

So studieren Sie das Öffentliche Recht erfolgreich und schnell:

Gehen Sie das **LEHRBUCH** Öffentliches Recht – Grundlagen Kapitel für Kapitel durch! Sehen Sie am Beginn eines jeden Kapitels die Einführungen der Autoren im Internet unter <www.lindeverlag.at/oeffentlichesrecht> an!

Die Einführung der Autoren hilft Ihnen, einen schnelleren Zugang zum jeweiligen Kapitel zu finden. Lesen Sie das Kapitel im Lehrbuch sorgfältig durch! Schlagen Sie in den **GESETZESTEXTEN** Öffentliches Recht – Grundlagen die Artikel und Paragraphen nach, die im Lehrbuch genannt sind.

Nehmen Sie, nachdem Sie ein Kapitel im Lehrbuch sorgfältig durchgelesen haben, das **STUDIENBUCH** Öffentliches Recht – Grundlagen zur Hand. Sie finden zu jedem Kapitel Kontrollfragen, die Ihnen im Selbsttest zeigen, ob Sie das Kapitel wirklich beherrschen. Wiederholen Sie im Lehrbuch, solange Sie Schwierigkeiten mit dem Selbsttest haben!

o. Universitätsprofessor Dr. Bruno Binder

Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Vorstand des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht; Rechtsanwalt.

a. Universitätsprofessorin Dr.ⁱⁿ Gudrun Trauner

Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilungen für Rechtsschutz und Verwaltungskontrolle sowie für Verwaltungslehre und Verwaltungsmanagement.

Das **LEHRBUCH ÖFFENTLICHES RECHT – GRUNDLAGEN**, 4. Auflage 2016, Linde Verlag, stellt das Öffentliche Recht als System dar und verzichtet im Interesse der Übersicht, der Zusammenhänge und der Didaktik auf übliche Aufspaltungen wie Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Staatslehre. Der Anhang des Lehrbuchs listet in einem Glossar alle wesentlichen Begriffe auf, die das Öffentliche Recht ausmachen.

Das **STUDIENBUCH ÖFFENTLICHES RECHT – GRUNDLAGEN**, 4. Auflage 2016, Linde Verlag, enthält als Begleitband zu jedem Kapitel des LEHRBUCHS ÖFFENTLICHES RECHT – GRUNDLAGEN ausführliche Kontrollfragen zur Selbstkontrolle des Studienfortschritts.

Die **GESETZESTEXTE ÖFFENTLICHES RECHT – GRUNDLAGEN**, 5. Auflage 2016, Linde Verlag, enthalten als Begleitband zum LEHRBUCH ÖFFENTLICHES RECHT – GRUNDLAGEN zum Nachschlagen die Artikel und Paragraphen der im Lehrbuch verarbeiteten Gesetzestexte.

Die **FALLLÖSUNG ÖFFENTLICHES RECHT – GRUNDLAGEN**, 3. Auflage 2016, Linde Verlag, erklärt anhand von Beispielen die Denkschritte und Methoden der Anwendung des Öffentlichen Rechts auf konkrete Sachverhalte.

TEIL A

GRUNDBEGRIFFE

DIE RECHTSORDNUNGEN

- ◆ DER STAAT UND DAS „STAATS“RECHT [A₁]
- ◆ DIE STAATENGEMEINSCHAFT UND DAS „VÖLKER“RECHT [A₂]
- ◆ DIE EUROPÄISCHE UNION UND DAS „UNIONS“RECHT [A₃]

A

Es gibt **drei Rechtsordnungen**. **Erstens** [1. bis 10. Kapitel] die Rechtsordnung, die der **Staat** für seine Menschen erlässt (= **Staatsrecht** [→]). **Zweitens** [11. Kapitel] die Rechtsordnung, mit der die **Staatengemeinschaft** ihre internationalen Beziehungen regelt (= **Völkerrecht** [→]). Und **drittens** [12. Kapitel] die Rechtsordnung der **Europäischen Union (EU)**, die das Verhalten ihrer Mitgliedstaaten und der Unionsbürger bestimmt (= **Unionsrecht** [→]).

A₁ DER STAAT UND DAS STAATSRECHT

1. KAPITEL: WAS IST „RECHT“ ?

Glossar: *Anarchistische Theorien, Antwortcharakter, Ethik, Gesellschaft, Gewaltmonopol, Gewaltverbot, Gleichheitssatz, Gottesgnadentum, Gottesrecht, Moral, Naturrecht, Norm, positives Recht, Präambel, Recht, Rechtsmonopol, Rechtsnorm, Rechtspositivismus, Sozialstaat, Soziologie, Staat, Staats(teil)gewalt, Staatsrecht, Unionsrecht, Vernunftrecht, Völkerrecht.*

Das „Recht“ des Staats beschreiben und begreifen wir mit vier Begriffen: Mit der **Norm**, dem **Staat**, der **Rechtsnorm** und dem **Rechtspositivismus**.

- ◆ NORM
- ◆ STAAT
- ◆ RECHT(SNORM)
- ◆ RECHTSPOSITIVISMUS

DER STAAT UND DAS RECHT

1/1

NORM

[I]. Zunächst zur „**Norm**“. Die Menschen leben in der **Gesellschaft** [→]. Gesellschaft sind die Menschen insgesamt, so wie sie zusammenleben. Wenn wir die Gesellschaft betrachten, wenn wir beobachten, wie die Menschen zusammenleben, so stellen wir fest, dass sich Menschen immer wieder an andere Menschen mit der Erwartung wenden, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten. Dieses „**Du sollst ...!**“ nennen wir „Norm“. Eine **Norm** [→] ist ein **Sollenssatz**, den ein Mensch an einen anderen Menschen richtet in der Erwartung, dass dieser sich wie erwartet verhält, etwas tut oder unterlässt. Jeder Mensch ist von unzähligen Normen umgeben. Eltern, Lehrer, Pfarrer und andere Bezugspersonen haben sie ihm aufgedrängt. Das Phänomen „Norm“ ist ein Phänomen der Gesellschaft und hat mit dem Recht an sich nichts zu tun. Mit den gesellschaftlichen Normen beschäftigt sich die **Soziologie** [→].

- 6 Menschen, die von einem anderen ein bestimmtes Verhalten erwarten, geben sich in der Regel nicht zufrieden, wenn ihr Sollenssatz **nicht** befolgt wird. Sie versuchen, den Sollenssatz durchzusetzen. Versuche, einen Sollenssatz durchzusetzen, sind auf mehrere Arten möglich. Man kann für ein bestimmtes Verhalten eine **Belohnung** „ausloben“, für ein bestimmtes Verhalten **„bezahlen“**, einen materiellen Vorteil zuwenden. Man kann **psychische Mittel** einsetzen, etwa beleidigt reagieren. Man kann aber auch **körperliche Gewalt** einsetzen, einfach zuschlagen. Mit dem Begriff der Norm ist verbunden, dass demjenigen, der nicht folgt, eine **Sanktion** droht.
- 7 [II]. Normen sind ein **Phänomen von „Sein“ und „Sollen“**. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind das Leben, wie es wirklich ist, sie sind das **„Sein“**. Wer in Normen denkt, stellt dem „Sein“ das **„Sollen“** entgegen. Die Normen entwerfen Verhaltensmuster, „Sollenssätze“, die ein Bild malen, wie die Gesellschaft sein **soll**, nicht wie sie **ist**. Normen haben in diesem Sinn **Antwortcharakter** [→]: Normen zeichnen ein Verhaltensmuster in Reaktion auf tatsächliche Verhältnisse, die sie verändern wollen; sie zeigen an, dass die Wirklichkeit gerade nicht so ist, wie sie nach Wertung der Norm sein soll. Wenn etwa eine Norm die Gleichheit von Frau und Mann verlangt, so liegt darin die Antwort auf gesellschaftliche Verhältnisse, in denen Frau und Mann nicht gleich sind. Wenn eine Norm Körperverletzungen verbietet, so ist das die Antwort darauf, dass in der Gesellschaft Menschen andere Menschen am Körper verletzen.
- 8 [III]. Gesellschaftliche Normen können jeden erdenklichen Inhalt haben. Die – unscharfen – Begriffe **„Moral“** und **„Ethik“** werten die Inhalte der gesellschaftlichen Normen. **Moral** [→] ist das Streben des einzelnen Menschen, das **„Gute“** tun zu wollen – was immer das „Gute“ in einer pluralistischen Gesellschaft sein mag. **Ethik** [→] (= Sitte, = gute Sitten) sieht nicht nur die Auffassung des Einzelnen sondern auch die Interessen aller anderen; Ethik verallgemeinert das Streben der Einzelnen nach dem „Guten“ zu allgemein gültigen gesellschaftlichen Normen, die auf der Grundlage moralischer Werte das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft bestimmen.

STAAT

- 9 [I]. Menschen neigen dazu, **die Beachtung ihrer Erwartungen mit körperlicher Gewalt zu erzwingen**. Die Gesellschaft ist gewalttätig. Daran knüpft die Staatsidee an. Der **Staat** ist ein **politisches Konzept**, das die körperliche Gewalt aus der Gesellschaft entfernen und eine friedliche – im Sinne von **gewaltfrei** – Gesellschaft erreichen will. **Der Staat hat das Ziel, eine Gesellschaft frei von körperlicher Gewalt zu gestalten**.
- 10 Der Staat versteht sich in diesem Sinn als **Organisation**, welche die Gesellschaft, jeden einzelnen Menschen mit dem Verbot, **körperliche Gewalt** zu üben, belegt (**Gewaltverbot** [→]). Der Staat verlangt eine gewaltfreie Gesellschaft, in der die Menschen zur Durchsetzung ihrer Erwartungen keine körperliche Gewalt einsetzen. Wer einen Spaziergang von A nach B unternimmt, soll in B ohne körperlichen Schaden ankommen. Andere Sanktionen, etwa psychische Mittel oder materielle Belohnungen, umfasst das Gewaltverbot nicht.
- 11 [II]. Wie aber soll der Staat es anstellen, dass die Menschen sein Gewaltverbot einhalten? Der Staat muss drohen und gegebenenfalls jemanden, der den Frieden stört, zur Rechenschaft ziehen. Das kann er nicht ohne – zumindest gelegentlichen – Einsatz körperlicher Gewalt. Daher verlangt der Staat das scheinbar Paradoxe. Während er der Gesellschaft körperliche Gewalt verbietet, beansprucht er selbst die körperliche Gewalt, um das Gewaltverbot durchzusetzen. Der Staat fordert für sich das **Monopol körperlicher Gewalt**. Der **Staat** [→] ist eine **Organisation**, die das **Gewaltmonopol** [→] für sich beansprucht; er verfolgt das Ziel, durch das mit körperlicher Gewalt sanktionierte Gewaltverbot eine **friedliche Gesellschaft** – eine Gesellschaft **frei von körperlicher Gewalt** – zu bewirken und zu gewährleisten.

Die Gewalt, die der organisierte Staat ausübt, bezieht sich auf ein bestimmtes Territorium und ist gegen die dort lebenden Menschen gerichtet. Der organisierte Staat wird daher nicht nur allein durch das Gewaltmonopol, sondern durch die drei „Staats“elemente **Staatsgewalt** [→], **Staatsgebiet** und **Staatsvolk** definiert. 12

Auf einem Staatsgebiet gibt es in der Regel einen Staat. Es können aber auch zwei Staaten auf einem Staatsgebiet sich die Staatsgewalt teilen. Man spricht dann von einem **Bundesstaat** [360]. Österreich ist ein Bundesstaat. 13

[III]. Die historische Erfahrung zeigt, dass der Staat eine gewaltfreie Gesellschaft durch Androhung und Einsatz körperlicher Gewalt **allein** nicht auf Dauer bewirken und gewährleisten kann. **Ursache für Gewalt in der Gesellschaft ist häufig die materielle Not von Menschen**. Zur Absicherung der gewaltfreien Gesellschaft gewährleistet der moderne Staat daher nicht nur durch körperliche Gewalt die Einhaltung des Gewaltverbots, er sorgt darüber hinaus für eine vertretbare Aufteilung der materiellen Güter, für eine **sozial gerechte Ordnung**. Die moderne Staatsidee verlangt, dass der Staat im Interesse des Lebens der Menschen **in Würde, in körperlicher und materieller Sicherheit** für eine **gewaltfreie** und eine **sozial gerechte Gesellschaft** sorgt. Der das Gewaltmonopol beanspruchende Staat versteht sich daher immer auch als **Sozialstaat** [→] [116]. 14

[IV]. **Das Bemühen um eine gewaltfreie und sozial gerechte Gesellschaft, in der die Menschen in Würde leben können, rechtfertigt die Existenz des Staats**. Ein Staat, der diese Ziele nicht verfolgte, verlöre seine gesellschaftliche Rechtfertigung. Das ist heute allgemein anerkannt. Nur vereinzelt werden und wurden Sinn und Notwendigkeit staatlicher Gewalt in **anarchistischen Theorien** [→] bestritten. 15

Die gewaltfreie und sozial gerechte Gesellschaft als Rechtfertigung des Staats ist eine moderne Sichtweise, welche die Staatstheorie des zwanzigsten Jahrhunderts entwickelte. **Historisch** gesehen war der Staat zuvor ein reiner „Ordnungsstaat“, der mit den Mitteln der körperlichen Gewalt im Interesse der Herrschenden und der Begüterten die bestehende gesellschaftliche Ordnung, die bestehenden hierarchischen Verhältnisse und die bestehende Verteilung der materiellen Mittel in der Gesellschaft aufrechterhalten wollte („Nachtwächterstaat“). Soziale Anliegen hatte der Staat kaum. Der historische Staat rechtfertigte seine Existenz und seinen Gewaltanspruch **transzendent**. Er beschwor Gott. So berief sich das bis 1918 bestehende Herrschaftssystem der österreichischen Monarchie auf das **Gottesgnadentum** [→]: Gott hat den Herrscher eingesetzt und ihm Gewalt über die Menschen verliehen. Der Herrscher ist eine „apostolische Majestät“. Das Volk hat zu gehorchen und zu erdulden. Nicht zu fordern oder gar zu bestimmen. 16

RECHT(SNORM)

In der Gesellschaft gibt es viele Normen. Normen, die Menschen mit körperlicher Gewalt durchsetzen, sind den Menschen wegen des staatlichen Gewaltverbots nicht erlaubt. **Nur der Staat kann – gestützt auf sein Gewaltmonopol – Normen erlassen, die mit körperlicher Gewalt durchgesetzt werden**. Die Normen des Staats sind „verbindlich“, die Normadressaten müssen sie befolgen. 17

Eine Norm des Staats nennen wir **Rechtsnorm** [→] (= **Rechtssatz**). Der **Staat** erlässt die Rechtsnormen, der Staat erzeugt das Recht. Der Staat hat das **Gewalt-** und damit das **Rechtsmonopol** [→]. Normen, die nicht vom Staat kommen, mögen in der Gesellschaft Bedeutung haben; „Recht“ sind sie nicht. **Das „Recht“ sind die Normen des Staats, und nur diese Normen sind Recht** [→]. 18

RECHTSPOSITIVISMUS

- 19 [I]. **Nur** der Staat kann Recht erzeugen, **nur** er verfügt über das Rechtsmonopol, **nur** das vom Staat gesetzte Recht ist „Recht“. Dieses Verständnis von Recht wird **positives Recht** [→] [= „ius positum“, „gesetztes Recht“, von lateinisch „ponere“ = setzen] oder **Rechtspositivismus** [→] genannt. **Die österreichische Verfassungs- und Rechtsordnung steht strikt auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus.**
- 20 [II]. Es gibt auch **andere Auffassungen von Recht.** Recht käme danach nicht (zumindest nicht nur) vom Staat, sondern aus anderen Quellen:
- 21 ♦ [**Gottesrecht, Naturrecht**]. Das Recht kommt nicht vom Staat und den Menschen, die den Staat repräsentieren, sondern von einer **transzendenten Quelle**, von Gott, man spricht von **Gottesrecht** [→]. Wer Gott verallgemeinert in der Natur sieht, spricht von **Naturrecht** [→]. Gott oder die Natur offenbart den Menschen das Recht, die daran gebunden sind und es nicht abändern können. Eindrucksvoll beschreibt die Bibel, wie Moses, ein Mensch, auf den Berg Sinai steigt, dort von Gott das Recht, die zehn Gebote, erhält, und dann das Recht den Menschen überbringt.
- 22 ♦ [**Vernunftrecht**]. Keinen transzendentalen Bezug nimmt das **Vernunftrecht** [→]. Nach dem Verständnis des Vernunftrechts kommt das Recht nicht vom Staat, sondern aus den Menschen selbst. Der Mensch trägt das Recht in sich. Der vernunftbegabte Mensch hat die Möglichkeit, durch Nachdenken, Überlegen und Werten das Recht zu erkennen. **Das Recht folgt aus der Kraft der Argumente** (= „ius argumenti“).
- 23 [III]. Historisch dachten die Menschen in den Kategorien des Gottes- und des Naturrechts. Erst die Forderung nach **Demokratie** im Staat erzwang den Rechtspositivismus. Das Recht kommt danach vom – im Staat organisierten – Volk, und sonst von niemandem, auch nicht von Gott. Der Rechtspositivismus ist notwendige Konsequenz der Demokratie. 1918, als die österreichische Republik mit konsequenten demokratischen Vorstellungen revolutionär die Monarchie ablöste, wurde der Rechtspositivismus die Grundlage der österreichischen Verfassungs- und Rechtsordnung.
- 24 Der Rechtspositivismus bedeutet einen **Paradigmenwechsel in der Staatstheorie.** Er überwindet die nebeligen Vorstellungen des Gottesgnadentums und stellt die **Menschen** in den Mittelpunkt von Staat und Recht. Viele Menschen, die ein theistisches Weltbild haben, tun sich schwer, „Recht“ ausschließlich dem demokratischen Staat zuzuordnen und Gott und die Natur der Vorstellung von Recht zu entziehen. Dabei geht es aber meist um begriffliche Fragen. Auch und gerade im Rechtspositivismus steht es jedem frei, an Gott und seine Allmacht zu glauben, auf die Vernunft der Menschen zu setzen und göttliche sowie gesellschaftliche Gebote gleich welcher Art zu achten. Der Rechtspositivismus ordnet diese Vorgänge allerdings nicht dem „Recht“ zu; mit der entscheidenden Konsequenz, dass niemand vermeintliche göttliche oder gesellschaftliche Gebote in einem effizienten Staat mit körperlichem Zwang durchsetzen darf und kann.
- 25 [IV]. Der Rechtspositivismus bewirkt eine klare Trennung von Recht und **Politik** [78]. Recht sind die – demokratisch legitimierten – Normen des Staats. Die Politik erörtert, **wie der Staat handeln, wie und wofür er seine Staatsgewalt einsetzen soll.** Vor dieser Frage steht der Staat selbst, diese Frage kann sich aber auch jeder in der Gesellschaft stellen. Politische Überlegungen und politisches Handeln mögen in Staat und Gesellschaft große Bedeutung haben. **Recht im positivistischen Sinn werden politische Vorstellungen jedoch erst, wenn sie zu einer staatlichen Rechtsnorm geworden sind.** Und wer immer – etwa ein Richter – Recht **anwendet**, darf nicht fragen, was **er** politisch für gut, gerecht oder vernünftig hält, sondern er muss fragen, was das demokratisch legitimierte **gesetzte Recht des Staats** angeordnet hat.

[V]. „**Recht**“ ist nicht mit „**Gerechtigkeit**“ gleichzusetzen. Die Vorstellung von Gerechtigkeit als Inbegriff des Rechts stammt aus dem Naturrecht und aus dem Vernunftrecht. Im positivistischen Staat ist „Gerechtigkeit“ ein Thema für die dem Recht vorgelagerte **Politik**. Die Politik muss erörtern, was sie für gerecht hält, und was im Recht geregelt sein soll. **Recht** liegt erst vor, wenn politische Vorstellungen – sie mögen sich an Gerechtigkeit orientieren – im Prozess der demokratischen Legitimierung zu einer staatlichen Rechtsnorm geworden sind. Im positivistischen Staat geht es nicht um Gerechtigkeit, sondern um **Rechtmäßigkeit** im Sinne von **Gesetzmäßigkeit**. Der Staat und seine Organe müssen sich so verhalten, wie es durch die Rechtsnormen des Staats geboten ist; ob dieses Verhalten und ob die bezüglichen Rechtsnormen **gerecht** sind, ist keine Frage des Rechts, sondern eine Frage der politischen Bewertung. 26

Allerdings: Der positivistische Staat verpflichtet das staatliche Recht, im Interesse der Würde eines jeden Menschen, **für jeden gleich zu gelten und jeden gleich zu behandeln; die Privilegierung oder Diskriminierung von Einzelnen oder von gesellschaftlichen Gruppen ist verboten**. Dieser Grundsatz findet sich im **Gleichheitssatz** [→] des Art 7 Abs 1 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz): *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen“*. **Im positivistischen Staat zeigt sich die „Gerechtigkeit“ in der Gleichberechtigung und in der Gleichbehandlung aller Staatsbürger.** 27

[VI]. Dass die **österreichische Verfassungs- und Rechtsordnung** strikt auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus steht, zeigt sich etwa darin, dass die **österreichische Bundesverfassung keine Präambel** [→] – eine erklärende Einleitung des Gesetzestexts – aufweist, welche die Rechtsordnung ideologisch einführt. **Art 1 B-VG** lautet schlicht: *„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“*. Was das Volk im Einzelnen zum Recht macht, ist nicht vorgegeben. Andere Verfassungstexte kennen Präambeln: 28

- ♦ Die Präambel der Ständischen Verfassung 1934 richtete Österreich als „Gottesstaat“ ein. Die Präambel lautete: *„Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“* 29
- ♦ Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das aus dem Jahr 1949 stammt, nimmt transzendenten Bezug, auch wenn es den Staat nicht als Gottesstaat sieht. Die Präambel lautet: *„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. ...“* 30
- ♦ Bezüge zu Gott stellt auch die Landesverfassung von Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) her. So lautet deren Präambel: *„Der Landtag hat in Anerkennung des Beitrittes des selbständigen Landes Tirol zum Bundesstaat Österreich, in Anerkennung der Bundesverfassung, im Bewußtsein, daß die **Treue zu Gott** und zum geschichtlichen Erbe, die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes, die Freiheit und Würde des Menschen, die geordnete Familie als Grundzelle von Volk und Staat die geistigen, politischen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol sind, die zu wahren und zu schützen oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Tirol sein muß, beschlossen: ...“* 31
- ♦ Die Präambel des EU-Vertrags beruft sich nicht auf Gott, aber auf das „religiöse Erbe“ Europas: *„Schöpfend aus dem kulturellen, **religiösen** und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, ...“*. 32

2. KAPITEL: VERFASSUNG

Glossar: Absolute Monarchie, Absolutismus, Annexionstheorie, Anschluss, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), Deutschösterreich, Dezemberverfassung 1867, EU-Beitritts-BVG, EU-Beitrittsvertrag, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), Französische Revolution, Gesetz, Konkordat 1933/34, Konstitutionalismus, konstitutionelle Monarchie, Monarchie, Neutralitätsgesetz 1955, Okkupationstheorie, Oktoberverfassung 1918, Parteiengesetz 2012 (PartG), Polizeistaat, Revolution, Staatsgrundgesetz 1867 (StGG 1867), Staatslehre, Staatsvertrag, Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919, Staatsvertrag von Wien 1955, Ständische Verfassung 1934, Unabhängigkeitserklärung, Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), Verfassung, Verfassung im formellen Sinn, Verfassung im materiellen Sinn, Verfassungsgeschichte, Verfassungsgesetze, Verfassungslehre, Verfassungsrecht, Verfassungsstaat, Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945, Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht.

VERFASSUNGSSTAAT

33

2/1

DIE VERFASSUNG

POLIZEISTAAT \implies KONSTITUTIONALISMUS \implies VERFASSUNGSSTAAT

- 34 Im Rechtspositivismus gelten nur die vom Staat gesetzten Normen als Recht. Aber **wer** ist der Staat ? **Wie** erzeugt der Staat das Recht ? Diese Fragen beantwortet die **Verfassung** [→] eines Staats (= Konstitution, von lateinisch „constitutio“). **In der Verfassung schreibt der Staat die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich fest.** Der Staat regelt durch Rechtsnormen sich selbst und sein Recht. **Ein Staat, der eine Verfassung hat, ist ein Verfassungsstaat** [→] (= konstitutioneller Staat). Österreich hat eine Verfassung und ist ein Verfassungsstaat.
- 35 Im Gegensatz zum Verfassungsstaat bezeichnet man einen (vorkonstitutionellen) Staat, der keine Verfassung hat, der also die Staatsgewalt uneingeschränkt und unkontrolliert ausübt, als **Polizeistaat** [→]. Der Begriff „Polizeistaat“ kommt vom antiken griechischen Wort πολις („pólis“), was „Staat“ und „Staatsgewalt“ bedeutet. Die Rechtssprache leitet von „pólis“ mehrere Begriffe ab. Das Wort findet sich auch in „Politik“ [78]; in „Polizeiverwaltung“ und in „Polizei“ als Wachkörper.

KONSTITUTIONALISMUS

- 36 [I]. **Historisch** war der Staat meist mit einem „absoluten“ Herrscher identisch, dessen Herrschaftssystem war der **Absolutismus** [→]. Der Staat war identisch mit dem Menschen, der die Macht hatte („l'état c'est moi“). Ein Monarch, ein Diktator, ein Tyrann. Der absolute Staat setzt seine Gewalt nach Gutdünken ein, er schuldet niemandem Rechenschaft.
- 37 [II]. Die absolutistische Sicht bringt die Rechtfertigung, der Staat sei sinnvoll und zweckmäßig, weil er eine Gesellschaft frei von körperlicher Gewalt gewährleistet, in Bedrängnis. Der absolute Staat mag eine Gesellschaft frei von körperlicher Gewalt gewährleisten. Der Preis für die Menschen ist aber hoch. Wäre die Gesellschaft nicht frei von körperlicher Gewalt, so müsste jeder Mensch mit der körperlichen Gewalt anderer rechnen; er müsste sich gegen die Gewalt der anderen selbst schützen, sich bewaffnen, und hätte damit in der gewalttätigen Auseinandersetzung mit den anderen seine Chance. Unter effektiven staatlichen Bedingungen wird der Mensch nicht durch die körperliche Gewalt anderer Menschen bedroht, er selbst braucht auch keine körperliche Gewalt zu üben. Allerdings steht er dafür als Einzelner dem Gewaltmonopol des Staats, dem bewaffneten und professionell gerüsteten Staat gegenüber. Gegen den hätte er wegen der ungleichen Machtverhältnisse in einer körperlichen Auseinandersetzung von vornherein keine Chance. **Die Bedrohung durch andere Menschen ist der Bedrohung durch den Staat gewichen.** Diese Bedrohung ist für den Einzelnen massiver und totalitärer als es jede Bedrohung durch andere Menschen sein könnte. Wer auf dem Spaziergang von A nach B von einem Wegelagerer gestellt und erschlagen

wird, erleidet ein böses Schicksal; wer auf diesem Spazierweg vom Staat gestellt und erschlagen wird, erleidet dasselbe böse Schicksal; mit dem Unterschied, dass der Erschlagene mit Gegenwehr gegen den Wegelagerer vielleicht eine Chance gehabt hätte.

Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass der Staat nur Gutes will und unseren Spaziergänger nicht berauben und erschlagen wird. **Macht** und **Machtmissbrauch** sind Phänomene, die immer zusammen auftreten. **Macht ohne Machtmissbrauch ist nicht denkbar**. Unsere Geschichte, in der die Staaten immer absolute Staaten waren, zeigt eine Vielzahl blutiger und grausamer Übergriffe des Staats gegen seine Menschen. 38

[III]. Weil Macht ohne Machtmissbrauch nicht denkbar ist, kann die Zustimmung zum Staat als Organisation, die eine Gesellschaft frei von körperlicher Gewalt gewährleistet, nicht uneingeschränkt sein. Es gilt, **den Staat so zu organisieren, sein Handeln so zu gestalten, dass der Machtmissbrauch zwar nicht – weil unmöglich – zur Gänze ausgeschlossen wird, aber doch auf das weitest mögliche Maß reduziert bleibt**. Nur wenn die Gewalt des Staats gezähmt wird, ist die Existenz des Staats für die Menschen und für die Gesellschaft erträglich und vertretbar. 39

Mit dem absoluten Staat freilich ist das nicht zu machen. Der absolute Staat beansprucht uneingeschränkte Herrschaft und ist nicht bereit, die Ausübung seiner Gewalt zu rechtfertigen. Als **politische gegen den Absolutismus des Staats gerichtete Bewegung** verlangte um die **Mitte des 19. Jahrhunderts** unter revolutionären Begleitumständen der **Konstitutionalismus** [→] europaweit eine Verrechtlichung des Staats, **einen Verfassungsstaat**. Der Konstitutionalismus war erfolgreich. Der österreichische Konstitutionalismus rang der widerstrebenden **Monarchie** [→] eine geschriebene Verfassung(surkunde) (= **Dezemberverfassung 1867** [58]) ab und gestaltete die bislang **absolute Monarchie** [→] in eine **konstitutionelle Monarchie** [→] um. Der Konstitutionalismus war in der 1918 entstandenen österreichischen Republik die ideologische Grundlage der Verfassung. Er ist es auch heute. 40

Der Konstitutionalismus fußt auf den Forderungen der US-amerikanischen **Unabhängigkeitserklärung** [→] vom 04.07.1776 und auf den Ideen der **Französischen Revolution** [→] (1789 bis 1799). 41

INHALT DER VERFASSUNG – VERFASSUNG IM MATERIELLEN SINN

- ◆ RECHTSERZEUGUNGSREGELN
- ◆ GEWALTENTEILUNG
- ◆ PARLAMENTARISCHE DEMOKRATIE
- ◆ FREIHEITSRECHTE

**KONSTITUTIONALISMUS
VERFASSUNG IM MATERIELLEN SINN**

2/2

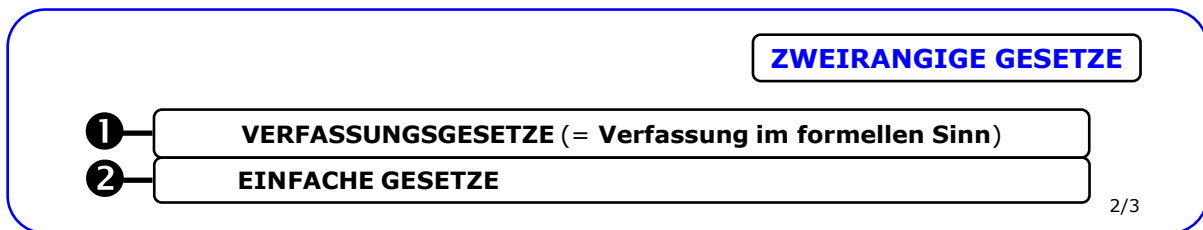
[I]. Der **Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts** verlangte vom Staat nicht nur allgemein eine Verfassung, welche die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich festlegt. Er hatte auch klare Vorstellungen, was **Inhalt der Verfassung** sein, was zur Mäßigung der Staatsgewalt und zur Verhinderung des Machtmissbrauchs in die Verfassung(surkunde) geschrieben werden soll. Neben der **Verrechtlichung der Rechtserzeugung** (= **Rechtserzeugungsregeln**) waren insbesondere drei Inhalte der Verfassung gefordert: **Erstens** die **Gewaltenteilung**: Die Verfassung verteilt die Staatsgewalt auf verschiedene Staats(teil)organisationen [200]. **Zweitens** die **parlamentarische Demokratie**: Die Verfassung unterwirft das Recht des Staats dem Willen des in einem Parlament organisierten Volks [155]. Und **drittens** die **Freiheitsrechte**: Die Verfassung garantiert jedem Menschen einen nur ihm zustehenden „staatsfreien“ Raum, in den der Staat nicht eingreifen darf. 43

- 44 [II]. Diesen **politisch** geforderten **Inhalt** einer Verfassung nennt die Staatslehre [75] **Verfassung im materiellen Sinn** [→]. **Die Verfassung im materiellen Sinn beschreibt den – gemessen an den Vorstellungen des Konstitutionalismus – idealtypischen Inhalt einer Verfassung(surkunde)**, nämlich Regelungen über die Rechtserzeugung, über die Gewaltenteilung, über eine parlamentarische Demokratie und über Freiheitsrechte. Löst man den Begriff der Verfassung im materiellen Sinn aus seiner historischen Verbindung mit dem Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts heraus, so können als **Verfassung eines Staats im materiellen Sinn alle staatlichen Rechtsnormen gelten, soweit sie die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt betreffen**.

ZWEIRANGIGE GESETZE – VERFASSUNG IM FORMELLEN SINN

- 45 [I]. Der Konstitutionalismus forderte vom Staat die Festschreibung der Rechtserzeugungsregeln, der Gewaltenteilung, der Parlamentarischen Demokratie und der Freiheitsrechte in einem „**Grundgesetz**“ des Staats. Der Staat musste nachgeben und erließ tatsächlich in fünf bezüglichen (**Staats**)**Grundgesetzen** der **Dezemberverfassung 1867** [58] bezügliche Bestimmungen. Fortan hatte der österreichische Staat eine **Verfassung (im materiellen Sinn)**, weil und soweit in den staatlichen Gesetzen der Dezemberverfassung 1867 die vom Konstitutionalismus geforderten Regelungen über die Rechtserzeugung, über die Gewaltenteilung, über eine parlamentarische Demokratie und über Freiheitsrechte festgeschrieben waren.
- 46 [II]. Förmlich waren die Gesetze der Dezemberverfassung 1867 Gesetze wie alle anderen Gesetze des Staats auch. Man bezeichnete sie nur deswegen als Staats**grund**gesetze, weil sie die materiellen Verfassungsthemen behandelten. Sie zogen ihre hervorgehobene Bedeutung aus ihrem Inhalt, nicht aus einer privilegierten Form.

47

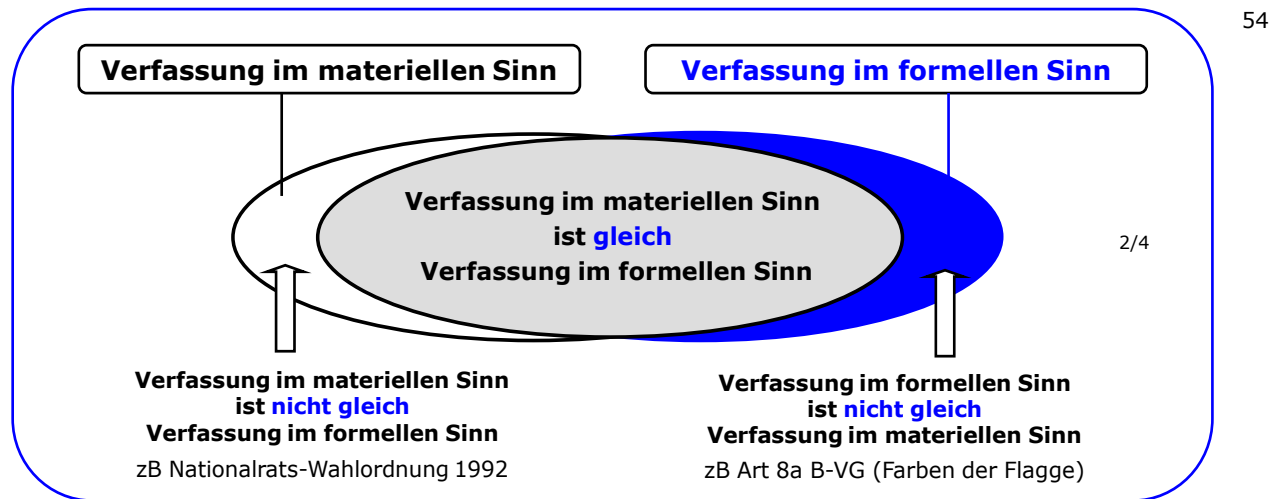


- 48 Eine **privilegierte Form** von **Gesetzen** [→] ist denkbar. Die Rechtsordnung kann eine **Rangordnung** zwischen „**Verfassungs**“**gesetzen** und „**einfachen**“ **Gesetzen** festlegen [313]. Sie kann sagen, es gibt viele Gesetze, einige davon sind **besonders wichtig**. Diese besonders wichtigen Gesetze sollen **politisch stabil** sein und im Fall eines Widerspruchs zu anderen Gesetzen diesen anderen Gesetzen **vorgehen**. Die politische Stabilität von Verfassungsgesetzen folgt aus der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit (etwa eine Zwei-Drittel-Mehrheit) bei der Beschlussfassung im Parlament. Das Verfassungsgesetz kann nur mit breiter Zustimmung beschlossen und – einmal erlassen – wieder nur mit breiter Zustimmung abgeändert werden. Der Vorrang vor einfachen Gesetzen, die nur eine einfache Mehrheit benötigen, folgt daraus, dass einfache Gesetze bei Widerspruch zu Verfassungsgesetzen verfassungswidrig sind und aufgehoben werden müssen. Das Parlament entscheidet frei, ob es ein Gesetz als privilegiertes **Verfassungsgesetz** [→] oder als **einfaches Gesetz** erlässt.
- 49 Die Dezemberverfassung 1867 der Monarchie kannte **keine** Rangordnung der Gesetze. **Erst die Verfassung der demokratischen Republik führte 1920 im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) [69] die Rangordnung der Gesetze (Verfassungsgesetze – einfache Gesetze) ein.**

[III]. In einer Rechtsordnung, die keine Rangordnung der Gesetze kennt, ist nur das Verfassungsrecht **im materiellen Sinn** ein Thema. Es geht um die Frage, welche Paragraphen und Artikel der gleichrangigen Gesetze des Staats sich mit der Organisation des Staats und der Ausübung der Staatsgewalt befassen, insbesondere mit den Rechtserzeugungsregeln, der Gewaltenteilung, der Parlamentarischen Demokratie und den Freiheitsrechten. In einer Rechtsordnung, die eine Rangordnung der Gesetze kennt, müssen wir hingegen die **Verfassung im materiellen Sinn** von der **Verfassung im formellen Sinn** [→] unterscheiden. **Verfassung im formellen Sinn sind alle jene Gesetze, die das Parlament als Verfassungsgesetze erlassen hat.** Da das Parlament frei ist zu entscheiden, ob es eine Regelung im Rang eines Verfassungsgesetzes oder im Rang eines einfachen Gesetzes erlässt, bilden alle Gesetze, die in Form eines Verfassungsgesetzes vom Parlament erlassen wurden, die Verfassung eines Staats im formellen Sinn. **Auf den Inhalt des Verfassungsgesetzes kommt es bei der Verfassung im formellen Sinn nicht an.**

[IV]. Es liegt nahe, dass ein **Parlament** vor allem die der Verfassung im materiellen Sinn zugeschriebenen Themen über die Rechtserzeugung, über die Gewaltenteilung, über die parlamentarische Demokratie und über Freiheitsrechte als wichtig ansieht und in einer Rechtsordnung, die eine Rangordnung der Gesetze kennt, nicht in einfachen Gesetzen, sondern in Verfassungsgesetzen regelt. **Die Verfassung im materiellen Sinn und die Verfassung im formellen Sinn decken sich so weitgehend.** Allerdings nur **weitgehend**, nicht ganz:

- ♦ Weil das Parlament frei entscheidet, ob es ein Gesetz als privilegiertes Verfassungsgesetz oder als einfaches Gesetz erlässt, finden sich manchmal für die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt wichtige Regeln bloß in einfachen Gesetzen, nicht in Verfassungsgesetzen. So hat der Gesetzgeber etwa Bestimmungen, wie das Parlament (Nationalrat) bei der Gesetzgebung zu verfahren hat, nicht in einem (Bundes)Verfassungsgesetz, sondern im einfachen Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR) erlassen; nach welchen Verfahrensregeln die Abgeordneten zum Nationalrat zu wählen sind, bestimmt das einfache Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW), nicht ein privilegiertes Verfassungsgesetz.
- ♦ Weil das Parlament frei entscheidet, ob es ein Gesetz als privilegiertes Verfassungsgesetz oder als einfaches Gesetz erlässt, enthalten umgekehrt die privilegierten Verfassungsgesetze Regeln, die für die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt ohne Bedeutung sind. Etwa beschreibt Art 8a B-VG eingehend die Farben der österreichischen Flagge und das Aussehen des Bundeswappens. Das hat nichts mit der Organisation des Staats und der Ausübung der Staatsgewalt zu tun.



VERFASSUNGSGESCHICHTE

55

2/5

VERFASSUNGSGESCHICHTE

- 1867: Konstitutionelle Monarchie** („Dezemberverfassung“)
- 1918: Demokratische Republik Deutschösterreich**
(„Oktoberverfassung“, „Märzverfassung“ 1919)
- 1920: Demokratische Republik Österreich** (Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)
- 1934: Autoritärer Ständestaat** auf föderativer Grundlage (Ständische Verfassung 1934)
- 1938: Deutsches Reich** (Anschluss: „Annexionstheorie“, „Okkupationstheorie“)
- 1945: Demokratische Republik Österreich**
(Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 – V-ÜG, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)
- 1995: Mitglied der Europäischen Union** (EU-Beitritts-BVG, EU-Beitrittsvertrag)

- 56 [I]. Die geltende österreichische Verfassungsordnung stammt aus dem **Jahre 1920 (Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)**, sie wurde – nach einer Unterbrechung – durch das **Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945** [62] mit 19.12.1945 erneut in Geltung gesetzt. Schon zuvor gab es andere Verfassungsordnungen, die Gegenstand der **Verfassungsgeschichte** [→] sind:
- 57 ♦ **Vor 1867** war Österreich eine **absolute Monarchie** [→]. Die Staatsgewalt lag in den Händen einer an keine Regeln gebundenen Person, des „Monarchen“, der seine Allmacht mit dem „Gottesgnadentum“ [16] begründete.
- 58 ♦ Nach jahrelangen zum Teil revolutionären Auseinandersetzungen trotzte das Volk dem Monarchen **1867** die **Dezemberverfassung 1867** [→] ab. Sie bestand aus fünf Staatsgrundgesetzen: dem „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ (RGBl 1867/141); dem heute noch geltenden „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, RGBl 1867/142 (**Staatsgrundgesetz 1867 – StGG 1867** [→]); dem „Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes“ (RGBl 1867/143); dem „Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt“ (RGBl 1867/144); und dem „Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt“ (RGBl 1867/145). Österreich wurde damit zur **konstitutionellen Monarchie** [→].
- 59 ♦ **1918** entstand revolutionär die demokratische Republik **Deutschösterreich** [→]. Nach den Provisorien der **Oktoberverfassung 1918** [→] und der Märzverfassung 1919 begründete **1920** das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** [→] die **Republik Österreich**. Das Verfassungsgesetz vom 01.10.1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (**Übergangsgesetz 1920**), BGBl 1920/2, sei erwähnt [427].
- 60 ♦ **1934** schuf die **Verfassung des Bundesstaates Österreich** (= **Ständische Verfassung 1934** [→]) nach bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen – unter Bruch der Verfassungsordnung [64] – einen **autoritären Ständestaat** auf föderativer Grundlage und setzte das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) außer Kraft. Die ständisch-autoritäre Verfassung bezeichnete sich zwar selbst als „demokratisch“, die allgemeine parlamentarische Demokratie war aber abgeschafft. Die Bundesregierung bildete den Verfassungsmittelpunkt.
- 61 ♦ **1938** vereinigte das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (BGBl 1938/75) Österreich mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich (= **Anschluss** [→]). Der deutsche Staat war ein „Führerstaat“, von Demokratie war keine Rede mehr. **Von 1938 bis 1945 war Österreich Teil des Deutschen Reichs**. Ob Österreich 1938 als Staat untergegangen und 1945 als Staat neu entstanden war, oder ob Österreich 1938 nur von einer fremden Macht besetzt wurde, weiter bestand und 1945 befreit wurde, war lange umstritten. Die **Annexionstheorie** [→] behauptete den Untergang Österreichs als Staat. Die **Okkupationstheorie** [→] sah Österreich als besetzt, aber nicht als untergegangen an. Praktisch hatte dieser Theorienstreit nach 1945 Bedeutung für die Frage, ob das neue Österreich an völkerrechtliche Verträge des alten Österreich – so an das **Konkordat 1933/34** [→] mit dem Heiligen Stuhl – gebunden ist. Die **Okkupationstheorie setzte sich durch**. Im Sinne der Okkupationstheorie galt formal während der Besetzung 1938 bis 1945 die Ständische Verfassung 1934 weiter fort.
- 62 ♦ Das **Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945** [→] löste die Ständische Verfassung 1934 im Jahr **1945** ab und setzte das **Bundes-Verfassungsgesetz 1920** (wieder) in Kraft [68 f], das bis heute – mit Anpassungen und Änderungen – gilt. Österreich ist seither wieder eine Parlamentarische Republik.
- 63 ♦ Auf Grund des **EU-Beitritts-BVG** [→] trat Österreich **1995** nach durchgeführter Volksabstimmung der **Europäischen Union** durch Abschluss des **EU-Beitrittsvertrags** [→] bei.

[II]. Die Geschichte zeigt, dass Verfassungen immer wieder durch andere Verfassungen ersetzt werden. Oft sehen die Verfassungen selbst Regeln und Wege vor, wie die Verfassung abgeändert werden kann. Wird eine geltende Verfassung **nach ihren eigenen Regeln** abgeändert und durch eine neue Verfassung ersetzt, so spricht man von **Kontinuität** der Verfassungsordnung. Entsteht die neue Verfassung unter Missachtung der alten Verfassung, so spricht man von **Diskontinuität** der Verfassungsordnung. Eine solche Diskontinuität lässt eine neue Verfassungsordnung „revolutionär“ entstehen, man spricht von **Revolution** [→] im Rechtssinn.

Unbestritten ist, dass der Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur demokratischen Republik **1918** revolutionär erfolgte. Diskontinuitäten liegen aber auch **1934** (Übergang von der demokratischen Republik zum Ständestaat) und **1945** (Einsetzung der heute geltenden Verfassung durch das V-ÜG 1945 und Übergang vom – okkupierten – Ständestaat wieder zur demokratischen Republik) vor.

DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNGSORDNUNG

DIE „VERSTREUTE“ VERFASSUNG

2/6

- ♦ **Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 (V-ÜG)**
- ♦ **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**
- ♦ **weitere Bundesverfassungsgesetze:**
 - Staatsgrundgesetz 1867 (StGG 1867)
 - Verbotsgesetz 1947
 - Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948)
 - Neutralitätsgesetz 1955
 - EU-Beitritts-BVG
 - BVG Staatsziele, ua
- ♦ **einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen:**
 - Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)
 - Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)
 - Parteiengesetz 2012 (PartG)
 - Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, ua
- ♦ **Staatsverträge in Verfassungsrang:**
 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 - Zusatzprotokolle zur EMRK (ZPzEMRK), ua
- ♦ **einzelne Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen:**
 - Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919
 - Staatsvertrag von Wien 1955
 - Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ua
- ♦ **(Landesverfassungsgesetze und Landesverfassungsbestimmungen)**

Österreich, dessen Gesetzgebung zweirangig organisiert ist, kennt Verfassungsgesetze (im formellen Sinn). Es verfügt über **kein einheitliches Verfassungsgesetz**, in dem **alle** Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Vielmehr sind – abgesehen von der später noch zu erörternden Unterscheidung in Verfassungsgesetze des Bundes und in Verfassungsgesetze der Länder [370] – die Verfassungsregeln **auf verschiedene verfassungsrangige Rechtsnormen verstreut:**

♦ **Grundlage der heute in Österreich geltenden Verfassung** ist das **Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945** [→]. Die „provisorische Staatsregierung“ erließ im Jahre 1945 dieses Verfassungsgesetz. Sie formulierte im V-ÜG 1945 aber keinen vollständigen Verfassungstext, sondern übernahm die damals nicht mehr geltenden Verfassungstexte zum Stand 05.03. 1933, nämlich insbesondere das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG), als „neue“ Verfassung.

- 69 ♦ Das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** [→], das aufgrund des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) 1945 (seit 19.12.1945) als Verfassungsgesetz (wieder) gilt, enthält die wesentlichen Regeln über die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt in Österreich. Das B-VG wurde bisher (bis 2016) etwa 120 Mal novelliert.
- 70 ♦ Neben dem B-VG gelten **weitere Bundesverfassungsgesetze**, die entweder auch aus älteren Perioden stammen, und die das V-ÜG 1945 gleichfalls in die geltende Verfassungsordnung übernahm, oder die nach 1945 der Verfassungsgesetzgeber neu erließ. Insgesamt existieren etwa **40 Verfassungsgesetze des Bundes**. Zu nennen sind beispielsweise das **Staatsgrundgesetz 1867 (StGG 1867)** [→], das **Verbotsgesetz 1947** [→], das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948)** [→], das **Neutralitätsgesetz 1955** [→], das **BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU-Beitritts-BVG)** [→], das **BVG Staatsziele** [→].
- 71 ♦ Auch einfache Gesetze können **einzelne in Verfassungsrang stehende Bestimmungen** enthalten. An die 250 Verfassungsbestimmungen finden sich in einfachen Gesetzen, so im **Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)** [→], im **Parteiengesetz 2012 (PartG)** [→], im **Zivildienstgesetz 1986 – ZDG** (BGBl 1986/679 idGF), im **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)** [→].
- 72 ♦ Weiters können **Staatsverträge** [→] in Verfassungsrang stehen, etwa die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (= **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** [→]) oder die **Zusatzprotokolle zur EMRK** (ZPzEMRK).
- 73 ♦ Schließlich finden sich über 300 **einzelne in Verfassungsrang stehende Bestimmungen** in gesetzesrangigen **Staatsverträgen**, etwa im **Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919** [→], im **Staatsvertrag von Wien 1955** [→] oder im **Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung** (BGBl 1972/377 idGF).

DAS „VERFASSUNGSRECHT“ IN DER AKADEMISCHEN LEHRE

- 74 Die akademische Lehre betrachtet in der **normativen** Wissenschaft **Verfassungsrecht** [→] alle formell als **Verfassungsgesetze** vom Bund und den Ländern erlassenen Gesetze, aber auch die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen, die wegen ihres Inhalts der Verfassung im materiellen Sinn zugehören. Die **Verfassungslehre** [→] berücksichtigt darüber hinaus als **politische** Wissenschaft wertend die Verfassungsordnung, die einzelnen Verfassungsbestimmungen, ihre politischen und sachlichen Zusammenhänge und Anliegen.
- 75 Das Verfassungsrecht und die Verfassungslehre sind Teil des **Öffentlichen Rechts**, das sich mit allen Aspekten des **Staats und der Staatsgewalt** befasst. Teil des Öffentlichen Rechts ist auch die Wissenschaft, die sich beschreibend und wertend mit dem Phänomen „Staat“ auseinandersetzt, und die man **Staatslehre** [→] nennt. Soweit sie nicht bloß einen konkreten Staat erfasst, sondern sich auf das Staatsphänomen allgemein bezieht, spricht man von „Allgemeiner Staatslehre“.

DAS „VERWALTUNGSRECHT“ IN DER AKADEMISCHEN LEHRE

- 76 Das **Verwaltungsrecht** [→] ist eine **normative Wissenschaft** und umfasst die einfachen Gesetze, welche die Organisation der Verwaltung und die Ausübung der Staatsgewalt im Interesse der Allgemeinheit regeln. Zum Verwaltungsrecht gehören etwa das Gewerberecht, das Baurecht, das Raumordnungsrecht, das Polizeirecht und das Verwaltungsverfahrenrecht. Die **Verwaltungslehre** [→] ist eine **empirische Wissenschaft**, die sich mit dem tatsächlichen Verwaltungsgeschehen befasst. Ihr Ziel ist es, auf systematisch und methodisch gesicherte Weise Erkenntnisse über die Verwaltung zu gewinnen. Themen der Verwaltungslehre sind ua die Effizienzforschung, die Bürokratieforschung und die Verwaltungsreform.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** ist das wichtigste Gesetz der geltenden Verfassung. Es ist in **neun Hauptstücke** gegliedert:

Erstes Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union (Art 1 bis 23k)

- A. Allgemeine Bestimmungen (Art 1 bis 23)
- B. Europäische Union (Art 23a bis 23k)

Zweites Hauptstück: Gesetzgebung des Bundes (Art 24 bis 59b)

- A. Nationalrat (Art 24 bis 33)
- B. Bundesrat (Art 34 bis 37)
- C. Bundesversammlung (Art 38 bis 40)
- D. Der Weg der Bundesgesetzgebung (Art 41 bis 49b)
- E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes (Art 50 bis 55)
- F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates (Art 56 bis 59b)

Drittes Hauptstück: Vollziehung des Bundes (Art 60 bis 94)

- A. Verwaltung (Art 60 bis 81c)
 - 1. Bundespräsident (Art 60 bis 68)
 - 2. Bundesregierung (Art 69 bis 78)
 - 3. Sicherheitsbehörden des Bundes (Art 78a bis 78d)
 - 4. Bundesheer (Art 79 bis 81)
 - 5. Schulbehörden des Bundes (Art 81a und 81b)
 - 6. Universitäten (Art 81c)
- B. Ordentliche Gerichtsbarkeit (Art 82 bis 94)

Viertes Hauptstück: Gesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art 95 bis 112)

- A. Allgemeine Bestimmungen (Art 95 bis 106)
- B. Bundeshauptstadt Wien (Art 108, 109 und Art 112)

Fünftes Hauptstück: Selbstverwaltung (Art 115 bis 120c)

- A. Gemeinden (Art 115 bis 120)
- B. Sonstige Selbstverwaltung (Art 120a bis 120c)

Sechstes Hauptstück: Rechnungs- und Gebarungskontrolle (Art 121 bis 128)**Siebentes Hauptstück: Garantien der Verfassung und Verwaltung (Art 129 bis 148)**

- A. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art 129 bis 136)
- B. Verfassungsgerichtsbarkeit (Art 137 bis 148)

Achtes Hauptstück: Volksanwaltschaft (Art 148a bis 148j)**Neuntes Hauptstück: Schlussbestimmungen (Art 149 bis 152)**

2/7

3. KAPITEL: POLITISCHE GRUNDSÄTZE UND STAATSZIELE

Glossar: Antifaschismus, Antimonarchismus, Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit, BVG atomfreies Österreich, BVG Staatsziele, Chauvinismus, Europäische Sozialcharta, Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), Faschismus, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, gesetzliche Sozialversicherung, Imperialismus, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Investurstreit, Kalter Krieg, Kirchen, Kirchenrecht, Kommunismus, Konkordat 1933/34, Laizismus, Landesverteidigung, Militarismus, Nachhaltigkeit, Nationalsozialismus, Nazismus, Neutralität, Neutralitätsgesetz 1955, Politik, positive Diskriminierung, Rassismus, Religionsgesellschaften, Säkularismus, Sozialhilfe, Sozialstaat, Sozialversicherungsträger, Staatskirchenrecht, staatspolitischer Grundsatz, Staatssprache, Staatsvertrag von Wien 1955, Staatsziel, Stalinismus, Tierschutz, Umlagesystem, Umweltschutzstaat, Verbotsgesetz 1947, Vereinte Nationen (VN), Volksgruppe, Wasser- und Lebensmittelversorgung, Wohlfahrtsstaat.

- 78 [I]. Die **Politik** [→] erörtert, **wie der Staat handeln, wie und wofür er seine Staatsgewalt einsetzen soll**. Vor dieser Frage steht der Staat selbst, diese Frage kann sich in der freien Gesellschaft aber auch jeder Private stellen. Die positivistische Verfassung konstruiert den Staat als **Machtmaschine**, die verbindliche Rechtsnormen erzeugt. **Die Verfassung gibt grundsätzlich nicht vor, welche Politik der Staat macht, welchen Inhalt die Rechtsnormen haben**. Die **Staatsorgane**, insbesondere Regierung und Parlament, bestimmen im Einzelnen die Politik des Staats und die Inhalte der Rechtsnormen. In der Demokratie sind die Staatsorgane durch das Volk legitimiert. **In der Demokratie bestimmen letztlich die Menschen in den Wahlzellen, welche Politik der Staat macht**.
- 79 [II]. Dass die Verfassung den Staatsorganen nicht vorschreibt, welche Politik der Staat macht, welchen Inhalt seine Rechtsnormen haben, gilt im **Grundsatz**. In **Ausnahmen beschränkt** die Verfassung das freie politische Handeln des Staats. Sind die Vorgaben der Verfassung so **präzise**, dass sie **unmittelbar zu befolgen** sind, spricht man von **Staatspolitischen Grundsätzen** [→]. Gibt die Verfassung den Staatsorganen für ihr Handeln **ohne präzise Anordnungen** im Einzelnen nur **politische Ziele** vor, spricht man von **Staatszielen** [→].
- 80 Mit einem Staatsziel schreibt der Bundesverfassungsgesetzgeber den Staatsorganen (der Gesetzgebung und der Vollziehung) die Erfüllung bestimmter Aufgaben vor bzw gibt ihnen die Beachtung materieller Wertvorstellungen vor (= **Verfassungsauftrag**). Einem Verfassungsauftrag widersprechende Rechtsnormen können verfassungswidrig sein, bei der **Auslegung** sind Verfassungsaufträge jedenfalls zu berücksichtigen (= verfassungskonforme Interpretation [Falllösung Rz 148]).

81

- ♦ **ANTIMONARCHISMUS**
- ♦ **LAIZISMUS**
- ♦ **ANTIFASCHISMUS**
- ♦ **NEUTRALITÄT**
- ♦ **ATOMWAFFEN- UND ATOMENERGIEFREIHEIT**

STAATSPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

3/1

ANTIMONARCHISMUS

- 82 Die Oktoberverfassung 1918 löste revolutionär die Monarchie ab und gab Österreich die Staatsform der **demokratischen Republik**. Österreich ist seit 1918 keine Monarchie, sondern Republik. Die Verfassung richtet Österreich nicht nur als Republik ein, sondern kennt auch scharfe gegen den früheren Monarchen, seine Familie und den sie umgebenden Adel gerichtete Gesetze, sodass die Verfassung nicht nur als republikanisch, sondern auch als antimonarchistisch bezeichnet werden kann. Der **Antimonarchismus** [→] zeigt sich in folgenden **Verfassungsbestimmungen**:

- ♦ Das **Gesetz vom 3. April 1919 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen** (StGBI 1919/209). Das Verfassungsgesetz (Art 149 Abs 1 B-VG) hebt alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses auf, verweist alle Mitglieder des Hauses des Landes, „soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichten und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben“, verbietet die dem Herrscherhaus zugeordneten Titel und Ansprachen, hebt jedes Privatfürstenrecht auf und zieht das gesamte Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen „**zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger**“ ein. 83

Im „Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“ (**Staatsvertrag von Wien 1955**) verpflichtet sich Österreich nach dem in Verfassungsrang stehenden Art 10 Z 2 völkerrechtlich, „**das Gesetz vom 3. April 1919 betreffend das Haus Habsburg-Lothringen aufrechtzuerhalten**“. 84

- ♦ Das **Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden** (StGBI 1919/211). Das Verfassungsgesetz (Art 149 Abs 1 B-VG) hebt den Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehende Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger auf. **Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist bei Geld- oder Arreststrafe verboten.** 85

LAIZISMUS

[I]. Das Gewaltmonopol kommt ausschließlich dem demokratischen Staat – und sonst niemandem, auch nicht den **Kirchen** – zu. Dies bedarf der Betonung, weil historisch Kirchen im Namen Gottes die körperliche Gewalt gegen Menschen für sich beanspruchten und im Mittelalter etwa ein langer **Investiturstreit** [→] tobte, ob der Kaiser als weltliche Macht vom Papst einzusetzen ist. Für Österreich hatte diese Frage jüngere Bedeutung, weil die Ständische Verfassung 1934 Österreich als (katholischen) Gottesstaat einrichtete [29]. 86

Unmittelbar aus dem Rechtspositivismus folgt, dass **ausschließlich der demokratisch legitimierte Staat** über die gesamte Staatsgewalt verfügt, und **dass auch die Kirchen der demokratischen Staatsgewalt unterworfen sind**. Dies schließt keineswegs aus, dass Kirchen und Religionsgesellschaften als eigene Organisationen existieren, körperliche Gewalt gegen Menschen kommt ihnen allerdings niemals zu. Das System, in dem der mit dem Gewaltmonopol ausgestattete Staat neben den und getrennt von den ihm unterworfenen **Kirchen** [→] (= christliche Religionen) und **Religionsgesellschaften** [→] (nicht-christliche Religionen) agiert, nennen wir **Laizismus** [→] (= **Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche**). 87

Ein laizistischer Staat ist „säkularisiert“. Der **Säkularismus** [→] verlangt den Rückzug kirchlicher Institutionen aus den staatlichen Angelegenheiten und Aufgaben. 88

[II]. Der Laizismus folgt insbesondere aus den Regelungen der Verfassung im Zusammenhang mit der **Religionsfreiheit**. **Art 15 StGG** bestimmt: „**Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ... ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig ..., ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ...**“ Damit unterwirft die Verfassung die Kirchen und Religionsgesellschaften der **demokratisch legitimierten Staatsgewalt**, gewährt ihnen aber das Grundrecht auf Existenz und Vielfalt sowie im Falle gesetzlicher Anerkennung auf selbständige, vom Staat unbeeinflusste Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Dies wird unterstützt durch Art 14 StGG, der jedem die **Glaubens- und Gewissensfreiheit** als Grundrecht gewährleistet. 89

- 90 Ein laizistischer Staat, der mehrere Kirchen und Religionsgesellschaften als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennt, muss zu allen gleiche Distanz halten. Die **gesetzlich anerkannten Kirchen** in Österreich sind derzeit die Altkatholische Kirche, die Armenisch-apostolische Kirche, die Evangelische Kirche (A.B. und H.B.), die Evangelisch-methodistische Kirche (Methodistenkirche), die Freikirchen, die Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche, die Katholische Kirche, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), die Koptisch-orthodoxe Kirche, die Neuapostolische Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche. **Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften** in Österreich sind zurzeit die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI), die Islamische Glaubensgemeinschaft, die Israelitische Religionsgesellschaft, Jehovas Zeugen und die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft.
- 91 Das Recht des Staats, das sich mit den Kirchen und Religionsgesellschaften, mit dem Verhältnis der Kirchen und der Religionsgesellschaften zum Staat und mit dem Verhältnis der Kirchen und Religionsgesellschaften zu ihren Mitgliedern befasst, heißt **Staatskirchenrecht** [→]. Die „inneren“ Regeln der Kirchen und Religionsgesellschaften, die sie im Schutz des Art 15 StGG selbständig und unbeeinflusst vom Staat erlassen, nennen wir **Kirchenrecht** [→], wobei diese inneren Regeln kein staatliches Recht, dem Bereich der freien Gesellschaft zuzuordnen sind, und diesen Regeln die Sanktion der körperlichen Gewalt im Hinblick auf das Gewaltmonopol des Staats nicht zugänglich ist.
- 92 [III]. Der Eingriff des Staats in die „inneren Angelegenheiten“ der Kirchen und Religionsgesellschaften ist durch Art 15 StGG verboten. **Umgekehrt verbietet die Verfassung nicht, dass die Kirchen und Religionsgesellschaften an staatlichen Aufgaben mitwirken, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, und eine solche Mitwirkung nicht gegen Verfassungsbestimmungen verstößt.** Dadurch entsteht ein Freiraum, in dem die einfache Gesetzgebung eine Mitwirkung der Kirchen und Religionsgesellschaften bei staatlichen und öffentlichen Aufgaben vorsehen und reglementieren kann. Was die Katholische Kirche betrifft, so ist dieses Zusammenwirken im **Konkordat 1933/34** [→] (mit zwei Zusatzverträgen 1960 und 1962), das ist ein **Staatsvertrag** Österreichs mit dem Staat Vatikan („Heiliger Stuhl“) über Fragen der Kirche, geregelt. Im Grundsatz gilt in Österreich das Prinzip der **Trennung von Staat und Kirche**. Im Hinblick auf das Konkordat 1933/34 sowie im Hinblick auf einzelne besondere Gesetzesbestimmungen kann Österreich nicht als radikal-laizistisch, sondern muss als **„gemäßigt laizistischer Staat“** bezeichnet werden.
- 93 Das Konkordat gewährt der Katholischen Kirche die Stellung einer Rechtsperson des öffentlichen Rechts, der Staat unterhält katholisch-theologische Fakultäten, die Ernennung oder Zulassung der ProfessorInnen und DozentInnen an diesen Fakultäten bedarf der Zustimmung der Kirche, der Staat muss ProfessorInnen oder DozentInnen auf Wunsch der Kirche abberufen. Das geistliche Amtsgeheimnis gilt auch vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Die Geistlichen und Ordenspersonen sind vom Geschworenen- und Schöffenamt befreit. Das Konkordat wird durch einen **Zusatzvertrag** zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen aus dem Jahre 1960 ergänzt, in dem sich Österreich zu erheblichen jährlichen Zahlungen an die Katholische Kirche verpflichtet. Weiters durch einen **Zusatzvertrag** zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen aus dem Jahre 1962, in dem der Religionsunterricht durch die Katholische Kirche für katholische SchülerInnen an den staatlichen Schulen geregelt wird. Der Staat bezahlt den Personalaufwand der ReligionslehrerInnen.

ANTIFASCHISMUS

- 94 [I]. Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 setzte nach dem Zweiten Weltkrieg und der Befreiung Österreichs vom **nationalsozialistischen deutschen Regime** die heute geltende österreichische Verfassungsordnung in Kraft. Das nationalsozialistische deutsche Regime wird als **Faschismus** [→], als **Nationalsozialismus** [→] oder **Nazismus** [→] bezeichnet.
- 95 Unter **Faschismus** meinen wir eine totalitäre, auf einen **Führer** zugeschnittene antidemokratische Gewaltherrschaft, die Teile der Gesellschaft in militärische und paramilitärische Organisationen zur Sicherung der Gewaltherrschaft im Inneren und zur gewaltsamen Aggression gegen andere Staaten und Völker im Äußeren eingliedert (= **Militarismus** [→]), die auf einem Menschenbild beruht, das die Menschen nach ihrer nationalen Zugehörigkeit (= **Chauvinismus** [→]) oder ihrer Abstammung (= **Rassismus** [→]) als hochwertig oder minderwertig qualifiziert, und die andere Völker und Staaten insbesondere mit militärischen Mitteln zu beherrschen sucht (= **Imperialismus** [→]).

Als **Nationalsozialismus** bezeichnete sich das faschistische Regime selbst, das – politisch repräsentiert durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) – in Deutschland 1933 bis 1945 an der Macht war und Österreich von 1938 bis 1945 okkupiert hatte. Der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (= **Staatsvertrag von Wien 1955** [→]), durch den Österreich 1955 als voll souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt wurde, spricht von **Nazismus**, weil er das Wort „Sozialismus“ im Zusammenhang mit dem Naziregime nicht diskreditieren wollte. 96

[II]. Die Verfassung richtet als Antwort auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft der Jahre 1938 bis 1945 in Österreich scharfe Gesetze gegen den Faschismus und den Nationalsozialismus. Für die geltende Verfassungsordnung ist der **Antifaschismus** [→] ein staatspolitischer Grundsatz. Die Verfassungsbestimmungen, die Österreich zum **antifaschistischen Staat** machen, sind: 97

- ♦ Das in Verfassungsrang stehende **Verbotsgesetz 1947** [→] untersagt es jedem, sich „**für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen**“ (§ 3 Verbotsgesetz 1947). Das Gesetz listet in den §§ 3a bis 3h dazu eine Reihe von mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftatbeständen auf. Es verpflichtet jedermann, der „*glaubhafte Kenntnis*“ von derartigen Betätigungen anderer Personen erhält, dies bei der Behörde anzuzeigen. Das Unterlassen einer solchen Anzeige wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht (§ 3i Verbotsgesetz 1947). Strafbare Handlungen nach dem Verbotsgesetz werden von Geschworenengerichten geahndet. 98
- ♦ Der **Staatsvertrag von Wien 1955** [→] verlangt in Art 9 – der in Verfassungsrang steht – die „**Auflösung der NSDAP und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen**“ (Z 1). In Art 9 Z 2 verpflichtet sich Österreich, „**alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen ...**, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind““. 99

[III]. Das Verbotsgesetz 1947 und der Staatsvertrag von Wien 1955 richten sich gegen den Faschismus im oben beschriebenen Sinn. Im Faschismus paart sich eine antidemokratische totalitäre Gewaltherrschaft eines „Führers“ mit Phänomenen des Militarismus, des Chauvinismus, des Rassismus und des Imperialismus. Die Gemengelage solcher politischer Vorstellungen macht den Faschismus aus. Der **Rechtsbegriff** des Faschismus im Verbotsgesetz 1947 und im Staatsvertrag von Wien 1955 ist zudem auf das nationalsozialistische Regime der Jahre 1933 bis 1945 in Deutschland zeitbezogen. Politologisch gibt es Versuche, auch andere antidemokratische Gewaltherrschaften als faschistisch zu charakterisieren, so etwa den **Kommunismus** [→] und den **Stalinismus** [→] als „Links“Faschismus, oder den österreichischen Ständestaat der Jahre 1934 bis 1938 als „Klerikal“Faschismus oder „Austro“Faschismus. Der Rechtsbegriff des Verbotsgesetzes 1947 und des Staatsvertrags von Wien 1955 lässt sich wegen seines historischen Bezugs zum Nationalsozialismus darauf nicht ausdehnen. Der Kommunismus und der österreichische Ständestaat standen im Übrigen in erklärter Feindschaft zum Nationalsozialismus. 100

NEUTRALITÄT

[I]. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (= **Neutralitätsgesetz 1955** [→]) verpflichtet Österreich zur **Neutralität** [→]. Art I Abs 1 Neutralitätsgesetz 1955 lautet: „**Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. ...**“. Aus **völkerrechtlicher Sicht** beteiligt sich ein neutraler Staat nicht an **militärischen Konflikten** anderer Staaten, leistet in solchen Konflikten keinen **militärischen Beistand** und betreibt eine **Außenpolitik**, die eine der Konfliktparteien auch politisch oder wirtschaftlich nicht begünstigt. 101

[II]. **Verfassungsrechtlich** verpflichtet das **Neutralitätsgesetz 1955** Österreich zu einer **neutralen Außenpolitik** und legt **drei konkrete Grundsätze** fest: 102

- 103 ♦ Österreich wird „in aller Zukunft **keinen militärischen Bündnissen beitreten**“ (Art I Abs 2 Neutralitätsgesetz 1955). Ein Beitritt Österreichs etwa zum Militärbündnis der NATO ist untersagt.
- 104 ♦ Österreich wird „die Errichtung **militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen**“ (Art I Abs 2 Neutralitätsgesetz 1955). Fremdes Militär darf in Österreich nicht stationiert sein, auch nicht vorübergehend. Österreichisches Territorium darf – zumindest in Zusammenhang mit internationalen Konflikten – nicht zum Durchmarsch oder zum Überflug ausländischer militärischer Einheiten offen stehen.
- 105 ♦ Österreich wird seine Neutralität „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln **aufrechterhalten und verteidigen**“ (Art I Abs 1 Neutralitätsgesetz 1955). Aus der Formulierung „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“ leiten manche ab, dass Österreich insbesondere ein ausreichend gerüstetes Bundesheer zur Verteidigung seines Staatsgebiets und seiner Souveränität unterhalten muss. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, ein Bundesheer „zur **Verteidigung ... der Neutralität**“ zu unterhalten, ist jedenfalls in Art 9a Abs 1 B-VG festgelegt [138].
- 106 [III]. Was eine **neutrale Außenpolitik** einem souveränen Staat konkret abverlangt, ist abhängig von den internationalen Gegebenheiten und von den aktuellen internationalen Konflikten. Als das Neutralitätsgesetz 1955 beschlossen wurde, waren die internationalen Beziehungen als Folge des Zweiten Weltkriegs geprägt durch den **Kalten Krieg** [→] zwischen einem **Westblock** (Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und Verbündete) und einem **Ostblock** (Sowjetunion und Verbündete). Die Konfliktlinie der beiden Blöcke verlief mitten durch Europa und entlang der österreichischen Staatsgrenzen. Entsprechend streng waren die Anforderungen aus der Neutralität, um an dieser geografisch exponierten Stelle die Unabhängigkeit nach außen und die Unverletzlichkeit des Staatsgebiets zu wahren. So waren etwa fernab jeder militärischen Begünstigung schon einseitige wirtschaftliche Beziehungen verpönt, der Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) – heute EU – war wegen des hohen Grades der Integration ihrer Mitgliedstaaten undenkbar. Mit Änderung der internationalen Lage änderte sich auch das Verständnis der Neutralitätspolitik:
- 107 ♦ Österreich trat 1956 den **Vereinten Nationen (VN)** [→] (= United Nations Organization = UNO) bei. Den Vereinten Nationen (VN) gehören nahezu alle Staaten an. Staaten des Westblocks und Staaten des Ostblocks waren Gründer der Vereinten Nationen. Daraus reifte die Einsicht, **dass die Unterstützung politischer und militärischer Aktionen, welche die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer friedenserhaltenden und friedensstiftenden Aufgaben wahrnehmen, mit der Neutralitätspolitik vereinbar wäre**. Insbesondere sei der Überflug des österreichischen Luftraums im Zusammenhang mit Militäreinsätzen der UNO zu gestatten. Österreichische Truppen waren und sind im Dienste der UNO im Ausland im Einsatz.
- 108 ♦ Mit dem Ende des Kalten Kriegs 1989 (Fall der „Berliner Mauer“) erweiterte sich der außenpolitische Spielraum des neutralen Österreich. Die Neutralität wurde wieder präziser auf ihren militärischen Kern bezogen, Bedenken gegen wirtschaftliche Bindungen schwanden. Österreich rückte eng an die „Europäische Gemeinschaft“ heran, vorsichtig vorerst nur im Rahmen des **Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** [→], der eine volle Mitgliedschaft nicht erforderlich machte. Österreich trat dem Europäischen Wirtschaftsraum zum 01.01.1994 bei. Mit der Auflösung der Sowjetunion 1991 gab es keine Bedenken mehr gegen eine volle wirtschaftliche Integration Österreichs in Westeuropa, Österreich trat der zwischenzeitlich gegründeten „Europäischen Union“ zum 01.01.1995 als Vollmitglied bei.
- 109 Die Verfassung zog aus diesen politischen Änderungen die Konsequenz und schränkte die Verpflichtung des Neutralitätsgesetzes 1955 zu einer neutralen Außenpolitik ein. Sie fügte in das **B-VG** einen **Art 23j** ein, der ausdrücklich festhält, dass Österreich an der „**Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union**“ teilnimmt. [Manche verstehen Österreich seither nicht mehr als neutralen, sondern bloß als bündnislosen Staat.] Der Beitritt zur Europäischen Union selbst ist durch das **EU-Beitritts-B-VG** verfassungsrechtlich auch im Hinblick auf die Neutralität abgesichert.
- 110 [IV]. Die gegenwärtige internationale Lage lässt keine unmittelbar für Österreich bedeutsamen internationalen Konflikte erkennen, sodass die praktischen Anforderungen an die verfassungsgesetzlich gebotene neutrale Außenpolitik heute gering sind. Daher gibt es politische Meinungen, die Neutralität aufzuheben und gegebenenfalls mit einer Mitgliedschaft in der NATO die Unabhängigkeit nach außen und die Unverletzlichkeit des Staatsgebiets zu sichern. Dazu ist anzumerken:

- ♦ Das Neutralitätsgesetz 1955 ist ein **Verfassungsgesetz**. Es kann durch ein entgegenstehendes neues Verfassungsgesetz aufgehoben werden. Dass Art I Abs 1 Neutralitätsgesetz 1955 von der „**immerwährenden**“ Neutralität und Art I Abs 2 Neutralitätsgesetz 1955 davon spricht, dass Österreich „**in aller Zukunft**“ keinen militärischen Bündnissen beitreten wird, mag im Falle der Aufhebung ein politischer Schönheitsfehler sein. Rechtlich sind diese Formulierungen ohne Bedeutung. Ihre verbindliche Kraft ergibt sich nur aus dem Neutralitätsgesetz 1955. Ist dieses durch ein entgegenstehendes Verfassungsgesetz aufgehoben, so ist auch die verbindende Kraft der „Ewigkeits“formulierungen erloschen. Von Verfassungs wegen muss eine Aufhebung des Neutralitätsgesetzes einer Volksabstimmung nicht unterzogen werden. Wegen der öffentlichen Meinung, die heute das Neutralitätsgesetz 1955 weitgehend als **Verfassungsauftrag für eine Friedenspolitik und für eine zivile (= nicht militarisierte) Gesellschaft** verallgemeinert, wäre jedoch zu erwarten, dass das Parlament einen solchen Schritt durch eine besondere Verfassungsbestimmung von sich aus einer Volksabstimmung unterwerfen würde. 111
- ♦ **Völkerrechtlich ist Österreich nicht verpflichtet, das Neutralitätsgesetz 1955 und die Neutralitätspolitik beizubehalten.** Das NeutralitätsG 1955 ist ein nationales Verfassungsgesetz, nur der nationale Verfassungsgesetzgeber entscheidet, ob er das NeutralitätsG 1955 aufhebt oder belässt. Die österreichische Neutralität steht zwar politisch mit dem **Staatsvertrag von Wien 1955** in einem engen Zusammenhang; Grundlage des Staatsvertrags war, dass die österreichische Politik angekündigt hatte, nach Herstellung der vollen Souveränität des Staats **freiwillig** die immerwährende Neutralität zu erklären. In den völkerrechtlich verbindlichen Staatsvertrag wurde die österreichische Neutralität aber bewusst und gewollt **nicht** aufgenommen. 112

ATOMWAFFEN- UND ATOMENERGIEFREIHEIT

Das **BVG atomfreies Österreich** [→] (**Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich**) verbietet die Herstellung, die Lagerung, den Transport, Tests und die Verwendung von **Atomwaffen** sowie die Errichtung oder Inbetriebnahme von **Atomkraftwerken** (= **Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit** [→]) und verpflichtet den Gesetzgeber, Schadenersatzregelungen für nukleare Unfälle zu schaffen. Atomstromimporte sind nicht verboten. Mit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) steht der staatspolitische Grundsatz der Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit nicht in Widerspruch, da die EU-RATOM-Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob sie Kernenergie nutzen wollen oder nicht, autonom treffen. 113

- STAATZIELE**

 - ♦ **SOZIALSTAAT**
 - ♦ **GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN**
 - ♦ **GLEICHBEHANDLUNG VON BEHINDERTEN UND NICHTBEHINDERTEN MENSCHEN**
 - ♦ **ACHTUNG DER AUTOCHTHONEN VOLKSGRUPPEN**
 - ♦ **UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG**
 - ♦ **GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT**
 - ♦ **UMWELTSCHUTZSTAAT**
 - ♦ **NACHHALTIGKEIT**
 - ♦ **TIERSCHUTZ**
 - ♦ **SICHERSTELLUNG DER WASSER- UND LEBENSMITTELVERSORGUNG**
 - ♦ **FORSCHUNG**

3/2

114

SOZIALSTAAT

- 115 [I]. In der freien Gesellschaft muss sich jeder selbst und eigenverantwortlich um die Mittel bemühen, die er braucht, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Nicht alle schaffen das. Insbesondere Kinder, Alte, Kranke, Arbeitslose sind dazu nicht in der Lage.
- 116 Österreich ist ein **Sozialstaat** [→]. Die Verfassung gibt dem Staat das **Ziel einer sozial gerechten Ordnung** vor. Der Staat muss sein Handeln, seine Politik und seine Gesetze darauf ausrichten, **dass jeder legal auf seinem Territorium lebende Mensch über ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt.**
- 117 Der **Sozialstaat** will jedem das **Notwendige** für sein Leben sichern. Was „notwendig“ ist, unterliegt der freien politischen Disposition der demokratisch legitimierten Parlamente. Je nach der politischen Mehrheit wird es **konkret** einmal mehr, einmal weniger Sozialstaatlichkeit geben. Der **Wohlfahrtsstaat** [→] verlangt über den Sozialstaat hinaus Maßnahmen, die jedem ein Leben in **Wohlstand** ermöglichen. Anders als der Sozialstaat lässt sich der Wohlfahrtsstaat nicht als Verfassungsauftrag begründen.
- 118 [II]. Der Begriff „Sozialstaat“ findet sich nur im Text einzelner Landesverfassungen (etwa Art 1 Abs 1 Bgld Landes-Verfassungsgesetz, bgl. LGBl 1981/42 idGF: **„Burgenland ist ein ... sozialer Rechtsstaat“**), in der Bundesverfassung fehlt der Begriff. Wie lässt sich begründen, dass der Staat auch aufgrund der **Bundesverfassung** verpflichtet ist, gegen soziale Missstände vorzugehen ?
- 119 ♦ **[Staatlichkeit]**. Der Staat rechtfertigt seine Existenz durch das Versprechen, mit dem Gewaltmonopol eine friedliche Gesellschaft – frei von körperlicher Gewalt – herzustellen. Ursache für Gewalt in der Gesellschaft sind häufig die **materielle Not** von Menschen, deren materielle Mittel zum Leben nicht ausreichen; oder eine **ungleiche Verteilung** der materiellen Mittel, wobei ein Teil der Gesellschaft sehr arm, der andere sehr reich ist. Die historischen Erfahrungen zeigen, dass die körperliche Gewalt allein („Nachtwächterstaat“) nicht ausreicht, eine friedfertige Gesellschaft auf Dauer zu gewährleisten. Der Staat muss die Friedfertigkeit der Gesellschaft durch eine **sozial gerechte Ordnung**, durch eine angemessene Aufteilung der materiellen Güter sichern. Der Staat beansprucht in diesem Sinn nicht nur das Gewaltmonopol, er versteht sich immer auch als **Sozialstaat** [14]. „**Staatlichkeit**“ im modernen Sinn bedeutet nicht nur Gewaltmonopol, sondern immer auch **Sozialstaatlichkeit**.
- 120 ♦ **[Egalitäre Demokratie]**. Die Verfassung begründet eine **egalitäre Demokratie** [160], in der jedem Staatsbürger, was sich insbesondere im Wahlrecht zeigt, das gleiche politische Gewicht – unabhängig etwa von Herkunft, Vermögen, Bildung – zukommt. Wenn alle Staatsbürger in gleicher Weise die Staatswillensbildung bestimmen, muss auch der Staat um die Interessen **aller** Staatsbürger besorgt sein. Da ein wesentliches Interesse eines jeden Menschen sein wirtschaftliches Auskommen ist, ist **eine egalitäre Demokratie immer auch ein Sozialstaat**.
- 121 ♦ **[Menschenwürde]**. Der **Mensch** steht im Mittelpunkt von Staat und Recht. Insbesondere die Grundrechte zeigen das Anliegen der Verfassung, den Menschen ein **Leben in Würde** zu ermöglichen. Zum Leben in Würde gehört jedenfalls das materielle Auskommen. Eine Verfassung, **die den Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt von Staat und Recht stellt**, begründet immer auch einen **Sozialstaat**.
- 122 [III]. Das B-VG kennt weiters in seinen Kompetenztatbeständen [389] Sachmaterien, die für die Verwirklichung der Sozialstaatsidee unerlässlich sind, etwa „**Arbeitsrecht**“ und „**Sozialrecht**“. Die Bundesverfassung anerkennt in Art 120a Abs 2 B-VG ausdrücklich die „**Rolle der Sozialpartner**“, die sich um ausgewogene und gerechte soziale Verhältnisse in der Wirtschaft bemühen.
- 123 Auch **völkerrechtlich** und **unionsrechtlich** ist Österreich zur Sozialstaatlichkeit verpflichtet. Das folgt aus dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** [→] und aus der **Europäischen Sozialcharta** [→]. Beide Staatsverträge stehen allerdings im Rang einfacher Gesetze und unter Erfüllungsvorbehalt.

Der **EU-Vertrag** (in seiner Präambel), der **AEU-Vertrag** (Art 151 Abs 1) und die **EU-Grundrechtecharta** (in ihrer Präambel) nehmen ausdrücklich auf die sozialen Rechte der Europäischen Sozialcharta Bezug. Der EU-Vertrag (Art 3 Abs 3 EUV) und der AEU-Vertrag (Art 151 Abs 1 AEUV) nennen die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz als Ziele der Europäischen Union, die EU-Grundrechtecharta (Art 34 GRC) kennt die soziale Sicherheit und soziale Unterstützung als Grundsatz. Und Art 33 GRC lautet: „Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.“ 124

[IV]. Die **einfache Gesetzgebung** gestaltet den Sozialstaat konkret aus. **Grundsätzlich** muss **jeder Einzelne** in eigener Verantwortung für sein wirtschaftliches Auskommen sorgen. Wer dazu nicht in der Lage ist, wird von der **Familie** aufgefangen. Die **Privatrechtsordnung** verpflichtet die Eltern für die Kinder, die Kinder für die Eltern, und Ehegatten untereinander zum **Unterhalt**. Darüber hinaus gibt es **sozialstaatliche Vorkehrungen**: 125

- ♦ **[Familienlastenausgleich]**. Die Familien tragen besondere finanzielle Lasten, insbesondere für den Unterhalt der **Kinder**. Je mehr Kinder, desto größer ist die Last. Dieser ungleichen Verteilung nimmt sich das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl 1967/376 idGF, an. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verwaltet einen **Ausgleichsfonds**, aus dem die Familienbeihilfe („Kinderbeihilfe“), Fahrtbeihilfen und Freifahrten für Schüler und Lehrlinge, Kleinkindbeihilfen aus Anlass der Geburt, Beihilfen für die Familienhospizkarenz ua bezahlt werden. Der „Ausgleich“ besteht darin, dass einerseits die Mittel des Fonds von allen ohne Berücksichtigung familiärer Lasten aufgebracht, andererseits die Mittel nur an Personen und Familien ausgeschüttet werden, welche die besonderen Lasten haben. Die Beihilfen sind nicht kostendeckend, sondern nur ein **Beitrag** zu den tatsächlichen Aufwänden. 126

- ♦ **[Gesetzliche Sozialversicherungen]**. Einzelne Menschen sind vielfach überfordert, aus eigenen Mitteln ihr Auskommen zu bestreiten, wenn sie auf Grund von **Alter, dauernder Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit** am Erwerb gehindert sind. In solchen Fällen müssten das vorhandene Vermögen und die unterhaltspflichtigen Angehörigen einspringen. Der Gesetzgeber will das private Vermögen und die Pflichten der Angehörigen schonen. Er verteilt das Risiko, das jeder Einzelne trägt, nach dem **Versicherungsprinzip** auf eine große Anzahl von Personen. Der Gesetzgeber fasst Menschen in **Selbstverwaltungskörpern** zusammen, lässt sie dort finanzielle Beiträge einbezahlen (= Versicherungsbeitrag), die dann den Bedürftigen im Versicherungsfall ausbezahlt werden (= **gesetzliche Sozialversicherung** [→]). Weil dabei kein Kapital angehäuft, sondern das einbezahlte Geld den Berechtigten sofort ausbezahlt wird, spricht man vom **Umlagesystem** [→]. 127

[Die gesetzlichen Sozialversicherungen wollen den Menschen im Versicherungsfall Leistungen erbringen, die nicht nur ihre nackte **Existenz**, sondern ihren bisherigen **Lebensstandard** sichern. Da die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung dafür nicht ausreichen, schießt der Staat (Bund) erhebliche Beträge zu. Dies hat den Gesetzgeber veranlasst, die Menschen zu verpflichten, ergänzend zur gesetzlichen Sozialversicherung in private Versicherungen einzubezahlen (= Pflichtversicherung, etwa „Pensionskassen“). Da die privaten Versicherungen die einbezahlten Beiträge für den Einzelnen anhäufen, veranlagen und ihm im Versicherungsfall dann ausbezahlen, spricht man im Gegensatz zum Umlagesystem vom „**Kapitaldeckungssystem**“. Das Umlageverfahren ist krisensicher. Das Kapitaldeckungsverfahren nimmt an Risiken und Chancen des Kapitalmarkts teil. Schließlich fördert der Staat – insbesondere im Steuerrecht – eine freiwillige über die Pflichtversicherung hinausgehende private Vorsorge.] 128

Nach der Kompetenzordnung ist für Angelegenheiten der Sozialversicherung nach Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG vornehmlich der Bund zuständig. Der Bundesgesetzgeber entschied, die sozialen Umlagen nicht über die Bundesverwaltung und nicht über das Bundesbudget zu administrieren, sondern dafür durch Gesetz **Selbstverwaltungen in der Gesellschaft** auf Basis der **Sozialpartner** einzurichten. Die gesetzlich Versicherten zahlen ihre Beiträge nicht an den Bund, sondern an den **Sozialversicherungsträger** [→], der die Beträge den Berechtigten ausbezahlt. Der Bundesgesetzgeber richtete Sozialversicherungsträger für die **Unfallversicherung** (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter), für die **Krankenversicherung** (für jedes Bundesland eine Gebietskrankenkasse, sechs Betriebskrankenkassen, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) und für die **Pensionsversicherung** (Pensionsversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats) ein. 129

- ♦ **[Sozialhilfe]**. Deutlich zeigt sich der Sozialstaat in der gesetzlichen **Sozialhilfe** [→] (= „Armenwesen“ nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG). **Der Staat stellt jedem auf seinem Staatsgebiet legal lebenden Menschen, der** – aus welchen Gründen auch immer – **für seinen Unterhalt** aus eigenem Vermögen, aus eigenem Einkommen, aus Unterhaltsansprüchen oder aus Versicherungsleistungen **nicht aufkommen kann, die für das Leben erforderlichen Geld- und Sachleistungen zur Verfügung**. Die Sozialhilfe **deckt Wohnung, Kleidung, Essen und ärztliche Versorgung** ab. Die einfachgesetzliche Rechtsordnung gibt den Betroffenen 130

einklagbare Rechtsansprüche auf Sozialhilfe. Sozialhilfe ist in (Ausführungs)Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder (vgl etwa das Oö Sozialhilfegesetz 1998, LGBl 1998/82 idgF).

- 131 ♦ **[Bildung]. Der Sozialstaat ist ein Bildungsstaat.** Damit jemand in der Gesellschaft Einkommen und Vermögen erwerben kann, braucht es **Qualifikationen**. Der Sozialstaat will alle Menschen in die Lage versetzen, mit gleichen Chancen an der Gesellschaft und am Erwerb teilnehmen zu können. Dazu muss er ein wirksames **Schul- und Ausbildungssystem** – von der Volksschule bis zur Universität – bereitstellen. **Bildung ist der wirksamste Schutz gegen Armut.**

GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

- 132 Dass **Frau und Mann** in einem Rechtsstaat, der auf **egalitärer Demokratie** beruht [160], **gleiche Rechte und Pflichten** haben, ist selbstverständlich und durch den **Gleichheitssatz** verfassungsrechtlich abgesichert. Die Gleichheit in den Rechten und Pflichten bedeutet aber nicht zwingend, dass Frau und Mann **tatsächlich** in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Familie die gleiche Stellung einnehmen. **Tatsächlich** bestehen **große Unterschiede**, nicht nur aber meist zu Lasten der Frau.
- 133 Art **7 Abs 2** B-VG setzt dem Staat das **Ziel**, auf die **tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann** hinzuwirken. Maßnahmen zur „**Förderung der faktischen Gleichstellung insbesondere durch Beseitigung tatsächlicher Ungleichheiten**“ sind zulässig, auch wenn sie vorübergehend bis zur Erreichung der Gleichstellung für das andere Geschlecht diskriminierend sein sollten (= **positive Diskriminierung** [→]). Für diese Förderungen hat der Staat auch die Mittel der **staatlichen Budgets** einzusetzen (Art 13 Abs 3 B-VG – „Gender Budgeting“ und Art 51 Abs 8 und Abs 9 Z 1 B-VG – Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann).

GLEICHBEHANDLUNG BEHINDERTER UND NICHTBEHINDERTER MENSCHEN

- 134 Die Verfassung schützt behinderte Menschen – gleichgültig um welche Behinderung es sich handelt – vor Diskriminierung gegenüber nichtbehinderten Menschen: „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden*“ (Art 7 Abs 1 dritter Satz B-VG). Über diese grundrechtliche Gewährleistung hinaus setzt Art **7 Abs 1 vierter Satz** B-VG dem Staat das **Ziel**, „*die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten*“. Und Art 8 Abs 3 B-VG anerkennt die **Gebärdensprache** als eigenständige Sprache.

ACHTUNG DER AUTOCHTHONEN VOLKSGRUPPEN

- 135 In Österreich leben historisch gewachsene (= „autochthone“) **Volksgruppen** [→] (= ethnische Minderheiten). Das sind ÖsterreicherInnen mit einem **eigenständigen kulturellen Hintergrund**. Österreichische Volksgruppen iSd § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (**Volksgruppengesetz**, BGBl 1976/396) sind die **kroatische**, die **slowenische**, die **ungarische**, die **tschechische**, die **slowakische** Volksgruppe und die Volksgruppe der **Roma**. Für die durch Migration erst in jüngerer Zeit entstandenen Volksgruppen gelten diese Verfassungsgarantien nicht.
- 136 In Art **8 Abs 2** B-VG bekennt sich Österreich zur „*gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt*“, und setzt dem Staat das Ziel, „*Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen ... zu achten, zu sichern und zu fördern*“.
- 137 Die kulturelle Besonderheit zeigt sich vor allem in der Sprache. Art **8 Abs 1** B-VG setzt zwar die **deutsche Sprache** verbindlich als alleinige **Staatssprache** [→] (= Amtssprache) Österreichs fest, lässt aber **für Volksgruppen gesetzliche Ausnahmen** zu.

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG

- 138 Art **9a Abs 1** B-VG verpflichtet Österreich zur **umfassenden Landesverteidigung** [→]. Dazu gehören „*die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung*“. Ihre Aufgabe ist es, „*die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität*“.
- 139 Die militärische Landesverteidigung obliegt dem Bundesheer, sie beruht auf der **Wehrpflicht** der **männlichen** Staatsbürger. Diese im Hinblick auf den Gleichheitssatz fragliche Diskriminierung der Männer ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie auf Verfassungsgesetz beruht.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT

Die Staatsfinanzen sind ein wichtiges Machtinstrument, durch das der Staat seine Politik gestaltet. Wie die Staatsfinanzen verwendet werden, bildet sich im Budgetrecht ab. Da es für den Staat politisch einfacher ist, die Mittel für seine Politik durch die privatrechtliche Aufnahme von Schulden – insbesondere Staatsanleihen – aufzubringen, als durch hoheitliche Abgabengesetze, neigt der Staatshaushalt zu einer immer weiter gehenden Verschuldung des Staats. Die Bundesverfassung gibt in Art **13 Abs 2** B-VG den für die Budgeterstellung zuständigen Parlamenten und der für die Gebarung zuständigen Verwaltung das Ziel vor, mit der **Verschuldung Maß zu halten** („nachhaltig geordnete Haushalte“) und ein **gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht** [→] sicherzustellen, so insbesondere durch ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, Preisstabilität, hohe Beschäftigungsniveaus und sozialen Fortschritt. 140

UMWELTSCHUTZSTAAT, NACHHALTIGKEIT, TIERSCHUTZ, SICHERSTELLUNG DER WASSER- UND LEBENSMITTELVERSORGUNG, FORSCHUNG

Die bisher aufgezählten Staatsziele ergeben sich ausdrücklich aus verschiedenen **Artikeln des B-VG**, der Sozialstaat ist mittelbar aus Bestimmungen des B-VG abzuleiten. Das **BVG Staatsziele** [→] (Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung) enthält darüber hinaus **weitere Staatsziele**: 141

- ♦ **[UMWELTSCHUTZSTAAT]**. Die Grundlage für das Leben der Menschen ist die **natürliche Umwelt** (= Ökologie). Österreich ist ein **Umweltschutzstaat** [→] (= „Ökostaat“). Die Verfassung macht den **umfassenden Umweltschutz**, das ist die **„Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“** in **§ 3** BVG Staatsziele zu einem ausdrücklichen Staatsziel. Der umfassende Umweltschutz besteht nach **§ 3 Abs 2** BVG Staatsziele insbesondere in **„Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“**. 142

Gleiches regeln Art 10 Oö Landes-Verfassungsgesetz und entsprechende Bestimmungen der Kärntner, der Niederösterreichischen, der Salzburger, der Tiroler und der Vorarlberger Landesverfassung. 143

- ♦ **[NACHHALTIGKEIT]**. **§ 1** BVG Staatsziele verpflichtet die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden), bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen das Prinzip der **Nachhaltigkeit** [→] zu beachten, *„um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten“*. Aus rein ökologischer Sicht dürfen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit nur so viele Rohstoffe verbraucht werden, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren können. **§ 1** BVG Staatsziele schließt einen verbrauchenden Rohstoffabbau aus ökonomischer Sicht aber nicht vollständig aus, etwa bei Erdgas und Erdöl. Dem Verfassungsauftrag entsprechend lautet etwa **§ 1 Abs 1** Forstgesetz 1975 (BGBl 440 idGF): *„Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung ... (ist) Grundlage zur Sicherung seiner ... Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.“* Und **§ 30 Abs 1 Z 4** Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl 215 idGF): *„Alle Gewässer ... sind ... so reinzuhalten und zu schützen, dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird“*. 144

- ♦ **[TIERSCHUTZ]**. Nach **§ 2** BVG Staatsziele bekennen sich die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) zum **Tierschutz** [→]. Entsprechend diesem Verfassungsauftrag statuiert das Tierschutzgesetz als Ziel den *„Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“*; und **§ 285a** ABGB stellt klar, dass Tiere keine Sachen sind. 145

- ♦ **[WASSER- UND LEBENSMITTELVERSORGUNG]**. Die **§§ 4 f** BVG Staatsziele geben den Gebietskörperschaften als Verfassungsauftrag die **Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung** [→] vor. Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich *„zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge“* und *„zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität“* (**§ 4** BVG Staatsziele). Die Gebietskörperschaften sind danach verpflichtet, die Staatsaufgabe **„Wasserversorgung“** in entsprechender Qualität entweder selbst zu erbringen oder die Erbringung durch Dritte in entsprechender und überprüfbarer Qualität zu garantieren. Zur Versorgung der Bevölkerung stellen Bund, Länder und Gemeinden eine **Produktion hochqualitativer heimischer Lebensmittel** tierischen und pflanzlichen Ursprungs sowie eine **nachhaltige Gewinnung natürlicher Ressourcen** (etwa Holz) in Österreich sicher (**§ 5** BVG Staatsziele). 146

- ♦ **[FORSCHUNG]**. Nach **§ 6** BVG Staatsziele bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur Bedeutung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung. 147

4. KAPITEL: PARLAMENT UND REPUBLIK

Glossar: Abgeordnete, aktives Wahlrecht, allgemeines Wahlrecht, Briefwahl, Demokratie, egalitäre Demokratie, freies Wahlrecht, geheimes Wahlrecht, gleiches Wahlrecht, Listenwahl, Mehrheitswahlrecht, Monarchie, Parlament, parlamentarische Demokratie, Parteiengesetz 2012 (PartG), passives Wahlrecht, persönliches Wahlrecht, Persönlichkeitswahlrecht, plebiszitäre Demokratie, Politische Partei, Republik, Staatsform, Staatsoberhaupt, unmittelbares Wahlrecht, Verbotsgesetz 1947, Verhältniswahl, Vorzugsstimme, Wahlpartei, Wahlrecht, Wahlrechtsgrundsätze, Zensuswahl.

DEMOKRATIE

- 148 [I]. „**Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus**“ (Art 1 B-VG). Die **Demokratie** [→] ist die Grundlage des Staats und des Rechts, sie ist das **wichtigste Prinzip** der Verfassungsordnung.
- 149 Das griechische Wort Demokratie bedeutet „Herrschaft des Volks“. Das Volk, das dem Recht des Staats unterworfen ist, gestaltet dieses Recht selbst. Im demokratischen Staat ist das Volk der Souverän („**Volkssouveränität**“). Das Volk bestimmt das Recht, die Gesetze, die Ausübung der Staatsgewalt; **alles Staatliche ist dem Willen des Volks unterworfen**.
- 150 [II]. Der Konstitutionalismus zwang dem Monarchen in der Dezemberverfassung 1867 eine ständige Volksvertretung, ein **Parlament** (= „Reichsrat“; in den Kronländern bestanden schon zuvor seit 1861 auf Grund von Landesordnungen „Landtage“) mit konkreten Rechten der Teilnahme an der Staatswillensbildung auf. Damit verwandelte die Dezemberverfassung die **absolute Monarchie** in eine **konstitutionelle Monarchie** [40].
- 151 Eine **demokratische Monarchie** war Österreich trotz der Einrichtung eines Parlaments nicht. Dies hätte vorausgesetzt, dass das Parlament über die Staatsform und den Monarchen hätte entscheiden und die Gesetze im Namen des Volks hätte erlassen können. Nach der Dezemberverfassung stützte der Monarch seine Macht nach wie vor auf das Gottesgnadentum und nicht auf den Willen des Volks. Und die Gesetze erließ der Monarch in seinem Namen, wenn auch gebunden an den Vorschlag des Parlaments, das deshalb „Reichsrat“ und nicht Reichstag hieß.
- 152 Die – unblutige – Revolution von 1918 beseitigte in der Oktoberverfassung die Monarchie und machte Österreich zur **Republik**, und zwar zu einer **demokratischen Republik**. Art 1 B-VG schreibt fest: „**Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus**“. Ein Bekenntnis zur Demokratie, eine Absage an die Monarchie und eine Absage an das Gottesgnadentum. **Das gilt im Bundesstaat Österreich [360] sowohl für den Bund als auch für die Länder**.
- 153 [I]. Es gibt **zwei Grundmodelle** einer demokratischen Staatsorganisation:
- 154 ♦ [**Plebiszitäre Demokratie**]. Das Volk selbst ist Gesetzgeber. Es trifft die Sachentscheidungen über den Inhalt der Gesetze selbst. Die Entscheidung fällt in **Volksabstimmungen** (= Plebiszite). Diese Form der Demokratie nennen wir **plebiszitäre Demokratie** [→] (= **direkte Demokratie**, = **unmittelbare Demokratie**). Als plebiszitäre Demokratie gilt etwa die Schweiz; dort kann das Volk aus eigener Initiative zu jedem Thema durch Volksabstimmung ein Gesetz erlassen, ohne dass der Staat, insbesondere das Parlament, das Volk daran hindern könnte.
- 155 ♦ [**Parlamentarische Demokratie**]. Die Verfassung schließt das Volk von der Sachentscheidung aus und reduziert das Volk darauf, in demokratischen Wahlen Vertreter auszuwählen, die sich als „Volksvertreter“ (= **Abgeordnete** [→]) in einem **Parlament** [→] (= Volksvertretung) versammeln, dort anstelle des Volks die Sachentscheidungen treffen und so die Gesetze des Staats schaffen. Diese Form der Demokratie, **die das Volk von der Sachentscheidung ausschließt und die Sachentscheidung einem vom Volk gewählten Parlament überträgt**, nennen wir **parlamentarische Demokratie** [→] (= **repräsentative Demokratie**, = **indirekte Demokratie**, = **mittelbare Demokratie**).

Parlament

ABGEORDNETE

PARLAMENTARISCHE DEMOKRATIE

- ◆ **Egalitäre Demokratie**
- ◆ **Wahl der Abgeordneten durch das Volk**
- ◆ **Volksabstimmungen ?**

4/1

156

Plebiszitäre Demokratien sind selten. Die Einwände gegen diese Form der Demokratie sind vielfältig. Die häufige Abhaltung von Volksabstimmungen sei umständlich, aufwendig und teuer, weshalb sie gerade für größere Staaten nicht in Frage kommt. Demagogen könnten das Volk manipulieren, mit den Emotionen der Menschen spielen. Und die Menschen seien nicht genug informiert und qualifiziert, um gerade bei komplizierten Themen eine „richtige“ Entscheidung zu treffen.

157

Manche der gegen die plebiszitäre Demokratie vorgebrachten Argumente sind unberechtigt. Dass Volksabstimmungen kompliziert und aufwendig sind, stimmt im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung nicht mehr. Hinter dem Argument, die plebiszitäre Demokratie sei von Demagogen leicht zu manipulieren, steht teilweise die Skepsis gegen die Demokratie selbst. Ernst zu nehmen ist hingegen die Überlegung, dass das Volk über Einsichten und Qualifikationen zur Beurteilung komplizierter politischer Zusammenhänge nicht im hinreichenden Maß verfügt. Politische Entscheidungen werden zwar von politischen Einsichten bestimmt, **fachliche Einschätzungen** sind aber immer mit dabei. Um diese fachlichen Einschätzungen geht es. In der parlamentarischen Demokratie vertreten Menschen aus der Mitte des Volks das Volk im Parlament. Diese Abgeordneten sind in ihrer Gesamtheit weder gescheiter, noch gebildeter, noch besser als das Volk, sondern eben ein repräsentativer Querschnitt aus dem Volk. Aber sie befassen sich beruflich und professionell mit Politik. Wer sich ständig und nachhaltig mit Politik beschäftigt, muss zu fachlich besseren Einsichten gelangen als jemand, der nur nebenbei und gelegentlich, „am Stammtisch“, politisch aktiv ist. Die parlamentarische Demokratie erlaubt eine **Professionalisierung** des politischen Geschehens, die eine fachlich bessere Entscheidung erwarten lässt.

158

[II]. **Österreich ist eine parlamentarische Demokratie.** Die Gesetzgebung liegt **ausschließlich** in der Hand des Parlaments. **In keinem einzigen Punkt erlaubt die Verfassung, dass die Menschen ohne oder gegen den Willen des Parlaments ein Gesetz in Kraft setzen könnten.** Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt, auch wenn die Verfassung **Volksabstimmungen, Volksbegehren** und **Volksbefragungen** vorsieht [181].

159

EGALITÄRE DEMOKRATIE

[I]. Die Demokratie des B-VG ist eine **egalitäre Demokratie** [→]. **Jede/r StaatsbürgerIn hat das gleiche politische Gewicht** – unabhängig von Herkunft, Bildung, Vermögen oder Fähigkeiten. Das zeigt sich etwa darin, dass **jeder für jedes politische Amt** – etwa in der Regierung – allein aufgrund des **politischen Vertrauens** und ohne Überprüfung irgendwelcher fachlichen Qualifikationen in Frage kommt. Die Menschen sind zwar nach Herkunft, Bildung, Vermögen, Fähigkeiten sehr verschieden; in ihrer **politischen Bedeutung** sind aber alle BürgerInnen des Staats gleich.

160

[II]. Die egalitäre Demokratie folgt insbesondere aus dem allen StaatsbürgerInnen gewährten Grundrecht auf gleichen **Zugang zu allen öffentlichen Ämtern** (Art 3 StGG), aus der **Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz** (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG [495]), aus der **Gleichstellung von Frau und Mann** (Art 7 Abs 2 B-VG [133]) und aus dem jedem Staatsbürger gewährtesten **Wahlrecht** [→], dem **Allgemeinen Wahlrecht** [→], das sich historisch vor allem gegen den Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht richtete. **Alle** österreichischen StaatsbürgerInnen – Frauen und Männer –, die spätestens am Wahltag das **16.** Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, haben nach Art 26 Abs 1 B-VG (§ 21 NRWO) das Recht den Nationalrat zu wählen (= **aktives Wahlrecht** [→]). In den Nationalrat wählbar ist nach Art 26 Abs 4 B-VG (§ 41 NRWO) jeder aktiv Wahlberechtigte, der spätestens am Wahltag das **18.** Lebensjahr vollendet hat und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist (= **passives Wahlrecht** [→]).

161

- 162 Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht (Art 26 Abs 5 B-VG iVm § 22 NRWO) und von der Wählbarkeit (Art 26 Abs 5 B-VG iVm § 41 NRWO) findet nur bei besonderen gerichtlichen Verurteilungen statt. Für Landtagswahlen kann der Landesgesetzgeber die für die Nationalratswahl geltenden Altersgrenzen des aktiven und passiven Wahlrechts (Art 26 Abs 1 und 4 B-VG) herabsetzen, nicht jedoch hinaufsetzen (Art 95 Abs 2 B-VG).

WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE

163

WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE

- ◆ ALLGEMEINES WAHLRECHT
- ◆ GLEICHES WAHLRECHT
- ◆ UNMITTELBARES WAHLRECHT
- ◆ GEHEIMES WAHLRECHT
- ◆ PERSÖNLICHES WAHLRECHT
- ◆ FREIES WAHLRECHT
- ◆ VERHÄLTNIISWAHL (= LISTENWAHL)

4/2

- 164 In der Demokratie entsendet das **Volk** seine **Abgeordneten** in die Parlamente, konkret das Bundesvolk in den Nationalrat und das Landesvolk in den Landtag. Für die Wahl gibt die **Bundesverfassung Wahlrechtsgrundsätze** [→] vor (Art 26, Art 95 Abs 1 B-VG):
- 165 ◆ **Gleiches Wahlrecht** [→]. Das gleiche Wahlrecht verlangt im Sinne der **egalitären Demokratie**, dass jede Stimme **gleich** gewertet wird („**one man one vote**“). Das gleiche Wahlrecht richtet sich gegen historische Wahlrechte, die Stimmengewichtungen vornahmen, so etwa für bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder nach dem Steueraufkommen (**Zensuswahl** [→]).
- 166 ◆ **Unmittelbares Wahlrecht** [→]. Das unmittelbare Wahlrecht verlangt, dass die Wähler die Abgeordneten **direkt** wählen. Es darf keine Zwischenschaltung von Wahlmännern oder Wahlkollegien geben.
- 167 ◆ **Persönliches Wahlrecht** [→]. Jeder Wähler muss seine Stimme selbst – persönlich – abgeben. Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Stellvertreter ist ausgeschlossen. Blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler können sich von einer Begleitperson führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Das persönliche Wahlrecht verlangt die physische Präsenz des Wählers vor der Wahlbehörde. Besonderes gilt nach Art 26 Abs 6 B-VG für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** [170].
- 168 ◆ **Freies Wahlrecht** [→]. Der Grundsatz des freien Wahlrechts ist nicht nur im B-VG, sondern auch im 1. ZPzEMRK (Art 3) und im Staatsvertrag von Wien 1955 (Art 8) verankert. Das freie Wahlrecht verbietet einerseits staatlichen Zwang und **staatlichen Druck** auf den Wähler. Andererseits begründet es auch die Freiheit, sich als Wahlpartei [175] zur Wahl zu stellen und entsprechende **Wahlwerbung** zu betreiben.
- 169 ◆ **Geheimes Wahlrecht** [→]. Jeder Wähler darf und muss seine Stimme so abgeben, dass sie für die Wahlbehörde und für die Öffentlichkeit nicht erkennbar ist. Die Menschen sind – man mag es bedauern – im Allgemeinen nicht sehr mutig. Sie fürchten schnell Benachteiligungen und Sanktionen, wenn ihr Stimmverhalten bekannt wird. Weil die Demokratie an der wirklichen Meinung der Wähler interessiert ist, sieht die Verfassung die **geheime Stimmabgabe** zwingend vor. Besonderes gilt nach Art 26 Abs 6 B-VG für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** [170].
- 170 Das **persönliche Wahlrecht** verlangt, dass der Wähler bei der Stimmabgabe physisch im Wahllokal vor der Wahlbehörde präsent ist; das **geheime Wahlrecht**, dass der Wähler bei der Stimmabgabe nicht beobachtet werden kann, sodass seine Willensbildung frei und unbeeinflusst erfolgen kann. Von beiden Wahlrechtsgrundsätzen weicht die Bundesverfassung in Art 26 Abs 6 B-VG ab und lässt eine **Briefwahl** [→] zu, wenn ein Wähler seine Stimme voraussichtlich nicht vor der Wahlbehörde abgeben kann, etwa weil er am Wahltag ortsabwesend oder krank ist oder sich im Ausland aufhält.

Dem Wähler werden auf seinen Antrag hin ein verschließbarer Briefumschlag, die sogenannte **Wahlkarte**, ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert ausgefolgt bzw. übermittelt (§ 39 Abs 3 und 4 NRWO). Eine elektronische Wahlkartenbestellung (Beantragung der Wahlkarte mittels Onlineformular mit und ohne Bürgerkarte [292] über <HELP.gv.at>) ist in manchen Gemeinden möglich. Bei der Briefwahl gibt der Wähler seine Stimme außerhalb eines Wahllokals und nicht vor einer Wahlbehörde ab, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, verschließt dieses und legt es in die postalisch der Wahlbehörde zu übermittelnde Wahlkarte, auf der er durch seine eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklären muss, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat (§ 60 Abs 2 NRWO).

VERHÄLTNISSWAHL (LISTENWAHL)

[I]. Ganz **entscheidend** für die politische Wirkung einer demokratischen Wahl ist die Frage, ob sie als **Mehrheitswahl** (= Personenwahl, = Persönlichkeitswahl) oder als **Verhältnisswahl** (= Listenwahl) stattfindet. **Zwei Leitgedanken** unterscheiden diese beiden Wahlsysteme:

- ♦ **[Mehrheitswahl]**. Der Mehrheitswahl kommt es bei der Auswahl der Abgeordneten für das Parlament auf die **Person** des einzelnen Kandidaten an. Wenn 183 Abgeordnete zu wählen sind, muss das Staatsgebiet in 183 Wahlsprengele unterteilt werden, in denen **je ein Abgeordneter** (Mandatar) gewählt wird. In jedem Wahlkreis stellen sich Kandidaten **als Person** zur Wahl. Wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt. Bekommt kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt. Auf diese Weise wählt das Volk Abgeordnete ins Parlament, die in ihrem jeweiligen Wahlkreis die Mehrheit der Wähler bei der Wahl hinter sich haben. Wir sprechen von einem **Mehrheitswahlrecht** [→], einem **Personenwahlrecht** oder einem **Persönlichkeitswahlrecht** [→]: Der Wähler wählt in diesem System in seinem Wahlkreis eine **Person**, nicht eine **Partei**, mag die gewählte Person auch einer Partei angehören. In der Persönlichkeitswahl wird der Abgeordnete (Mandatar) direkt gewählt, nicht indirekt über eine Liste.
- ♦ **[Verhältnisswahl]**. Denkt man nicht in den Namen kandidierender Persönlichkeiten, sondern in **Parteien**, denen die Kandidaten regelmäßig angehören, kann die Mehrheitswahl erhebliche **Verzerrungen** bringen. Wenn die Kandidaten der Partei X in **allen** Wahlkreisen **einundfünfzig Prozent der Stimmen** erreichen, stellen sie **hundert Prozent der Abgeordneten** (Mandate) im Vertretungskörper. Die Kandidaten der Partei Y, die in **allen** Wahlkreisen **neunundvierzig Prozent der Stimmen** erreicht haben, bekommen **kein Mandat** [→]. Natürlich ist das eine extreme Rechnung, die in der Wirklichkeit so nicht vorkommen wird. Doch zeigt das Mehrheitswahlrecht jedenfalls – **bezogen auf ein Parteiendenken** – erhebliche Verzerrungen; kleine Parteien, die vielleicht insgesamt ein Wählerpotential von zwanzig Prozent haben, würden überhaupt kein Mandat bekommen, wenn kein Kandidat dieser Partei in einem Wahlkreis über fünfzig Prozent der Stimmen erreicht.

Wer der Zugehörigkeit einer Person zu einer **Partei** mehr Bedeutung zumisst als der Person selbst, wird nach Möglichkeiten suchen, die demokratische Wahl so zu gestalten, dass die Zahl der **für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen** der Zahl der Abgeordneten im Parlament **verhältnismäßig** entspricht. Eine solche Wahl nennen wir **Verhältnisswahl** [→]. Damit ein Verhältnis gebildet werden kann, insbesondere kleinere Stimmanteile nicht unter den Tisch fallen, kann es für 183 Abgeordnete nicht 183 Wahlkreise geben. Die Wahlkreise müssen so bemessen werden, dass **in jedem Wahlkreis mehrere Mandate** – im Verhältnis zu den Stimmanteilen – zu vergeben sind. Die Kandidaten dürfen daher nicht als Person, sie müssen als **Liste** kandidieren. Die Verhältnisswahl ist immer eine **Listenwahl** [→]. Der Wähler wählt nicht eine einzelne Person, sondern eine Gruppe von Personen, eine „Liste“ von Personen, die gemeinsam als **Wahlpartei** [→] (= **wahlwerbende Partei** [189]) kandidieren. Auf dem Stimmzettel wird die wahlwerbende **Partei** gewählt. Die Namen der Personen, die auf der Liste kandidieren, sind dabei bekannt. Einzelne Personen können aber nicht ausgewählt werden, **der Wähler**

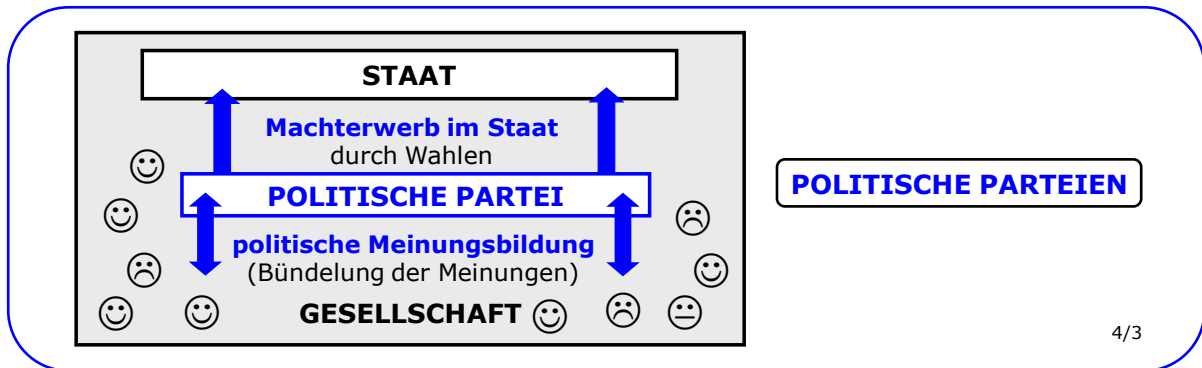
muss die Liste insgesamt akzeptieren. Auf diese Weise ist es möglich, ein Verhältnis zwischen der Anzahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen und der Anzahl der über die Liste in das Parlament gewählten Personen zu bilden. **Vorzugsstimmen** [→] für Personen auf einer Liste können zwar zusätzlich abgegeben werden, doch sind die Vorzugsstimmen von geringer praktischer Bedeutung und führen bestenfalls innerhalb der Liste zu einer geringfügigen Verschiebung der Reihung der Kandidaten. Die Reihung der Kandidaten auf der Parteiliste ist entscheidend für die Frage, welche Kandidaten die von ihrer wahlwerbenden Partei erzielten **Mandate** (Sitze im Parlament) zugewiesen erhalten, wer also tatsächlich als Abgeordneter ins Parlament einzieht.

- 176 [II]. **Das B-VG sieht die Verhältniswahl für das Bundesparlament und das Landesparlament vor** (Art 26 Abs 1, Art 95 Abs 1 B-VG).
- 177 **Für** die Verhältniswahl spricht: Im politischen Leben spielen die Parteien die entscheidende Rolle, die Personen sind nicht immer und überall bekannt; ein Listenwahlrecht gibt dem Wähler Überblick und erlaubt ihm eine realistische Wahl. Das Listenwahlrecht gibt auch kleineren Parteien die Chance auf Abgeordnete im Parlament; das Listenwahlrecht macht ein Mehrparteiparlament wahrscheinlich. **Gegen** die Listenwahl spricht: Der Wähler kann zwar eine Liste wählen, welche Personen auf der Liste kandidieren, kann er nicht beeinflussen; wer auf den Listen wie Platz findet, ist für den Wähler nicht transparent und entscheidet sich in den Hinterzimmern der politischen Parteien. Weil die Partei die Kandidaten, die auf der Liste aufscheinen, allein und frei auswählt, hat die Partei große Macht über die Abgeordneten; die Parteiführungen neigen nicht dazu, Personen mit Ecken und Kanten auf die Liste zu setzen, farblose Persönlichkeiten aus dem „Apparat“ haben gute Chancen. Kleine Parteien haben zwar die Chance, im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen auch im Parlament vertreten zu sein; weil absolute Mehrheiten nach dem Verhältniswahlrecht aber selten sind, können kleine Parteien mit großen Parteien Koalitionen bilden und als „Mehrheitsbeschaffer“ einen erheblich größeren Einfluss auf die Politik ausüben, als es dem Verhältnis ihres Stimmenanteils zukäme.
- 178 Alte Demokratien in Europa haben ein Mehrheitswahlrecht (Großbritannien, Frankreich). **Deutschland** versucht, das Mehrheitswahlrecht mit dem Verhältniswahlrecht zu kombinieren. Der Wähler hat bei der Wahl zum Bundesparlament (Deutscher Bundestag) zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt er die Person (gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt), mit der Zweitstimme wählt er eine Partei (Liste) nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Die Zweitstimme entscheidet, wie viele der insgesamt zu vergebenden Bundestagssitze einer Partei zustehen; die Erststimme entscheidet die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestags. Weil so ein Verhältnis hergestellt werden muss, steht die Zahl der Abgeordneten des Parlaments nicht von vornherein fest.

MEHR DIREKTE DEMOKRATIE ?

- 179 Die heute weit verbreitete Unzufriedenheit mit der Parteiendemokratie führt immer wieder zu Vorschlägen für „**mehr direkte Demokratie**“. Dazu herrscht allerdings ein Begriffswirrwarr:
- 180 „Direkte Demokratie“ meint grundsätzlich „plebiszitäre Demokratie“, also nicht bloß die Entsendung von Abgeordneten ins Parlament, sondern auch die **Entscheidung von Sachfragen in der Gesetzgebung durch Volksabstimmung** [154]. Österreich ist unter diesem Gesichtspunkt keine direkte Demokratie. Der **Begriff der „direkten Demokratie“** sollte der **Entscheidung von Sachfragen in der Gesetzgebung durch das Volk – ohne oder gegen den Willen des Parlaments** – vorbehalten bleiben.
- 181 „Direkte Demokratie“ bezeichnen manche die Möglichkeiten des Volks, durch **Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen** an der parlamentarischen Gesetzgebung mitzuwirken. Das ist zu vermeiden. Diese Einrichtungen der Verfassung machen die österreichische Gesetzgebung **nicht** direkt-demokratisch, weil nach der geltenden Verfassungslage das Volk gegen den Willen des Parlaments nie eine Entscheidung treffen kann. Selbst eine Volksabstimmung ist **gegen den Willen des Parlaments** nicht möglich. Daher handelt es sich in diesen Fällen nur um die **Mitwirkung des Volks an der parlamentarischen Gesetzgebung**, nicht um direkte Demokratie.
- 182 Unter „direkter Demokratie“ wird weiters die Frage diskutiert, ob das Volk die Abgeordneten zum Parlament nicht durch Listenwahl, sondern durch **Personenwahl** bestimmen sollte. Hier geht es um ein **Persönlichkeitswahlrecht**, nicht um direkte Demokratie.
- 183 Als „direkte Demokratie“ **außerhalb des Parlaments** wird manchmal auch die **Wahl von Staatsorganen** durch das Volk dargestellt, so etwa die Volkswahl der Verwaltungsorgane „Bundespräsident“, „Bürgermeister“.
- 184 Im Zusammenhang mit „direkter Demokratie“ wird auch der **Klubzwang** in den Parlamenten diskutiert, der dem Abgeordneten eine Abstimmung frei nach eigener Meinung erschwert.

POLITISCHE PARTEIEN



185

[I]. Die parlamentarische Demokratie ist eine „Parteien“demokratie. Die politischen Parteien sind im **Parteiengesetz 2012 (PartG)** [→] vorgesehen und geregelt. Nach der **Verfassungsbestimmung** des § 1 Abs 1 PartG sind **„die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien ... wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art 1 B-VG)“**. Die Existenz und die Tätigkeit der politischen Parteien liegen im Interesse der Allgemeinheit, weshalb die Parteien zum Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (Parteienförderung, §§ 3 ff PartG).

186

Das politische Handeln eines jeden Einzelnen ist in der egalitären Demokratie möglich und notwendig. Um Wirkung zu erzielen und das politische Geschehen durch **Bündelung der Meinungen**, insbesondere für Wähler, übersichtlich zu machen, schließen sich Gleichgesinnte zusammen und treten **als Gruppe** für ihre Meinungen ein und bei Wahlen an. Eine **politische Partei** [→] ist eine **auf Dauer organisierte Verbindung von Menschen**, die **„durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt“** (§ 1 Abs 2 PartG). Parteien sollen also die politischen Meinungen in der Gesellschaft beeinflussen, durch Wahlen staatliche Macht erringen und so ihre politischen Ansichten in die Willensbildung des Staats, insbesondere in die Rechtsnormen einbringen.

187

Die **Qualität einer parlamentarischen Demokratie** hängt von der **Qualität der politischen Parteien** ab. Wie demokratisch ist die **innere Struktur** der Parteien? Sehen Parteien ihre Aufgabe tatsächlich darin, im Dialog mit den Menschen **die politische Meinung in der Gesellschaft zu bilden**; oder hecheln sie opportunistisch im Interesse des Erhalts oder des Erringens der Macht im Staat Meinungen bloß hinterher? Gestalten die gewählten politischen Parteien das **Wahlrecht** wirklich demokratisch, damit die Wähler durch ihre Stimme Wesentliches bewirken können, oder gestalten sie es so, wie es ihrem Machterhalt dient? Bedienen sich die gewählten Parteien bei der **Parteienfinanzierung** durch den Staat mit Augenmaß? Wie wählen die von den Parteien gestellten politischen Funktionäre die **Personen für die staatliche Ämter** aus („Ämterpatronage“, „Parteibuchwirtschaft“)? Wie **korrupt** sind die gewählten politischen Parteien und die von ihnen gestellten politischen Funktionäre im Umgang mit dem Geld des Staats und persönlichen wirtschaftlichen Interessen?

188

[II]. Als **Organisation** betrachtet ist eine **politische Partei** eine auf Dauer angelegte **juristische Person** (des privaten Rechts). Von ihr zu unterscheiden ist die **wahlwerbende Partei** (= **Wahlpartei** [→]). Die Wahlpartei (§ 2 Z 2 PartG) ist eine Gruppe von Personen, die auf einer **gemeinsamen Liste** bei einer bestimmten (Parlaments)Wahl ihre Kandidatur einreicht. Die Wahlpartei besteht nur für diesen einen Zweck, ist keine juristische Person und ist auch nicht auf Dauer angelegt.

189

Regelmäßig bewerben sich als Wahlparteien bei den Wahlen die politischen Parteien. Reine Wahlparteien sind selten, sie kommen gelegentlich auf der kommunalen Ebene vor.

190

- 191 [III]. **Jeder kann eine politische Partei frei gründen (Gründungsfreiheit** politischer Parteien), indem er eine Satzung verfasst, diese in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht und beim Bundesminister für Inneres hinterlegt (§ 1 Abs 4 PartG). Mit der Hinterlegung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit, dh sie wird als juristische Person existent.
- 192 Der Bundesminister für Inneres führt nach § 1 Abs 4 PartG ein **öffentlich einsehbares Parteienverzeichnis** mit den Namen der politischen Parteien und dem Datum der Satzungshinterlegung (<www.bmi.gv.at>). Zurzeit (2016) enthält das Parteienverzeichnis 1.050 politische Parteien. [Die Satzung hat zumindest Regelungen betreffend die Organe der Partei, die Rechte und Pflichten der Parteimitglieder, die Parteigliederung sowie Bestimmungen betreffend die freiwillige Auflösung der politischen Partei zu enthalten].
- 193 [IV]. Nicht nur die Gründung politischer Parteien ist völlig frei, auch ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung unterworfen werden (**Betätigungsfreiheit** politischer Parteien). Das österreichische Recht kennt **kein Verbotungsverfahren** für politische Parteien, in dem ein **Gericht** oder eine **Verwaltungsbehörde** auf gesetzlicher Grundlage eine politische Partei verbieten könnte. Das **Verbot** einer politischen Partei ist nur durch den **Verfassungsgesetzgeber** selbst möglich. Soweit ein Verbot eine politisch die Grundsätze der Demokratie vertretende Partei betreffen sollte, wäre zudem eine Volksabstimmung erforderlich.
- 194 Der Verfassungsgesetzgeber verbietet durch das in Verfassungsrang stehende **Verbotsgesetz 1947** [→] [98] die Wiedererrichtung einer Partei mit den demokratiefeindlichen Zielen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), die Deutschland von 1933 bis 1945 und das okkupierte Österreich von 1938 bis 1945 beherrschte [61].

REPUBLIK

195

- ◆ **Präsident als verantwortliches Staatsoberhaupt**
- ◆ **Keine Monarchie, kein Monarch**
- ◆ **Republik und Demokratie ?**

DIE REPUBLIK

4/4

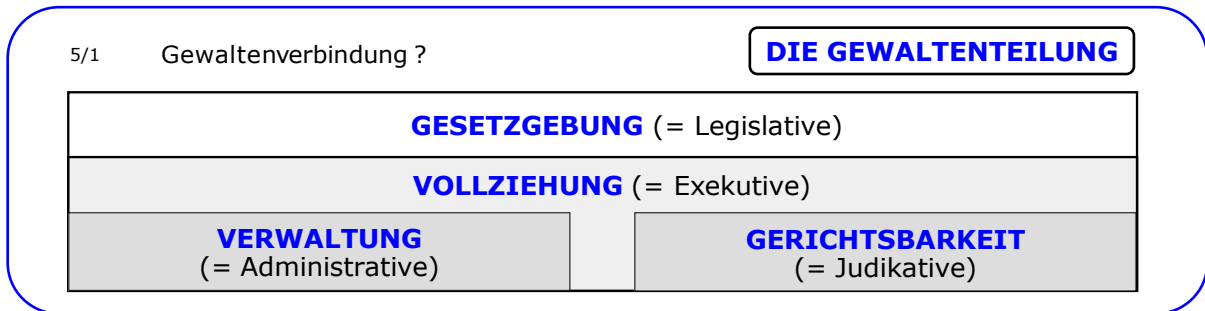
- 196 [I]. Die Verfassung entscheidet, ob der Staat eine Angelegenheit einzelner Personen oder bestimmter Kreise der Bevölkerung ist. Ist der Staat einem einzelnen Herrscher und der ihn umgebenden Personengruppe, dem Adel, zudedacht, so spricht man von **Monarchie** [→]. Geht der Staat alle Menschen an, ist er „Sache der Allgemeinheit“ (= lateinisch „*res publica*“), so gilt er als **Republik** [→] (= „Freistaat“, weil der Staat frei von einem Monarchen ist). Die **Staatsform** [→] der Republik ist historisch der **Gegenentwurf zur Monarchie**.
- 197 **Die Republik ist die Staatsform Österreichs.** Sie zeigt sich insbesondere am **Staatsoberhaupt** [→]. Staatsoberhaupt der Republik ist ein **Präsident**, der vom Volk gewählt und dem Volk verantwortlich ist, kein Monarch; schon gar nicht ein Monarch, der seine Macht nicht auf den Willen des Volks, sondern auf das Gottesgnadentum [16] stützt. Die Verfassung bezeichnet den Präsidenten Österreichs als **Bundespräsident**.
- 198 [II]. Weil in der Republik der Staat Angelegenheit der Allgemeinheit ist, **steht die Republik der Demokratie nahe.** Dies zeigt sich für Österreich in Art 1 B-VG, der in einem Satz bestimmt: „**Österreich ist eine demokratische Republik**“. Zwingend ist der Zusammenhang von Republik und Demokratie nicht. Diktaturen etwa bezeichnen sich häufig als Republik, ohne ein demokratisches System der Staatswillensbildung zu kennen, bloß weil sie keine Monarchien sind. Die Monarchie ihrerseits verträgt sich in der Form der **konstitutionellen Monarchie** [40], welche die Staatsgewalt **nicht ausschließlich und uneingeschränkt** dem Monarchen zuordnet, sondern über eine Verfassung verfügt, die dem Monarchen bei der Ausübung der Staatsgewalt ein vom Volk gewähltes Parlament zur Seite stellt, durchaus mit einem Parlament, auch mit der Demokratie [148]. **Republiken** sind in der Europäischen Union neben Österreich auch Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern; **Monarchien** in EU-Europa sind Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und Spanien.

5. KAPITEL: GEWALTENTEILIGER RECHTSSTAAT

Glossar: *abstrakte Rechtsnorm, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bescheid, Daseinsvorsorge, Einzelfallgesetz, Führerstaat, generelle Rechtsnorm, Gerichtsbarkeit, Gesetz im formellen Sinn, Gesetz im materiellen Sinn, Gesetzesstaat, Gesetzgebung, Gewaltenteilung, Gewaltenverbindung, individuelle Rechtsnorm, Justizstrafrecht, Justizverwaltung, Kabinettsjustiz, konkrete Rechtsnorm, Konsensualnorm, Kundmachung, Monistische Theorie, öffentliches Recht, parlamentarisches Regierungssystem, politische Verantwortung der Regierung, präsidentielles Regierungssystem, Privatautonomie, Privatrecht(sordnung), Rechtsschutzstaat, Rechtsstaat, Regierung, richterliche Privilegien, Staats(teil)gewalt, status negativus, sukzessive Zuständigkeit, Trennung von Staat und Gesellschaft, Verordnung, Verwaltung, Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn, Verwaltung im materiellen Sinn, Verwaltungsstrafrecht, Vollstreckung, Vollziehung.*

GEWALTENTEILUNG

199



[I]. Der Konstitutionalismus sah den idealtypischen Inhalt der Verfassung [44] in der Verrechtlichung der Rechtserzeugung, in der parlamentarischen Demokratie, in der Gewährleistung von Freiheitsrechten und ganz wesentlich in der Organisation des Staats nach dem Grundsatz der **Gewaltenteilung** [→]. Die **Staatsgewalt** soll in eine **Gesetzgebung** (= Legislative) und in eine **Vollziehung** (= Exekutive), die Vollziehung ihrerseits in eine **Verwaltung** (= Administrative) und in eine **Gerichtsbarkeit** (= Rechtsprechung, = Judikative, = Justiz) geteilt sein (Art 94 B-VG).

200

In der **Gewaltenteilung** zeigt sich die **Machtskepsis** des Konstitutionalismus. **Die Staatsgewalt soll in mehrere Teile zerlegt und auf mehrere Teilorganisationen des Staats aufgeteilt sein.** Das reduziert das Gewaltpotential insgesamt, weil keine Teilgewalt über die ganze Macht, sondern nur über einen Teil der Macht verfügt. Die **Staats(teil)gewalten** [→] konkurrieren bei der Ausübung staatlicher Macht untereinander, streiten miteinander, behindern einander und kontrollieren sich wechselseitig. Ein gewaltenteilig organisierter Staat wird Staatsgewalt nur in einem eingeschränkten, für die Menschen verträglichen Ausmaß einsetzen können. Die staatliche Politik soll nicht alles, was sie sich ausdenkt, auch tatsächlich sofort umsetzen können. Erst wenn staatliche Politik alle gewaltenteiligen Auseinandersetzungen überstanden und alle gewaltenteiligen Institutionen durchlaufen hat, **wird am Ende bloß jener Teil zum kontrolliert umgesetzten verbindlichen Recht, der für die freie Gesellschaft erträglich ist.** Der gewaltenteilige Verfassungsstaat will einen in der Machtausübung gebändigten, ja einen in der Machtausübung schwachen Staat. Die in Freiheit lebenden Menschen sollen nur im notwendigen Umfang von der Staatsgewalt eingeengt sein; die freie Gesellschaft soll nicht durch übermächtige staatliche Institutionen gefährdet sein. Ein „Macher“staat oder ein **Führerstaat** [→] ist nicht gefragt.

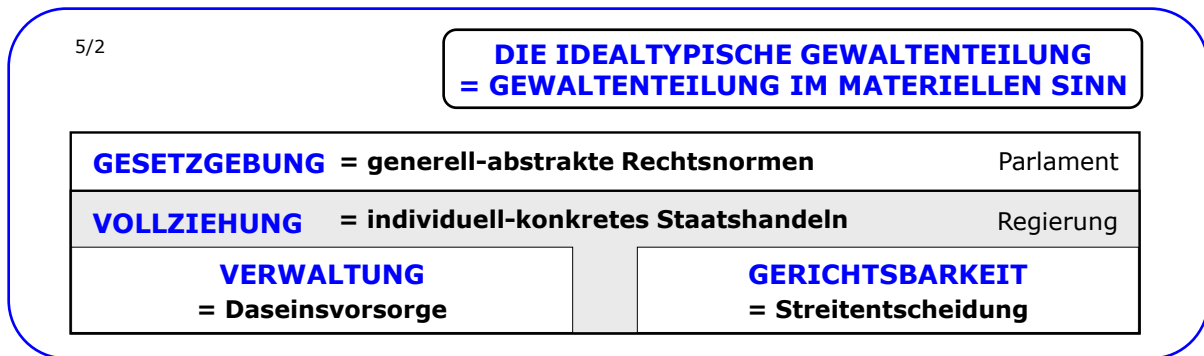
201

[II]. **Vorsicht mit den Begriffen !** So wie wir den idealtypischen Begriff der Verfassung (= Verfassung im materiellen Sinn) von der Verfassung, wie sie das B-VG konkret sieht (= Verfassung im formellen Sinn), unterscheiden mussten [44] [50], müssen wir auch den am Konstitutionalismus orientierten idealtypischen Begriff der Gewaltenteilung (= **Gewaltenteilung im materiellen Sinn**) und die Gewaltenteilung, wie sie das B-VG tatsächlich einrichtet (= **Gewaltenteilung im formellen Sinn**), auseinander halten.

202

GESETZGEBUNG – VOLLZIEHUNG

203



- 204 [I]. **Gewaltenteilung ja, aber wie ?** Die Vorstellungen, welche Teilorganisationen es geben, und wie die Staatsgewalt zwischen diesen Teilorganisationen aufgeteilt sein soll, sind **historisch** geprägt. Im vorkonstitutionellen österreichischen Polizeistaat vor der Dezemberverfassung 1867 war die gesamte Staatsgewalt in der Hand des Monarchen. Das Volk verlangte eine Beteiligung an der Staatsgewalt durch eine Volksvertretung, ein Parlament. **Historisch bedeutete Gewaltenteilung die Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Monarchen und dem Parlament.**
- 205 Es war politisch undenkbar und auch organisatorisch schwer vorstellbar, dass der tatsächliche Einsatz der Polizei, des Militärs, der Beamten, der staatlichen Finanzen dem Volk und seiner Volksvertretung obliegen sollte. Das blieb dem **Monarchen und den von ihm bestellten Ministern** vorbehalten. Der Volksvertretung wurde zugestanden, allgemeine verbindliche Regelungen zu formulieren, wie die vom Monarchen bestellten Minister die Staatsgewalt auszuüben haben. Nach dieser Vorstellung darf das **Parlament generell-abstrakte Regelungen** erlassen. Die vom Monarchen bestellten Minister waren beim **individuell-konkreten Einsatz** der Polizei, des Militärs, der Beamten, der staatlichen Finanzen **an die generell-abstrakten Regelungen des Parlaments gebunden.**
- 206 [II]. Nach diesem Verständnis definieren wir **Gesetzgebung** und **Vollziehung** idealtypisch (= im materiellen Sinn) wie folgt:
- 207 ♦ **Gesetzgebung** [→] im materiellen Sinn ist der **Erlass generell-abstrakter Rechtsnormen. Generelle** (= allgemeine) **Rechtsnormen** wenden sich an **jedermann**, an die Allgemeinheit, sie haben einen generellen Adressatenkreis. **Abstrakte Rechtsnormen** formulieren eine **Idee, ohne sich auf einen konkreten Sachverhalt zu beziehen. Gesetze im materiellen Sinn** [→] sind **generell-abstrakte Rechtsnormen**. Die Gesetzgebung ist Aufgabe des – aus den vom Volk gewählten Abgeordneten bestehenden – **Parlaments**.
- 208 ♦ **Vollziehung** [→] im materiellen Sinn ist die **Umsetzung der generell-abstrakten Gesetze auf individuell-konkrete Einzelfälle**, insbesondere durch **Erlass individuell-konkreter Rechtsnormen**. Diese Umsetzung ist Aufgabe der **Vollziehung**. Die Vollziehung besteht aus dem von den **Ministern** und einem Ministerpräsidenten (Regierungschef), die insgesamt die **Regierung** bilden, geleiteten Staatsapparat.
- 209 [**Generell – individuell**]. Eine Rechtsnorm, die anordnet, dass österreichische Staatsbürger, die mit Erfolg studieren und sozial bedürftig sind, eine Studienbeihilfe erhalten, ist eine **generelle Rechtsnorm** [→]. Sie gilt **allgemein, für jedermann**. Eine Rechtsnorm hingegen, die der **Studentin X** eine Studienbeihilfe gewährt, gilt **nur für X**, nicht allgemein und wäre eine **individuelle Rechtsnorm** [→]. [Der Begriff „Norm“ wird sowohl für generelle als auch für individuelle Rechtssätze verwendet; manche wollen allerdings den Begriff „Norm“ den generellen Rechtssätzen vorbehalten.]

[**Abstrakt – konkret**]. Die Rechtsnorm, die anordnet, dass österreichische Staatsbürger, die mit Erfolg studieren und sozial bedürftig sind, eine Studienbeihilfe erhalten, ist auch eine **abstrakte Rechtsnorm** [→]. Sie formuliert die Voraussetzungen für eine Studienbeihilfe, ohne einen bestimmten Sachverhalt – etwa die Studentin X, die an der Universität Linz Rechtswissenschaften studiert, deren Eltern € 25.000,- im Jahr verdienen – vor Augen zu haben. Eine Rechtsnorm hingegen, die der **Studentin X** eine Studienbeihilfe von € 500,- gewährt, ist eine **konkrete Rechtsnorm** [→], weil sie einen bestimmten Sachverhalt – die Studentin X, ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Linz, das Einkommen ihrer Eltern von € 25.000,- usw – zu Grunde legt. 210

PARLAMENT UND REGIERUNG

[I]. Das Volk wählt die Abgeordneten in das Parlament, das Parlament ist das Herz der Demokratie. **Aber wie ist in der parlamentarischen Demokratie nach den Vorstellungen des Konstitutionalismus die Vollziehung organisiert ?** 211

Während das Parlament die staatliche Gewalt allgemein bestimmt, ist die Vollziehung der Staatsapparat, der die Staatsgewalt im Einzelfall ausübt, sie besteht aus vielen Personen und ist regional in verschiedenen Ebenen organisiert. An der **Spitze der Vollziehung** steht die **Regierung** [→], sie leitet den Staatsapparat. In der parlamentarischen Demokratie ist die Vollziehung dem Volk, damit dem **Parlament** untergeordnet. Für die Unterordnung reicht es nicht aus, dass das Parlament die Gesetze beschließt, und die Vollziehung bei ihrem Handeln nach der Verfassung an die Gesetze gebunden ist. Die Regierung als Spitze der Vollziehung braucht das **politische Vertrauen** des Parlaments. Das Parlament muss sich sicher sein können, dass die an der Spitze der Vollziehung stehenden Frauen und Männer loyal die Gesetze und den Willen des Parlaments befolgen und in dem ihnen unterstellten Staatsapparat durchsetzen werden. Dieses Vertrauen ist nur möglich, wenn **das Parlament bestimmen kann, welche Frauen und Männer namentlich in der Regierung tätig sind** (= **politische Verantwortung der Regierung** [→] gegenüber dem Parlament). 212

[II]. In der Regel ernennt oder wählt daher in einer parlamentarischen Demokratie das Parlament die Regierung (= **parlamentarisches Regierungssystem** [→], etwa in Deutschland). Denkbar ist auch, dass ein Präsident die Regierung ernennt (**präsidientes Regierungssystem** [→], etwa in den USA). 213

Im parlamentarischen Regierungssystem wählt das **Parlament** die Regierung und kann sie auch wieder abwählen. Das parlamentarische Regierungssystem besteht uneingeschränkt in den **Ländern** (Art 101 Abs 1 B-VG). Das B-VG sah ursprünglich 1920 auch im **Bund** die Wahl der Bundesregierung durch den Nationalrat vor, schränkte das parlamentarische Regierungssystem aber mit der B-VG-Novelle 1929 (BGBl 392) vor dem Hintergrund krisenhafter politischer Entwicklungen ein und übertrug die Bestellung und Abberufung der Bundesregierung dem **Bundespräsidenten** (Art 70 Abs 1 B-VG). Das Parlament behielt allerdings das Misstrauensvotum. Für den Bund gilt daher – unverändert auch noch heute – ein **Mischsystem**, ein parlamentarisches Regierungssystem mit **präsidientellem Einschlag**; weil der Bundespräsident die Bundesregierung zwar einsetzen und abberufen kann, das Recht der Abberufung aber **auch** – und in der politischen Realität vor allem – dem **Parlament** (Nationalrat) durch Misstrauensvotum zusteht. 214

[III]. Aus diesem Verhältnis zwischen Parlament und Regierung wird argumentiert, dass die für die Vollziehung politisch verantwortliche Regierung **nicht unmittelbar vom Volk gewählt** werden darf. Würde die Regierung unmittelbar vom Volk gewählt, hätte sie neben dem unmittelbar legitimierten Parlament eine besondere demokratische Autorität, die das Parlament schwächen kann. Insbesondere würde die Regierung ihr Verhalten mehr nach ihren Wählern und weniger nach den Gesetzen des Parlaments ausrichten. Diese Meinung mag im Hinblick auf die enorme tatsächliche Macht der Regierungen fraglich sein. 215

BINDUNG DER VOLLZIEHUNG AN DIE WEISUNGEN DER REGIERUNG

- 216 Die Vollziehung ist in der parlamentarischen Demokratie **hierarchisch** (= Über- und Unterordnung von Organen) organisiert. Die **Regierung** ist das oberste Organ der Vollziehung. Sie ist dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich. Nicht nur für das, was sie selbst tut. Auch für das, was die ihr unterstellten Organe des Staatsapparats tun. Damit die Regierung ihrer **politischen Verantwortung** gegenüber dem Parlament gerecht werden, und vom Parlament für alles, was in der Vollziehung geschieht, politisch verantwortlich gemacht werden kann, müssen die Mitglieder der Regierung berechtigt sein, **alle** Organe der Vollziehung **zu leiten, zu beaufsichtigen** und ihnen verbindliche **Weisungen zu erteilen** (Art 20 Abs 1 B-VG).
- 217 Aus besonderen Gründen lässt die Verfassung in der Vollziehung **Ausnahmen aus der strikten Weisungsbindung** zu, wie die **unabhängigen Richter** [220], **weisungsfreie Teile der Justizverwaltung**, einzelne **weisungsfreie Verwaltungsbehörden**, die **Selbstverwaltung der Gemeinden**.

VERWALTUNG – GERICHTSBARKEIT

- 218 [I]. Zur Umsetzung der generell-abstrakten Gesetze in individuell-konkretes Vollziehungshandeln gehört die **Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen sowie die Entscheidung zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten durch Richter**. Diese Vollziehungsaufgaben sind Angelegenheit der **Gerichtsbarkeit** (= **Rechtsprechung**).
- 219 Die Regierung als Herr über die Vollziehung könnte die **Rechtsprechung missbrauchen**, um politisch missliebige Personen, insbesondere mit dem Strafrecht, zu verfolgen (= **Kabinettsjustiz** [→], Regierung = „Kabinett“).
- 220 Der Konstitutionalismus forderte daher nicht nur die Teilung der Staatsgewalt zwischen Parlament und Vollziehung, sondern zum Schutz der Menschen gegen Kabinettsjustiz auch eine **Gewaltenteilung innerhalb der Vollziehung** (Art 94 Abs 1 B-VG). Den Schutz soll eine **privilegierte** – von der Regierung **unabhängige** – **Stellung der Richter** gewährleisten. **Gerichtsbarkeit** [→] **im materiellen Sinn** ist somit die **Entscheidung und Schlichtung aller Rechtsstreitigkeiten** (= Streitentscheidung, = Streitschlichtung) durch **unabhängige Richter**. Die **Unabhängigkeit** der Richter zeigt sich in den **richterlichen Privilegien** [→]: Im sachlichen Privileg der **Weisungsfreiheit** (Art 87 Abs 1 B-VG); und im persönlichen Privileg der **Unversetzbarkeit** und **Unabsetzbarkeit** (Art 88 B-VG) der auf Lebenszeit bestellten Richter.
- 221 [II]. Dass die Vollziehung grundsätzlich nicht unmittelbar durch das Volk gewählt wird [215], gilt sowohl für die Verwaltung als auch für die Richter. Die Verfassung kennt daher nur ernannte, **keine vom Volk gewählten Richter**. Auch die in der Gerichtsbarkeit tätigen sogenannten **Laienrichter** (Geschworene, Schöffen, fachkundige Beisitzer) sind nicht vom Volk gewählt, sodass sie nicht als demokratisches Element in der Gerichtsbarkeit gelten können.
- 222 [III]. Die Vollziehung, die durch Herauslösen der Gerichtsbarkeit aus der Vollziehung verbleibt, nennen wir **Verwaltung** [→] (= Subtraktionsbegriff). Wenn man die Entscheidung und Schlichtung aller Rechtsstreitigkeiten aus der Vollziehung wegdenkt, was sind dann inhaltlich die Aufgaben der Verwaltung? **Verwaltung im materiellen Sinn** [→] ist **Daseinsvorsorge** [→]. Aufgabe der **Verwaltung** ist es, für das Wohl aller Menschen, für das **Allgemeinwohl**, für die Wahrnehmung der „öffentlichen Interessen“ zu sorgen; also etwa für die öffentliche Sicherheit, für öffentliche Schulen, für öffentliche Straßen und Wege, für die öffentliche Gesundheit, für eine geordnete Tätigkeit der Wirtschaftsunternehmen.

VERWALTUNG IM FORMELL-ORGANISATORISCHEN SINN

5/3

**DIE GEWALTENTEILUNG NACH B-VG
= GEWALTENTEILUNG IM FORMELLEN SINN**

GESETZGEBUNG = Handeln des Parlaments in der Rechtsform des Gesetzes	
VOLLZIEHUNG = Handeln der Vollziehungsorgane , insb in den Rechtsformen der Verordnung , des Bescheids und des Urteils	
VERWALTUNG = weisungsgebendes und weisungsgebundenes Handeln der Vollziehungsorgane = Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn	GERICHTSBARKEIT = unabhängiges Handeln der mit den richterlichen Privilegien ausgestatteten Vollziehungsorgane = Gerichtsbarkeit im formell-organisatorischen Sinn

223

[I]. Das B-VG folgt den Vorstellungen des Konstitutionalismus in den Grundsätzen, in der konkreten Ausgestaltung weicht es von der Gewaltenteilung im materiellen Sinn ab. **Es versteht die Gewaltenteilung in einem formellen Sinn.** Es gibt zwar eine Gesetzgebung (= Parlament), eine Verwaltung (= Regierung) und eine Gerichtsbarkeit (= unabhängige Richter), und grundsätzlich erlässt die Gesetzgebung die generell-abstrakten Rechtsnormen, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit setzen die Gesetze individuell-konkret um [206-208], doch ist nach den Regelungen des B-VG **Gesetzgebung alles Handeln, welches das B-VG dem Parlament zuweist und für welches das B-VG die Rechtsform „Gesetz“ vorsieht (= Gesetze im formellen Sinn [→]).** Auf den Inhalt kommt es nicht an. **Das B-VG lässt auch individuell-konkrete Regelungen in Form des Gesetzes zu.** Solche **Gesetze**, die sich an Einzelne richten und konkrete Sachverhalte zu Grunde legen, nennen wir **Einzelfallgesetze** [→]. Sie sind Rechtsnormen des Parlaments, führen die Bezeichnung „Gesetz“, sind aber nach ihrem Inhalt keine generell-abstrakten, sondern individuell-konkrete Normen. 224

Einzelfallgesetze sind etwa die historischen Verstaatlichungsgesetze, mit denen das Parlament nach dem Zweiten Weltkrieg durch Gesetz einzelne konkret bezeichnete Unternehmen im Bereich der Schwerindustrie und der Banken enteignete (= Legalenteignung); oder die (geplante) Legalenteignung des Geburtshauses von Adolf Hitler durch das „Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn“ zur dauerhaften Unterbindung der Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts. 225

[II]. Wie die Gesetzgebung versteht das **B-VG** auch die Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) formell. **Vollziehung im formellen Sinn ist das Handeln, das die Rechtsordnung den staatlichen Vollziehungsorganen zuweist.** Was Inhalt des Handelns ist, ob es um Daseinsvorsorge oder um Streitentscheidung geht, bleibt bedeutungslos. Ob die erlassenen Rechtsnormen generell, individuell, abstrakt oder konkret sind, ist gleichfalls ohne Bedeutung. 226

[III]. Das **B-VG** ordnet die **Gewaltenteilung** zwischen **Verwaltung** und **Gerichtsbarkeit** in Art **94 Abs 1** B-VG an: „**Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt**“. Wie lassen sich Verwaltung und Justiz **im Sinne des B-VG** definieren? **Verwaltung** nach Art 94 Abs 1 B-VG ist das Handeln, das die Rechtsordnung den staatlichen **Verwaltungsorganen** zuweist (= Verwaltung im formellen Sinn). Und **Justiz** ist das Handeln, das die Rechtsordnung den **RichterInnen** zuweist (= Gerichtsbarkeit im formellen Sinn). 227

Und worin unterscheidet das B-VG **Verwaltungsorgane** und **Richter**? Der Unterschied liegt in der **Organisation**. In der Vollziehung herrscht grundsätzlich strikte Weisungsbindung. **Für die** 228

Verwaltungsorgane ist die Weisungsbindung typisch. Die einzelnen **Richter** hingegen sind durch die **richterlichen Privilegien** in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit **unabhängig**.

- 229 **Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn** [→] sind die den weisungsgebend und **weisungsgebunden** tätigen staatlichen Vollziehungsorganen zugewiesenen Aufgaben. Hingegen sind **Gerichtsbarkeit im formell-organisatorischen Sinn** die den mit den richterlichen Privilegien tätigen staatlichen Vollziehungsorganen zugewiesenen Aufgaben.
- 230 [IV]. Die gesamte Vollziehung – sowohl die Verwaltungsorgane als auch die Gerichtsorgane – untersteht der Leitung der Regierung. So gibt es zwar **keine von der Regierung unabhängige Gerichtsbarkeit**, wohl aber in den konkreten Aufgaben der Rechtsprechung **unabhängige RichterInnen**. Das Handeln, das die Rechtsordnung den Gerichten außerhalb der rechtsprechenden Tätigkeit zuweist, das organisatorische „Umfeld“ der unabhängigen RichterInnen, nennen wir **Justizverwaltung** [→]. Die Justizverwaltung verbleibt – mit verfassungsgesetzlichen Ausnahmen – in der weisungsabhängigen Vollziehung.
- 231 [V]. Der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nach Art 94 Abs 1 B-VG bedeutet, dass **Instanzenzüge von einer Verwaltungsbehörde zu einem Gericht** und umgekehrt von Bundesverfassungs wegen **unzulässig** sind, über ein und dieselbe Sache darf nicht sowohl ein ordentliches Gericht als auch eine Verwaltungsbehörde entscheiden. (Die nachprüfende Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist eine bundesverfassungsgesetzlich ausdrücklich vorgesehene Ausnahme).
- 232 Art **94 Abs 2** B-VG erlaubt allerdings **Ausnahmen** vom Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung: Der Bundes- und die Landesgesetzgeber dürfen in einzelnen Angelegenheiten einen **Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte**, ein ordentliches Gericht sohin als Kontrollinstanz zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines Bescheids einer Verwaltungsbehörde, vorsehen (= **sukzessive Zuständigkeit** [→]). Der einfache Gesetzgeber darf somit von dem aus Art 94 Abs 1 B-VG resultierenden Verbot wechselseitiger Instanzenzüge zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten in Einzelfällen abweichen. Etwa bei der Entscheidung über die Angemessenheit einer von der Behörde zugestandenen Entschädigung bei Enteignung.
- 233 [VI]. Weil das B-VG die Trennung von Justiz und Verwaltung formell versteht, darf das einfache Gesetz die **Entscheidung und Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten**, die ja **materiell** Angelegenheit der **Gerichtsbarkeit** und von Richtern durch **Urteil** zu erledigen wären, auch den **Verwaltungsbehörden** zur Erledigung durch **Bescheid** auftragen.
- 234 So sind etwa Strafverfahren nicht ausschließlich Sache der Justiz. Die Rechtsordnung kann Strafsachen auch Verwaltungsbehörden zuweisen – etwa Strafen wegen Schnellfahrens mit Kraftfahrzeugen. Wir unterscheiden ein **Justizstrafrecht** [→] und ein **Verwaltungsstrafrecht** [→]. Solche Zuordnungen erfolgen auch im Zivilrecht. Manche Entscheidungen im Mietrecht etwa sind (so die Bestimmung des angemessenen Mietzinses) Schlichtungsstellen übertragen, die als Verwaltungsorgane eingerichtet sind.

BESCHIED UND VERORDNUNG

- 235 [I]. Die vom B-VG im formell-organisatorischen Sinn eingerichtete Verwaltung erlässt eine **individuell-konkrete** Rechtsnorm als **Bescheid** [→] (Art 130 Abs 1 B-VG). (Die Gerichtsbarkeit erlässt als individuell-konkrete Rechtsnorm ein Urteil oder einen Beschluss). Der Bescheid richtet sich an **einen** oder an einzelne **namentlich genannte** Adressaten.
- 236 Beispiele: Die Abgabenbehörde verpflichtet einen Steuerpflichtigen € 1.000,- Einkommensteuer zu bezahlen. Die Baubehörde erteilt eine Baubewilligung. Die Universitätsbehörde lässt einen Studierenden zum Studium zu.
- 237 [II]. Die vom B-VG im formell-organisatorischen Sinn eingerichtete Verwaltung kann auch eine **generelle Rechtsnorm** erlassen, die **Verordnung** [→] (Art **18 Abs 2** B-VG) heißt und ein Gesetz im materiellen Sinn [207] ist. **Die Verordnung ist die generelle – abstrakte oder konkrete** [210] – **Anordnung einer Verwaltungsbehörde**. (Generelle Rechtsnormen der Gerichtsbarkeit kennt das B-VG grundsätzlich nicht).
- 238 Beispiele: Die Landeshauptfrau von Salzburg legte die Sperr- und Aufsperrstunden für Gastgewerbebetriebe fest. Die/der BundesministerIn bestimmt die Art der Preisauszeichnung bei Tankstellen. Der Landeshauptmann von Tirol erlässt ein Fahrverbot für schadstoffreiche Lastkraftwagen auf der Inntalautobahn.

GEWALTENTEILUNG UND GEWALTENVERBINDUNG

[I]. Trotz der Teilung der Staatsgewalt in eine Gesetzgebung, in eine Verwaltung und in eine Gerichtsbarkeit muss der Staat als Gesamtstaat funktionsfähig bleiben. Damit dies möglich ist, gibt es in der Verfassung nicht nur eine Gewaltenteilung, sondern auch Elemente der **Gewaltenverbindung** [→]. Die Verfassung muss Regeln und Klammern festlegen, wie die Teilorganisationen nebeneinander funktionieren sollen, und welche die Teilorganisationen als Gesamtstaat zusammen halten. 239

[III]. Wichtigstes Thema sind dabei das Nebeneinander und das Zusammenwirken von **Parlament** und **Regierung**. Auf dem Papier der geschriebenen Verfassung ist das **Parlament** das **mächtigste Staatsorgan**. Das Parlament ist unmittelbar vom Volk legitimiert, in ihm schlägt das Herz der Demokratie. Das Parlament kann in seinen Verfassungsgesetzen und in seinen einfachen Gesetzen alles Erdenkliche anordnen, es ist im Sinne des Rechtspositivismus durch nichts, aber auch gar nichts beschränkt. Die **tatsächliche Macht** liegt allerdings bei der **Regierung** und dem der Regierung unterstellten Staatsapparat. Die Regierung verfügt über alle **Waffen** des Staats, sie allein verfügt über das gesamte **Geld** des Staats, sie gebietet über hunderttausende **öffentlich Bedienstete**. Die Verfassung versucht, den **Primat des Parlaments vor der Regierung** auch für die Realität durch mehrere Regeln zu sichern: 240

- Die Verfassung stellt sicher, dass nur Frauen und Männer in der Regierung tätig sind, die das **politische Vertrauen des Parlaments** haben. Die Regierung ist dem Parlament **politisch verantwortlich** [212]. 241
- Die Verfassung unterwirft die Regierung und den ihr unterstellten Staatsapparat im **Gesetzmäßigkeitsgebot** bedingungslos den vom Parlament erlassenen Gesetzen (Art 18 Abs 1 B-VG: „**Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden**“) [326]. 242
- Die Regierung ist **dem Parlament** nicht nur politisch, sondern **auch rechtlich verantwortlich**, weil das Parlament die Regierungsmitglieder beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzesverletzungen anklagen kann. 243
- Die Verfassung macht das Parlament nicht nur zuständig, Gesetze auf dem Papier zu erlassen, sondern gibt ihm auch das Recht, **die tatsächliche Einhaltung der Gesetze durch die Vollziehung zu kontrollieren**. So durch das **Fragerecht**, das **Untersuchungsrecht** und das **Entschließungsrecht**. 244

Besondere Bedeutung im Machtgefüge zwischen Parlament und Regierung haben auf Bundesebene der **Bundespräsident** und seine Rechte gegenüber der Regierung. 245

[IV]. Verbunden sind auch Regierung und unabhängige **RichterInnen**. Die RichterInnen sind von der Regierung in ihrer Rechtsprechung zwar unabhängig, sie werden aber von der Regierung oder auf Vorschlag der Regierung ernannt. Soweit es sich um VerfassungsrichterInnen handelt, teilweise auch **auf Vorschlag des Parlaments**. 246

RECHTSSTAAT

**RECHTSSTAAT = VORHERSEHBARKEIT UND BERECHENBARKEIT
DES VOLLZIEHUNGSHANDELNS**

- ♦ **GESETZESSTAAT (GESETZMÄßIGKEITSGEBOT)**
- ♦ **TRENNUNG VON STAAT UND GESELLSCHAFT**
- ♦ **RECHTSSCHUTZSTAAT**

5/4

Österreich ist ein gewaltenteiliger Rechtsstaat. Verfassungsgesetzliche Grundlage des Rechtsstaats ist Art 1 B-VG. Dort ist festgelegt, dass nicht allgemein die „Gewalt“ des Staats vom Volk ausgeht, sondern das „**Recht**“ geht vom Volk aus. 248

Im gewaltenteiligen Staat liegt die reale Macht bei der von der Regierung geleiteten vollziehenden Staatsgewalt [240]. Der Einzelne, der mit der Staatsgewalt konfrontiert ist, steht der Vollziehung (Verwaltung, Gerichtsbarkeit) gegenüber. Der **Rechtsstaat** [→] verlangt, dass **staatliches Vollziehungshandeln**, das für jeden Einzelnen Konsequenzen (Gewaltmonopol des Staats !) haben kann, für den Einzelnen **vorhersehbar und berechenbar** sein muss. **Wer der Staatsgewalt** 249

unterworfen ist, muss das Verhalten der Vollziehungsorgane einschätzen und sein eigenes Verhalten darauf ausrichten können.

GESETZESSTAAT

- 250 [I]. Aber wie kann das staatliche Vollziehungshandeln für den Einzelnen vorhersehbar und berechenbar werden? **Durch geschriebene Gesetze, die allgemein**, insbesondere **auch für die Vollziehung verbindlich sind** [326]. Der Rechtsstaat ist ein **Gesetzesstaat** [→]. Die Konsequenzen, die das Vollziehungsorgan gegen den Einzelnen setzt, müssen auf **generellen Rechtsnormen** beruhen. **Ohne generelles Gesetz kein individueller Akt der Vollziehung!**
- 251 Die generellen Rechtsnormen erlässt vor allem das Parlament als Gesetze im formellen Sinn. Der Primat des Parlaments vor der Regierung ist damit nicht nur durch die **Demokratie** [148], er ist auch durch den **Rechtsstaat** gefordert. Weil das B-VG die Gewaltenteilung aber formell versteht, darf nicht nur das Parlament, sondern auch die Verwaltung generelle Rechtsnormen (= Verordnungen, = Gesetze im materiellen Sinn [207]) erlassen. Auch die Verordnungen sind Grundlage des Handelns der Vollziehung gegen den Einzelnen und damit Basis für die Rechtsstaatlichkeit der vollziehenden Staatsgewalt.
- 252 [II]. Damit der Einzelne das individuelle Verhalten der Vollziehungsorgane, das auf generellen Rechtsnormen beruht, vorhersehen und berechnen kann, muss er die Möglichkeit haben, die generellen Rechtsnormen vorweg **lesen** zu können. Der Rechtsstaat verlangt die allgemeine – öffentlich für jeden zugängliche – **Kundmachung** [→] der generellen Rechtsnormen. Die Kundmachung erfolgt regelmäßig in **Gesetz„blättern“**. So sind die Bundes(verfassungs)gesetze und die Staatsverträge des Bundes (Art 49 B-VG) sowie bestimmte Rechtsverordnungen des Bundes (§§ 3-5 BGBIG) im elektronischen **„Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“** (§ 1 BGBIG) zu veröffentlichen; die Landes(verfassungs)gesetze (Art 97 Abs 1 B-VG) sowie bestimmte Rechtsverordnungen des Landes (vgl § 4 Oö VlbG 2015) sind im elektronischen **Landesgesetzblatt (LGBl)** zu publizieren, in OÖ etwa im „Landesgesetzblatt für Oberösterreich“ (§ 3 Oö VlbG 2015). Die Kundmachung aller im Bundesgesetzblatt (BGBl) und aller in den Landesgesetzblättern (LGBl) zu verlautbarenden generellen Rechtsnormen hat **elektronisch** im Rahmen des **RIS** [277] zu erfolgen. Für weder im Bundes- noch in einem Landesgesetzblatt kundzumachende generelle Rechtsnormen (etwa Rechtsverordnungen der Gemeinde, Unionsrecht) bestehen abweichende Publikationsvorschriften [Falllösung Rz 93-97].
- 253 Eine nicht kundgemachte generelle Rechtsnorm ist von vornherein ungültig (= nichtig [341]). Eine mangelhaft kundgemachte generelle Rechtsnorm ist rechtswidrig [342] und vom Verfassungsgerichtshof in einem Normprüfungsverfahren aufzuheben (Art 139 Abs 3 Z 3 B-VG für Verordnungen, Art 140 Abs 3 B-VG für Gesetze), für Gerichte sind nicht „*gehörig kundgemachte*“ Verordnungen und Gesetze unbeachtlich (Art 89 Abs 1 B-VG).

TRENNUNG VON STAAT UND GESELLSCHAFT / PRIVATRECHTSORDNUNG

- 254 [I]. Die Menschen sind der Staatsgewalt unterworfen, im **Rechtsstaat** aber **nicht totalitär**, da die Vollziehungsorgane die Staatsgewalt nur auf Grundlage genereller Rechtsnormen ausüben dürfen. Der Rechtsstaat bewirkt damit die **Trennung von Staat und Gesellschaft** [→]. Die Menschen sind überall dort, **wo keine generelle Rechtsgrundlage für staatliches Handeln besteht**, von staatlichen Beschränkungen **frei**. Wo keine einengende, bindende generelle Rechtsnorm besteht, darf jeder tun, was er will, dort gilt der **gesellschaftliche Freiraum** (= **status negativus** [→]), den jeder nach eigenen Vorstellungen gestalten darf.
- 255 [II]. **Freiheit in der Gesellschaft** bedeutet nicht Chaos, der gesellschaftliche Freiraum ist **kein rechtsfreier Raum**. Allerdings ist es **nicht primäre Aufgabe des Staats**, die freie Gesellschaft zu verrechtlichen. Das ist Aufgabe der Menschen selbst. Der Staat gibt mit der – vor allem im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)** [→] enthaltenen – **Privatrechtsordnung** [→] (= **Privatrecht**, = **Bürgerliches Recht**, = **Zivilrecht**) den Menschen lediglich den gesetzlichen Rahmen für die rechtliche Gestaltung ihres Freiraums vor. Auf Grundlage und im Rahmen der Privatrechtsordnung haben die Menschen das Recht, im gesellschaftlichen Freiraum Regelungen jeden Inhalts zu vereinbaren (= **Privatautonomie** [→]), alle erdenklichen Inhalte zum Gegenstand

vertraglicher Bindungen zu machen (**Vertragsfreiheit**, insb §§ 859 ff ABGB). Die Menschen verrechtlichen ihre Beziehungen insbesondere durch den Abschluss – durch **Willensübereinstimmung** (= **Konsens**) zustande kommender – verbindlicher **Verträge** (= **Konsensualnormen** [→]).

Die von den Menschen vereinbarten **Konsensualnormen** sind – wie staatliches Recht – **verbindlich**. Die Menschen können die Konsensualnormen (insb Verträge) allerdings wegen des Gewaltmonopols des Staats nicht selbst durchsetzen, sondern benötigen, wenn sie **körperlichen Zwang zur Durchsetzung** brauchen, die Hilfe des Staats, regelmäßig die Hilfe der Zivilgerichte. Die Anordnungen der Zivilgerichte sind dann staatliche Befehle, die nicht der Private selbst, sondern der Staat im Interesse des Privaten **mit Zwang** durchsetzt (= **Vollstreckung** [→], = **Exekution**).

256

Beispiel: Auf der Grundlage des ABGB kann jemand sein Auto mit **Kaufvertrag** gegen eine frei vereinbarte Summe verkaufen. Der Kaufvertrag ist die durch **Konsens** zwischen dem privaten Verkäufer und dem privaten Käufer bewirkte Rechtsgestaltung. Der vereinbarte Kaufvertrag ist verbindlich. Mit Abschluss des Kaufvertrags muss der Verkäufer das Auto hergeben, der Käufer das Geld bezahlen. Beahlt der Käufer nicht, verstößt er gegen den Kaufvertrag. Wegen des Gewaltverbots darf der Verkäufer sich aber nicht mit einem Knüppel bewaffnen, über den Käufer herfallen und ihm das Geld abnehmen. Der Verkäufer muss vielmehr sein Anliegen an den Staat herantragen (= Klage vor den Zivilgerichten). Staatliche **Gerichte** werden nach Prüfung des Sachverhalts den Käufer durch **Urteil** verpflichten, den Kaufpreis zu bezahlen. Beahlt der Käufer dann immer noch nicht, wird der Staat auf Grund des gerichtlichen Urteils dem Käufer durch staatlichen Zwang (= [Zwangs] **Vollstreckung**) gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt – die Geldsumme wegnehmen und dem Verkäufer aushändigen.

257

[II]. Die Trennung von Staat und Gesellschaft bringt die Begriffe „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“. Im **Öffentlichen Recht** [→] geht es um den **Staat** und um die **Staatsgewalt**. Organisation und Handeln der Staatsgewalt sind öffentliches Recht. Ein Streit mit der Staatsgewalt ist ein **öffentlich-rechtlicher Rechtsstreit**. Kernbereiche des **Öffentlichen Rechts** sind das **Verfassungsrecht** [74] und das **Verwaltungsrecht** [76]. Im **Privatrecht** geht es um das **Recht des gesellschaftlichen Freiraums**. Der Streit zweier privater Personen, etwa um ein Grundstück, um die Gewährleistung nach einem Autokauf, um den Gewinnanteil aus einem gemeinsamen Unternehmen, ist ein **privatrechtlicher Streit**. Um eine Abgrenzung der beiden Begriffe bemühen sich verschiedene Theorien. Sowohl das Öffentliche Recht als auch das Privatrecht sind „Recht“ im Sinne der positivistischen Rechtsordnung (= **Monistische Theorie** [→]). Die Unterscheidung der Begriffe hat insbesondere wegen der unterschiedlichen historischen Entwicklung in der akademischen Lehre Bedeutung.

258

RECHTSSCHUTZSTAAT

[I]. Die Gesetze sind schön und gut, sie sind verbindlich, sie stehen zunächst aber **nur auf dem Papier**. Aber wird die Vollziehung die Gesetze auch einhalten? Die Verfassung kennt **staatliche Einrichtungen, welche die tatsächliche Einhaltung der Gesetze durch die Vollziehung gewährleisten sollen**, wie etwa die **politische und die rechtliche Kontrolle der Regierung durch das Parlament**, die **Misstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft**, die **Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof**. Wir nennen diese Einrichtungen zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung **objektive Rechtsschutzeinrichtungen**. „**Objektiv**“ deswegen, weil es **nicht von dem Betroffenen abhängt**, ob die Rechtsschutzeinrichtungen in seinem Fall tätig werden. Der Betroffene hat bestenfalls die Möglichkeit, ein Handeln bei den objektiven Rechtsschutzeinrichtungen **anzuregen**.

259

[II]. Dem Rechtsstaat reichen objektive Rechtsschutzeinrichtungen im Staat nicht. Sie können, müssen aber nicht – vor allem nicht in jedem Einzelfall – funktionieren. Der Rechtsstaat ist daher nicht nur ein Gesetzesstaat, er ist auch ein **Rechtsschutzstaat** [→]. **Jeder Einzelne, der von einem gesetzwidrigen Verhalten der Vollziehung betroffen ist, muss die Möglichkeit haben, sich gegen diese Gesetzwidrigkeit zur Wehr zu setzen** – unabhängig davon, ob sich objektive Rechtsschutzeinrichtungen des Staats um seinen Fall annehmen oder nicht.

260

Der **Rechtsschutzstaat** eröffnet den vom staatlichen Vollziehungshandeln betroffenen Menschen subjektive **Rechtswege**. „**Subjektiv**“ deswegen, weil es **allein** von dem Betroffenen abhängt, ob er den ihm von der Rechtsordnung eröffneten Rechtsweg beschreitet. Der Rechtsschutzstaat gibt

261

grundsätzlich jedem Einzelnen, der sich von gesetzwidrigem Verhalten der Vollziehung betroffen glaubt, die Möglichkeit, **gegen den Staat vor einem Gericht einen förmlichen Prozess zu führen mit dem Ziel, durch eine gerichtliche Entscheidung die gesetzwidrig handelnde Vollziehung zur Beachtung ihrer gesetzlichen Grundlage zu zwingen.**

6. KAPITEL: RECHTSERZEUGUNGSREGELN

***Glossar:** absolute Nichtigkeit, abstrakte Zuständigkeit, Amtssignatur, Anlassfall, Aufhebung für die Zukunft, Außenrecht, bedingende Norm, bedingte Norm, Bürgerkarte, Derogation, Determinierungspflicht, differenziertes Legalitätsprinzip, dispositives Recht, Durchführungsverordnung, E-Government, elektronische Datenbank, elektronisches Siegel, elektronische Signatur, Elektronischer Akt (ELAK), Elektronischer Rechtsverkehr (ERV), E-Recht, Ergreiferprämie, Ermessen, E-Voting, ex nunc, ex tunc, Fehlerkalkül, formalgesetzliche Delegation, geschlossenes Rechtsquellensystem, Gesetzesvorbehalt, Gesetzesvorrang, Gesetzgebungsautonomie, Gesetzmäßigkeitsgebot, gravis und evidente Rechtswidrigkeit, Grundnorm, Innenrecht, Legalitätsprinzip, Nicht-Akt, Rechtserzeugungsregeln, Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), Rechtssatzformen, Rechtsverordnung, Regierungsübereinkommen, relative Nichtigkeit, Ressortübereinkommen, rückwirkende Aufhebung, schlichter Parlamentsbeschluss, schlichter Parlamentsbeschluss, schlichtes Handeln, Staatsverträge der Länder, Staatsverträge des Bundes, Stufenbau der Rechtsordnung, Vereinbarung nach Art 15a B-VG, Verfassungsautonomie, Verwaltungsübereinkommen, Verwaltungsverordnung, Widerspruchsfreiheit, Zustellgesetz (ZustG), zweistufiges Verfassungsrecht, zwingendes Recht.*

SCHLICHTES HANDELN DER STAATSORGANE

- 262 [I]. Das Handeln der staatlichen Organe ist zunächst ein **schlichtes Handeln** [→], weil der Staat vieles tun kann und tun muss, **wofür er den Einsatz der Staatsgewalt nicht braucht**. Der Staat verwaltet seine Liegenschaften, plant und managt das Tun der Organwalter, baut und erhält Schulen, Straßen und andere Infrastrukturen, bearbeitet Akten, sammelt Daten, stellt Urkunden aus, gibt Auskünfte, überwacht Wirtschaftsbetriebe usw. **Verbindliche Rechte und Pflichten für die Menschen, also Rechtsnormen, legen die Staatsorgane mit ihrem schlichten Handeln nicht fest.**
- 263 Beispiele: Die Verwaltungsbehörde stellt eine Geburtsurkunde aus, Polizisten auf der Straße gehen Streife, der Sachbearbeiter im Amt einer Verwaltungsbehörde fährt mit dem Dienstauto zu einer Verhandlung im Verwaltungsverfahren.
- 264 [II]. Wie jedes staatliche Handeln findet auch das schlicht-hoheitliche Handeln der Verwaltung **auf der Grundlage der Gesetze** statt, mag auch die gesetzliche Determinierung manchmal dürftig sein. Ein Beispiel einer gesetzlichen Grundlage für schlichtes Handeln („Überwachung“) ist § 8 Abs 4 Preisgesetz 1992, BGBl 145: „Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmten Preise und eines auf Grund dieses Bundesgesetzes angeordneten Preisstopps ... obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden“.

RECHTSSETZUNG DER STAATSORGANE UND RECHTSSATZFORMEN

- 265 [I]. Wenn schlichtes Handeln zur Wahrnehmung der Aufgaben des Staats nicht ausreicht, der Staat seine **Staatsgewalt** gegen die Menschen einsetzen zu müssen glaubt, kann er dies im Rechtsstaat nur durch **Rechtsnormen** tun. Insofern versteht sich der Begriff „schlicht“ als Gegensatz zur Rechtssetzung des Staats. Die **Verfassung** bestimmt die **Regeln der Rechtserzeugung** (= **Rechtserzeugungsregeln** [→]). Dabei geht es um drei Fragen. Erstens: **Welche Typen von Rechtsnormen gibt es ?** Zweitens: **In welchen Typen von Rechtsnormen handeln welche Staatsorgane ?** Und drittens: **Welches Verfahren muss ein Staatsorgan einhalten, wenn es eine ihm zugeordnete Rechtsnorm erlässt ?**
- 266 Wenn sich vor dem Parlament Demonstranten zusammenfinden, alle Abgeordneten am Balkon stehen und einhellig den Demonstranten zurufen: „Verschwindet !“, mag das ein Sollenssatz der Parlamentarier sein. Verbindliches Recht ist dieser Zuruf nicht, weil es keine Regel in der Verfassung gibt, nach der durch „Zurufe“ Recht entsteht. Die Verfassung kennt das „**Gesetz**“ als einen Typ einer Rechtsnorm. Die Verfassung ordnet das Gesetz dem **Parlament** zu. Die Verfassung legt ein **Verfahren** für die Erlassung eines Gesetzes durch das Parlament fest (Schriftlichkeit, Beratung, Abstimmung, Kundmachung, ...). **Erst ein förmlich erlassenes Gesetz des Parlaments wäre für die Demonstranten verbindlich.**

[II]. Den **Typus** einer **möglicher Rechtsnorm** (= Rechtssatz) nennen wir **Rechtssatzform** [→]. **Die Verfassung legt die möglichen Rechtssatzformen fest**, ordnet sie den Staatsorganen zu, stellt – zumindest in Grundzügen – verfahrensrechtliche Anforderungen an den Erlass der Rechtsnormen und regelt daran anknüpfend die Rechtsschutzwege. Das **Gesetz** (im formellen Sinn) ist die **Rechtssatzform des Parlaments**. Weil es zweirangige Gesetze [47 f] gibt, kann das Parlament **einfache Gesetze** und **Verfassungsgesetze** erlassen. Die **Verordnung** [237] und der **Bescheid** [235] sind die **Rechtssatzformen der Verwaltung**. Das **Urteil** und der **Beschluss** sind die **Rechtssatzformen der Gerichtsbarkeit**.

267

[III]. Da der Staat als Gebietskörperschaft auch juristische Person ist, kann er – wie jeder Private auch – durch privatrechtliches Handeln verbindliches Recht schaffen. Dabei handelt es sich meist um **Verträge**, die durch **Konsens** der Vertragspartner verbindlich werden. Man könnte sagen, dem Staat steht – wie jedem Privaten auch – die Möglichkeit offen, in den Formen des Privatrechts **Konsensualnormen** [255] zu schaffen.

268

[IV]. Weil die Festlegung möglicher Typen von Rechtssätzen **der Verfassung vorbehalten** ist, liegt der Rechtsordnung ein **geschlossenes Rechtsquellenystem** [→] zugrunde. **Dem einfachen Gesetzgeber ist es grundsätzlich verwehrt, zusätzliche in der Verfassung nicht vorgesehene Typen von Rechtsnormen vorzusehen**.

269

Wenn eine ausdrückliche Erwähnung im Verfassungstext fehlt, muss im Wege der **Auslegung** erschlossen werden, ob die Verfassung eine bestimmte Rechtssatzform zulässt, so etwa bei den **Kollektivverträgen** der Sozialpartner und den **öffentlich-rechtlichen Verträgen**. Die **Satzungen** der Sozialversicherungsträger, der Universitäten ua gelten als **Verordnungen**.

270

E-GOVERNMENT

270a

- ♦ **ELEKTRONISCHE DATENBANKEN**
 - öffentliche Register
 - Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
- ♦ **ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG**
- ♦ **ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG**
 - elektronische Signatur und elektronisches Siegel
 - Amtssignatur / elektronische Signatur der Justiz
 - Bürgerkarte
- ♦ **ELEKTRONISCHER VERKEHR MIT DER VOLLZIEHUNG**
 - elektronischer Verkehr mit der Verwaltung
 - Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten
 - elektronische Zustellung
- ♦ **E-DEMOKRATIE**
 - E-Recht
 - E-Voting

E-GOVERNMENT

6/4

[I]. Das Handeln der Staatsorgane bildet sich in den Akten ab („quod non est in actis non est in mundo“), und zwar herkömmlich schriftlich auf **Papier**. Die modernen Möglichkeiten der elektronischen Datenspeicherung und der elektronischen Datenübertragung können das Papier ersetzen. Die Gesetzgebung verwendet dafür den Begriff **E-Government** [→]. E-Government ist der **Einsatz von elektronischen Datenbanken und die Einrichtung von elektronischem Rechtsverkehr in Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung**. Bezügliche Regelungen finden sich – nicht nur, aber insbesondere – im **E-Government-Gesetz – E-GovG** (Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen).

271

[II]. [**Elektronische Datenbanken**]. Der Einsatz **elektronischer Datenbanken** [→], das ist im E-Government die elektronische **Aufbereitung** und **Speicherung von Informationen** durch Staatsorgane sowie die elektronische **Abrufbarkeit** der elektronisch gespeicherten Informationen, liegt gleichermaßen im Interesse der Staatsorgane wie der BürgerInnen. Die staatlichen Organe können strukturiert aufbereitete und elektronisch gespeicherte Informationen – auch anderer Organe und anderer Staatsteilgewalten – regelmäßig im Internet abrufen, ohne diese Informationen bei jedem Geschäftsfall erneut selbst erheben zu müssen. Den BürgerInnen soll die Vorlage eines Papierdokuments erspart bleiben, wenn das Dokument in einer elektronischen Datenbank (einem elektronischen Register) gespeichert ist, die zuständige Behörde technischen Zugang zum jeweiligen Register hat und entweder die Zustimmung der/des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt. Statt der Papiervorlage (etwa einer Geburtsurkunde, eines Staatsbürgerschaftsnachweises, einer Meldebestätigung ua) durch die/den BürgerIn verpflichtet § 17 Abs 2 E-GovG in derartigen Fällen die zuständige Behörde zur Datenerhebung durch Abfrage der elektronischen (nicht nur öffentlichen) Register (etwa des Zentralen Personenstandsregisters [ZPR], des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters [ZSR], des Zentralen Melderegisters [ZMR] ua) von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs [287].

- 273 Die **Bundesverwaltung** richtete eine ganze Reihe elektronischer Datenbanken (elektronischer Register) ein, in denen rechtlich relevante Daten über **Personen** (etwa das Zentrale Melderegister [ZMR] mit den Identitäts- und Wohnsitzdaten von natürlichen Personen mit österreichischem Wohnsitz; das Zentrale Personenstandsregister [ZPR] mit den Personenstandsdaten „Geburt“, „Ehe“ bzw „Eingetragene Partnerschaft“ und „Tod“; das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister [ZSR]), über **Unternehmen** (etwa das Zentrale Vereinsregister [ZVR]; das Gewerbeinformationssystem Austria [GISA] mit den nach der Gewerbeordnung 1994 einzutragenden Gewerbeberechtigungen) oder über bestimmte **Objekte** (etwa das Zentrale Gebäude- und Wohnungsregister [GWR] mit rund 2,5 Millionen Gebäudeadressen) gespeichert sind. Diese Datenbanken sind allerdings nur zum Teil für jeden – im Internet – zugänglich (= **öffentliche Register**), zum überwiegenden Teil stehen die darin gespeicherten Informationen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nur verwaltungsintern zur Verfügung.
- 274 So etwa das **Adressregister (ADR)** <www.bev.gv.at> nach dem Vermessungsgesetz (VermG); das **Datenverarbeitungsregister (DVR)** <<https://dvr.dsb.gv.at/at.gv.bka.dvr.public>> nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000); das **Finanzstrafregister** nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG); das **Führerscheinregister (FSR)** nach dem Führerscheingesetz (FSG); das **Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** <<http://www.bmwf.gv.at>> nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994); das **Identitätsdokumentenregister** nach dem Passgesetz 1992; die **Leistungsangebotsdatenbank** <transparenzportal.gv.at> nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012); das **Lobbying- und Interessenvertretungs-Register** nach dem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG); das **Strafregister (STR)** nach dem Strafregistergesetz 1968; das **Suchtmittelregister** nach dem Suchtmittelgesetz (SMG); das **Unternehmensregister (UR)** nach dem Bundesstatistikgesetz 2000; das **Versicherungsvermittlerregister** <<http://www.bmwf.gv.at>> nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), die **Zentrale Europa-Wählerevidenz** nach dem Europa-Wählerevidenz-Gesetz (EuWEG); das **Zentrale Fremdenregister** nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG); das **Zentrale Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)** nach dem GWR-Gesetz; das **Zentrale Kraftfahrzeugregister (Zentrale Zulassungsevidenz)** nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967); das **Zentrale Melderegister (ZMR)** <zmr.bmi.gv.at> nach dem Meldegesetz 1991 (MeldeG); das **Zentrale Personenstandsregister (ZPR)** nach dem Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013); das **Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR)** nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG); das **Zentrale Vereinsregister (ZVR)** <zvr.bmi.gv.at> nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG); das **Zentrale Waffenregister (ZWR)** nach dem Waffengesetz 1996 (WaffG); das **Zentrale Wählerevidenzregister** nach dem Wählerevidenzgesetz 1973.
- 275 Öffentliche Bücher und elektronische Datenbanken der ordentlichen **Gerichtsbarkeit** (Justizverwaltung) sind das **Grundbuch** (entgeltpflichtig), das **Firmenbuch** (entgeltpflichtig), die **Ediktsdatei** einschließlich der **Insolvenzdatei** <<http://www.edikte.justiz.gv.at>> (entgeltfrei), die **Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste** <<http://sdgliste.justiz.gv.at>> (entgeltfrei), die **Insolvenzverwalterliste** und **Zwangsverwalterliste** <<http://www.insolvenzverwalter.justiz.gv.at>> (entgeltfrei), die **Liste der Mediatorinnen und Mediatoren** <www.mediatoren.justiz.gv.at> (entgeltfrei).

Das **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** [→] <www.ris.bka.gv.at> hat **besondere Bedeutung**. Es ist eine vom **Bundeskanzler** betriebene **elektronische Datenbank** (§ 6 BGBIG), die **jedermann unentgeltlich im Internet** zur Verfügung steht. Das RIS besteht aus unterschiedlichen Datenbankapplikationen:

276

- ♦ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hat **erstens** die **authentische Kundmachung von Rechtsnormen** zum Inhalt. Nach § 6 Z 1 und Z 2 BGBIG dient das RIS der **Kundmachung der im Bundesgesetzblatt** (Art 49 B-VG) sowie – weil dies (seit 2014 bzw 2015) sämtliche Landesgesetzgeber aufgrund der Ermächtigung des Art 101a B-VG anordnen – auch der Kundmachung der in einem **Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften**.

277

Seit 01.01.2004 wird das im Bundesgesetzblatt (BGBl I, BGBl II und BGBl III) kundzumachende **Bundesrecht** authentisch **ausschließlich elektronisch über das Internet** – in der RIS-Datenbank „*Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004*“ – kundgemacht (§§ 1 und 6 BGBIG). Seit 01.01.2014 werden auch das **Kärntner** (Kärntner Kundmachungsgesetz – K-KMG, LGBl 1986/25 idgF), das **steiermärkische** (Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl 1999/49 idgF), das **Tiroler** (Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl 125) sowie das **Wiener** Landesrecht (§ 138 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl 1970/11 idgF); seit 01.01.2015 auch das **burgenländische** (Bglid Verlautbarungsgesetz 2015 – Bglid VerlautG 2015, LGBl 2014/65), das **niederösterreichische** (NÖ Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl 0700-0), das **oberösterreichische** (Oö Verlautbarungsgesetz 2015 – Oö VlbG 2015, LGBl 2014/91), das **Salzburger** (Sbg Landes-Verlautbarungsgesetz – L-VerlautG, LGBl 2005/18 idgF) und das **Vorarlberger Landesrecht** (VlbG Gesetz über die Kundmachung von Rechtsvorschriften der Organe des Landes, LGBl 1989/35 idgF) **ausschließlich elektronisch im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** authentisch kundgemacht.

278

- ♦ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hat **zweitens** die nicht-authentische Information über Rechtsnormen, also die bloße „**Information über das Recht der Republik Österreich**“ (§§ 6 Z 3, 13 BGBIG) zum Inhalt, wobei für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht-authentischen Daten nicht gehaftet wird.

279

„Bloße Information über das Recht“ enthalten insb die RIS-Datenbanken „*Bundesrecht konsolidiert*“, „*Bundesgesetzblatt 1945-2003*“; „*Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt 1849-1940*“; sowie sämtliche Landesrechte in konsolidierter Fassung.

280

- ♦ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) umfasst **drittens** verschiedene **Judikaturdatenbanken**. So sind die Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse der **Landesverwaltungsgerichte** (LVwG), des **Bundesverwaltungsgerichts** (BVwG), des **Bundesfinanzgerichts** (BFG), des **Verwaltungsgerichtshofs** (ab dem Jahr 1990) und des **Verfassungsgerichtshofs** (ab dem Jahr 1980) sowie unter **Justiz** die Urteile und wichtigsten Beschlüsse der ordentlichen Gerichte (vor allem des OGH und der OLG) sowie ausgewählte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im RIS zu finden.

281

[III]. [**Elektronische Aktenführung**]. Eine papierlose Kommunikation der Staatsorgane untereinander, aber auch mit den Beteiligten, setzt eine **elektronische Aktenführung** voraus. Den papierernen Akt in der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) ersetzen die Verfahrensautomation Justiz bzw der **Elektronische Akt (ELAK)** [→]. Der elektronische Akt ist ein „**durchgehend elektronisch geführtes Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystem**“ (§ 21 Abs 1 E-GovG).

282

Ist eine Behörde verpflichtet, elektronisch geführte Akten einer anderen (Verwaltungs- oder Gerichts)Behörde vorzulegen, verlangt das E-GovG (§ 21 Abs 1) die **Vorlage des elektronischen** (Verwaltungs- oder Gerichts) **Akts** und nicht die Vorlage eines etwa parallel geführten Papierakts, weil (nur) der elektronisch erzeugte und elektronisch genehmigte Akt das **Original** darstellt. In diesem Sinn auch §§ 1, 2 Abs 1, § 9 Geschäftsordnung des VfGH über die elektronische Durchführung von Verfahren, BGBl II 2013/218 idgF.

283

Die in der Bundes-, den Landes- und den Gemeindeverwaltungen verwendeten elektronischen Aktenbearbeitungssysteme sind verschiedenartig, der Begriff **ELAK** meint ein bestimmtes vor allem in der Bundesverwaltung verwendetes Aktenbearbeitungssystem. So ist der „Elektronische Akt im Land Salzburg“ etwa **ELISA**, die öö Landesverwaltung nutzt das Elektronische Verwaltungs-Informationen-System **ELVIS**; die Staatsanwaltschaften verwenden die Elektronische integrierte Assistenz **EliAs**. Diese Verschiedenartigkeit der genutzten Aktenverwaltungssysteme führt bei der organisationsübergreifenden Kommunikation mitunter zu Problemen infolge von Medienbrüchen. Das IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) bemüht sich, „*bestehende und neu zu schaffende*“

284

IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Bundes“ zu vereinheitlichen (§ 1 Abs 1 IKTKonG), sodass künftig – zumindest in den Organisationseinheiten der Bundesverwaltung – ein einheitlicher ELAK Verwendung findet.

285

[IV]. **[Elektronische Identifizierung]**. Im papierlosen elektronischen Verkehr zwischen und mit staatlichen Organen kann keine eigenhändige Unterschrift geleistet werden. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift treten die **elektronische Signatur** [→] und das **elektronische Siegel** [→], die als geeignetes Mittel zur Gewährleistung der **Authentizität** (Echtheit) und der **Integrität** (Unverfälschtheit) elektronischer Daten anerkannt sind. Die elektronische Signatur (keine eingescannte eigenhändige Unterschrift !) bzw das elektronische Siegel sollen sicherstellen, dass das elektronische Dokument tatsächlich vom vorgeblichen Urheber stammt (den Daten „ursprung“ bestätigen) und die Daten unverändert (unversehrt) einlangen. Rechtsgrundlage der elektronischen Signatur sowie des elektronischen Siegels ist die – unmittelbar anwendbare – **Verordnung (EU) über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO)** sowie das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (**Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG**), BGBl I 2016/50. Nur eine natürliche Person kann „Signator“ (Unterzeichner) sein, nur sie darf „elektronisch signieren“, eine elektronische Signatur erstellen (Art 3 Z 9-12 eIDAS-VO). Für eine nicht-natürliche (insb juristische) Person ist die Verwendung eines elektronischen Siegels vorgesehen, sie ist „Siegelersteller“, wenn sie Daten „elektronisch besiegelt“ (Art 3 Z 24-27 eIDAS-VO).

- 286 Elektronisch signierte und elektronisch besiegelte Dokumente müssen in (gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen) Verfahren jedenfalls als Beweismittel zugelassen werden (Art 25, 35 eIDAS-VO); der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist aber nur eine qualifizierte elektronische Signatur (Art 25 Abs 2 eIDAS-VO; § 4 SVG), ein qualifiziertes elektronisches Siegel hat die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten für sich (Art 35 Abs 2 eIDAS-VO).
- 287 Besondere elektronische Signaturen kennt die Rechtsordnung für **Auftraggeber des öffentlichen Bereichs**, insbesondere für **Verwaltungsorgane** (Amtssignatur nach den §§ 19 f E-GovG), für **Gerichtsorgane** (elektronische Signatur der Justiz nach § 89c GOG) sowie für **bestimmte Berufsgruppen** (etwa die elektronische Notarsignatur, die elektronische Anwaltssignatur). „Auftraggeber des öffentlichen Bereichs“ iSd § 19 Abs 2 E-GovG und § 5 Abs 2 (§ 4 Z 4) DSG 2000 sind **Organe einer Gebietskörperschaft**, aber auch „die **Geschäftsapparate** solcher Organe“.
- 288 Herkömmliche behördliche (Papier)Dokumente enthalten regelmäßig eine eigenhändige Unterschrift des Genehmigenden und – zur Dokumentation, dass und welchem Amt oder welcher (Verwaltungs- oder Gerichts)Behörde das Dokument zuzurechnen ist – ein Amtssiegel. Die (fortgeschrittene) elektronische Signatur bzw das (fortgeschrittene) elektronische Siegel eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs nennt das E-GovG (§§ 19 f) **Amtssignatur** [→]. Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke sowie durch den Hinweis auf die Amtssignatur darzustellen. Die Amtssignatur, insb die **Bildmarke**, dient in diesem Sinn „*der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs*“ (§ 19 Abs 2 E-GovG).
- 289 Die Verwaltungs- oder die Gerichtsorganisation hat die von ihr verwendete Bildmarke, deren grafische Gestaltung ihr überlassen bleibt (auch wenn das Bundeskanzleramt ein einheitliches Aussehen anstrebt), im Internet zu veröffentlichen. Als Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, sind etwa die Beifügung des Wortes „amtssigniert“ oder die Zitierung der §§ 19 und 20 E-GovG ausreichend. Das amtssignierte Dokument muss Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw des elektronischen Siegels enthalten (§ 19 Abs 3 E-GovG).
- 290 Ein **Papierausdruck eines mit einer Amtssignatur signierten bzw besiegelten elektronischen behördlichen (!) Dokuments** hat die **Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde** (§ 292 ZPO), sofern eine Signaturprüfung durch Rückführung des Papierausdrucks in das elektronische Dokument möglich ist (<www.signaturpruefung.gv.at>, oder die Echtheit des Dokuments durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar (<www.bka.gv.at/verifizierung>) ist (§ 20 E-GovG).
- 291 Die Amtssignatur findet insbesondere in der – hoheitlichen und nichthoheitlichen – Verwaltung sowie der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts Anwendung. So verlangt etwa das **AVG** (§ 18 Abs 4) für eine **Ausfertigung einer verwaltungsbehördlichen Erledigung in Form eines elektronischen Dokumentes** (so eine E-Mail, der die schriftliche Ausfertigung als PDF beigegeben ist) zwingend eine **elektronische Fertigung durch eine Amtssignatur**. Staatsbürgerschaftsnachweise sind nach § 44 Abs 4 StbG mit der Amtssignatur des Betreibers des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (ZSR); Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Partner-

schaftsurkunden und Urkunden über Todesfälle nach § 53 Abs 7 PStG 2013 mit der Amtssignatur des Betreibers des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR), das ist in beiden Fällen der Bundesminister für Inneres, elektronisch zu signieren bzw elektronisch zu besiegeln. Auch das **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) hat seine im elektronischen Rechtsverkehr zu übermittelnden Ausfertigungen mit der „Amtssignatur des BVwG“ zu versehen (§ 21 Abs 5 BVwGG, § 2 Abs 4 BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung, BGBl II 2013/515 idGF). Der **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) signiert die Ausfertigungen seiner Erledigungen mit der „Gerichtssignatur des VfGH“, einer Amtssignatur nach § 19 E-GovG (§ 8 Abs 4 Geschäftsordnung des VfGH über die elektronische Durchführung von Verfahren, BGBl II 2013/218 idGF; § 2 Abs 4 Verordnung des Präsidenten des VfGH über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des VfGH und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, BGBl II 2013/82 idGF). Ebenso hat der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) seine Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit der „Amtssignatur des VwGH“ zu fertigen (§ 43 Abs 3 letzter Satz, § 74 Abs 2 VwGG, § 2 Abs 4 VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung, BGBl II 2014/360 idGF). Nachstehend Beispiele für Bildmarken der Amtssignatur des LVwG Wien, des LVwG OÖ, des BVwG, des LVwG Kärnten, des VwGH und des VfGH):



[V]. Im papierlosen elektronischen Verkehr mit Staatsorganen gewährleistet die elektronische Signatur nach der eIDAS-VO (Art 3 Z 11) [285] zwar die Authentizität (Echtheit) und die Integrität (Unversehrtheit) der übermittelten elektronischen Daten (vgl Art 3 Z 5 eIDAS-VO). Die „eindeutige Identität“ (§ 2 Z 2 E-GovG) des Einschreiters lässt sich mit der elektronischen Signatur aber nicht feststellen. Dies soll die **Bürgerkarte** [→] <www.buergerkarte.at> leisten, eine „*logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Art 3 Z 12 eIDAS-VO) mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet*“ (§ 2 Z 10 E-GovG). Mittels der Bürgerkarte kann eine elektronisch kommunizierende Person daher einerseits ihre **eindeutige Identität** im Sinn der **unverwechselbaren Unterscheidung von allen anderen** (§ 2 Z 2 E-GovG) und andererseits die **Authentizität** (§ 2 Z 5 E-GovG) **des elektronisch gestellten Anbringens nachweisen** (§ 4 Abs 1 E-GovG). 292

Um die elektronische Signatur mit einer Personenbindung zu verknüpfen, wird das Zertifikat der elektronischen Signatur an eine der **eindeutigen Identifikation von Personen dienende Zahl** (= **Stammzahl**) gebunden (§ 2 Z 8 E-GovG), indem die Stammzahlenregisterbehörde (nach § 7 E-GovG die Datenschutzbehörde) – elektronisch signiert bzw besiegelt – bestätigt, dass dem Bürgerkarteninhaber eine bestimmte Stammzahl zugeordnet ist (§ 4 Abs 2 zweiter Satz E-GovG). 293

Für im **Zentralen Melderegister** (ZMR) eingetragene natürliche Personen etwa leitet die Stammzahlenregisterbehörde (= Datenschutzbehörde) die Stammzahl (verschlüsselt) aus deren ZMR-Zahl ab, für im **Firmenbuch** oder im **Zentralen Vereinsregister** (ZVR) Eingetragene verwendet die Stammzahlenregisterbehörde deren Firmenbuchnummer (FN) bzw deren ZVR-Zahl als Stammzahl (ohne verschlüsselte Ableitung !). 294

Jedes für eine qualifizierte elektronische Signatur (Siegel) geeignete Trägermedium kommt für die Bürgerkarte in Betracht. Die Sozialversicherungs-Chipkarte e-card sowie die Bankomatkarten (Maestro) und die Kreditkarte Mastercard sind signaturfähig und mit einer „schlummernden“ Bürgerkartenfunktion ausgerüstet, sodass sie nach Eintragung der Personenbindung zu Bürgerkarten werden und zur elektronischen Kommunikation mit staatlichen Organen eingesetzt werden können (**chipkartenbasierte Bürgerkarte** <https://www.buergerkarte.at>). Die Bürger„karte“ muss allerdings keine „Karte“ sein, als technische Alternative zur herkömmlichen Signatur„karte“ ist das Mobiltelefon einsetzbar (**Handy-Signatur** mit Bürgerkartenfunktion <www.handy-signatur.at>). Bei Verwendung der **Handy-Signatur App** kann die elektronische Signatur entweder durch manuelle Eingabe einer TAN (TransAktionsNummer) erstellt werden oder durch Scannen eines QR-Codes (Quick Response). 295

[VI]. [**Der elektronische Verkehr mit den Verwaltungsbehörden**]. Für den papierlosen **elektronischen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden**, insbesondere in den behördlichen Verfahren, stehen grundsätzlich alle modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verfügung (etwa E-Mail, Telefax, Webformulare, Onlineverbindungen ua). Die Verwaltungsverfahrensgesetze sind 296

insoweit **technologieoffen**, die Beteiligten können der Verwaltungsbehörde ihre schriftlichen Anbringen grundsätzlich „**in jeder technisch möglichen Form**“ (§ 13 Abs 2 erster Satz AVG) übermitteln oder durch einen elektronischen Zustelldienst übermitteln lassen.

- 297 „Technisch möglich“ meint die bei der Behörde zum Empfang elektronischer Anbringen vorhandene Hard- und Software, nicht etwa den aktuellen Stand der Technik. Bestimmte technische Anforderungen an den Verkehr mit einer Verwaltungsbehörde bzw organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs hat jede Verwaltungsbehörde im Internet bekanntzumachen (§ 13 Abs 2 zweiter Satz AVG). So etwa eine Beschränkung auf bestimmte Formen elektronischer Übermittlung (Webformular ua), auf bestimmte elektronische Adressen (E-Mail-Adressen, Telefax-Nummern ua), eine Größenbeschränkung für E-Mails.
- 298 Die Einbringung per **E-Mail** in einem Verwaltungsverfahren nach AVG ist insoweit unzulässig, als für den elektronischen Verkehr der Menschen mit einer bestimmten Verwaltungsbehörde und den Beteiligten besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.
- 299 Bei Zweifeln an der Identität des Einschreiters oder der Authentizität seines Anbringens hat die Verwaltungsbehörde den Einschreiter aufzufordern, den Nachweis seiner Identität bzw der Authentizität zu erbringen (§ 13 Abs 4 AVG, § 3 E-GovG). Im elektronischen Verkehr mit der Verwaltungsbehörde kann der Einschreiter seine Identität (Nämlichkeit) und die Authentizität (Echtheit) seines Anbringens durch die Bürgerkarte nachweisen.
- 300 Die **elektronische verwaltungsbehördliche Erledigung** ist den Beteiligten nach den Regeln des **Zustellgesetzes (ZustG) [→]** (= Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente) zu übermitteln (= zuzustellen). Das ZustG kennt drei Varianten einer **elektronischen Zustellung**.
- 301 [VII]. [**Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten**]. Der papierlose **elektronische Verkehr mit den ordentlichen Gerichten** ist in den §§ 89a bis 89g Gerichtsorganisationsgesetz – GOG (RGBl 1896/217 idgF) sowie in der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr – ERV 2006 (BGBl II 2005/481 idgF) geregelt. **Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) [→]** iSv § 89a GOG meint einerseits **elektronische Eingaben an ordentliche Gerichte** (ERV-Hinverkehr) und andererseits die **elektronische Übermittlung gerichtlicher Erledigungen** an die Beteiligten (ERV-Rückverkehr).
- 302 Die §§ 89a bis 89g GOG gelten auch für den Elektronischen Rechtsverkehr mit **Staatsanwaltschaften** (§ 34a Abs 5 Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl 1986/164 idgF), für das Verfahren vor dem **Bundesverwaltungsgericht** (§ 21 Abs 9 BVwGG) und dem **Verwaltungsgerichtshof** (§ 76 VwGG); die §§ 89a Abs 2, 89c Abs 1 und 89d GOG auch für das Verfahren vor dem **Verfassungsgerichtshof** (§ 14a Abs 3 VfGG).
- 303 Die herkömmliche papierene Kommunikation mit dem Gericht bleibt grundsätzlich zulässig. Bestimmte Einschreiter (insb **Notare** und **Rechtsanwälte** als berufsmäßige Parteienvertreter, **Kredit- und Finanzinstitute**, inländische **Versicherungsunternehmen**, **Sozialversicherungsträger** ua) sind aber zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften **verpflichtet** (§ 89c Abs 5 GOG). Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) erfolgt – anders als bei den Verwaltungsbehörden – **nicht in jeder technisch möglichen Form** und **nicht unmittelbar mit dem Gericht** (bzw der Staatsanwaltschaft), sondern regelmäßig **nur über** sogenannte **Übermittlungsstellen** (§ 3 Abs 1 ERV 2006).
- 304 Die Teilnahme am ERV setzt die **Registrierung** (Anmeldung) bei einer solchen Übermittlungsstelle voraus. Die Übermittlungsstelle überprüft die Identität jedes ERV-Teilnehmers und vergibt ihm einen **Anschriftcode** (= Name und Anschrift sowie eine Kennung, dass und in welcher Art der jeweilige Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, § 7 ERV 2006).
- 305 Die **Zustellung** grundsätzlich aller **gerichtlichen Erledigungen** an ERV-Teilnehmer erfolgt elektronisch **im Elektronischen Rechtsverkehr**, dh die ERV-Teilnehmer erhalten eine sie betreffende gerichtliche Erledigung nicht unmittelbar vom Gericht (von der Staatsanwaltschaft), sondern von ihrer Übermittlungsstelle. Nur wenn eine Zustellung im ERV nicht möglich ist, kann eine gerichtliche Erledigung durch einen **elektronischen Zustelldienst** nach dem Zustellgesetz (§ 89a Abs 3 GOG) zugestellt werden (vgl § 28 Abs 2, § 29 Abs 1 Z 11, § 33 Abs 1, § 35 Abs 9 ZustG).
- 306 [VIII]. [**E-Demokratie**]. E-Government findet auch in der **Gesetzgebung** statt. Neben der elektronischen Kommunikation mit den Bürgern und der Information der Öffentlichkeit über die Parlamentsarbeit über das **Parlamentsportal** <www.parlament.gv.at> sind insbesondere die **elektronische Rechtserzeugung** in den Parlamenten – von der Einbringung eines Gesetzesentwurfs im Parlament bis zur authentischen elektronischen Kundmachung des Gesetzes im Bundes- bzw in einem

Landesgesetzblatt im RIS (= **E-Recht** [→]) – und **elektronische Abstimmungen und Wahlen** (= **E-Voting** [→]) zu nennen. E-Voting wird regelmäßig als elektronische Distanzwahl verstanden, bei der die Stimmabgabe ohne örtliche Bindung an Wahllokale und ohne Anwesenheit von Wahlbehörden über das Internet erfolgt.

Nach geltendem Bundesverfassungsrecht ist E-Voting bei den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, der Wahl zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten und den Bürgermeisterwahlen **unzulässig**, weil einer elektronischen Stimmabgabe außerhalb behördlich eingerichteter und überwachter Wahllokale und Stimmzellen von zu Hause aus die bundesverfassungsgesetzlichen Wahlrechtsgrundsätze [164 ff] der **persönlichen**, der **geheimen** und der **freien Wahl** entgegenstehen.

Bei Wahlen zu Organen der gesetzlichen **Interessenvertretungen**, für welche die Bundesverfassung keine Wahlrechtsgrundsätze vorgibt, ist E-Voting hingegen bundesverfassungsgesetzlich **zulässig**. Im Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG (BGBl I 103 idgF) sind elektronische Wahlen vorgesehen.

AUßENRECHT UND INNENRECHT

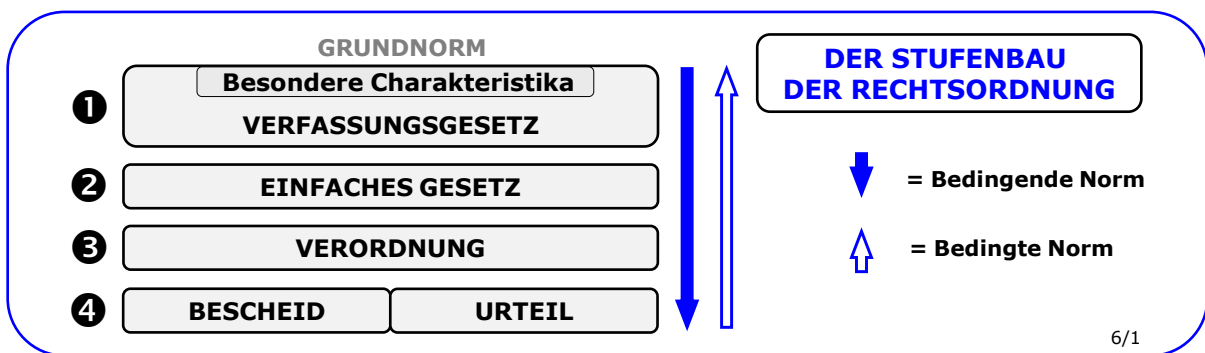
[I]. Der **Rechtsstaat** will in erster Linie die Menschen und die Gesellschaft mit seinen Regeln vor Missbrauch der Staatsgewalt schützen. Darauf gründet die These, dass die Regeln des Rechtsstaats **nicht in der gleichen Strenge** gelten, wenn Rechtsnormen bloß die **Staatsorganisation** und das **Verhalten der Staatsorgane untereinander** betreffen. Vom **Außenrecht** [→] des Staats, das für die Menschen gilt, wird in diesem Sinn das **Innenrecht** [→] unterschieden, **das die innere Organisation des Staats regelt und nur für die Staatsorgane gilt**. Die **Erfordernisse des Rechtsstaats** sind im Innenrecht **schwächer**.

[II]. Im Bereich der **Gesetzgebung** des Parlaments gelten etwa das **Bundesfinanzrahmengesetz** und das **Bundesfinanzgesetz** als staatliches Innenrecht, das nur die Verwaltung bindet, die Menschen außerhalb des Staats hingegen weder berechtigt noch verpflichtet. Das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz sind daher Gesetze (bloß) im formellen Sinn. Manchmal beschließt das Parlament über innere Angelegenheiten gar nicht in Form von Gesetzen, sondern in Form von **schlichten Parlamentsbeschlüssen** [→] [341].

Im Bereich der **Vollziehung** sind der **Bescheid** und die **Rechtsverordnung** [→] Teil des staatlichen **Außenrechts**. Sie verpflichten aus der Sicht der Verwaltung Menschen außerhalb der Staatsorganisation. Als **Innenrecht** im Bereich der **Verwaltung** gelten die **Weisung** und die **Verwaltungsverordnung** [→].

[III]. Manchmal wird der Begriff „Recht“ dem Außenrecht vorbehalten, was sich in den Begriffen „**Rechtsverordnung**“ für Verordnungen, die Außenwirkung haben, und „**Verwaltungsverordnung**“ für Verordnungen, die nur verwaltungsintern gelten, spiegelt. Die verminderten rechtsstaatlichen Anforderungen zeigen sich hier darin, dass Verwaltungsverordnungen anders als Rechtsverordnungen **nicht förmlich kundgemacht** werden müssen. (Auch im Begriff „**Rechtsanspruch**“ klingt mit, dass es sich um einen Anspruch handelt, der einen Menschen außerhalb des Staats gegen den Staat berechtigt).

DER STUFENBAU DER RECHTSORDNUNG



[I]. Das B-VG legt nicht nur die in der Rechtsordnung möglichen Rechtssatzformen fest, es setzt die Rechtssatzformen auch zueinander in eine **hierarchische Beziehung**. Die hierarchische

Beziehung der Rechtsnormen nennen wir den **Stufenbau der Rechtsordnung** [→]. Sie erklärt zweierlei: Erstens, **warum eine Rechtsnorm überhaupt gilt** (= Geltung des Rechts). Und zweitens, **welche Rechtsnorm vorgeht, wenn sich Rechtsnormen widersprechen** (= Vorrang der Rechtsnormen).

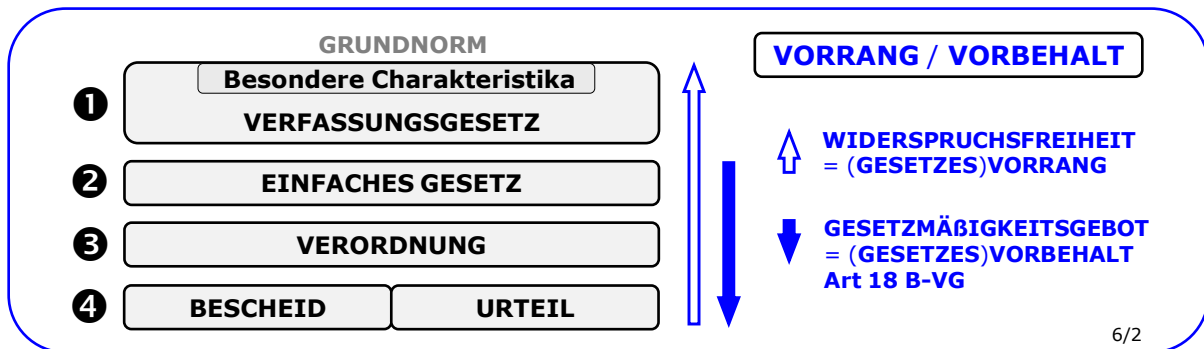
- 315 [II]. Das **Grundmodell** des Stufenbaus der Rechtsordnung kennt **vier Stufen**: Die **erste und höchste Stufe** ist das **Verfassungsgesetz**. Die **zweite Stufe** ist das **einfache Gesetz**. Die **dritte Stufe** ist die **Verordnung**, die **vierte Stufe** bilden der **Bescheid** und das **Urteil** (bzw der Beschluss).

DIE GELTUNG DES RECHTS

- 316 [I]. **Warum gilt eine Rechtsnorm, warum ist sie verbindlich ?** Der Stufenbau der Rechtsordnung gibt die Antwort. Keine Rechtsnorm kann ihre Geltung selbst anordnen. **Jede Rechtsnorm muss ihre Geltung von einer im Stufenbau der Rechtsordnung übergeordneten Rechtsnorm ableiten**. Die übergeordneten Rechtsnormen **bedingen** die untergeordneten Rechtsnormen. Die untergeordneten Rechtsnormen sind in den übergeordneten Rechtsnormen **bedingt**. Der Stufenbau der Rechtsordnung ist in diesem Sinn eine Lehre von den **bedingenden Normen** [→] und **bedingten Normen** [→].
- 317 Wer den Strafbescheid einer Verwaltungsstrafbehörde – etwa wegen Übertretung einer durch Verordnung erlassenen Geschwindigkeitsbeschränkung – bekommen hat, kann fragen, warum der Bescheid eigentlich gilt, warum der Bescheid rechtlich verbindlich ist. Die Antwort lautet: Der Bescheid gilt, weil die **Verordnung** die Geschwindigkeitsbeschränkung festlegt, und der Bescheid in der von der Verfassung und vom Gesetz vorgesehenen Weise zu Stande kam. Und warum gilt die Verordnung ? Die Verordnung gilt, weil sie auf der Grundlage eines **Gesetzes** (StVO 1960) ergangen ist. Und warum ist die dem Bescheid zugrundeliegende StVO 1960 verbindlich, warum gilt das Gesetz ? Das Gesetz gilt, weil es auf dem von der **Verfassung** vorgegebenen Weg als Gesetz zu Stande kam.
- 318 [II]. **Allerdings**: Wollte man jetzt noch fragen, warum eigentlich die **Verfassung** gilt, so lässt sich diese Frage aus der Theorie des Rechts – alleine aus dem Recht heraus – **nicht** mehr beantworten. Wir haben keine Rechtsnorm, die über der Verfassung steht. Wir können die Geltung der Verfassungsordnung – und damit der gesamten Rechtsordnung – nur **empirisch** erklären: Wo Menschen zusammen leben, entwickeln sie Normen. Wenn sich der Staat und seine Rechtsordnung in der Gesellschaft tatsächlich durchsetzen, die Menschen das Recht des Staats – aus welchem Grund auch immer – wirklich befolgen, dann ist die Rechtsordnung in der Gesellschaft als gesellschaftliches Phänomen wirksam und verbindlich. „**Die Verfassung gilt, weil sie gilt**“. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Rechtswissenschaft letztlich Teil der Sozialwissenschaften. Revolutionäre, die eine Verfassung außer Kraft setzen wollen, versuchen immer, durch außerrechtliche Gewalt die gegebenen Verhältnisse umzustürzen, damit die Beachtung der Verfassung de facto zu beenden und dann eine neue Rechtsordnung zu etablieren. Das gesellschaftliche Phänomen, dass Menschen eine staatliche Ordnung aufbauen, damit ihr Zusammenleben regeln und diese Ordnung auch befolgen, nennen manche **Grundnorm** [→]. **Diese Grundnorm ist eine gesellschaftliche Norm. Sie ist der – außerrechtliche – Geltungsgrund einer Verfassung.**
- 319 [III]. Formal sind alle **Verfassungsgesetze des Bundes** gleichwertig und stehen im Stufenbau der Rechtsordnung gleichwertig auf derselben Stufe. Die Verfassungsordnung kennt **kein zweistufiges Verfassungsrecht** [→]. Darüber könnte man nachdenken, weil die **besonderen Charakteristika** (= **Grundprinzipien**) **der Bundesverfassung** (zum Beispiel der Rechtsstaat) eine über die normalen Verfassungsgesetze hinausgehende Bestandsgarantie haben. Der Bundesverfassungsgesetzgeber kann die besonderen Charakteristika nur mit einem Verfassungsgesetz, dem das Volk in einer **Volksabstimmung** zugestimmt hat, abändern. Die besonderen Charakteristika der Bundesverfassung nehmen in diesem Sinn unter den Verfassungsbestimmungen eine hervorgehobene Stellung ein. Sie bilden im Stufenbau der Rechtsordnung aber **keine eigene Stufe**, weil sie die anderen Verfassungsgesetze des Bundes nicht bedingen, sondern bloß eine **besondere Verfahrensregel** für den Erlass solcher Verfassungsgesetze aufstellen. Ein Bundesverfassungsgesetz, das ohne Volksabstimmung besondere Charakteristika der Verfassung berührt, ist nicht wegen Verstoßes gegen ein höherstufiges besonde-

res Charakteristikum der Verfassung verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgesetz ist verfassungswidrig, weil es nicht auf dem verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahrensweg – mit Volksabstimmung – zu Stande kam.

DER VORRANG VON RECHTSNORMEN



320

[I]. Der Staat mit seinen Parlamenten, mit seinen Verwaltungsorganen und mit seinen Gerichten ist ein komplexer Apparat. Strikte Regeln versuchen, Ordnung zu schaffen und zu vermeiden, dass staatliche Rechtssätze Widersprüchliches anordnen. Bei der Vielzahl der Organe und der Mehrzahl von Rechtssatzformen kann die Rechtsordnung nicht immer vermeiden, dass einzelne Rechtsnormen einander widersprechen.

321

[II]. Welche Rechtsnorm geht vor, wenn sich zwei Rechtsnormen widersprechen? Auch diese Frage beantwortet – neben der Frage nach der Geltung von Rechtsnormen – der Stufenbau der Rechtsordnung. Die Rechtsnorm der höheren Stufe hat Vorrang vor der Rechtsnorm der niedrigeren Stufe. Dabei ist zu beachten:

322

- ♦ [Widerspruchsfreiheit]. „Vorrang“ der Rechtsnorm der höheren Stufe vor der Rechtsnorm der niedrigeren Stufe bedeutet **Widerspruchsfreiheit** [→]. Jede Rechtsnorm darf alles, was sie will, anordnen, **sie darf dabei Rechtsnormen höherer Stufen aber nicht widersprechen**.
- ♦ [Verfassungsautonomie, Gesetzgebungsautonomie]. Gänzlich frei ist der **Verfassungsgesetzgeber**, weil die Verfassung die höchste Stufe ist, und es über ihr keine weitere Stufe gibt. Wir sprechen von der **uneingeschränkten Verfassungsautonomie** [→] des Parlaments als demokratisch legitimierten Verfassungsgesetzgeber. Frei ist das demokratisch legitimierte Parlament auch bei den **einfachen Gesetzen**, doch gilt die **Gesetzgebungsautonomie** [→] des einfachen Gesetzgebers **nicht uneingeschränkt**, weil die einfachen Gesetze nicht den Verfassungsgesetzen widersprechen dürfen. Das gilt auch für einfache Gesetze, die ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen [418].
- ♦ [Gesetzes„vorbehalt“, Gesetzmäßigkeitsgebot]. Auch die Rechtsnormen der Vollziehung – **Verordnungen, Bescheide und Urteile** – dürfen nach dem Stufenbau der Rechtsordnung grundsätzlich den einfachen Gesetzen und den Verfassungsgesetzen nicht widersprechen.

323

324

325

Allerdings gilt im **Verhältnis der Vollziehung zur Gesetzgebung** nach dem B-VG nicht bloß Widerspruchsfreiheit, sondern eine über die Widerspruchsfreiheit hinaus gehende **strengere Regel**. Das **Gesetzmäßigkeitsgebot** [→] (= **Legalitätsprinzip** [→]) des Art **18 Abs 1** B-VG („Die gesamte staatliche Verwaltung darf **nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden**“) **verschärft** den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit, den bloßen **Gesetzesvorrang** [→] zum **Gesetzesvorbehalt** [→]. Die Vollziehung hat keine Autonomie. Die Vollziehung darf nicht nur den Gesetzen nicht widersprechen. Jedes Handeln der Vollziehung steht vielmehr unter dem verfassungsgesetzlichen Vorbehalt, dass der Gesetzgeber die Vollziehung zu diesem Handeln er-

326

mächtigt hat. Die Vollziehung kann aus Eigenem nichts anordnen. Sie braucht für ihr Handeln **in jedem Fall eine besondere gesetzliche Grundlage**. Das Handeln der Vollziehung ist immer einer gesetzlichen Ermächtigung „vorbehalten“.

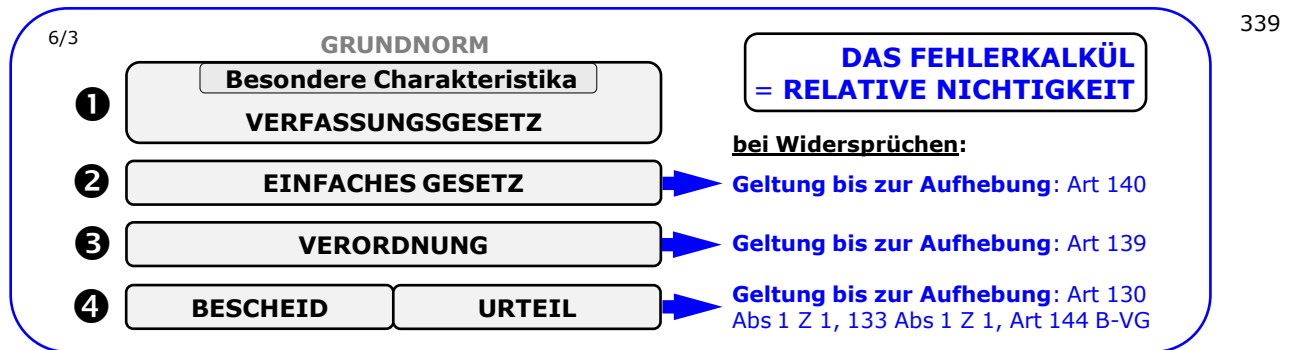
- 327 Beispiel: Darf das Rektorat als **Verwaltungsbehörde** einen immer fehlenden Studenten **rechtlich verpflichtet**, an den Vorlesungen teilzunehmen? Das **Gesetz** sagt zur Frage, ob Studierende an Vorlesungen teilnehmen müssen, nichts. Gilt Gesetzes„vorrang“, wäre eine Anordnung möglich, weil sie nicht in Widerspruch zu einem Gesetz steht. Gilt Gesetzes„vorbehalt“, wäre – weil das Gesetz nichts sagt – eine solche Anordnung mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig und rechtswidrig. Es gilt das Gesetzmäßigkeitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG, also Gesetzesvorbehalt. Die Anordnung wäre gesetzwidrig.
- 328 Das Gesetzmäßigkeitsgebot ist vor dem Hintergrund der **Demokratie** [148] und des **Rechtsstaats** [249] notwendig und selbstverständlich. Es gilt für die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in gleicher Weise, auch wenn Art 18 Abs 1 B-VG aus systematischen Gründen nur von Verwaltung spricht.
- 329 Das **Gesetzmäßigkeitsgebot** des Art 18 Abs 1 B-VG hat **doppelte Wirkung**: Es verpflichtet **erstens** die **Vollziehung**. Die Vollziehung darf das – und nur das – tun, was im Gesetz vorherbestimmt ist. Ohne gesetzliche Grundlage darf die Vollziehung nicht handeln. Das Gesetzmäßigkeitsgebot bindet **zweitens** auch die **Gesetzgebung**. Sie muss Gesetze derart genau formulieren, dass sie eine taugliche Grundlage für eine gesetzestreue Vollziehung sind, dass sie die Vollziehung ausreichend „determinieren“ (= **Determinierungspflicht** [→] des Gesetzgebers). Ausreichend determiniert ist ein Gesetz, wenn daraus alle wesentlichen Merkmale für das Vollziehungshandeln ersehen werden können (**Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Vollziehungshandelns !**). Eine lockere und oberflächliche Formulierung der Gesetze eröffnet der Verwaltungsbehörde verfassungswidrige Freiheiten. Der Gesetzgeber würde seine Aufgabe, das Recht genau in Gesetzesform zu bestimmen, an die Verwaltung „delegieren“. Eine solche **formalgesetzliche Delegation** [→] macht ein einfaches Gesetz verfassungswidrig.
- 330 Der Determinierungsgrad – das verfassungsgesetzlich geforderte Ausmaß der Vorausbestimmung des Vollziehungshandelns durch das Gesetz – ist allerdings nicht starr, sondern abhängig vom jeweiligen Regelungsgegenstand (= **differenziertes Legalitätsprinzip** [→]). Und die Verfassung erlaubt dem Gesetzgeber, der Vollziehung in einzelnen Bereichen **Ermessen** [→] einzuräumen, was in einem Spannungsverhältnis zu dem strikten rechtsstaatlichen Grundsatz des Art 18 Abs 1 B-VG steht. Mit der Folge, dass in den Ermessensbereichen eine gesetzliche Determinierung des Vollziehungshandelns nicht besteht, und die Vollziehungsbehörden nur an das allgemeine Gebot der Sachlichkeit gebunden sind. Art **130 Abs 3** B-VG legt dazu fest: „Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt **Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat**“.
- 331 ♦ [**Durchführungsverordnungen**]. Die von der Verwaltung gemäß Art 18 **Abs 2** B-VG erlassenen **Verordnungen** der Verwaltung [237] bilden eine eigene Stufe im Stufenbau der Rechtsordnung. Ihnen dürfen Bescheide und Urteile nicht widersprechen. Gemäß Art 18 Abs 2 B-VG kann „**jede Verwaltungsbehörde ... auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs Verordnungen erlassen**“. Weil für sie das Gesetzmäßigkeitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG gilt, sie also ihre gesetzlichen Grundlagen bloß präzisieren (näher ausführen), nennen wir sie „**Durchführungsverordnungen**“ [→].
- 332 Art 18 Abs 2 B-VG **ermächtigt** die **Verwaltungsbehörden unmittelbar** und **allgemein zur Verordnungserlassung**, jede Verwaltungsbehörde darf (im Rahmen ihrer Zuständigkeit) daher – auch ohne ausdrückliche einfachgesetzliche Ermächtigung – Durchführungsverordnungen zur Präzisierung eines Gesetzes erlassen.
- 333 ♦ [**Privatautonomie**]. Die Privatpersonen haben **Privatautonomie** [255], sie können im Rahmen der Privatrechtsordnung **Konsensualnormen** (Verträge) schaffen und darin alles vereinbaren, solange sie keiner Rechtsnorm im Stufenbau der Rechtsordnung (Verfassungsgesetz, einfaches Gesetz, Verordnung, Bescheid, Urteil) **widersprechen**. Die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten können das auch.
- 334 Die **Konsensualnormen** der Privaten sind nichtig, wenn sie gegen **zwingendes Recht** [→] des Staats verstoßen. Die staatlichen Gesetze können Abweichungen von ihren Regelungen durch Konsensualnormen allerdings dulden, was wir als **dispositives Recht** [→] bezeichnen.

[III]. Der Stufenbau der Rechtsordnung beantwortet **nicht** die Frage, wie eine Kollision von Rechtssätzen zu lösen ist, **wenn zwei Rechtssätze gleicher Stufe einander widersprechen**. Die Kollision von Rechtsnormen auf gleicher Stufe lösen die Regeln der **Derogation** [→]:

- ♦ **[Zeitliche Derogation]**. Die **erste** Regel ist die **zeitliche Derogation**. **Ein jüngerer Rechtssatz hebt einen älteren Rechtssatz gleichen Rangs auf** (= „lex posterior derogat legi priori“). Wenn ein Gesetz für einen Antrag im Verwaltungsverfahren beispielsweise die Vorlage des Reisepasses **und** des Staatsbürgerschaftsnachweises verlangt, ein jüngeres Gesetz aber sich mit der Vorlage nur des Reisepasses begnügt, dann gilt das **jüngere Gesetz**. Meist hebt das jüngere Gesetz das ältere Gesetz ausdrücklich auf. 336
- ♦ **[Derogation nach Spezialität]**. Die **zweite** Regel ist die **Derogation nach Spezialität**. **Das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren Gesetz vor** (= „lex specialis derogat legi generali“). Wenn ein Rechtssatz allgemein eine Leinenpflicht für Hunde auf öffentlichen Wegen festlegt, ein anderer Rechtssatz derselben Stufe das Herumlaufen von Hunden **bis zu einer gewissen Größe** ohne Leine erlaubt, dann geht der zweite Rechtssatz als der speziellere Rechtssatz dem ersten Rechtssatz als dem allgemeineren Rechtssatz vor. 337

Die beiden genannten Derogationsregeln können Fälle, in denen das jüngere allgemeinere Gesetz dem älteren spezielleren Gesetz widerspricht, nicht lösen. Hier ist im Einzelfall auszulegen, was die jüngere Rechtsnorm in Bezug auf die entgegenstehende ältere Rechtsnorm wollte. 338

ABSOLUTE NICHTIGKEIT UND RELATIVE NICHTIGKEIT (FEHLERKALKÜL)



[I]. Der Stufenbau der Rechtsordnung zeigt, welche Rechtsnorm bei Kollision zweier Rechtsnormen den Vorrang hat. Die nachrangige Rechtsnorm ist **rechtswidrig**. Aber was heißt rechtswidrig genau ? Wie wirkt sich die Rechtswidrigkeit auf die Rechtsnorm aus ? Ist die rechtswidrige Rechtsnorm von vornherein **ungültig** oder **gilt sie – bis zu ihrer förmlichen Aufhebung – doch** ? 340

Jede Rechtsnorm kann im Rechtsstaat nur auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz zustande kommen. Wenn eine Rechtsnorm in einem Punkt oder in mehreren Punkten verfassungswidrig oder gesetzwidrig ist, sind eine oder mehrere rechtsstaatliche **Bedingungen** für ihr Zustandekommen nicht erfüllt. **Rechtstheoretisch** ist die rechtswidrige Rechtsnorm **von vornherein ungültig**, sie ist von vornherein „**nichtig**“, sie ist **absolut nichtig** [→]. Wenn die Verfassung keine gesonderte Anordnung trifft, gilt die absolute Nichtigkeit, etwa bei einem rechtswidrigen **schlichten Parlamentsbeschluss** [310]. 341

[II]. Die **Rechtsordnung** kann aber von der Fehlerfolge der absoluten Nichtigkeit abweichen und durch eine **gesonderte Anordnung** die **Geltung rechtswidriger Rechtsnormen** anordnen. Die Verfassung rechnet bei der Rechtserzeugung grundsätzlich mit Fehlern, sie „kalkuliert“ Fehler ein und will in manchen Fällen, dass erlassene rechtswidrige Rechtsnormen **vorerst bis zu ihrer Überprüfung** durch ein dazu berufenes staatliches Organ gelten. Die Rechtsnormen sind in solchen Fällen nicht absolut, sondern nur **relativ nichtig** [→]. Die Verfassung sieht etwa in Art 140 B-VG die **Aufhebung von Gesetzen**, in Art 139 B-VG die Aufhebung von **Verordnungen**, in Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG die Aufhebung von **Bescheiden**, in Art 133 Abs 1 Z 1 und Art 144 B-VG die Aufhebung von **Erkenntnissen** (und Beschlüssen) der Verwaltungsgerichte vor. „Aufgehoben“ 342

werden können nur Rechtsnormen, die gelten. **Weil die Verfassungsordnung die Aufhebung rechtswidriger Rechtsnormen anordnet, setzt sie mit dieser Anordnung gleichzeitig rechtswidriges Recht bis zur Aufhebung in Geltung (= Fehlerkalkül [→]).**

- 343 Beispiel: Das Rektorat einer Universität legt mit gesetzwidriger Verordnung (Satzung) den Studierenden Studiengebühren auf. Gilt die Verordnung für die Studierenden ? Müssen sie die Studiengebühren nicht bezahlen (= absolute Nichtigkeit) oder müssen sie trotz Rechtswidrigkeit bis zu einer Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof bezahlen (= relative Nichtigkeit) ? Weil Art 139 B-VG die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof anordnet, gilt relative Nichtigkeit.
- 344 [III]. Hat die Rechtsordnung die Aufhebung einer gesetz- oder verfassungswidrigen **Rechtsnorm** angeordnet, muss sie auch regeln, ob eine **rückwirkende Aufhebung** [→] (= **ex tunc** [→]) oder eine **Aufhebung für die Zukunft** [→] (= **ex nunc** [→]) erfolgen soll, und ob das für die Aufhebung zuständige Staatsorgan in einem Aufhebungsverfahren eventuell auch noch vor der Aufhebung vorläufigen Rechtsschutz bzw aufschiebende Wirkung gewährt.
- 345 Die Aufhebung **individueller Rechtssätze** der Vollziehungsbehörden (Bescheide, Urteile) wirkt immer **ex tunc** auf den Zeitpunkt des Erlasses der rechtswidrigen Norm zurück. Wird etwa ein rechtswidriger Bescheid aufgehoben, so ist die Rechtslage **nach** Aufhebung so zu beurteilen, als hätte es den rechtswidrigen Bescheid nie gegeben.
- 346 Bei den **generellen Rechtssätzen** (Gesetze, Verordnungen) ist die zeitliche Wirkung gespalten: Die Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen gilt **für die Allgemeinheit** nur für **zukünftige Fälle** ab der Aufhebung, also **ex nunc** (Art 139 Abs 6 zweiter Satz, Art 140 Abs 7 zweiter Satz B-VG). Für den individuellen **Anlassfall** [→] aber, der im **Rechtsweg** Grund und Anlass für die Aufhebung des generellen Rechtssatzes war, wirkt die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung dennoch **ex tunc** auf den Zeitpunkt des Erlasses des rechtswidrigen Rechtssatzes zurück. Der individuelle Anlassfall für die Aufhebung eines generellen Rechtssatzes erhält eine **Ergreiferprämie** [→].
- 347 Beispiel: Anna und Bea wollen eingetragene Partnerinnen werden, was nach dem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG“ (BGBl I 2009/135) möglich ist. Da sie die eingetragene Partnerschaft außerhalb der Amtsräume der Bezirkshauptmannschaft schließen wollen, das Personenstandsgesetz (§ 47a Abs 1) aber von einer Schließung „in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde“ spricht, verweigert die Bezirkshauptmannschaft die Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit Bescheid. Aufgrund ihrer auf dem Rechtsweg erhobenen Beschwerde (Art 144 Abs 1 B-VG) leitet der Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren (Art 140 B-VG) ein und hebt (die Wortfolge „in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde“ in) § 47a Abs 1 Personenstandsgesetz wegen Verfassungswidrigkeit auf. Die Aufhebung des Gesetzes wirkt grundsätzlich ex nunc, wäre daher für Anna und Bea ohne Bedeutung, da die Anwendung des Gesetzes in der Vergangenheit (vor Aufhebung des § 47a Personenstandsgesetz) geschah. Das Beschwerdeverfahren von Anna und Bea nach Art 144 Abs 1 B-VG aber ist der Anlassfall, er hat die Gesetzesprüfung „veranlasst“, für ihn gilt die Aufhebung des Gesetzes ex tunc (= Ergreiferprämie). Daher hob der VfGH den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft auf, mit dem diese die Schließung der eingetragenen Partnerschaft verweigert hatte (VfSlg 19.758/2013).
- 348 [IV]. Das Fehlerkalkül sorgt für **Klarheit**, welche Rechtsnormen gelten und anzuwenden sind. Das Vollziehungsorgan etwa muss sich nicht bei jeder Anwendung eines Gesetzes die Frage stellen, ob das Gesetz nicht in irgendeinem Punkt und unter irgendeinem Gesichtspunkt verfassungswidrig sein könnte. Ohne Fehlerkalkül müsste jeder, der mit einer Rechtsnorm zu tun hat, selbst entscheiden, ob sie gilt oder wegen Rechtswidrigkeit ungültig ist. Aber die Überlegung, dass auch rechtswidriges „Recht“ gelten kann, ist verfassungspolitisch **nicht unbedenklich**, weil sich damit **staatliches Handeln auch auf rechtswidrige Vorschriften stützen kann und muss**.
- 349 Extreme Beispiele: Eine Abgabenbehörde verhängt mit Bescheid gegen einen Steuersünder ein Todesurteil. Gilt dieser Bescheid wirklich bis zu seiner Aufhebung ? Was ist, wenn der Adressat den Bescheid gar nicht anficht ? Und den politischen Missbrauch des Fehlerkalküls zeigen die Umtriebe des Jahres 1933, als die Bundesregierung das Parlament und damit die Demokratie ausschaltete und mit fragwürdigen Verordnungen regierte, deren Rechtmäßigkeit sie durch gleichzeitige Auflösung des Rechtswegs nicht weiter hinterfragen ließ.
- 350 Deshalb hat das Fehlerkalkül in solch **extremen Fällen** seine **Schranken**. Rechtsnormen, deren Fehler **gravid** (= besonders schwerwiegend) und **evident** (= ganz offensichtlich) sind (= **gravide und evidente Rechtswidrigkeit** [→]), sind trotz Anordnung eines Fehlerkalküls in der Rechtsordnung wegen Gravität und Evidenz des Fehlers von vornherein **absolut nichtig** [→]. Auch wenn

die **abstrakte Zuständigkeit** [→] fehlt, worunter wir die **Verbandszuständigkeit** verstehen, ist die Rechtsnorm absolut nichtig.

Beispiel: Der Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinde X erlässt eine Baubewilligung für einen Bau oder eine Bebauungsplanverordnung für Wien.

351

[V]. Die Frage der absoluten oder relativen Nichtigkeit stellt sich, wenn ein **Staatsorgan** eine Rechtsnorm rechtswidrig erlässt. Handlungen **ohne rechtlichen Bezug zum Staat**, mögen sie auch wie staatliche Handlungen aussehen, sind aus der Sicht des Staats ein **Nicht-Akt** [→].

352

Beispiele: Wenn etwa ein Privater ein „Landesgesetz“ drucken lässt, das allgemeine Anordnungen enthält und wie ein echtes im Landesgesetzblatt kundgemachtes Landesgesetz aussieht, erlässt er **kein absolut nichtiges Gesetz**. Sein kurioses Handeln ist überhaupt kein Staatshandeln, es ist ein **Nicht-Akt**. Wer eine Polizeiuniform anzieht und Autos aufhält, handelt **nicht absolut nichtig**, er setzt einen **Nicht-Akt**.

353

Die Abgrenzung des absolut nichtigen Handelns vom Nicht-Akt stellt sich manchmal auch bei einem Staatsorgan. Der Organwahrer ist nicht nur staatlicher Organwahrer sondern auch privater Mensch. Er könnte eine rechtswidrige Handlung setzen, bei der sich die Frage stellt, ob es **dem Staat** oder **ihm privat** zuzurechnen ist, ob das Handeln der Staat oder die Privatperson verantworten muss. Über die Zurechnung entscheiden **zwei Kriterien**: Steht das Tun des Organwahrers mit seinen staatlichen Aufgaben im Zusammenhang, so erfolgt die Zuordnung zum Staat nach dem subjektiven **Willen** des Organwahrers **und** nach dem **äußeren Anschein** seines Tuns. Der den Datenschutz verletzende Tratsch von Verwaltungsbeamten über Vorgänge im Amt in einer feucht-fröhlichen Runde um Mitternacht im Wirtshaus wird dem Staat nicht zuzurechnen sein, weil der Organwahrer bei seinem Tun nicht als Verwaltungsorgan auftreten **will**; zudem spricht der **äußere Anschein** – ein Gerede um Mitternacht im Wirtshaus – nicht dafür, dass hier der Staat handeln könnte.

354

STAATSVERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN NACH Art 15a B-VG

[I]. Die generell transformierten **Staatsverträge des Bundes** [→] gelten als Bundesrecht, die generell transformierten **Staatsverträge der Länder** [→] als Landesrecht. Sie können im staatlichen Recht auf der Stufe von Verordnungen (**Regierungsübereinkommen** [→], **Ressortübereinkommen** [→], **Verwaltungsübereinkommen** [→]), im Rang einfacher Gesetze, oder auch in Verfassungsrang stehen. Für den Fall, dass ein transformierter Staatsvertrag ranghöherem Recht widerspricht, ist eine **Aufhebung** durch eine nationale Instanz **nicht möglich**, weil nationale Instanzen nicht über Völkerrecht entscheiden können. Dennoch gibt es für Staatsverträge ein **Fehlerkalkül**, das aber – strukturbedingt – vom üblichen Fehlerkalkül der **Aufhebung** von Rechtssätzen abweicht. Nach Art 140a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof „über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen“. Der Verfassungsgerichtshof hebt allerdings den Staatsvertrag nicht auf, sondern verfügt, dass der Staatsvertrag „*vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden*“ ist. Das generell transformierte Völkergewohnheitsrecht und die generell transformierten allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts gelten als Bundesrecht. Nach der materiellen **Einordnung** stehen sie im Stufenbau der Rechtsordnung auf der Stufe, auf der die Rechtsregel als nationales Recht ohne Kollision mit ranghöherem Recht hätte erlassen werden müssen. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts können daher ranghöherem nationalem Recht nicht widersprechen.

355

[II]. Für die staatsrechtliche **Vereinbarung nach Art 15a B-VG** [→] ordnet die Verfassung kein Fehlerkalkül an. Rechtswidrige Vereinbarungen nach Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern (**Bund-Länder-Vereinbarung** nach Art 15a Abs 1 B-VG) oder zwischen Ländern (**Ländervereinbarung** nach Art 15a Abs 2 B-VG) sind daher **absolut nichtig**.

356

ANWENDUNGSVORRANG DES UNIONSRECHTS

Der Stufenbau der Rechtsordnung ordnet die nationalen Rechtsvorschriften, auch die Staatsverträge, soweit sie ins nationale Recht transformiert sind. Der Stufenbau der Rechtsordnung berücksichtigt nicht das **Unionsrecht**, das gegenüber jedwedem nationalen Recht **Anwendungsvorrang** genießt.

357

7. KAPITEL: BUNDESSTAAT

Glossar: Abgabenwesen, Adhäsionsmaterie, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Annexmaterie, Ausführungsgesetzgebung, Auslegung, Bedarfskompetenz, Berücksichtigungsgebot, Bundesrat, Bundesstaat, Bundesverfassungsgesetz (BVG), Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), Einheitsstaat, Enumerationsmethode, Finanzausgleich, Finanzausgleichsgesetz (FAG), Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), föderalistische Auslegung, Gesichtspunktetheorie, Glied- oder Teilstaat, Grundsatzgesetzgebung, Interpretation, intrasystematische Weiterentwicklung, Kompetenzkompetenz, Kompetenztrennung, Kompetenzverteilung, Landesbürger, Landesschulrat, Landesverfassungsgesetz (LVG), Landtag, Materiegesetz, Nationalrat, öffentliches Auftragswesen, Querschnittsmaterie, relative Verfassungsautonomie der Länder, Staatsbürgerschaft, Übergangsgesetz 1920, unbestimmter Gesetzesbegriff, Versteinerungstheorie, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG).

358

7/1	DER BUNDESSTAAT	
	BUND	LAND
GESETZGEBUNG	BUNDESGESETZGEBUNG Nationalrat + Bundesrat	LANDESGESETZGEBUNG Landtag
VERWALTUNG	BUNDESVERWALTUNG Bundesregierung + ...	LANDESVERWALTUNG Landesregierung + ...
GERICHTSBARKEIT	BUNDES- GERICHTSBARKEIT	LANDES- GERICHTSBARKEIT

- 359 [I]. Wir haben bisher den Staat als **Einheitsstaat** [→] (= „Zentralstaat“) dargestellt. Auf dem Staatsgebiet herrscht **eine** Staatsgewalt. Der Staat und seine Teilgewalten sind zentralistisch organisiert. Ein Einheitsstaat mag territorial gegliedert sein (etwa „Provinzen“), staatliche Befugnisse kommen den Gliederungen im Einheitsstaat aber nicht zu.
- 360 Manchmal bestehen auf **ein und demselben Staatsgebiet** mehrere Staaten, welche die **Verfassung** zu einem gemeinsamen Staat zusammenfügt. Wir sprechen dann von einem **Bundesstaat** [→] (= Föderation), und meinen eine Mehrheit von **Glied- oder Teilstaaten** [→], die **durch die Verfassung zu einem „Bund“ zusammengeschlossen sind**. Der Bundesstaat ist der Gegenbegriff zum Einheitsstaat, er ist nicht zentral sondern dezentral organisiert. **Die territorialen Gliederungen des Staats haben eigene staatliche Befugnisse**.
- 361 Vom Bundesstaat zu unterscheiden ist der **Staatenbund** (= Konföderation), in dem Staaten auf **völkerrechtlicher Grundlage**, nicht auf verfassungsgesetzlicher Grundlage zusammengeschlossen sind.
- 362 [II]. Art 2 Abs 1 B-VG bestimmt: „**Österreich ist ein Bundesstaat**“. Der Bundesstaat „Österreich“ wird gebildet aus den **neun** selbständigen Ländern (= Bundesländer) Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Auf dem Staatsgebiet Österreichs bestehen **zehn** Staaten: **neun Bundesländer** als (Teil)Staaten und der **Bund** als (Gesamt)Staat.
- 363 [III]. **Jedes Land hat ein eigenes Staatsgebiet**, doch ist dieses Staatsgebiet **zugleich auch Staatsgebiet des Bundes**. Das Bundesgebiet umfasst also die Staatsgebiete der neun Bundesländer. Ein „bundesunmittelbares“ Territorium, das nicht gleichzeitig Staatsgebiet eines Landes wäre, gibt es nach dem B-VG nicht.
- 364 [IV]. Grundsätzlich hat im Bundesstaat jede Staatsorganisation ihre **eigenen StaatsbürgerInnen**, welche in ihrer Gesamtheit das **Staatsvolk** bilden (Art 26 Abs 1 und Art 60 Abs 1 B-VG sprechen vom „**Bundesvolk**“). In Österreich ist dieser Grundsatz abgemildert. Für die Republik

Österreich besteht eine **einheitliche Staatsbürgerschaft** [→] (Art 6 Abs 1 B-VG), an welche die **Landesbürgerschaft** anknüpft. Jene österreichischen StaatsbürgerInnen, die in einem Land ihren (Haupt)Wohnsitz haben, sind ex lege **auch** dessen **Landesbürger** [→] (Art 6 Abs 2 B-VG).

ZWEI STAATSORGANISATIONEN

[I]. Wenn das **B-VG** auf dem Staatsgebiet Österreichs nach den Grundsätzen des Bundesstaats die Staaten „Land“ und „Bund“ einrichtet, bedeutet das **zwei – jeweils für sich gewaltenteilig organisierte – Staatsorganisationen**: 365

- ♦ [**Bundesparlament, Landesparlament**]. Das **Land** hat ein (Landes)Parlament, den **Landtag** [→]. Der **Bund** hat ein (Bundes)Parlament, bestehend aus den beiden Kammern **Nationalrat** [→] und **Bundesrat** [→]. 366
- ♦ [**Bundesverwaltung, Landesverwaltung**]. Es existieren nebeneinander eine Verwaltungsorganisation des Landes (= **Landesverwaltung**), an deren Spitze eine **Landesregierung**; und eine Verwaltungsorganisation des Bundes (= **Bundesverwaltung**), an deren Spitze eine **Bundesregierung** steht. 367
- ♦ [**Bundesgerichtsbarkeit, Landesgerichtsbarkeit**]. Es gibt eine **Gerichtsbarkeit des Bundes** und eine **Gerichtsbarkeit der Länder**. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** erster Instanz ist in eine Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes und in eine Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder **geteilt**. Die **ordentliche Gerichtsbarkeit** (Zivil- und Strafgerichte) ist nach Art 82 Abs 1 B-VG allerdings zur Gänze dem **Bund** vorbehalten. 368

ZWEI RECHTSORDNUNGEN

[I]. Die zwei Staatsorganisationen des Bundesstaats bedeuten auch **zwei getrennte Rechtsordnungen**: Es gelten nebeneinander das **Landesrecht** und das **Bundesrecht**: 369

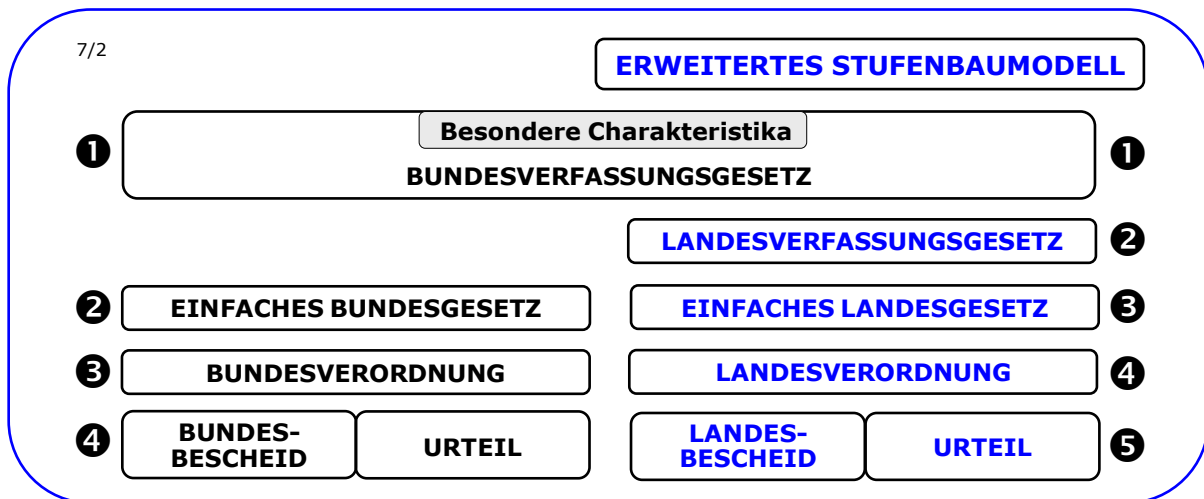
- ♦ [**Bundesverfassung, Landesverfassung**]. Das (formelle) **Verfassungsrecht** ist im Bundesstaat **gespalten**. Wir kennen ein **Bundesverfassungsrecht**, das sind die Verfassungsgesetze des Bundesparlaments (= **Bundesverfassungsgesetze (BVG)** [→]); und ein **Landesverfassungsrecht**, das sind die Verfassungsgesetze des Landesparlaments (= **Landesverfassungsgesetze (LVG)** [→]). 370
- ♦ [**Bundesgesetze, Landesgesetze**]. Auch das **einfache Gesetzesrecht** ist **gespalten**. Wir unterscheiden eine (einfache) **Bundesgesetzgebung**, das sind die Gesetze des Bundesparlaments (= einfache Bundesgesetze); und eine (einfache) **Landesgesetzgebung**, das sind die Gesetze des Landesparlaments (= einfache Landesgesetze). 371

[II]. Das Landesrecht bedarf der Einordnung in den Stufenbau der Rechtsordnung [313]. Grundlage sowohl für das Bundesrecht als auch für das Landesrecht ist die **Bundesverfassung**. Die **Landesverfassung** ist in der **Bundesverfassung** bedingt und darf bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen **nicht widersprechen**. Ansonsten ist die Landesverfassung im Sinne der **relativen Verfassungsautonomie der Länder** [→] frei (Art 99 Abs 1 B-VG), solange sie nicht der Bundesverfassung widerspricht. 372

Für die **einfachen Gesetze** des Bundes und der Länder **gilt der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit nicht**. Weil die Rechtsordnungen des Bundes und des Landes nach den bundesstaatlichen Grundsätzen der Verfassung gleichwertig sind, gibt es zwischen den beiden einfachgesetzlichen Rechtsordnungen **keinen Vorrang**. Kollisionen sind über die **gemeinsame Rechtsgrundlage** sowohl des Bundesrechts als auch des Landesrechts zu lösen. Das ist im Stufenbau der Rechtsordnung die **Bundesverfassung**. Entweder die Bestimmung des Bundesrechts oder die Bestimmung des Landesrechts ist **kompetenzwidrig** und damit bundesverfassungswidrig [378, 385]. 373

- 374 Beispiel: Wenn ein Landesgesetz Hochhäuser auf zehn Stockwerke beschränkt, ein Bundesgesetz hingegen Hochhäuser mit fünfzehn Stockwerken erlaubt, dann ist das Bundesgesetz bundesverfassungswidrig. Denn zuständig für das „Baurecht“ ist nach Art **15 Abs 1 B-VG** die Landesgesetzgebung.
- 375 [III]. Das **Bundesrecht** hat vier Stufen: Die Bundesverfassungsgesetze, die einfachen Bundesgesetze, die Bundesverordnungen sowie die Bundesbescheide und die Urteile (Beschlüsse) der Bundesgerichte. Das **Landesrecht** hingegen kennt fünf Stufen: Die erste Stufe sind die **Bundesverfassungsgesetze**, die zweite Stufe bilden die **Landesverfassungsgesetze**, die dritte Stufe die **einfachen Landesgesetze**, die vierte Stufe die **Landesverordnungen** und die fünfte Stufe bilden die **Bescheide der Landesverwaltungsbehörden** sowie die **Urteile (Erkenntnisse)** und **Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte**.

376



KOMPETENZVERTEILUNG

- 377 [I]. Ein Einheitsstaat ist ohne Einschränkung für **alles**, was auf seinem Territorium geschieht, zuständig. Im Bundesstaat wird diese **Allzuständigkeit** des Einheitsstaats **geteilt**. An jedem Punkt des Staatsgebiets herrschen **zwei** Staatsgewalten, die Staatsgewalt des Staats „Land“ und die Staatsgewalt des Staats „Bund“. Dieses Nebeneinander zweier Staatsgewalten auf einem Territorium bedarf der Ordnung, weil die Staatsgewalten Widersprüchliches anordnen könnten. Wenn etwa der Bund sagt, auf den Straßen herrscht Rechtsfahrordnung, das Land aber sagt, auf den Straßen herrscht Linksfahrordnung, paralysieren sich die Staatsgewalten.
- 378 Die Verfassung stellt das geordnete Nebeneinander der beiden Staatsgewalten durch eine präzise **Aufteilung** der Staatsgewalt in einen **Bereich des Bundes** und in einen **Bereich des Landes** her. Nur **ein** Staat kann die Fahrordnung auf den Straßen bestimmen. Die Verfassung muss klarstellen, welcher von beiden Staaten das ist. Nur dieser Staat ist dann berechtigt festzulegen, ob auf den Straßen Linksfahrordnung oder Rechtsfahrordnung herrscht. Diese von der Verfassung vorgenommene Aufteilung der allzuständigen Staatsgewalt, der staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in einen Teil des Bundes und in einen Teil des Landes, nennen wir **Kompetenzverteilung** [→].
- 379 [II]. Dabei stellt sich vorweg die Frage, welcher der beiden Staaten im Bundesstaat die Kompetenz hat, die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Staaten festzulegen (= **Kompetenzkompetenz** [→]). Das B-VG teilt die Kompetenzkompetenz dem **Bund** zu. Der **Bundesverfassungsgesetzgeber** entscheidet in der Bundesverfassung, **welche staatlichen Kompetenzen der Bund und welche staatlichen Kompetenzen das Land hat** (Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG).

KOMPETENZVERTEILUNG

- ♦ VERTEILUNG NACH SACHMATERIEN (ENUMERATIONSMETHODE)
- ♦ ANNEXMATERIEN
- ♦ BEDARFSKOMPETENZEN
- ♦ QUERSCHNITTMATERIEN

7/3

380

VERTEILUNG NACH SACHMATERIEN

[I]. Es gibt grundsätzlich **zwei Möglichkeiten**, wie eine Verfassung die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land bestimmen kann: 381

- ♦ [**BUNDESRECHT BRICHT LANDESRECHT**]. Relativ einfach wäre der Grundsatz „**Bundesrecht bricht Landesrecht**“. Das Land ist zuständig, alles – ohne jede inhaltliche Beschränkung – zu regeln. Das Gesetz des Landes gilt aber nur solange, bis der Bund eine abweichende bundesweite Regelung trifft. Dann gilt uneingeschränkt das Bundesrecht. Mit dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ bringt eine Verfassung allerdings eine hierarchische Ordnung zwischen Bund und Land zum Ausdruck. Der Bund kann sich in die Angelegenheiten des Landes durch Erlass bundesweiter Regelungen einmischen, der Bund ist letztlich „Chef“ der Länder. 382
- ♦ [**AUFTEILUNG NACH SACHMATERIEN**]. Soll es in der Kompetenzverteilung keine hierarchische Ordnung zwischen Bund und Land geben, dann muss die Verfassung eine **Aufteilung der Staatsgewalt nach Sachmaterien** vornehmen. Die gesamte Staatsgewalt wird in Sachmaterien unterteilt, zum Beispiel: Gewerberecht, Zivilrecht, Baurecht, Naturschutzrecht ua. Die Sachmaterien werden dann konkret aufzählend (= enumerativ) entweder dem Bund oder dem Land zugeordnet. Diese **Enumerationsmethode** [→] birgt allerdings die Gefahr, dass die Beschreibung der allumfassenden Staatsgewalt mit einzelnen Sachmaterien nicht vollständig gelingt, einzelne Sachmaterien dann in der Aufzählung fehlen. Deshalb ist es legislativ angezeigt, einem Staat in einer **Generalklausel** im Grundsatz alle staatlichen Angelegenheiten zuzuweisen, und daraus enumerativ als Sachmaterien jene Angelegenheiten herauszunehmen, die dem anderen Staat zukommen. 383

[II]. Die österreichische Verfassungsordnung geht von der **Gleichrangigkeit** des Bundes und der Länder aus und kennt daher den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ nicht. Das B-VG nimmt vielmehr die **Aufteilung der Kompetenzen** zwischen Bund und Ländern **nach Sachmaterien** vor. Der Verfassungstext **zählt dabei die dem Bund zugewiesenen Sachmaterien ausdrücklich auf** (= **Enumerationsmethode**) und belässt alle nicht enumerativ genannten Materien in einer **Generalklausel** den **Ländern**. 384

[III]. Aus der Aufteilung der staatlichen Kompetenzen nach Sachmaterien folgt der Grundsatz der **Kompetenztrennung** [→]. Zur Gesetzgebung und Vollziehung in einer bestimmten Sachmaterie ist **entweder** der Bund **oder** das Land zuständig. „**Konkurrierende**“ **Zuständigkeiten** – dass sowohl der Bund als auch das Land zur Gesetzgebung oder zur Vollziehung **derselben Sachmaterie** zuständig wären – sind nach der Kompetenzverteilung des B-VG **ausgeschlossen**. 385

Nach dem Grundsatz der Kompetenztrennung ist für die Regelung einer Sachmaterie **entweder** das Land **oder** der Bund zuständig. Es ist allerdings denkbar, dass **eine bestimmte Regelung unter verschiedenen Gesichtspunkten sowohl** einer Sachmaterie des Bundes **als auch** einer (anderen) Sachmaterie des Landes zugeordnet werden kann. Hier wird **nicht eine** Sachmaterie sowohl vom Bund als auch vom Land wahrgenommen – was dem Grundsatz der Kompetenztrennung widerspräche. Vielmehr werden **zwei** Sachmaterien einmal vom Bund, einmal vom Land 386

wahrgenommen, **wobei sich die Regelungen in der Sache allerdings überlagern**. Darauf verweist die **Gesichtspunktetheorie** [→] und bekräftigt, dass in einem solchen Fall **beide Gesetzgeber** zuständig bleiben, Regelungen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Sachmaterie zu erlassen. Der eine Gesetzgeber eben unter dem Gesichtspunkt der einen Materie, der andere Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt der anderen Materie. Überschneidungen in der Sache sind nach dem **Berücksichtigungsgebot** [→] zu beurteilen.

- 387 Zwei Beispiele: Das Steigenlassen eines Fesselballons etwa kann der Sachmaterie „Landschaftsschutz“, für die das Land zuständig ist, zugeordnet werden; aber auch der Sachmaterie „Luftfahrtwesen“, für die der Bund zuständig ist. Die landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen und die luftfahrtrechtlichen Bestimmungen können Unterschiedliches für das Steigenlassen eines Fesselballons anordnen und sich so in der Sache überschneiden. Das Betreten des Waldes kann sowohl der Sachmaterie „Jagd“ (Art 15 Abs 1 B-VG) als auch der Sachmaterie „Forstwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) zugeordnet werden. Daher darf der für die Jagd zuständige Landesgesetzgeber verbieten, dass Menschen im Wald die Ausübung der Jagd beeinträchtigen. Der Landesgesetzgeber hat aber bei der Reichweite des Verbots mit zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage des Forstwesens jedem das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gestattet. Der Landesgesetzgeber darf daher unter dem Gesichtspunkt der Jagd insbesondere kein generelles Verbot des Betretens des Waldes anordnen, weil dadurch die Regelung des Bundesgesetzgebers unterlaufen würde.

KOMPETENZORDNUNG NACH SACHMATERIEN IM B-VG

388

7/4

KOMPETENZTATBESTÄNDE IM B-VG

	Gesetzgebung	Vollziehung
I. Art 10 Abs 1 B-VG („Zehnermaterien“)	Bund	Bund
II. Art 11 Abs 1 B-VG („Elfermaterien“)	Bund	Land
III. Art 12 Abs 1 B-VG („Zwölfermaterien“)	Grundsatz: Bund Ausführung: Land	Land
IV. Art 15 Abs 1 B-VG („Fünfzehnermaterien“)	Land	Land

Sonderkompetenztatbestände für das **öffentliche Auftragswesen** (Art 14b B-VG), für das **Schulwesen** (Art 14 und 14a B-VG), für das **Abgabenwesen** (Art 13 B-VG, F-VG 1948) und andere

- 389 [I]. [**VIER GRUNDSÄTZLICHE KATEGORIEN**]. Das B-VG unterscheidet bei der Aufteilung der staatlichen Zuständigkeiten zwischen **Gesetzgebungskompetenzen** und **Vollziehungskompetenzen** und bildet in den Art **10 bis 12** und **Art 15** B-VG **vier grundsätzliche Kategorien** von Kompetenztatbeständen:
- 390 ♦ [**KATEGORIE I („Zehnermaterien“)**]: Art **10 Abs 1** B-VG zählt jene Angelegenheiten auf, die in **Gesetzgebung und Vollziehung** dem **Bund** zustehen, zum Beispiel die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 10 Abs 1 Z 1a B-VG), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), die Angelegenheiten des Gewerbes (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), das Kraftfahrwesen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), das Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), die Organisation und Führung der Bundespolizei (Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG), die Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) ua.
- 391 Beispiele: Ob unter Denkmalschutz stehende Häuser verändert werden dürfen, regelt auf der Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („*Denkmalschutz*“) generell der **Bundesgesetzgeber** im „Denkmalschutzgesetz – DMSG“; eine konkrete Bewilligung (Erlaubnis) zum Umbau eines bestimmten denkmalgeschützten Hauses erteilt auf gesetzlicher Grundlage eine **Bundesverwaltungsbehörde**, das Bundesdenkmalamt. Wer Gastwirt sein darf, regelt auf Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („*Angelegenheiten des Gewerbes*“) generell der **Bundesgesetzgeber** in der „Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994“; eine konkrete Gewerbebeantragung eines Gastwirts auf gesetzlicher Grundlage bearbeitet eine **Bundesverwaltungsbehörde** (im funktionellen Sinn).

- ♦ **[KATEGORIE II („Elfermaterien“)]**: Art **11 Abs 1** B-VG zählt jene Angelegenheiten auf, die in **Gesetzgebung** dem **Bund** und in **Vollziehung** den **Ländern** zukommen, zum Beispiel das Staatsbürgerschaftswesen (Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG), die Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG), die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) ua. 392
 Beispiel: Wie schnell man auf einer Autobahn fahren darf, regelt auf der Grundlage des Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG („*Straßenpolizei*“) generell der **Bundesgesetzgeber** in der „Straßenverkehrsordnung 1960“; eine konkrete Strafe über einen Schnellfahrer auf gesetzlicher Grundlage verhängt die **Landesverwaltungsbehörde**. 393
 - ♦ **[KATEGORIE III („Zwölfermaterien“)]**: Art **12 Abs 1** B-VG zählt jene Angelegenheiten auf, in denen die Kompetenz zur **Grundsatzgesetzgebung** [→] dem **Bund**, die Kompetenz zur **Ausführungsgesetzgebung** [→] **und** zur **Vollziehung** den **Ländern** zukommt, zum Beispiel das Elektrizitätswesen (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG). Die **Grundsatzgesetze des Bundes** stellen allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung auf und **binden nur die Landesgesetzgeber** (Landtage). Grundsatzgesetze können keine selbständige Rechtsgrundlage für die Vollziehung der Länder bilden und auch keine Rechte und Pflichten für Einzelne begründen. Der Bundesgesetzgeber muss **Grundsatzgesetze** und einzelne Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich als solche **bezeichnen** (Art 12 Abs 2 B-VG). 394
 Die Ausführungsgesetze der Länder dürfen die Angelegenheit grundsätzlich frei regeln, den Grundsatzgesetzen des Bundes aber nicht widersprechen. Sind keine Grundsätze aufgestellt, so ist das Land bis zum Erlass einer bundesgesetzlichen Regelung zur Gänze frei, die betreffende Angelegenheit nach eigenen Vorstellungen zu regeln (Art 15 Abs 6 B-VG). 395
 Beispiel: Ob man einen Bach auf seinem Grundstück für ein Kleinkraftwerk aufstauen darf, um daraus Elektrizität zu gewinnen, regelt generell im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz des Landes der **Landesgesetzgeber**; er ist dabei an die vom **Bund** in seinem „Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010“ aufgestellten Grundsätze gebunden (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG: „*Elektrizitätswesen*“). Die auf dem Gesetz beruhende verwaltungsbehördliche Bewilligung, auf einem bestimmten Grundstück einen bestimmten Bach für ein Kleinkraftwerk aufzustauen, erteilt einer bestimmten Person (ausschließend) auf der Grundlage des Landesausführungsgesetzes eine **Landesverwaltungsbehörde**. 396
 - ♦ **[KATEGORIE IV („Fünfezhnermaterien“)]**: Art **15 Abs 1** B-VG weist in einer **Generalklausel** alle Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenztatbeständen ausdrücklich aufgezählt und dem Bund zugeordnet sind, in **Gesetzgebung und Vollziehung** den **Ländern** zu. Ohne eigens aufgezählt zu sein, fallen in die Generalklausel zum Beispiel das Baurecht, das Raumordnungsrecht [414], das Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht, das Jagdwesen, das Fischereiwesen, das Organisationsrecht der Landesverwaltungsgerichte, das Theater- und Kinowesen (vgl Art 15 Abs 3 B-VG) ua, weil sie von den Sachmaterien der Art 10 bis 12 B-VG nicht erfasst sind. 397
 Beispiel: Ob und wie jemand, der in Oberösterreich ein Seegrundstück besitzt, im See eine Boje zum Festmachen seines Boots verankern darf, bestimmt auf der Grundlage des Art 15 Abs 1 B-VG generell der **Landesgesetzgeber** im „Öö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001“; die Bewilligung für eine Boje an einem bestimmten Standort erteilt dem konkreten Grundstückseigentümer eine **Landesverwaltungsbehörde**. 398
- [II]. **[ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN]**. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände treten in der Wirtschaft als Nachfrager für Sachgüter und Leistungen auf, sie vergeben etwa Bauaufträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge. Dabei gibt es Sonderprobleme, insbesondere bei der Kontrolle dieser korruptionsanfälligen Vorgänge. Abweichend von den vier Grundkategorien der Kompetenzverteilung (Art 10 bis 12 und Art 15 B-VG) regelt Art **14b** B-VG die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in den Angelegenheiten des **öffentlichen Auftragswesens** [→], wobei im Grundsatz – mit differenzierenden Einzelheiten – die Kompetenzen für Aufträge des Bundes dem Bund, für Aufträge des Landes dem Land zustehen. 399
- [III]. **[SONDERKOMPETENZEN IM B-VG]**. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt im Wesentlichen in den Art 10 bis 15 B-VG. Allerdings finden sich noch vereinzelte **Sonderkompetenzen im B-VG** selbst. Gemäß Art **20 Abs 4** B-VG etwa ist für die Regelung der Auskunftspflicht des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung der Bund, für die Regelung der Auskunftspflicht der Länder in der Grundsatzgesetzgebung der Bund, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung das Land zuständig [394]. Gemäß Art **115 Abs 2** B-VG ist der Landesgesetzgeber zur Regelung des Gemeinde(organisations)rechts zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist. 400

- 401 Eine ganze Reihe von **Sonderkompetenzbestimmungen** enthält das B-VG im Zusammenhang mit der **Verwaltungsgerichtsbarkeit**: So ermächtigt Art **135 Abs 1 B-VG** den Verfahrensgesetzgeber (Bund) und den zuständigen Materiengesetzgeber, **Senatszuständigkeiten der Verwaltungsgerichte** zu normieren, sowie den zuständigen Materiengesetzgeber, eine **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte** zu bestimmen. Art **136 Abs 2 dritter Satz B-VG** ermächtigt unter der Voraussetzung, dass es „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ ist oder das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) „dazu ermächtigt“, den jeweils zuständigen Materiengesetzgeber zur Erlassung von **Sonderregelungen betreffend das Verfahren der Verwaltungsgerichte** [412a]. Darüber hinaus enthalten die Art **130 Abs 2**, Art **131 Abs 4** und **5**, Art **132 Abs 5** und Art **133 Abs 2** und **8 B-VG** Sonderkompetenzen zur Erweiterung bzw Verschiebung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte einschließlich des VwGH.
- 402 [IV]. [**SONDERKOMPETENZEN AUßERHALB des B-VG**]. Der Bundesverfassungsgesetzgeber macht von seiner Kompetenzkompetenz [379] häufig Gebrauch und erweitert kontinuierlich seinen Kompetenzbereich nicht nur durch Novellierungen der Art 10 bis 15 B-VG, sondern – vor allem im Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsrecht – durch **Sonderkompetenztatbestände (Verfassungsbestimmungen) in einfachen Bundesgesetzen**.
- 403 So ist nach der **Verfassungsbestimmung** des § 2 Abs 1 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2002 (BGBl I 1999/165) „die **Gesetzgebung** in Angelegenheiten des **Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr**“ Bundessache; und nach § 2 Abs 2 DSG 2002 steht die „**Vollziehung solcher Bundesgesetze ... dem Bund** zu.“ Soweit allerdings „solche Daten von einem Land, im Auftrag eines Landes ... verwendet werden, sind diese Bundesgesetze von den **Ländern** zu vollziehen, soweit nicht durch Bundesgesetz die Datenschutzbehörde, der Datenschutzrat oder Gerichte mit der Vollziehung betraut werden“.
- Nach der **Verfassungsbestimmung** des Art I Abs 1 Preisgesetz 1992 (BGBl 145) beispielsweise sind „Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Preisgesetzes 1992 ... enthalten sind ... auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt“. Weitere derartige Kompetenztatbestände finden sich [**Wirtschaftsrecht**:] im Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012 (BGBl I 28), im AMA-Gesetz 1992 (BGBl 376), im Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 – BPNG 2013 (BGBl I 113), im Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG (BGBl I 2014/72), im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl I 110), im Energie-Control-Gesetz (BGBl I 110), im Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012 (BGBl I 2013/41), im Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012 (BGBl I 78), im KWK-Gesetz (BGBl I 2008/111), im KWK-Punkte-Gesetz – KPG (BGBl I 2014/72), im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 (BGBl 1996/789), im Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG (BGBl I 2012/64), im Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007 (BGBl I 55), im Ökostromgesetz 2012 (BGBl I 2011/75), im Preistransparenzgesetz (BGBl 1992/761), im Sicherheitskontrollgesetz 2013 – SKG 2013 (BGBl I 2013/42), im Versorgungssicherungsgesetz (BGBl 1992/380), [**Sozial- und Arbeitsrecht**:] im Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG (BGBl I 1999/37), im Berufsausbildungsgesetz – BAG (BGBl 1969/142), im Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG (BGBl I 2002/100), im Schülerbeihilfengesetz 1983 (BGBl 455), [**Sonstiges**:] im Anmeldegesetz Irak (BGBl 1992/310), im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (BGBl 1959/101).

ANNEXMATERIEN

- 404 Die Kompetenzverteilung des B-VG teilt die Aufgaben und Zuständigkeiten dem Bund und dem Land nach **Sachmaterien** zu. Die Sachmaterie ist in der Regel mit **einem** Begriff (etwa „Gewerbe“ in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) beschrieben oder ergibt sich aus der Generalklausel (Art 15 Abs 1 B-VG). Die mit einem Begriff beschriebene Kompetenz zur Regelung einer Sachmaterie schließt „**Nebenmaterien**“ mit ein, die typischerweise in Zusammenhang mit der Regelung einer Sachmaterie stehen. Solche Nebenmaterien, **die ohne gesonderte Nennung im Begriff der Sachmaterie eingeschlossen sind**, nennen wir **Annexmaterien** [→] (= **Adhäsionsmaterien** [→]). Nebenmaterien sind vor allem das **Verwaltungsverfahrensrecht**, das **Verwaltungsstrafrecht** (Festlegung von Verwaltungsstraftatbeständen und Strafsanktionen der Verwaltung), **Enteignungen** und Eigentumsbeschränkungen im Interesse der Sachmaterie (vgl Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG: „*Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen*“) sowie **verwaltungspolizeiliche Maßnahmen** zur Beseitigung von Missständen und Gefahren im Rahmen der Sachmaterie.
- 405 Beispiele: So legt der für die Sachmaterie „Gewerbe“ zuständige Bundesgesetzgeber im **Materiengesetz** [→] die Voraussetzung für eine gewerbliche Betätigung fest, er regelt aber auch das **Verfahren**, wie eine Gewerbeberechtigung zu erteilen ist. Der nach Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG für die „Straßenpolizei“ zuständige Bundesgesetzgeber darf auch den **Verwaltungsstraftatbestand** für die Bestrafung des Schnellfahrens und die Geld- oder Freiheitsstrafe als Sanktion des Schnellfahrens festlegen. Der nach Art 15 Abs 1 B-VG für das „Baurecht“ zuständige Landesgesetzgeber regelt auch **verwaltungspolizeiliche Sicherungsmaßnahmen** gegen auffällige Gebäude.

BEDARFSKOMPETENZEN

Die Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem Bund sind fest in der Bundesverfassung verteilt. Weder der Bund noch ein Land kann Zuständigkeiten des anderen Staats **durch einfache Gesetze** an sich ziehen oder Regelungen im Kompetenzbereich des anderen Staats erlassen. Eine **Ausnahme** davon sind die **Bedarfskompetenzen** [→]: 406

- ♦ **[AVG, VStG, VVG]**. Das Verwaltungsverfahrenrecht ist eine Annexmaterie [404]. Der Bundesgesetzgeber, der für das Gewerberecht zuständig ist, kann grundsätzlich auch das Verfahrensrecht in Gewerbesachen regeln; der Landesgesetzgeber, der für das Baurecht zuständig ist, darf grundsätzlich auch das Verfahrensrecht in Bausachen regeln. Art **11 Abs 2** B-VG erlaubt es dem **Bund**, durch den Erlass einfacher Gesetze die Kompetenzen der Länder in Verfahrenssachen (und im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht) zur Vereinheitlichung an sich zu ziehen. Der Verfassungstext lautet: „Soweit ein **Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird**, werden das **Verwaltungsverfahren**, die **allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts**, das **Verwaltungsstrafverfahren** und die **Verwaltungsvollstreckung** auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, ... **durch Bundesgesetz geregelt**“. 407

Der Bund machte von der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG Gebrauch und erließ wichtige Verwaltungsverfahrensgesetze. So das **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)** [→], das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)** [→], das **Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)** [→] und das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)** [→]. 408

Von den sowohl für die Landesmaterien als auch für die Bundesmaterien **einheitlich** geltenden Bestimmungen dieser Gesetze dürfen die Länder ausnahmsweise dennoch abweichende Regelungen in Kraft setzen, wenn dies – wie Art 11 Abs 2 zweiter Halbsatz B-VG festlegt – **„zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“** (iSv unerlässlich) ist. 409

Beispiel: Das auch für das Baurecht des Landes geltende AVG des Bundes sieht vor, dass mündliche Verhandlungen im Verwaltungsverfahren stattfinden können, aber nicht stattfinden müssen. Die Landesgesetzgebung kann in Abweichung davon bestimmen, dass in einem Baubewilligungsverfahren eine „Bauverhandlung“ stattfinden **muss** (etwa in Oberösterreich). 410

- ♦ **[Bedarfskompetenzen insbesondere im Umweltrecht]**. Nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig für die **„Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“**. Der Bund verfügt weiters über eine Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 5 B-VG bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe, nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG für die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nach Art 11 Abs 6 B-VG für Bürgerbeteiligungsverfahren, nach Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG für wirtschaftslenkende Maßnahmen aus Anlass eines Kriegs oder als Folge eines Kriegs. 411

- ♦ **[Zivilrechtswesen, Strafrechtswesen]**. Das **„Zivilrechtswesen“** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) und das **„Strafrechtswesen“** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des **Bundes**. Art **15 Abs 9** B-VG erlaubt den **Ländern**, Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Justizstrafrechts zu treffen, wenn diese **„zur Regelung des Gegenstands erforderlich“** sind. Art 15 Abs 9 B-VG ermächtigt die Landesgesetzgeber zur Erlassung einer zivil- oder strafrechtlichen Regelung aber nur im (unerlässlichen, rechtstechnischen) Zusammenhang mit einer in die Kompetenz der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) fallenden Hauptregelung. Insofern sind das „Zivilrechtswesen“ und das „Strafrechtswesen“ nach Art 15 Abs 9 B-VG als Annex zu den Gesetzgebungskompetenzen der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) zu sehen. Nur eine zu einer landesgesetzlichen Hauptregelung („Gegenstand“) hinzutretende (akzessorische !) zivil- oder strafrechtliche Bestimmung erlaubt Art 15 Abs 9 B-VG, nicht eine selbständige zivil- oder strafrechtliche Regelung. 412

- ♦ **[Verfahren vor dem BVwG und den LVwG]**. Das **„Verfahren der Verwaltungsgerichte“** (BVwG und LVwG) regelt nach Art 136 Abs 2 erster Satz B-VG der **Bund** im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG). Art **136 Abs 2 dritter Satz** B-VG erlaubt den **Ländern**, davon abweichende oder ergänzende Verfahrensregelungen, wenn diese **„zur Regelung des Gegenstands erforderlich“** (so etwa der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 56 Oö Bauordnung 1994) sind oder das VwGVG dazu ermächtigt. 412a

QUERSCHNITTMATERIEN

- 413 Der **Verfassungstext** verwendet für die Beschreibung der Sachmaterien in der Kompetenzverteilung **Begriffe**, mit denen er die anstehenden Regelungsthemen sachgerecht zu erfassen und zu beschreiben meint. Das Begriffsverständnis ist historisch geprägt, die Kompetenzverteilung des B-VG stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1925. Weil damals das „Gewerbe“ ein Regelungsthema für die Gesetzgebung war, gab es eine Gewerbeordnung und den Begriff „Gewerbe“ in der Kompetenzverteilung. Weil der Straßenverkehr ein Regelungsthema für die Gesetzgebung war, gab es eine Straßenverkehrsordnung und den Begriff „Straßenpolizei“ in der Kompetenzverteilung. Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte verschoben sich die Themen, welche die Gesetzgebung interessierten. Es entstanden neue Begriffe von Aufgabenbereichen, die **so** in den Sachmaterien der Kompetenzordnung nicht vorkommen. Etwa die Begriffe **Raumordnung, Umweltschutz, Klimaschutz, E-Government, Wirtschaftslenkung, umfassende Landesverteidigung, Katastrophenbekämpfung**. In den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung suchen wir diese Begriffe daher vergebens.
- 414 Die Frage nach der Zuständigkeit des Bundes und des Landes für eine Querschnittsmaterie ist nur zu beantworten, wenn man die außerhalb der historischen Begriffswelt des B-VG stehenden meist neuen Begriffe (Raumordnung, Umweltschutz, Klimaschutz, usw) in die Begriffswelt des Verfassungstexts übersetzt. Dann zeigt sich, dass die Querschnittsmaterie in keinem einzelnen Kompetenztatbestand allein, sondern – „quer“ über die gesamte Kompetenzverteilung – in verschiedenen Kompetenztatbeständen des B-VG Deckung findet. Einen solchen – in der Enumeration (Aufzählung) der Sachmaterien des B-VG (Art 10 bis 12) nicht genannten und keinem einzelnen Kompetenztatbestand allein zuzuordnenden – Aufgabenbereich nennen wir **Querschnittsmaterie** [→]. Die Querschnittsmaterie (etwa der Aufgabenbereich „Raumordnung“) kann also nicht (allein) einem einzelnen Kompetenztatbestand zugeordnet werden, sondern ist nach der Kompetenzverteilung auf verschiedene Kompetenztatbestände des Bundes und/oder des Landes verteilt. Solange eine Querschnittsmaterie verschiedene Kompetenztatbestände des Bundes allein oder verschiedene Kompetenztatbestände des Landes allein umfasst, ist die kompetenzrechtliche Zuordnung ohne praktische Bedeutung. Wenn aber die Querschnittsmaterie sowohl Kompetenztatbestände des Bundes als auch Kompetenztatbestände des Landes berührt, folgt daraus, dass weder der Bund allein noch das Land allein diese Materie regeln darf. Jeder Staat regelt jeweils nur jene **Ausschnitte der (Querschnitts)Materie**, für die er **nach den Sachbegriffen des B-VG** in der Kompetenzverteilung zuständig ist.
- 415 Zwei Beispiele: Die Querschnittsmaterie „Umweltschutz“ ist insbesondere in folgende Kompetenztatbestände zerteilt: Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), Abfallwirtschaft (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) [= Kompetenztatbestände des Bundes]; aber auch nicht-gefährliche Depozitionen, Naturschutz, Landwirtschaft (Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG) [= Kompetenztatbestände des Landes]. Die Querschnittsmaterie „Raumordnung“ findet insbesondere in folgenden Kompetenztatbeständen Deckung: Raumplanungsrecht (Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG) [= Kompetenztatbestand des Landes]; aber auch Fachplanungskompetenzen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), des Bergwesens (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), des Forstwesens (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), der Abfallwirtschaft (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG), der Bundesstraßen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) oder des Wasserrechts (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) [= Kompetenztatbestände des Bundes].

SCHULVERFASSUNG

- 416 [I]. Für das **Schulwesen** (öffentliche Schulen und Privatschulen; Schülerheime; Dienstrecht der Lehrer, Erzieher, Kindergärtner ua) gilt eine besondere umfangreich **detaillierte Kompetenzverteilung**. **Art 14 B-VG** und **Art 14a B-VG** enthalten – **mit vielen Einzelheiten** – Kompetenztatbestände Gesetzgebung Bund – Vollziehung Land; Grundsatzgesetzgebung Bund – Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Land.
- 417 [II]. Schulen sind wichtig und politisch heikel. Bildung ist einerseits die Grundlage einer modernen Gesellschaft, Schulen können andererseits die Jugend ideologisch, (partei)politisch und religiös beeinflussen. Dem versucht die Verfassung mit der besonderen Kompetenzverteilung zu entsprechen. Die Bundesverfassung (Art 81a und 81b B-VG) richtet für das nicht land- und forstwirtschaftliche Schulwesen, soweit es nach Art 14 B-VG in die Bundeskompetenz fällt (mit Ausnahme der Universitäten und Fachhochschulen), **eigene** – dem zuständigen Bundesminister nachgeordnete – **Bundesbehörden** (unmittelbare Bundesverwaltung mit bundesverfassungsgesetzlichen Besonderheiten) ein. Die **Schulbehörden des Bundes** – die **Landesschulräte** [→] – sind

weisungsfreie Kollegialbehörden, die der (Rechts)Aufsicht des Bundesministers unterliegen. Dem Landeschulrat steht der Landeshauptmann als „Präsident“ vor. Die Aufgaben des Landeshauptmanns als Präsident des Landeschulrats nimmt ein „Amtsführender Präsident“ wahr.

Fragen des **Schulgeldes**, des Verhältnisses von **Schulen zu Kirchen** und ein **Abgehen von den Grundsätzen eines differenzierten Schulsystems** bedürfen bei der Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit, ohne dass diese Gesetze im **Stufenbau der Rechtsordnung** [313] Verfassungsgesetze wären (Art 14 Abs 10 B-VG). 418

[III]. Zudem legt die Verfassung im systematischen Zusammenhang mit den Kompetenzbestimmungen besondere Grundsätze für Schulen fest: Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind die **Grundwerte**, die den Unterricht in den Schulen bestimmen sollen (Art 14 Abs 5a B-VG). In den Schulen besteht eine **Schulpartnerschaft** (Schüler, Eltern, Lehrer). Schulen sollen die **bestmögliche Qualität** und das **höchstmögliche Bildungsniveau** bieten (Art 14 Abs 5a B-VG). Es gelten ein **differenziertes Schulsystem** (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen; Primar- und Sekundarschulen; differenzierte Sekundarschulen; Art 14 Abs 6a B-VG) und **Schulpflicht** (Art 14 Abs 7a B-VG). 419

FINANZVERFASSUNG

[I]. Die Zuständigkeiten von Bund, Ländern auf dem Gebiet des Abgabewesens regelt das B-VG 420 nicht selbst, Art **13 Abs 1** B-VG verweist auf ein **besonderes Bundesverfassungsgesetz**. Die bezüglichlichen Regelungen auf dem Gebiet des **Abgabewesens** [→] legt das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948)** [→] (= BVG über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften) fest.

[II]. Die Verteilung der Besteuerungsrechte und die Verteilung der Abgabenerträge nennt das F-VG 421 1948 **Finanzausgleich** [→]. Das bezüglichliche **einfache Bundesgesetz** heißt **Finanzausgleichsgesetz (FAG)** [→]. Die Erlassung eines Finanzausgleichsgesetzes steht kompetenzrechtlich dem **Bund** zu, der – nach Verhandlungen mit den Ländern und den Gemeinden – jeweils ein zeitlich befristetes FAG erlässt.

SCHWACHE STELLUNG DER LÄNDER

Die Stellung der Länder im österreichischen Bundesstaat ist verglichen mit anderen Bundesstaaten (etwa 422 Deutschland oder Schweiz) schwach. So obliegt die ordentliche Gerichtsbarkeit zur Gänze dem Bund [368]. Die „Generalklausel“ der Kompetenzverteilung (Art 15 Abs 1 B-VG) zugunsten der Länder erweckt zwar den Eindruck, der Schwerpunkt der staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Verwaltung liege bei den Ländern. Der Eindruck täuscht. Die dem Bund enumerativ zugewiesenen Sachmaterien sind so umfangreich und so gewichtig, dass die den Ländern verbleibenden Kompetenzen bescheiden sind. Dies gilt jedenfalls für den Bereich der **Gesetzgebung**. Nur die Materien des Art 15 Abs 1 B-VG und die Ausführungsgesetze in den Materien des Art 12 Abs 1 B-VG sind Landessache. Dazu kommt, dass der Bund den einfachgesetzlichen Finanzausgleich nach dem F-VG 1948 allein in der Hand hat. In der **Vollziehung** ist die Lage für die Länder besser. Die Länder sind für die Materien des Art 15 Abs 1 B-VG, des Art 12 Abs 1 B-VG und des Art 11 Abs 1 B-VG zuständig. Dazu kommt in der Verwaltung die – allerdings weisungsgebundene – Mitbeteiligung der Länder an der Vollziehung der Materien des Art 10 Abs 1 B-VG im Rahmen der „mittelbaren Bundesverwaltung“.

AUSLEGUNG DER KOMPETENZBEGRIFFE

AUSLEGUNG DER KOMPETENZTATBESTÄNDE

- ◆ VERSTEINERUNGSTHEORIE
- ◆ INTRASYSTEMISCHE WEITERENTWICKLUNG
- ◆ FÖDERALISTISCHE AUSLEGUNG

7/5

Die Begriffe, mit denen der Verfassungstext die Sachmaterien der Kompetenzverteilung beschreibt, 424 sind häufig **unbestimmte Gesetzesbegriffe** [→], die der **Auslegung** [→] (= **Interpretation** [→]) bedürfen [Falllösung Rz 125, 139]. Der **Verfassungsgerichtshof** entwickelte **für die Kompetenztatbestände** des B-VG spezielle **Auslegungsmethoden**:

- 425 ♦ **[Versteinerungstheorie]**. Die Kompetenzordnung des B-VG nennt die Zuständigkeiten des Bundes in Sachmaterien enumerativ. Die jeweilige Sachmaterie ist durch einen **Begriff** bezeichnet. Die wichtigste Auslegungsmethode zu den Begriffen in den Kompetenztatbeständen der Bundesverfassung ist die **Versteinerungstheorie** [→]. Sie geht davon aus, dass die (meisten) in den Art 10 bis 12 B-VG enumerativ dem Bund zugeteilten Sachmaterien durch das B-VG, dessen Kompetenzordnung (erst) am 1. Oktober 1925 in Kraft trat, getextet wurden. Bei der Textierung hatte der Verfassungsgesetzgeber die schon vor dem Inkrafttreten des B-VG bestehende Kompetenzordnung der Monarchie zwischen Reich und Kronländern im Auge und leitete sie zum 01.10.1925 in die neue Verfassung ohne wesentliche Änderungsabsichten über. Ist also der Inhalt des Begriffs in der Kompetenzverteilung unklar, dann zieht der Verfassungsgerichtshof die zum **1. Oktober 1925** geltenden **einfachen Gesetze** zur Auslegung heran. War die Angelegenheit zum Versteinerungszeitpunkt in **Landesgesetzen** geregelt, dann ist sie vom Kompetenzbegriff **nicht** erfasst. Bestanden im Versteinerungszeitpunkt – irgendwelche – bezügliche einfache **Bundesgesetze**, dann ist der Bund zur Regelung der Angelegenheit zuständig.
- 426 Beispiele: Der Bund ist etwa nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG für das „**Gewerbe**“ zuständig. Der Tischler, der Friseur, der Baumeister mögen relativ eindeutig als Gewerbetreibende zu erkennen sein. Wie ist es aber mit dem Betreiber eines Campingplatzes, einem Nachhilfelehrer, einem Wahrsager? Hier ist zu fragen, ob im Versteinerungszeitpunkt 01.10.1925 der Betrieb eines Campingplatzes (ein Nachhilfelehrer, ein Wahrsager) in **einfachen Landesgesetzen** geregelt war. Wenn ja, fällt die Regelung des Betriebs eines Campingplatzes in die Zuständigkeit des Landes, nicht in die Kompetenz des Bundes, weil der Campingplatz im Sinne der Versteinerungstheorie historisch nicht vom Begriff „Gewerbe“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) erfasst ist.
- 427 Versteinerungszeitpunkt ist der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretens des auszulegenden Kompetenztatbestands, für die meisten Kompetenztatbestände daher der 01.10.1925 (vor diesem Zeitpunkt war die Kompetenzordnung provisorisch im **Übergangsgesetz 1920** [→] geregelt). Für die Auslegung des Kompetenztatbestands „Umweltverträglichkeitsprüfung“ in Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG etwa, der erst mit 01.07.1994 in Kraft trat, gilt als Versteinerungszeitpunkt der 01.07.1994. Für die Auslegung des Begriffs „Tierschutz“ in Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG, der am 01.10.1925 noch nicht im B-VG enthalten war, sondern mit 01.01.2005 in Kraft trat, ist Versteinerungszeitpunkt der 01.01.2005 (VfGH 04.03.2015, G 167/2014).
- 428 ♦ **[Intrasystematische Weiterentwicklung]**. Die Versteinerungstheorie führt zu keinem Ergebnis, **wenn der Gegenstand der Regelung im Versteinerungszeitpunkt noch gar nicht bekannt war**. Für solche „neuen“ Sachverhalte gilt der Grundsatz der **intrasystematischen Weiterentwicklung** [→]. Neue Sachverhalte werden so zugeordnet, wie sie den bestehenden Sachmaterien am Ehesten entsprechen.
- 429 Beispiele: Das neu auftretende Phänomen der Atomhaftpflicht wurde dem „Zivilrechtswesen“ zugeordnet, das 1925 schon Haftungsregelungen (anderer Art) kannte. Die Einführung eines Sozialversicherungsrechts für Selbstständige (= Unternehmer) wurde dem Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ zugeordnet, obwohl 1925 ein Sozialversicherungswesen nur für Unselbständige (= Arbeiter und Angestellte) bestand.
- 430 ♦ **[Föderalistische Auslegung]**. Gelegentlich findet sich in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs eine **föderalistische Auslegung** [→]. Im Zweifel fällt eine Angelegenheit eher unter die Generalklausel der Länder als in eine Sachmaterie des Bundes. Vorschriften über den Betrieb von Autoeinstellplätzen und Garagen etwa fallen danach in die Zuständigkeit des Landes, nicht unter „Kraftfahrwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), also nicht in die Zuständigkeit des Bundes.

VOLLZIEHUNGSKOMPETENZEN DER GEMEINDEN

- 431 Die Kompetenzverteilung verteilt die Allzuständigkeit des Staats, dh alle denkbaren Zuständigkeiten auf Bund und Länder [377]. Daher sind auch die Vollziehungszuständigkeiten der **Gemeinde**, mit Bund und Land die dritte Gebietskörperschaft, in den Bundes- und Landeskompetenzen der Art 10 bis 15 B-VG enthalten. Die Vollziehungszuständigkeit der Gemeinde bestimmt das B-VG (Art **118 Abs 2**), indem es diese aus den Vollziehungskompetenzen des Bundes (Art 10 B-VG) und des Landes (Art 11, 12 und 15 B-VG) herauschält.
- 432 Beispiel: Das „Baurecht“ ist in Gesetzgebung und Vollziehung nach Art 15 Abs 1 B-VG Kompetenz der Länder. Die Vollziehung jedoch ist gemäß Art 118 Abs 2 und Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG („örtliche Baupolizei“) den Gemeinden übertragen und damit aus der Vollziehungskompetenz der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) ausgenommen.

Die **Glossarbegriffe zu den Kapitel 1 bis 6 des Lehrbuchs** sind alphabetisch geordnet. Die den Glossarbegriffen **beigesetzten [00]-Zahlen verweisen auf die Randziffern im Text des Lehrbuchs**. Glossarbegriffe, die in der Beschreibung eines anderen Glossarbegriffs vorkommen, sind im ersten Buchstaben **unterstrichen** (zB Ortspolizei). **Glossarbegriffe**, die in der Beschreibung eines anderen Glossarbegriffs vorkommen und zum besseren Verständnis **nachgelesen werden sollten**, sind mit einem **Pfeil** versehen (zB →Stufenbau der Rechtsordnung).

→**Abgabenwesen** [420]: Abgabenwesen meint die Festlegung, Einbringung und Verteilung der Abgaben (→Abgabenstaat), nämlich der Steuern und der Gebühren. Das Abgabenwesen ist im →Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) geregelt (Art 13 B-VG).

→**Abgeordnete** *Members of Parliament* [155]: Abgeordnete sind gewählte Vertreter des Volks (= Volksvertreter), die sich in einem (parlamentarisch)demokratischen Staat in Parlamenten versammeln und dort anstelle des Volks (vgl Mandat) die Entscheidungen im Staat treffen. Der Bundesstaat kennt Abgeordnete des Bundesparlaments (Abgeordnete zum Nationalrat = Nationalratsmandatare, Art 26 B-VG) und Abgeordnete der Landesparlamente (Abgeordnete zu den Landtagen = Landtagsmandatare, Art 95 B-VG). Auch die Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten als Abgeordnete (Europaabgeordnete).

→**absolute Monarchie** [40] [57]: In der absoluten Monarchie übt ein Monarch (= Alleinherrscher, meist König oder Kaiser) die Staatsgewalt auf Grund des Gottesgnadentums – anders als in der konstitutionellen Monarchie – uneingeschränkt und unverantwortlich aus.

→**absolute Nichtigkeit** [341] [350]: Absolut nichtig ist eine Rechtsnorm, die wegen Rechtswidrigkeit von vornherein ungültig ist.

→**Absolutismus** *Absolutism* [36]: Der Absolutismus ist eine Regierungsform, bei welcher der Machthaber die Staatsgewalt „absolut“ ohne die Mitwirkung anderer und ohne Notwendigkeit einer Rechtfertigung ausübt. Historisch ist der Absolutismus vor allem mit der →absoluten Monarchie (Gegensatz: konstitutionelle Monarchie) verknüpft.

→**abstrakte Rechtsnorm** [210]: Eine abstrakte Rechtsnorm hat – anders als eine konkrete Rechtsnorm – eine Regelung zum Inhalt, die sich nicht auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht.

→**abstrakte Zuständigkeit** [350]: Die abstrakte Zuständigkeit ist die →Organisationszuständigkeit (Verbandszuständigkeit). Rechtsnormen der Verwaltungsbehörden, die gegen gesetzliche Zuständigkeiten verstoßen, sind in der Regel im Sinne des Fehlerkalküls wirksam, aber anfechtbar. Rechtsnormen, denen die abstrakte Zuständigkeit fehlt, sind allerdings absolut nichtig (zB der Rektor der Universität Linz erteilt eine Baubewilligung für ein Bauvorhaben in Wien).

→**Adhäsionsmaterie** [404]: Adhäsionsmaterie ist ein Synonym für →Annexmaterie.

→**aktives Wahlrecht** [161]: Das aktive Wahlrecht ist als →politisches Grundrecht das Recht, durch Stimmabgabe an einer Wahl teilzunehmen. Alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben (sofern kein Wahlausschlussgrund vorliegt) das aktive Wahlrecht zum Nationalrat (Art 26 Abs 1 B-VG) und zum Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1 B-VG). Gleiches gilt grundsätzlich für die Wahl zum Landtag (Art 95 Abs 2 B-VG), zum Gemeinderat (Art 117 Abs 2 B-VG), zum Bürgermeister, sofern das Landesrecht für diese Wahlen nicht ein niedrigeres Wahlalter festlegt (Art 26 Abs 1 B-VG). Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1 B-VG), den Wahlen zum Gemeinderat (Art 117 Abs 2 vierter Satz B-VG) und zum Bürgermeister besitzen auch Unionsbürger das aktive Wahlrecht.

→**Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)** [255]: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), JGS 1811/946 idGF, ist der wichtigste Teil der →Privatrechtsordnung. Es regelt die fünf historischen Grundfesten („Pandekten“) des Privatrechts, nämlich das Personenrecht, das Erbrecht, das Familienrecht sowie das Schuld- und Sachenrecht, und enthält einen allgemeinen Teil.

→**Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)** *General Administrative Procedure Act 1991* [408] [1471]: Das auf der Grundlage der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG erlassene Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 1991/51 idGF, regelt das von den Verwaltungsbehörden zu führende →Verwaltungsverfahren in den im EGVG (Art I Abs 2 Z 1 und Abs 3) bezeichneten Angelegenheiten.

→**allgemeines Wahlrecht** [161]: Allgemeines Wahlrecht bedeutet, dass jeder Staatsbürger (eventuell Unionsbürger) – ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Klasse, der Steuerleistung, etc – an einer Wahl teilnehmen darf. Es richtete sich historisch gegen den Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht. Das Wahlrecht ist das Recht, durch Stimmabgabe an einer Wahl teilzunehmen (= aktives Wahlrecht) bzw das Recht, gewählt zu werden (= passives Wahlrecht). Im Sinne eines allgemeinen Wahlrechts haben alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht zum Nationalrat (Art 26 Abs 1 B-VG) und alle aktiv Wahlberechtigten, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das passive Wahlrecht zum Nationalrat (Art 26 Abs 4 B-VG). Österreichische Staatsbürger, die das Wahlalter erreicht haben, dürfen nur wegen bestimmter gerichtlicher Verurteilungen vom aktiven und vom passiven Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen werden (Art 26 Abs 5 B-VG). Auch das Wahlrecht zum Europäischen Parlament (Art 23a B-VG), zu den Landtagen (Art 95 B-VG), zu den Gemeinderäten (Art 117

Abs 2 B-VG), das Wahlrecht zum Bundespräsidenten (Art 60 B-VG) und zum Bürgermeister (Art 117 Abs 6 B-VG) ist allgemein.

→**Amtssignatur** [288]: Die Amtssignatur (§§ 19 f E-GovG) ist die →elektronische Signatur bzw das →elektronische Siegel eines staatlichen Organs bzw des bezüglichen Amtes (Geschäftsapparats). Die Amtssignatur wird im Dokument durch eine Bildmarke sowie durch den Hinweis auf die Amtssignatur dargestellt. Insbesondere die grafische Darstellung der Bildmarke soll die „Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs“ erleichtern (§ 19 Abs 2 E-GovG). Die jeweils verwendeten Bildmarken sind im Internet zu veröffentlichen, sodass nachvollziehbar ist, von welchem Amt oder von welcher (Verwaltungs- oder Gerichts)Behörde ein elektronisch erzeugtes Dokument stammt. Ein Papierausdruck eines mit einer Amtssignatur signierten (besiegelten) elektronischen behördlichen Dokuments hat – unter der Voraussetzung der Rückführbarkeit des Papierausdrucks in das elektronische Dokument oder der Verifizierbarkeit – die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 20 E-GovG).

→**Anarchistische Theorien** [15]: Anarchistische Theorien sind politische Denkansätze, die die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Staats und des staatlichen Gewaltmonopols bestreiten.

→**Anlassfall** [346]: Anlassfall ist jenes individuelle Verwaltungsverfahren oder gerichtliche Verfahren, das im Rechtsweg Grund und Anlass für die Aufhebung eines rechtswidrigen generellen Rechtssatzes durch den Verfassungsgerichtshof war (Art 139, Art 140 B-VG). Bei den generellen Rechtssätzen (Verordnungen und Gesetze) ist die zeitliche Wirkung der Aufhebung gespalten: Während die Aufhebung für die Allgemeinheit nur für zukünftige Fälle (= ex nunc) gilt, wirkt die Aufhebung einer Verordnung oder eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof für den individuellen Anlassfall auf den Zeitpunkt des Erlasses des rechtswidrigen Rechtssatzes zurück, also ex tunc (Art 139 Abs 6, Art 140 Abs 7 B-VG). Der individuelle Anlassfall erhält in diesem Sinn für die Aufhebung des rechtswidrigen generellen Rechtssatzes eine Prämie, die →Ergreiferprämie.

→**Annexionstheorie** [61]: Die Annexion ist die Einverleibung eines Staats durch einen anderen Staat, wobei der einverleibte Staat untergeht und seine Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt verliert. Die Annexionstheorie vertritt – anders als die Okkupationstheorie – den Standpunkt, dass durch den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 Österreich als Staat und damit als Völkerrechtssubjekt unterging, und dass Österreich 1945 als Staat neu entstand.

→**Annexmaterie** [404]: Eine Annexmaterie (= Adhäsionsmaterie) ist eine in einer Sachmaterie der Kompetenzverteilung eingeschlossene Nebenmaterie, die typischerweise im Zusammenhang mit der Regelung einer Sachmaterie vorkommt, die aber in dem die Sachmaterie beschreibenden Sachbegriff nicht ausdrücklich genannt ist. Annexmaterien sind vor allem das Verwaltungsverfahrensrecht, die Festlegung von Verwaltungsstrafatbeständen und Strafsanktionen der Verwaltung, Enteignungsmaßnahmen und Eigentumsbeschränkungen im Interesse der Sachmaterie und verwaltungspolizeiliche Maßnahmen. So darf etwa der für die Sachmaterie Gewerbe (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) zuständige Bundesgesetzgeber nicht nur die Voraussetzung für eine Gewerbeberechtigung regeln, sondern ua auch einen Verwaltungsstrafatbestand für den Fall der Ausübung eines Gewerbes ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung vorsehen.

→**Anschluss** [61]: Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich 1938 erließ der – allerdings von den Nationalsozialisten eingesetzte – österreichische Bundeskanzler Seyß-Inquart am 13. März 1938 das „Anschlussgesetz“ [= Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, BGBl 1938/75]. Das Deutsche Reich verkündete am selben Tag ein gleichlautendes Gesetz. Am 10. April 1938 stimmte das österreichische Volk unter fragwürdigen historischen Umständen dem österreichischen Anschlussgesetz zu. Durch die beiden gleichlautenden Gesetze des Deutschen Reiches und des Bundesstaats Österreich wurde der Anschluss des Bundesstaats Österreich an das Deutsche Reich vollzogen. Über die staats- und völkerrechtlichen Wirkungen des Anschlusses stritten nach der Befreiung Österreichs 1945 die →Annexionstheorie und die →Okkupationstheorie.

→**Antifaschismus** [97]: Antifaschismus ist eine gegen den →Faschismus und mögliche faschistische Entwicklungen gerichtete politische Bewegung. Die österreichische Verfassungsordnung normiert den Antifaschismus als staatspolitischen Grundsatz insbesondere im →Verbotsgesetz 1947 und im →Staatsvertrag von Wien 1955.

→**Antimonarchismus** [82]: Der Antimonarchismus ist ein staatspolitischer Grundsatz der österreichischen Verfassungsordnung. Er begnügt sich nicht damit, die Monarchie durch die Republik überwunden zu haben, sondern setzt darüber hinaus verfassungsgesetzliche Vorkehrungen gegen monarchistische Bestrebungen der Restauration, gegen vormalig regierende Häuser und Familien sowie gegen den Adel; und zwar im „Habsburgergesetz“ (Gesetz vom 3. April 1919 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI 1919/209) sowie im „Adelsaufhebungsgesetz“ (Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI 1919/211).

→**Antwortcharakter** [7]: Das reale „Sein“ – die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse – stößt auf Bewertungen des Normgebers, der das „Sein“ verändern will. Der Normgeber formuliert in Normen das „Sollen“ und versucht, mit Sanktionen das „Sein“ auf das „Sollen“ hin zu zwingen. Die Norm hat „Antwortcharakter“, weil sie in Reaktion auf die tatsächlichen Verhältnisse ergeht, die sie verändern will; sie zeigt an, dass die Wirklichkeit gerade nicht so ist, wie sie nach Wertung der Norm sein soll.

→**Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit** [113]: Die Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit ist ein im →BVG atomfreies Österreich normierter staatspolitischer Grundsatz, der insbesondere Atomwaffen verbietet sowie die Inbetriebnahme von Atomkraftwerken untersagt. Der Grundsatz der Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit

verträgt sich mit der Mitgliedschaft Österreichs in der →Europäischen Atomgemeinschaft (EAG, EURATOM), da daraus keine Verpflichtung zur Erzeugung von Kernenergie resultiert.

→**Aufhebung für die Zukunft** [344]: Die Aufhebung für die Zukunft (= *ex nunc* Aufhebung) einer auf Grund des Fehlerkalküls geltenden rechtswidrigen Rechtsnorm wirkt – im Gegensatz zu einer →rückwirkenden Aufhebung – nur für die Zukunft; die aufgehobene Rechtsnorm bleibt für den Zeitraum vor der Aufhebung gültig. Die Aufhebung genereller Rechtssätze (Gesetze und Verordnungen) wirkt – für die Allgemeinheit – regelmäßig *ex nunc*, also nur für zukünftige Fälle ab der Aufhebung. Allein für den individuellen →Anlassfall wirkt die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung →*ex tunc* auf den Zeitpunkt des Erlasses des rechtswidrigen Rechtssatzes zurück (Art 139 Abs 6, Art 140 Abs 7 B-VG).

→**Ausführungsgesetzgebung** [394]: In den Angelegenheiten des Art 12 Abs 1 B-VG kommt dem Bund die Kompetenz zur →Grundsatzgesetzgebung zu, den Ländern die Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung. Die Länder sind für die Angelegenheiten des Art 12 Abs 1 B-VG zuständig, sie dürfen die Angelegenheiten frei regeln, sie dürfen dabei den (Bundes)Grundsatzgesetzen aber nicht widersprechen. Hat der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so ist das Land vorerst zur Gänze frei, die betreffende Angelegenheit nach eigenen Vorstellungen zu regeln. (Bundes)Grundsatzgesetze können für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist festlegen. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über (Art 15 Abs 6 B-VG).

→**Auslegung** [424]: Die Auslegung (= Interpretation) ist die Klärung des Inhalts eines →unbestimmten Gesetzesbegriffs oder einer unklaren gesetzlichen Formulierung. Auslegungsmethoden sind die Wortinterpretation (= grammatikalische Interpretation), die Zweckinterpretation (= teleologische Interpretation), die verfassungskonforme Interpretation, die systematische Interpretation, die historische Interpretation ua. Für die Kompetenztatbestände des B-VG entwickelte der VfGH besondere Auslegungsmethoden, so die Versteinerungstheorie, die intrasystematische Weiterentwicklung, die föderalistische Auslegung.

→**Außenrecht** [309]: Außenrecht sind Rechtsnormen, die – anders als das →Innenrecht – nicht bloß die Staatsorganisation und das Verhalten der Staatsorgane untereinander betreffen, sondern welche die Rechte und Pflichten der Menschen außerhalb des Staats bestimmen (zB Rechtsverordnungen, Bescheide, Urteile). Die Rechtswirksamkeit von Außenrecht setzt die Bekanntgabe der Rechtsnorm an den/die jeweiligen Normadressaten voraus (zB Kundmachung von Gesetzen oder Verordnungen; Zustellung von Urteilen und Bescheiden).

→**Bedarfskompetenz** [406] [1476]: Eine Bedarfskompetenz ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die einen Bedarf nach einheitlichen Regelungen voraussetzt und den einfachen Bundesgesetzgeber ermächtigt, in der Kompetenzverteilung an das Land verteilte Zuständigkeiten an sich zu ziehen und einheitliche Regelungen auch im Kompetenzbereich des Landes zu erlassen. Bedarfskompetenzen des Bundes kennt das B-VG insbesondere im Umweltrecht (so etwa hinsichtlich nichtgefährlicher Abfälle [Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG], der Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe [Art 11 Abs 5 B-VG]) und in Art 11 Abs 2 B-VG für das →Verwaltungsverfahren, das →allgemeine Verwaltungsstrafrecht, das →Verwaltungsstrafverfahren und die →Verwaltungsvollstreckung. Von den aufgrund der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG vom Bundesgesetzgeber erlassenen einheitlichen Regelungen dürfen allerdings sowohl der einfache Landesgesetzgeber als auch der einfache Bundesgesetzgeber in ihren Materiengesetzen abweichen, wenn dies „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“, dh unerlässlich ist (Art 11 Abs 2 zweiter Halbsatz B-VG). [Eine besondere Bedarfskompetenz der Länder enthält Art 15 Abs 9 B-VG, wonach die Länder gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Justizstrafrechts (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) treffen dürfen, wenn solche zur Regelung des Gegenstandes „erforderlich“ sind].

→**bedingende Norm** [316]: Im →Stufenbau der Rechtsordnung ist die ranghöhere Rechtsnorm „bedingend“ für die rangniedrigere Rechtsnorm.

→**bedingte Norm** [316]: Im →Stufenbau der Rechtsordnung ist die rangniedrigere Rechtsnorm in der ranghöheren Rechtsnorm „bedingt“.

→**Berücksichtigungsgebot** [386]: Das B-VG verlangt mit dem Berücksichtigungsgebot – sowohl vom Land als auch vom Bund – bei der Wahrnehmung der in der Kompetenzverteilung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten die Aufgaben und Zuständigkeiten des jeweils anderen Staats mit zu berücksichtigen. Das Land und der Bund dürfen keine Regelungen erlassen, die sich in ihren Auswirkungen widersprechen und damit die Regelungskompetenz des jeweils anderen Staats unterlaufen.

→**Bescheid** [235] [1111] [1500]: Der Bescheid ist die individuell-konkrete Rechtsnorm einer Verwaltungsbehörde. Er kann →Leistungsbescheid, →Gestaltungsbescheid oder →Feststellungsbescheid sein. Der Bescheid regelt entweder eine Verwaltungssache (= →materiellrechtlicher Bescheid) oder trifft bloß eine Anordnung für das Verwaltungsverfahren (= →verfahrensrechtlicher Bescheid). Die Verwaltungsbehörde erlässt den Bescheid nach den Verfahrensregeln der Verwaltungsverfahrensgesetze. Ein Bescheid wird nur rechtswirksam, wenn er alle →konstitutiven Bescheidmerkmale aufweist und dem Bescheidadressaten förmlich bekannt gegeben wurde (Verkündung, Ausfolgung, Zustellung).

→**Briefwahl** [170]: Das persönliche Wahlrecht verlangt, dass der Wähler bei der Stimmabgabe physisch im Wahllokal vor der Wahlbehörde präsent ist; das geheime Wahlrecht, dass der Wähler bei der Stimmabgabe nicht beobachtet werden kann, sodass seine Willensbildung frei und unbeeinflusst erfolgen kann. Von beiden Wahlrechtsgrundsätzen weicht die Bundesverfassung (Art 26 Abs 6 B-VG) ab und lässt eine Briefwahl zu, wenn ein Wähler seine Stimme voraussichtlich nicht vor der Wahlbehörde abgeben kann, etwa weil er am Wahltag ortsabwesend oder krank ist oder sich im Ausland aufhält. Die Stimmabgabe durch Briefwahl lässt das B-VG nicht nur für die Wahlen zum Nationalrat (Art 26 Abs 6), sondern auch für die Wahlen zum Europäischen Parla-

ment (Art 23a Abs 4), zu den Landtagen (Art 95 Abs 4), zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1 letzter Satz) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6) zu.

→**Bundesrat** *Federal Council* [366] [903]: Das Parlament des Bundes ist ein Zwei-Kammern-Parlament, es besteht aus dem Nationalrat und dem Bundesrat. Beide Kammern gemeinsam besorgen die Bundesgesetzgebung (Art 24 B-VG). Der Bundesrat ist ein →allgemeiner Vertretungskörper, er besteht aber nicht aus vom Volk gewählten Abgeordneten, sondern aus von den Landtagen entsandten Mitgliedern. Der Bundesrat hat 61 Mitglieder, nach der Bürgerzahl abgestuft das größte Land 12, das kleinste wenigstens drei Mitglieder (Art 34 B-VG). Der Bundesrat hat keine Legislaturperiode, er wird im Turnus der Landtagswahlen permanent und partiell erneuert.

→**Bundesstaat** *federal state, federation* [360]: Im Bundesstaat (= Föderation) schließt die Verfassung mehrere Glied- oder Teilstaaten (Länder) zu einem Gesamtstaat (Bund) zusammen. Sowohl der Glied(Teil)staat als auch der Bund haben eine eigene Staatsgewalt. Völkerrechtssubjekt ist nur der Gesamtstaat.

→**Bundesverfassungsgesetz (BVG)** *Federal Constitutional Law* [370] [910] [920]: Ein Bundesverfassungsgesetz (BVG) ist ein vom Bundesparlament erlassenes →Verfassungsgesetz des Bundes (im formellen Sinn), es ist in der Kundmachung ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ bezeichnet. Zur Beschlussfassung eines Bundesverfassungsgesetzes muss wenigstens die Hälfte der Abgeordneten zum Nationalrat anwesend, und eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen gegeben sein (Art 44 Abs 1 B-VG). Bei Bundesverfassungsgesetzen, durch welche die Gesetzgebungs- oder Vollziehungskompetenzen der Länder eingeschränkt werden, besitzt der Bundesrat ein Zustimmungsrecht (Art 44 Abs 2 B-VG, absolutes Veto). Bundesverfassungsgesetze, die eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen, sind zwingend einer Volksabstimmung zu unterziehen (obligatorische Volksabstimmung, Art 44 Abs 3 B-VG).

→**Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** *Federal Constitutional Law* [56] [59] [69]: Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1920/1 idgF, trat mit 01.10.1920 in Kraft. Es gilt nach Unterbrechungen (durch die Ständische Verfassung 1934 und den Anschluss Österreichs) aufgrund des →Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) 1945 (seit 19.12.1945 wieder) als Bundesverfassungsgesetz. Es bildet den Kern der österreichischen Verfassungsordnung und enthält die wesentlichen Regeln über die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt.

→**Bürgerkarte** <www.buergerkarte.at> [292]: Die Bürgerkarte verbindet eine qualifizierte →elektronische Signatur mit einer Personenbindung (§ 2 Z 10 E-GovG), damit die mit staatlichen Organen elektronisch kommunizierenden Menschen einerseits ihre eindeutige Identität (iSd unverwechselbaren Unterscheidung von allen anderen, § 2 Z 2 E-GovG) und andererseits die Authentizität (Echtheit) ihres elektronisch gestellten Anbringens nachweisen können (§ 4 Abs 1 E-GovG). Als Trägermedium der Bürgerkarte kommen zurzeit insb Chipkarten (zB die Sozialversicherungskarte e-card, die Bankomatkarte Maestro, die Kreditkarte Masterkarte) sowie das Mobiltelefon zum Einsatz (Handy-Signatur mit Bürgerkartenfunktion).

→**BVG atomfreies Österreich** *Federal Constitutional Act for a Nonnuclear Austria* [113]: Das BVG atomfreies Österreich [= Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl I 1999/149] normiert den staatspolitischen Grundsatz der →Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit.

→**BVG Staatsziele** [141]: Das BVG Staatsziele [= Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111] gibt dem Staat (Bund, Länder und Gemeinden) verschiedene →Staatsziele vor, so den →Umweltschutzstaat, die →Nachhaltigkeit, den →Tierschutz, die Sicherstellung →der Wasser- und Lebensmittelversorgung sowie die Forschung. Das BVG Staatsziele ist objektives Recht, es enthält keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte.

→**Chauvinismus** [95]: Chauvinismus ist eine überspannte Form des Nationalismus. Er ordnet Menschen nicht nur einer Nation zu, sondern qualifiziert die eigene Nation als höherwertig gegenüber anderen minderwertigen Nationen. Der Begriff leitet sich von Nicolas Chauvin ab, der als Soldat in der Armee Napoleons diente und sich durch engstirnige patriotische Parolen hervortat.

→**Daseinsvorsorge** [222]: Die Daseinsvorsorge ist Aufgabe der Verwaltung (im materiellen Sinn). Sie besteht in der Sorge für das Wohl aller Menschen, für das Allgemeinwohl. So obliegt der Verwaltung die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen, etwa die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Bereitstellung von Schulen, der Infrastrukturen (wie Verkehrswege), öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, die Gewährung von Sozialleistungen.

→**Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)** *Federal Act concerning the Protection of Personal Data* [71]: Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) [= Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl I 1999/165] garantiert in § 1 – einer Verfassungsbestimmung – das Grundrecht auf →Datenschutz.

→**Demokratie** *Democracy* [148]: In einer Demokratie (= griechisch Volksherrschaft) beherrscht das Volk den Staat und das Recht (= Volkssouveränität). Es ist zu unterscheiden zwischen der →plebiszitären Demokratie (= unmittelbare Demokratie, = direkte Demokratie), in der das Volk durch Volksabstimmungen selbst die Entscheidungen trifft, und der →parlamentarischen Demokratie (= indirekte Demokratie, = mittelbare Demokratie, = repräsentative Demokratie), in der das Volk Abgeordnete (= Volksvertreter) in ein Parlament wählt, die in Vertretung des Volks in Gesetzen die Entscheidungen treffen.

→**Derogation** [335]: Derogation bedeutet Aufhebung, das Außerkraftsetzen von Rechtsnormen (insbesondere von generellen Rechtsnormen) durch den Normgeber selbst. Wir unterscheiden eine formelle und eine materielle Derogation. Bei der formellen Derogation – etwa eines Gesetzes – setzt der (zuständige) Gesetzgeber das Gesetz ausdrücklich außer Kraft (Bsp: Der Bundesgesetzgeber ordnet in § 14 Abs 1 BGBIG an, dass das [neue] Bundesgesetzblattgesetz 2004 mit 01.01.2004 in Kraft und zugleich das frühere [alte] Bundesgesetzblattgesetz

aus 1996 „außer Kraft“ tritt). Bei der materiellen Derogation hingegen erlässt der (zuständige) Gesetzgeber ein (neues) Gesetz in einer bereits gesetzlich geregelten Angelegenheit, schweigt aber zur Geltung der bestehenden gesetzlichen Regelung (im obigen Beispiel: Der Bundesgesetzgeber erlässt ein neues BGBIG, trifft aber keine Anordnung, was mit dem BGBIG aus dem Jahre 1996 geschehen soll). Widersprechen einander zwei Rechtsnormen der gleichen Stufe im →Stufenbau der Rechtsordnung (etwa zwei BGBIG, welche die Kundmachung von Bundesgesetzen unterschiedlich regeln; zwei Bauordnungen des oö Landtags, wobei die eine das Bauen im Grünland erlaubt, die andere hingegen verbietet), so lösen wir diese Kollision mit den beiden Regeln der Derogation: Erstens hebt eine jüngere Rechtsnorm eine ältere Rechtsnorm gleichen Rangs auf (lex posterior derogat legi priori); zweitens hebt eine speziellere Rechtsnorm eine allgemeinere Rechtsnorm gleichen Rangs auf (lex specialis derogat legi generali), ohne dass der Gesetzgeber dies ausdrücklich anordnen müsste (materielle Derogation).

→**Determinierungspflicht** [329]: Nach dem →Gesetzmäßigkeitsgebot hat das für die Gesetzgebung zuständige Parlament eine Determinierungspflicht. Es hat die Gesetze so genau zu formulieren, dass sie eine taugliche Grundlage für eine gesetzestreue Vollziehung sind und der Einzelne das staatliche Vollziehungshandeln vorhersehen und berechnen kann. In diesem Sinn ist auch der Inhalt von Durchführungsverordnungen, die gesetzliche Regelungen bloß präzisieren, in wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vor auszubestimmen (= zu determinieren). Eine lockere und oberflächliche Formulierung der Gesetze würde der Vollziehung verfassungswidrige Freiheiten eröffnen und ist daher verfassungswidrig (= →formalgesetzliche Delegation). Das Ausmaß der verfassungsgesetzlich geforderten Vorausbestimmung des Vollziehungshandelns durch das Gesetz ist von der jeweiligen Regelungsmaterie abhängig (→differenziertes Legalitätsprinzip).

→**Deutschösterreich** [59]: Die durch die →Oktoberverfassung 1918 →revolutionär eingerichtete Republik, welche die Monarchie ablöste, nannte sich Deutschösterreich.

→**Dezemberverfassung 1867** [58] [435]: Nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen (Revolutionsjahr 1848 !) erstritt der Konstitutionalismus die Dezemberverfassung 1867. Sie machte in Österreich aus der absoluten Monarchie eine konstitutionelle Monarchie. Die Dezemberverfassung 1867 besteht aus fünf Staatsgrundgesetzen, von denen das →Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (= StGG 1867) heute noch gilt.

→**differenziertes Legalitätsprinzip** [330] [607]: Das →Gesetzmäßigkeitsgebot (= Legalitätsprinzip, Art 18 Abs 1 B-VG) fordert aus Gründen des Rechtsstaats und der Demokratie die strikte Bindung der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) an die Gesetze; für den (einfachen) Gesetzgeber resultiert daraus eine Determinierungspflicht, welche die Vorausbestimmung des Inhalts von Durchführungsverordnungen (Art 18 Abs 2 B-VG) einschließt. Der Determinierungsgrad – das Ausmaß der Vorausbestimmung des Vollziehungshandelns durch das Gesetz – ist allerdings nicht starr, sondern abhängig vom jeweiligen Sachgebiet. In diesem Sinn sprechen wir von einem differenzierten Legalitätsprinzip, weil die Anforderungen an die Bestimmtheit der Gesetze je nach Regelungsgegenstand abgestuft (differenziert) sind. Strengere Anforderungen an die ausreichende Determinierung gelten in Bereichen, in denen das Rechtsschutzbedürfnis – insbesondere wegen des Eingriffs in Grundrechte – dies erfordert (so im Strafrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Studienbeitragsrecht). Geringer sind die Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen insb im Planungsrecht (Wirtschaftsplanung und Raumplanung, va bei Regelung der Erlassung von Flächenwidmungsplänen), in dem sich der Gesetzgeber auf Zielvorgaben (finale Determinierung) beschränken darf, und im Verwaltungsprivatrecht.

→**dispositives Recht** [334]: Von dispositivem Recht (in der Privatrechtsordnung) spricht man, wenn Konsensualnormen Privater gesetzliche Regelungen des Privatrechts durch Vereinbarung abändern können, also die gesetzlichen Regelungen des Privatrechts nur für den Fall gelten, dass die Privaten nichts Gegenteiliges vereinbaren.

→**Durchführungsverordnung** [331] [1132]: Eine Durchführungsverordnung (Art 18 Abs 2 B-VG) ist eine Verordnung, die ein Gesetz (im formellen Sinn) im Sinne des Gesetzmäßigkeitsgebots des Art 18 Abs 1 B-VG bloß konkretisiert, ihr Inhalt muss im Wesentlichen im Gesetz selbst vorgezeichnet sein. Art 18 Abs 2 B-VG ermächtigt die Verwaltungsbehörden unmittelbar und allgemein zur Verordnungserlassung auf Grundlage eines solchen – den Verordnungsinhalt ausreichend determinierenden (vorherbestimmenden) – Gesetzes. Die Durchführungsverordnung steht im begrifflichen Gegensatz zur →selbständigen Verordnung, die sich ohne gesetzliche Determinierung unmittelbar auf ein Bundesverfassungsgesetz stützt.

→**egalitäre Demokratie** [160]: In der egalitären Demokratie hat jede/r StaatsbürgerIn das gleiche politische Gewicht, alle StaatsbürgerInnen zählen für den Staat und die staatliche Willensbildung („one man, one vote“) gleich. Unterschiede nach Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse oder Bekenntnis sind ausgeschlossen, was sich insbesondere im →Allgemeinen Wahlrecht zeigt.

→**E-Government** [271]: E-Government bedeutet den Einsatz von →elektronischen Datenbanken und die Einrichtung von →elektronischem Rechtsverkehr in Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung. Mit dem E-Government-Gesetz – E-GovG [= Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl I 2004/10 idgF] schuf der Bundesgesetzgeber eine Rechtsgrundlage für die elektronische Kommunikation des Bürgers mit staatlichen Organen.

→**Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)** [408] [1470]: Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I 2008/87 idgF, legt den Anwendungsbereich der drei Verwaltungsverfahrensgesetze →Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), →Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) und →Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) fest (Art I Abs 1 und Abs 2). Es regelt somit, in welchen Verwaltungsverfahren die Verwaltungsbehörden das AVG, das VStG und das VVG anzuwenden haben.

→**Einheitsstaat** *unitary state* [359]: Ein Einheitsstaat (= Zentralstaat) ist ein Staat mit nur einer Staatsgewalt. Im Gegensatz dazu ist die Staatsgewalt im →**Bundesstaat** dezentralisiert und auf mehrere Staaten aufgeteilt.

→**Einzelfallgesetz** [224]: Ein Einzelfallgesetz ist ein von einem Parlament erlassenes Gesetz im formellen Sinn, das sich inhaltlich individuell an eine Einzelperson richtet (individuelle Rechtsnorm) und sich auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht (konkrete Rechtsnorm). Ein Einzelfallgesetz wäre etwa die Enteignung eines bestimmten Grundbesitzers oder eines bestimmten Unternehmens unmittelbar durch Gesetz (= Legalenteignung).

→**elektronische Datenbank** [272]: Eine elektronische Datenbank im →**E-Government** ist die elektronische Aufbereitung und Speicherung rechtlich relevanter Informationen durch Staatsorgane sowie die elektronische Abrufbarkeit der elektronisch gespeicherten Informationen. Eine Reihe von elektronischen Datenbanken ist über das →**Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** abrufbar. Elektronische Datenbanken sind etwa das Grundbuch, das Firmenbuch, das Zentrale Melderegister (ZMR), das Zentrale Vereinsregister (ZVR), das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), das Führerscheinregister.

→**elektronische Signatur** [285]: An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift auf papierenen Dokumenten tritt bei elektronischen Dokumenten – zur elektronischen Identifizierung – die elektronische Signatur, nicht eine eingescannte eigenhändige Unterschrift. Eine elektronische Signatur darf nur von natürlichen Personen erstellt werden, nur sie können elektronisch signieren, Signator (Unterzeichner) sein; nicht-natürlichen (insb juristischen) Personen steht zur elektronischen Identifizierung die Verwendung eines →**elektronischen Siegels** offen. Die elektronische Signatur gewährleistet die Authentizität (Echtheit) und die Integrität (Unverfälschtheit) elektronischer Daten. Den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und Verwendung elektronischer Signaturen enthalten die – unmittelbar anwendbare – **Verordnung (EU) über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO)** sowie das **Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG [Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen, BGBl I 2016/50]**. Für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs kennt die Rechtsordnung besondere elektronische Signaturen (Siegel), so insbesondere die →**Amtssignatur**.

→**Elektronischer Akt (ELAK)** [282]: Der Elektronische Akt (ELAK) ist ein durchgehend elektronisch geführtes Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystem (§ 21 E-Government-Gesetz) insb in der Verwaltung, das den Papierakt zur Gänze ersetzt. Alle Aufzeichnungen zu Geschäftsfällen – unabhängig davon, wie sie bei einer Geschäftsstelle einlangen (per Post, Fax, E-Mail oder über das Internet) – erfolgen von der Registrierung bis zur Ablage ausschließlich elektronisch. Papiausdrucke gelten nur noch als Kopien, das Original ist der elektronische Akt.

→**Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)** [301]: Elektronischer Rechtsverkehr meint allgemein den papierlosen elektronischen Verkehr der Menschen mit staatlichen Organen in Verwaltung und Gerichtsbarkeit, im hoheitlichen Bereich auf Grundlage der **Verwaltungsverfahrensgesetze** und der gerichtlichen Verfahrensgesetze. Durch die §§ 89a bis 89g **Gerichtsorganisationsgesetz – GOG (RGBl 1896/217 idgF)** und die **Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr – ERV 2006 (BGBl II 2005/481 idgF)** wurde der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) zu einem Rechtsbegriff, der nur eine ganz bestimmte Art des elektronischen Verkehrs mit den Gerichten meint. Die elektronische Kommunikation erfolgt dabei nicht direkt mit dem Gericht, sondern über sog Übermittlungsstellen, bei denen sich Interessierte registrieren lassen, um einen Anschriftcode zu erhalten, der bei jeder elektronischen Kommunikation zu verwenden ist.

→**elektronisches Siegel** [285]: Das elektronische Siegel dient – wie die →**elektronische Signatur** natürlicher Personen – der elektronischen Identifizierung. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift auf papierenen Dokumenten tritt bei elektronischen Dokumenten einer juristischen Person das elektronische Siegel. Das elektronische Siegel gewährleistet die Authentizität (Echtheit) und die Integrität (Unverfälschtheit) elektronischer Daten. Den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und Verwendung elektronischer Siegel enthalten die – unmittelbar anwendbare – **Verordnung (EU) über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO)** sowie das **Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG [Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen, BGBl I 2016/50]**. Für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs kennt die Rechtsordnung besondere elektronische Signaturen bzw elektronische Siegel, so insbesondere die →**Amtssignatur**.

→**Enumerationsmethode** [383]: Das B-VG verteilt im **Bundesstaat** die Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern nach der Enumerationsmethode. Das B-VG (Art 10 bis 12) zählt die dem Bund zugewiesenen Sachmaterien (zB Gewerbe, Zivilrechtswesen, öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ua) ausdrücklich auf (= Enumeration) und belässt alle nicht enumerativ genannten Materien in einer Generalklausel dem Land (Art 15 Abs 1 B-VG).

→**E-Recht** [306]: E-Recht ist die elektronische Rechtserzeugung in den Parlamenten. Von der Einbringung eines Gesetzesentwurfs im Parlament – über die elektronische Abstimmung im Parlament und die Beurkundung – bis zur authentischen elektronischen Kundmachung des Gesetzes im **Bundesgesetzblatt** bzw einem **Landesgesetzblatt** soll das gesamte Gesetzgebungsverfahren papierlos elektronisch ablaufen. E-Recht ist noch nicht zur Gänze umgesetzt.

→**Ergreiferprämie** [346]: Obwohl die Aufhebung einer rechtswidrigen **Verordnung** oder eines rechtswidrigen **Gesetzes** durch den **Verfassungsgerichtshof** für die Allgemeinheit nur für zukünftige Fälle (= *ex nunc*) gilt, wirkt sie – gleichsam als Prämie für die Ergreifung der rechtswidrigen Rechtsnorm (= Ergreiferprämie) – für den individuellen →**Anlassfall** auf den Zeitpunkt des Erlasses des rechtswidrigen Rechtssatzes zurück, also *ex tunc* (Art 139 Abs 6, Art 140 Abs 7 B-VG).

→**Ermessen** [330]: Das B-VG unterwirft die gesamte staatliche Vollziehung dem Gesetzesvorbehalt, die Vollziehung ist nach Art 18 Abs 1 B-VG strikt an die Gesetze (→Gesetzmäßigkeitsgebot, = Legalitätsprinzip) gebunden. Trotz dieser strengen Gesetzesbindung stellt es die Verfassung dem (einfachen) Gesetzgeber frei (Art 130 Abs 3 B-VG), in einzelnen Fällen von der zwingenden Bindung der Vollziehung beim Gesetzesvollzug abzusehen und der Vollziehung einen Freiraum (= Ermessen) einzuräumen.

→**Ethik** ethics [8]: Ethik (= Sitte, = gute Sitten) verallgemeinert das Streben der Einzelnen nach dem „Guten“ (= Moral) zu allgemein gültigen gesellschaftlichen Normen, die auf der Grundlage moralischer Werte das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft bestimmen.

→**EU-Beitritts-BVG** *Federal Constitutional Act on the Accession of Austria to the European Union* [63] [70] [756]: Das EU-Beitritts-BVG [= Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl 1994/744] ermächtigte aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 12.06.1994 (66,58 % Ja-Stimmen zum EU-Beitritt Österreichs) die zuständigen Staatsorgane, den →EU-Beitrittsvertrag abzuschließen.

→**EU-Beitrittsvertrag** [63] [756]: Die durch das →EU-Beitritts-BVG [= BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl 1994/744] hierzu ermächtigten Staatsorgane schlossen am 24.06.1994 den EU-Beitrittsvertrag [= Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl 1995/45 idF 1996/680] ab. Der EU-Beitrittsvertrag ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag zwischen den (1994 zwölf) EU-Mitgliedstaaten und Österreich über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Der EU-Beitrittsvertrag trat mit 01.01.1995 in Kraft, er ist Teil des primären Unionsrechts.

→**Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** *European Convention on Human Rights (ECHR)* [72] [471]: Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) [= Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210 idGF] ist ein von den Mitgliedern des Europarats am 04.11.1950 abgeschlossener multilateraler Staatsvertrag. In Österreich gilt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) seit 1958; seit 1964 steht sie aufgrund des BVG Staatsvertragsanierung (BGBl 1964/59) in Verfassungsrang. Die EMRK nimmt in ihrer Präambel ausdrücklich Bezug auf die →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 und enthält einen – gegenüber dem StGG moderner gefassten – Katalog von →Grundrechten. Die EMRK wird durch 15 Zusatzprotokolle zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZPzEMRK) ergänzt.

→**Europäische Sozialcharta** *European Social Charter* [123]: Die Europäische Sozialcharta [BGBl 1969/460 idF der revidierten Sozialcharta, BGBl III 2011/112] ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, der grundlegende Rechte zur Sozialstaatlichkeit enthält, etwa das Recht auf Arbeit, das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz, das Recht auf Schutz der Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit sowie das Recht der Familie auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz. Die Charta steht unter Erfüllungsvorbehalt, nicht in Verfassungsrang und gewährt national keine subjektiven Rechte. Die EU-Grundrechtecharta (Präambel Abs 5 GRC) bekräftigt ausdrücklich die sich aus der Europäischen Sozialcharta ergebenden Rechte.

→**Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)** *European Economic Area (EEA)* [108] [742]: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist ein gemeinsames Dach der →Europäischen Union (EU) und der EFTA-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist zwar Mitglied der →Europäischen Freihandelszone (EFTA), sie nimmt jedoch am EWR nach einer gescheiterten Volksabstimmung nicht teil. Der EWR dehnt den Binnenmarkt der EU auf die Staaten der EFTA aus. Die EFTA-Staaten übernehmen das Unionsrecht der EU. Rechtsgrundlage des EWR ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, nämlich das EWR-Abkommen [= Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl 1993/909]. Österreich war vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 als EFTA-Mitglied auch Mitglied des EWR. Seit 01.01.1995 ist Österreich Mitglied der EU.

→**E-Voting** [306]: E-Voting meint elektronische Abstimmungen und Wahlen insbesondere in Form einer elektronischen Distanzwahl, bei der die Stimmabgabe ohne örtliche Bindung an ein Wahllokal und ohne Anwesenheit einer Wahlbehörde idR über das Internet erfolgt. Nach geltendem Bundesverfassungsrecht ist E-Voting bei den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, der Wahl zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten und den direkten Bürgermeisterwahlen unzulässig, weil dem die bundesverfassungsgesetzlichen Wahlrechtsgrundsätze der →persönlichen, der →geheimen und der freien Wahl entgegenstehen.

→**ex nunc** [344]: Die Aufhebung einer Rechtsnorm ex nunc („von nun an“) ist ein Synonym für →Aufhebung für die Zukunft.

→**ex tunc** [344]: Die Aufhebung einer Rechtsnorm ex tunc („von damals an“) ist ein Synonym für →rückwirkende Aufhebung.

→**Faschismus** [94]: Der Faschismus verlangt einen antidemokratischen totalitären →Führerstaat. Der Faschismus ist charakterisiert durch Militarismus, Chauvinismus, Rassismus und Imperialismus. Der Faschismus als Rechtsbegriff im österreichischen Verfassungsrecht (→Verbotsgesetz 1947, Staatsvertrag von Wien 1955) nimmt Bezug auf den deutschen Nationalsozialismus der Jahre 1933 bis 1945. Der Begriff Faschismus stammt aus der politischen Bewegung des italienischen Faschisten Benito Mussolini, der imperiale Symbole des römischen Reichs, so die „fasces“ (= lateinisch „Rutenbündel“), für Aufmärsche wiederbelebte. Italien hatte von 1922 bis 1943 ein faschistisches Regime.

→**Fehlerkalkül** [342]: Fehlerkalkül bedeutet, dass die Rechtsordnung die →absolute Nichtigkeit von rechtswidrigen Rechtsnormen ausschließt und stattdessen die Geltung rechtswidriger Rechtsnormen bis zu ihrer Überprüfung und Aufhebung durch die Rechtsschutzeinrichtungen anordnet (→relative Nichtigkeit). Die Rechtsordnung kalkuliert Fehler bei der Rechtserzeugung ein und schafft Rechtsschutzeinrichtungen (etwa die Gerichte des öffentlichen Rechts), welche die Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen überprüfen und sie im Falle der Rechtswid-

rigkeit aufheben. Auch rechtswidrige Rechtsnormen gelten daher grundsätzlich – bis zu ihrer Aufhebung. [Trotz Anordnung eines Fehlerkalküls sind Rechtsnormen jedoch bei →gravierender und evidenter Rechtswidrigkeit sowie bei Fehlen der →abstrakten Zuständigkeit zur Normerlassung absolut nichtig].

→**Finanzausgleich** [421]: Auf der Grundlage des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) ist der Finanzausgleich die periodische Verteilung der Abgabenrechte und Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden durch den einfachen Bundesgesetzgeber, der dafür jeweils ein zeitlich befristetes →Finanzausgleichsgesetz (FAG) erlässt.

→**Finanzausgleichsgesetz (FAG)** [421]: Die im →Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthaltenen Grundsätze für die Verteilung der Abgabenrechte und Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden durch den einfachen Bundesgesetzgeber (= Finanzausgleich) setzt das – regelmäßig auf einige Jahre befristete – Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Bundes konkret um.

→**Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948)** [70] [420]: Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) [= Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, BGBl 1948/45 idgF] regelt auf der Grundlage von Art 13 Abs 1 B-VG den →Finanzausgleich der Gebietskörperschaften. Darunter versteht das F-VG 1948 für das Abgabewesen die Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern sowie die Grundsätze über die Aufteilung der Abgabenerträge auf die Gebietskörperschaften. Die Grundsätze des F-VG 1948 führt das einfach-gesetzliche →Finanzausgleichsgesetz des Bundes aus.

→**Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948)** [70] [420]: Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) [= Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, BGBl 1948/45 idgF] regelt auf der Grundlage von Art 13 Abs 1 B-VG den →Finanzausgleich der Gebietskörperschaften. Darunter versteht das F-VG 1948 für das Abgabewesen die Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern sowie die Grundsätze über die Aufteilung der Abgabenerträge auf die Gebietskörperschaften. Die Grundsätze des F-VG 1948 führt das einfach-gesetzliche →Finanzausgleichsgesetz des Bundes aus.

→**föderalistische Auslegung** [430]: Die föderalistische Auslegung der Kompetenztatbestände in der Kompetenzverteilung des B-VG geht davon aus, dass die in den Art 10 bis 12 B-VG aufgezählten Kompetenztatbestände gegenüber der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG im Zweifel zugunsten des Landes einschränkend auszulegen sind.

→**formalgesetzliche Delegation** [329]: Eine formalgesetzliche Delegation liegt vor, wenn der Gesetzgeber (Parlament) das Handeln der Vollziehung – entgegen seiner →Determinierungspflicht – nicht oder nur sehr ungenau bestimmt. Der durch das →Gesetzmäßigkeitsgebot verpflichtete Gesetzgeber würde der Vollziehung dadurch Freiheiten eröffnen und seine rechtsstaatliche und demokratische Pflicht, als Parlament das Recht zu bestimmen (Art 1 B-VG), an die Vollziehung delegieren. Eine formalgesetzliche Delegation ist verfassungswidrig.

→**Französische Revolution** *French Revolution* [41] [433]: Die Französische Revolution (1789 bis 1799) kämpfte mit der Losung „liberté, égalité, fraternité“ (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) gegen die absolute Monarchie und für Menschenrechte. Am 26.08.1789 verkündete die Nationalversammlung die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte, beseitigte alle ständischen Vorrechte von Adel und Klerus und zog das Kirchengut ein. Nach einer Phase konstitutioneller Monarchie wurde 1792 die Republik ausgerufen.

→**freies Wahlrecht** *right to free elections* [168]: Das freie Wahlrecht verbietet einerseits staatlichen Zwang und staatlichen Druck auf den Wähler. Nur wenn der Wähler seine Stimme ohne jeden Zwang oder Druck frei abgeben kann, spiegelt das Wahlergebnis den wahren Wählerwillen wider. Das freie Wahlrecht begründet andererseits die Freiheit, sich als wahlwerbende Gruppe (= Wahlpartei) einer Wahl zu stellen und Wahlwerbung zu betreiben. Das B-VG ordnet die Geltung des freien Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1), zum Nationalrat (Art 26 Abs 1), zu den Landtagen (Art 95 Abs 1), zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6) an. Das freie Wahlrecht ist auch in Art 3 erstes ZPzEMRK und Art 8 Staatsvertrag von Wien 1955 verankert.

→**Führerstaat** [201]: Ein Führerstaat ist ein Staat, in dem ohne Gewaltenteilung die gesamte Staatsgewalt mit absoluter Machtfülle in den Händen eines Staatsoberhauptes, des Führers, konzentriert ist. Historisch bezeichneten sich etwa die Faschisten Benito Mussolini, Francisco Franco und Adolf Hitler als Führer.

→**geheimes Wahlrecht** [169]: Die Stimmabgabe ist geheim, sie erfolgt in einer für die Öffentlichkeit und die Wahlbehörde nicht erkennbaren Weise, damit die Entscheidungsfreiheit des Wählers optimal gesichert ist. Das B-VG ordnet die Geltung des geheimen Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1), zum Nationalrat (Art 26 Abs 1), zu den Landtagen (Art 95 Abs 1), zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6) an. Das geheime Wahlrecht ist auch in Art 3 erstes ZPzEMRK garantiert. Besonders gilt für die Stimmabgabe durch →Briefwahl (Art 23a Abs 4, Art 26 Abs 6, Art 60 Abs 1 letzter Satz, Art 95 Abs 4, Art 117 Abs 2 und 6 B-VG).

→**generelle Rechtsnorm** [209]: Adressat einer generellen Rechtsnorm – anders als bei einer individuellen Rechtsnorm – ist die Allgemeinheit, ist jeder.

→**Gerichtbarkeit** *judiciary* [220]: Im gewaltenteiligen Staat bildet die Gerichtbarkeit (= Judikative) mit der Verwaltung (= Administrative) die Vollziehung des Staats. Gerichtbarkeit im materiellen Sinn fragt nach den Aufgaben des gerichtlichen Handelns, das ist die Streitentscheidung. Gerichtbarkeit im formell-organisato-

rischen Sinn fragt nicht nach den Aufgaben des gerichtlichen Handelns, sondern nach den besonderen Kennzeichen der Gerichtsorganisation. Gerichtsbarkeit ist danach das weisungsfreie Handeln der mit den richterlichen Privilegien ausgestatteten Vollziehungsorgane.

→**gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht** [140]: Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ist ein von den Parlamenten bei Erstellung des →Budgets und von der Verwaltung bei der →Gebarung zu beachtendes →Staatsziel (Art 13 Abs 2 B-VG), wonach mit der Staatsverschuldung Maß zu halten ist und insbesondere ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, Preisstabilität, hohe Beschäftigungsniveaus und sozialer Fortschritt anzustreben sind.

→**geschlossenes Rechtsquellensystem** [269]: Die Verfassung, die den Staat und die Staatsgewalt verrechtlicht, legt für jede Staatsteilgewalt die Typen möglicher Rechtsnormen (→Rechtssatzformen) verbindlich und abschließend fest. Der Verfassung liegt so ein geschlossenes Rechtsquellensystem zugrunde. Außerhalb der verfassungsgesetzlich festgelegten Rechtssatzformen kommt eine verbindliche Rechtsnorm grundsätzlich nicht zustande. Der einfache Gesetzgeber darf über den Katalog der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Rechtssatzformen hinaus nur ausnahmsweise dann eine zusätzliche individuelle Rechtssatzform vorsehen, wenn er einen bezüglichen Rechtsweg eröffnet.

→**Gesellschaft** [5]: Gesellschaft sind die Menschen insgesamt, so wie sie zusammenleben.

→**Gesetz** *act, law, bill* [48]: Das →Gesetz im materiellen Sinn ist vom →Gesetz im formellen Sinn zu unterscheiden. Das B-VG versteht unter „Gesetz“ das Gesetz im formellen Sinn

→**Gesetz im formellen Sinn** [224]: Ein Gesetz im formellen Sinn meint – anders als das Gesetz im materiellen Sinn – jede vom Parlament auf dem Weg der Gesetzgebung erlassene Rechtsnorm, gleichgültig, ob sie generell, individuell, abstrakt oder konkret ist. Ein Gesetz im formellen Sinn, das sich nicht an die Allgemeinheit, sondern vom Inhalt her an einen individuellen Adressaten wendet, nennen wir Einzelfallgesetz. Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung unterscheiden wir einfache Gesetze und Verfassungsgesetze. Im Bundesstaat gibt es einfache Bundesgesetze und Bundesverfassungsgesetze sowie einfache Landesgesetze und Landesverfassungsgesetze.

→**Gesetz im materiellen Sinn** [207]: Ein Gesetz im materiellen Sinn meint – anders als das Gesetz im formellen Sinn – jede generelle (und in der Regel abstrakte) Rechtsnorm, gleichgültig, ob sie als Gesetz vom Parlament oder als Verordnung von der Verwaltungsbehörde erlassen wurde.

→**Gesetzesstaat** [250]: Der Rechtsstaat ist ein Gesetzesstaat. Das Recht des Staats ist in allgemein kundgemachten Gesetzen festgeschrieben. Die Vollziehung darf nur aufgrund dieser Gesetze handeln (Gesetzmäßigkeitsgebot). Für den Einzelnen ist das Vollziehungshandeln dadurch vorhersehbar und berechenbar.

→**Gesetzesvorbehalt** [326] [509]: Im gewaltenteiligen demokratischen Rechtsstaat darf die Vollziehung nur aufgrund der Gesetze handeln (= Gesetzesvorbehalt, = Gesetzmäßigkeitsgebot, = Legalitätsprinzip). Anders als bei →Gesetzesvorrang ist der Vollziehung ein Handeln auch dort verboten, wo der Gesetzgeber entgegenstehende Gesetze nicht erlassen hat. Die Vollziehung darf nur handeln, soweit das Parlament ihr in Gesetzen eine hinreichende Grundlage gibt. Das →Gesetzmäßigkeitsgebot des Art 18 B-VG normiert einen totalen Gesetzesvorbehalt für die gesamte staatliche Verwaltung. Der Gesetzesvorbehalt hat als →materieller Gesetzesvorbehalt bei den Freiheitsrechten besondere Bedeutung.

→**Gesetzesvorrang** [326]: Bei Gesetzesvorrang darf die Vollziehung bestehenden Gesetzen nicht widersprechen, sie darf also frei handeln, solange das Parlament kein entgegenstehendes Gesetz erlässt (= →Widerspruchsfreiheit). Gesetzesvorrang galt nach der Dezemberverfassung 1867 in der Monarchie außerhalb der Grundrechte des StGG 1867. Nach dem B-VG gilt für die gesamte staatliche Vollziehung jedoch →Gesetzesvorbehalt.

→**Gesetzgebung** *legislature* [207]: Im gewaltenteiligen Staat ist die Staatsgewalt in eine Gesetzgebung (= Legislative) und eine Vollziehung geteilt. Die Gesetzgebung obliegt dem Parlament. Im Bundesstaat sind Nationalrat und der Bundesrat für den Bund, der Landtag für das Land zuständig, die Gesetze zu erlassen. Das B-VG versteht dabei unter „Gesetze“ die →Gesetze im formellen Sinn.

→**Gesetzgebungsautonomie** [324]: Gesetzgebungsautonomie bedeutet im →Stufenbau der Rechtsordnung, dass das Parlament als demokratisch legitimierter Gesetzgeber in einfachen Gesetzen alles frei regeln darf, soweit die Regelungen nicht den Verfassungsgesetzen widersprechen (= →Widerspruchsfreiheit).

→**gesetzliche Sozialversicherung** [127]: Die gesetzliche Sozialversicherung ist ein gesellschaftliches System der gesetzlichen Pflichtversicherung. Einzelne Menschen können in Risikosituationen (Alter, dauernde Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) aus eigenen Mitteln ihr Auskommen nicht bestreiten. Der Gesetzgeber verteilt das Risiko des Einzelnen nach dem Versicherungsprinzip auf eine große Anzahl von Personen. Er fasst Menschen in Selbstverwaltungskörper (= Sozialversicherungsträger, →soziale Selbstverwaltung) zusammen, lässt sie finanzielle Beiträge an den Sozialversicherungsträger – nicht an den Staat – einbezahlen, die den Bedürftigen im Versicherungsfall ausbezahlt werden. Nach der Kompetenzverteilung ist für das Sozialversicherungswesen nach Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG der Bund zuständig.

→**Gesetzmäßigkeitsgebot** [326]: Das Gesetzmäßigkeitsgebot (= Legalitätsprinzip, Art 18 Abs 1 B-VG) fordert aus Gründen des Rechtsstaats und der Demokratie die strikte Bindung der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) an die Gesetze. Es verlangt somit einerseits vom Gesetzgeber eine hinreichende →Determinierung des Vollziehungshandelns und verbietet andererseits der Vollziehung, ohne hinreichend determinierte gesetzliche Grundlage zu handeln. Die konkreten Anforderungen des Gesetzmäßigkeitsgebots an den Gesetzgeber

und die Striktheit der Bindung der Vollziehung an die Gesetze variieren allerdings (→differenziertes Legalitätsprinzip).

→**Gesichtspunktetheorie** [386]: Nach dem Grundsatz der Kompetenztrennung können in der Kompetenzverteilung nicht sowohl der Bund als auch das Land zur Regelung einer Sachmaterie zuständig sein. Ist aber ein und derselbe Sachverhalt verschiedenen Kompetenzatbeständen zuzuordnen, so besagt die Gesichtspunktetheorie, dass dieser Sachverhalt dann von beiden Staaten unter dem Gesichtspunkt ihrer jeweiligen Kompetenz geregelt werden kann. Im Ergebnis kommt es dadurch zu überschneidenden Regelungen, die nach dem →Berücksichtigungsgebot zu treffen sind.

→**Gewaltenteilung** *separation of powers* [200]: Die Gewaltenteilung besagt, dass zu ihrer Mäßigung die Staatsgewalt in der Verfassung in (Staats)Teilgewalten, die verschiedene voneinander getrennte, einander gegenseitig kontrollierende Machtträger ausüben, aufgeteilt sein soll. Diese Staats(teil)gewalten im Verfassungsstaat sind die →Gesetzgebung (= Legislative), die →Verwaltung (= Administrative) und die →Gerichtsbarkheit (= Judikative, Justiz). Verwaltung und Gerichtsbarkheit zusammen nennen wir →Vollziehung (= Exekutive). Im B-VG (Art 94) ausdrücklich verankert ist der Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkheit.

→**Gewaltenverbindung** [239]: Weil der Staat trotz Gewaltenteilung als Staat insgesamt funktionieren muss, kennt die Verfassung Elemente der Gewaltenverbindung (etwa die Ernennung der Richter durch die Verwaltung, die Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Verwaltung, die Mitwirkung des Parlaments an der Verwaltung).

→**Gewaltverbot** [10]: Der Staat verbietet allen Menschen auf seinem Staatsgebiet die Anwendung körperlicher Gewalt gegen andere Menschen. Das Gewaltverbot ist die Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols.

→**gleiches Wahlrecht** [165]: Das gleiche Wahlrecht ist Ausdruck der egalitären Demokratie. Jede Stimme hat das gleiche politische Gewicht („one man, one vote“). Es richtet sich historisch gegen die Zensuswahl. Das gleiche Wahlrecht betrifft die Wertigkeit der abgegebenen Stimmen in Bezug auf das Wahlergebnis. Es verbietet nicht die sachlich begründbare wahlarithmetische Begünstigung größerer Wahlparteien bei Parlamentswahlen (etwa Vier-Prozent-Klausel bei der Nationalratswahl). Das B-VG ordnet die Geltung des gleichen Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1), zum Nationalrat (Art 26 Abs 1), zu den Landtagen (Art 95 Abs 1), zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6) an.

→**Gleichheitssatz** *legal egalitarianism* [27] [495]: Der Gleichheitssatz ist als →Grundrecht in Art 7 Abs 1 B-VG („*Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich*“) und in Art 2 StGG („*Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich*.“) verankert. Der Gleichheitssatz enthält für die Gesetzgebung ein Gleichbehandlungsgebot, ein Diskriminierungsverbot, ein Privilegierungsverbot, ein Sachlichkeitsgebot und für die Vollziehung darüber hinaus ein Willkürverbot. Gleiches ist grundsätzlich gleich, Ungleiches ist grundsätzlich ungleich zu behandeln. Sachlich gerechtfertigte (→sachliche Rechtfertigung) Ungleichbehandlungen sind zulässig, manchmal auch geboten, so Frauenförderungsmaßnahmen (→positive Diskriminierung) im Fall einer tatsächlichen Schlechterstellung der Frau.

→**Glied- oder Teilstaat** [360]: Die Staaten (= Länder, = Bundesländer), welche die Verfassung zu einem →Bundesstaat (= Bund) zusammengeschlossen hat, werden als Glied- oder Teilstaaten bezeichnet. Ein Glied(Teil)Staat hat eine eigene Staatsgewalt, ist jedoch kein eigenes Völkerrechtssubjekt.

→**Gottesgnadentum** *divine right* [16]: Der Monarch rechtfertigt seine – niemandem verantwortliche – staatliche Herrschaft über die Menschen mit dem Gottesgnadentum, das ist der göttliche Auftrag zur Herrschaft.

→**Gottesrecht** [21]: Gott als höchste Autorität gibt das Recht und offenbart es den Menschen. Es wird von religiösen Autoritäten erkannt und verkündet. Die Menschen können dieses Recht nicht verändern. Das Gottesrecht steht im Gegensatz zum →Rechtspositivismus.

→**gravide und evidente Rechtswidrigkeit** [350]: Eine gravide und evidente Rechtswidrigkeit einer Rechtsnorm führt in jedem Fall zur absoluten Nichtigkeit, selbst wenn für die betreffende Rechtsnorm das Fehlerkalkül gilt. Allerdings fallen darunter nur extreme Fälle. Erlässt etwa eine Verwaltungsbehörde mit Bescheid ein Todesurteil, so ist dies ein derart schwerwiegender (= graver) und offensichtlicher (= evidenter) Fehler, dass er den Bescheid absolut nichtig macht.

→**Grundnorm** [318]: Im →Stufenbau der Rechtsordnung sind die Verfassungsgesetze die ranghöchsten Rechtsnormen. Es gibt keine die Verfassungsgesetze bedingenden Rechtsnormen. Die Geltung einer Verfassung ist nur außerrechtlich zu erklären, sie ist ein gesellschaftliches Phänomen („Die Verfassung gilt, weil sie gilt“). Die tatsächlichen gesellschaftlichen Bedingungen, welche die Geltung einer Verfassung außerrechtlich erklären, nennen manche „Grundnorm“.

→**Grundsatzgesetzgebung** [394]: In den Angelegenheiten des Art 12 Abs 1 B-VG kommt dem Bund die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung zu, den Ländern die Kompetenz zur →Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung. Die Grundsatzgesetze des Bundes stellen allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung auf und binden (nur) die Landesgesetzgeber (Landtage). (Bundes)Grundsatzgesetze sind keine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage für die Vollziehung der Länder und begründen auch keine Rechte und Pflichten für einzelne Personen. Der Bundesgesetzgeber muss Grundsatzgesetze ausdrücklich als solche bezeichnen (Art 12 Abs 2 B-VG).

→**Imperialismus** [95]: Der Imperialismus strebt mit gewaltsamen insbesondere militärischen Mitteln nach Ausdehnung des Staatsgebiets und des Herrschaftsbereichs des Staats. Vorbild des Imperialismus ist das die gesamte damalige zivilisierte Welt beherrschende „Imperium Romanum“.

→**individuelle Rechtsnorm** [209]: Adressat einer individuellen Rechtsnorm – anders als bei einer generellen Rechtsnorm – ist eine namentlich bezeichnete Person.

→**Innenrecht** [309]: Innenrecht sind Regelungen, die – anders als das →Außenrecht – bloß die Staatsorganisation und das Verhalten der Staatsorgane untereinander betreffen und daher nur interne Bedeutung haben, die Menschen außerhalb des Staats hingegen weder berechtigen noch verpflichten (zB Bundesfinanzrahmengesetz, Bundesfinanzgesetz, Verwaltungsverordnungen, Weisungen). Für das Innenrecht gelten verminderte rechtsstaatliche Anforderungen.

→**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)* [123] [436]: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl 1978/590) ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, der grundlegende Rechte zur Sozialstaatlichkeit enthält, etwa das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf kostenfreies Studium. Der Pakt steht unter Erfüllungsvorbehalt, nicht in Verfassungsrang und gewährt national keine subjektiven Rechte.

→**Interpretation** *interpretation* [424]: Interpretation ist ein Synonym für →Auslegung.

→**intrasystematische Weiterentwicklung** [428]: Die intrasystematische Weiterentwicklung verlangt ein zeitgerechtes Verständnis der Begriffe, mit denen die Sachmaterien in der Kompetenzverteilung beschrieben sind. Das Begriffsverständnis der Kompetenztatbestände ist zwar mit der Versteinerungsmethode zu ermitteln. Die Versteinerungstheorie versagt jedoch, wenn zeitlich nach dem Versteinerungszeitpunkt neue Sachverhalte erstmals auftreten (etwa Atomhaftpflicht, Sozialversicherungspflicht selbständig Erwerbstätiger ua). Diese neuen Sachverhalte fallen nicht grundsätzlich den Ländern nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG zu, sondern sind systematisch ähnlichen – im Versteinerungszeitpunkt geregelten – Sachverhalten zuzuordnen. Die Atomhaftpflicht etwa ist systematisch dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) zuzuordnen, weil es 1925 zwar keine Regelungen betreffend die Atomhaftpflicht, aber Haftungsregelungen (anderer Art) des Bundes gab.

→**Investiturstreit** [86]: Kaiser und Papst stritten im Mittelalter im Investiturstreit um die Frage, ob der Papst dem Kaiser übergeordnet, und daher der Papst den Kaiser einsetzt (subordinierende Zwei-Schwerter-Theorie), oder ob der Papst und der Kaiser gleichrangig sind (koordinierende Zwei-Schwerter-Theorie).

→**Justizstrafrecht** [234] [1529]: Strafrecht ist materielles Recht, das den Menschen ein bestimmtes Verhalten bei →Strafe verbietet. Justizstrafrecht ist jener Teil des Strafrechts, den der Gesetzgeber (Strafgesetzbuch [StGB] und Nebengesetze) auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen) zur Vollziehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Strafgerichte) überantwortet. Im Justizstrafrecht gilt der Anklageprozess (Art 90 Abs 2 B-VG). Das gerichtliche Verfahrensrecht zur Ahndung der Justizstraftatbestände enthält insbesondere die Strafprozessordnung 1975 (StPO). Neben dem Justizstrafrecht gibt es ein →Verwaltungsstrafrecht.

→**Justizverwaltung** [230] [1378]: Die Justizverwaltung administriert die Rechtsprechung der Gerichte (= akzessorische Verwaltungsangelegenheiten der Gerichtsbarkeit, wie die Personal- und Sachmittelverwaltung der Gerichte, die Vorschreibung und Einhebung von Gerichtsgebühren, Strafvollzug mitsamt der Justizwache). Die Einzelrichter nehmen die Justizverwaltung weisungsgebunden (→Weisung) wahr (die Justizverwaltung des Bundes in Unterordnung unter den Bundesminister bzw Bundeskanzler, die Justizverwaltung des Landes in Unterordnung unter die Landesregierung). Die Besorgung von Justizverwaltungssachen durch ein Richterkollegium (Richtersenat) allerdings wird nicht der (Justiz)Verwaltung, sondern der Gerichtsbarkeit zugeordnet, weil das Kollegium auch bei Wahrnehmung von Justizverwaltungssachen weisungsfrei bleibt (Art 87 Abs 2 B-VG), so etwa bei Erlassung der →Geschäftsordnung und der →Geschäftsverteilung des Gerichts. Justizverwaltung wird sohin entweder weisungsgebunden durch Einzelorgane (monokratische Justizverwaltung) oder weisungsfrei durch Kollegialorgane (kollegiale Justizverwaltung) besorgt.

→**Kabinettsjustiz** [219]: In der Kabinettsjustiz („Kabinett“ = Regierung) versucht die Regierung, aus politischen Gründen Menschen durch die Gerichtsbarkeit – vor allem durch die Strafgerichte – zu verfolgen.

→**Kalter Krieg** *Cold War* [106]: Die mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs (1945) beginnende und sich laufend verschärfende ideologische Auseinandersetzung zwischen dem „Westblock“ (USA, Großbritannien, Frankreich und Verbündete) und dem „Ostblock“ (Sowjetunion und Verbündete) wird Kalter Krieg genannt, weil die atomare Hochrüstung beider Seiten und das darin begründete „Gleichgewicht des Schreckens“ bewaffnete Auseinandersetzungen verhinderten. Der Kalte Krieg endete mit dem Untergang der Sowjetunion (Fall der Berliner Mauer 1989).

→**Kirchen** [87]: Kirchen sind organisierte Gemeinschaften der Anhänger eines bestimmten (christlichen) Bekenntnisses. Gesetzlich anerkannte Kirchen sind Körperschaften öffentlichen Rechts. In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen (Art 15 StGG 1867) sind die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche (Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses), die Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche, die Koptisch-orthodoxe Kirche, die Syrisch-Orthodoxe Kirche, die Altkatholische Kirche, die Methodistenkirche, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), die Neupostolische Kirche und die Armenisch-apostolische Kirche.

→**Kirchenrecht** [91]: Das Kirchenrecht ist kein staatliches Recht, es enthält die inneren Regeln der Kirchen und Religionsgesellschaften, die sie selbständig und unbeeinflusst vom Staat erlassen. Den Kirchen und Religi-

ongesellschaften fehlt wegen des staatlichen Gewaltmonopols die Möglichkeit, das Kirchenrecht mit körperlicher Gewalt durchzusetzen.

→**Kommunismus** [100] [653]: Der Kommunismus ist eine politische Ideologie des 19. Jahrhunderts (Karl Marx, Friedrich Engels, Kommunistisches Manifest 1848). Er versteht die Gesellschaft als Fortsetzung der ökonomischen Verhältnisse, insbesondere der Eigentumsordnung. Der Kommunismus will die revolutionäre Beseitigung des Kapitalismus, die Aufhebung des Privateigentums, die Verstaatlichung der Produktionsmittel (Boden, Fabriken, Maschinen etc), eine Planwirtschaft und eine klassenlose Gesellschaft. Die Oktoberrevolution 1917 richtete die Sowjetunion (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken – UdSSR) bis zu ihrem Untergang 1989 bzw 1991 als kommunistischen Staat ein. Der Kommunismus gilt nach dem Untergang der Sowjetunion historisch als gescheitert.

→**Kompetenzkompetenz** [379]: Das B-VG räumt in Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG dem Bund(esverfassungsgesetzgeber) die Kompetenzkompetenz ein, das ist die Befugnis, die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Land zu verteilen. Dh der Bund entscheidet durch Bundesverfassungsgesetz, welche Kompetenzen der Bund und welche Kompetenzen das Land hat. Besonderes gilt für die Kompetenzkompetenz nach dem →Finanz-Verfassungsgesetz 1948.

→**Kompetenztrennung** [385]: Das B-VG teilt in der Kompetenzverteilung nach dem Grundsatz der Kompetenztrennung die Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung entweder dem Bund oder dem Land zu, sodass konkurrierende Zuständigkeiten (zur Gesetzgebung oder zur Vollziehung derselben Sachmaterie) ausgeschlossen sind. Eine Besonderheit ist die Beurteilung paralleler Zuständigkeiten nach der →Gesichtspunktetheorie.

→**Kompetenzverteilung** [378]: Unter Kompetenzverteilung versteht man im Bundesstaat die Aufteilung der Staatsgewalt auf Bund und Länder. Das B-VG verteilt die Gesetzgebungskompetenzen und die Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach Sachmaterien (→Enumerationsmethode). Es differenziert dabei in vier Grundtypen von Kompetenzatbeständen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung (Art 10 B-VG: Gesetzgebung Bund – Verwaltung Bund; Art 11 B-VG: Gesetzgebung Bund – Verwaltung Land; Art 12 B-VG: Grundgesetzgebung Bund – Ausführungsgesetzgebung und Verwaltung Land; Art 15 B-VG: Gesetzgebung Land – Verwaltung Land). Das Abgabewesen (Art 13 B-VG) ist durch das →Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) geregelt. Die Verteilung der Kompetenzen im Bereich des Schulwesens ist in den Art 14, 14a B-VG, für das →öffentliche Auftragswesen in Art 14b B-VG besonders geregelt. Für die nicht-hoheitliche Verwaltung gilt die Kompetenzverteilung nicht (Art 17 B-VG).

→**Konkordat 1933/34** [61] [92]: Ein Konkordat ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen einem Staat und dem Heiligen Stuhl (= Vatikan) über Angelegenheiten der Katholischen Kirche. In Österreich gilt – im Sinne der →Okkupationstheorie – das Konkordat 1933 (BGBl 1934 II/2) in der Fassung des „Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen“ (BGBl 1960/195 idGF) und in der Fassung des „Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen“ (BGBl 1962/273 idF BGBl 1972/289).

→**konkrete Rechtsnorm** [210]: Eine konkrete Rechtsnorm – anders als eine abstrakte Rechtsnorm – hat eine Regelung zum Inhalt, die sich auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht.

→**Konsensualnorm** [255]: Eine Konsensualnorm ist ein privatrechtlicher Vertrag. Sie entsteht in Privatautonomie durch Willensübereinstimmung (= Konsens) privater Personen auf der Grundlage der staatlichen Privatrechtsordnung. Die zwangsweise Durchsetzung der Konsensualnormen ist dem Staat vorbehalten (zB Exekution nach einem zivilgerichtlichen Verfahren und Urteil).

→**Konstitutionalismus** *Constitutionalism* [40]: Der österreichische Konstitutionalismus ist eine gegen die absolute Monarchie gerichtete politische Bewegung des 19. Jahrhunderts. Er forderte eine Verfassung(surkunde), in der die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich, auch für den Staat verbindlich festgeschrieben sind. Diese Festschreibung soll die Staatsgewalt zähmen und die Menschen vor staatlichem Machtmissbrauch schützen.

→**konstitutionelle Monarchie** [40] [58]: Unbeschadet der monarchischen Staatsform ist in der konstitutionellen Monarchie – anders als in der absoluten Monarchie – die durch den Monarchen ausgeübte Staatsgewalt durch eine Verfassung verrechtlicht. Die konstitutionelle Monarchie ist ein Verfassungsstaat. Das Volk wirkt an der Ausübung der Staatsgewalt durch →Parlamente mit, →Grund- und Freiheitsrechte sind garantiert.

→**Kundmachung** *announcement* [252] [939] [1127]: Der Rechtsstaat verlangt die Kundmachung der Gesetze und der anderen generellen (außenwirksamen) Rechtsnormen, so insbesondere auch der Rechtsverordnungen und der Staatsverträge (vgl Art 139 Abs 3 Z 3 und Art 140 Abs 3 B-VG). Die Kundmachung erfolgt vor allem in amtlichen – allgemein zugänglichen – Publikationsorganen entweder geschrieben und gedruckt oder in elektronischer Form in Gesetzblättern. Das B-VG ordnet ausdrücklich die Kundmachung der Bundes(verfassungs)gesetze und der Staatsverträge des Bundes im (elektronischen) →Bundesgesetzblatt (Art 49 B-VG), die Kundmachung der Landes(verfassungs)gesetze im →Landesgesetzblatt (Art 97 Abs 1 B-VG) an. Die Kundmachung der Rechtsverordnungen regeln der Bundesgesetzgeber (insb im Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG) und die Landesgesetzgeber (etwa der oö Landesgesetzgeber im Oö Verlautbarungsgesetz – Oö VlbG bzw für Verordnungen der Gemeinden in den Gemeindeorganisationsgesetzen). Die Kundmachung des Unionsrechts erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl).

→**Laizismus** [87]: Der Laizismus – ein staatspolitischer Grundsatz der österreichischen Verfassungsordnung – vertritt das Konzept einer klaren Trennung von Kirche und Staat und lehnt jeden Einfluss von Kirchen und Religionsgesellschaften auf den Staat ab.

→**Landesschulrat** [417]: Der Landesschulrat ist eine – für den Bereich eines jeden Landes eingerichtete – dem zuständigen Bundesminister nachgeordnete, für das Schulwesen des Bundes (Art 14 B-VG) zuständige Kollegialbehörde (Art 81a B-VG). Präsident des Landesschulrats ist der Landeshauptmann, die Geschäfte führt der Amtsführende Präsident des Landesschulrats. Die Landesschulräte sind die durch die Verfassung weisungsfrei gestellten (Art 81a Abs 4 B-VG) Schulbehörden des Bundes, sie unterliegen der (Rechts)Aufsicht des Bundesministers.

→**Landesverfassungsgesetz (LVG)** [370] [910] [993]: Ein Landesverfassungsgesetz (LVG) ist ein von den Landtagen erlassenes →Verfassungsgesetz des Landes (im formellen Sinn). Zur Beschlussfassung eines Landesverfassungsgesetzes muss wenigstens die Hälfte der Abgeordneten zum Landtag anwesend und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gegeben sein (Art 99 Abs 2 B-VG). Alle Landes(verfassungs)gesetzgeber ordnen eine ausdrückliche Bezeichnungspflicht als „Verfassungsgesetz“ an (zB Art 31 Abs 2 Oö L-VG).

→**Landesverteidigung** [138]: Die umfassende Landesverteidigung ist ein →Staatsziel; sie besteht aus der dem →Bundesheer obliegenden militärischen Landesverteidigung (Art 79 Abs 1 B-VG) sowie der geistigen, der zivilen und der wirtschaftlichen Landesverteidigung (Art 9a Abs 1 und Abs 2 B-VG). Die Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebiets, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden →Neutralität, sind Aufgabe der umfassenden Landesverteidigung.

→**Landtag** [366] [986]: Das Parlament eines Bundeslands heißt Landtag (Art 95 Abs 1 B-VG). Der Landtag ist ein Ein-Kammer-Parlament und ein →allgemeiner Vertretungskörper; er besorgt insbesondere die Landesgesetzgebung. Die Abgeordneten zum Landtag werden aufgrund der Wahlrechtsgrundsätze der Bundesverfassung von den →Landesbürgern für eine fünfjährige (in OÖ sechsjährige) Legislaturperiode gewählt. Eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode ist möglich, wenn der Landtag seine →Selbstauflösung beschließt oder der Bundespräsident den Landtag auflöst (Art 100 B-VG).

→**Legalitätsprinzip** [326]: Legalitätsprinzip ist ein Synonym für →Gesetzmäßigkeitsgebot.

→**Listenwahl** [175]: Bei der Listenwahl (→Verhältnswahl) wird bei der Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers in jedem Wahlkreis nicht eine Einzelperson, sondern eine Gruppe von Personen (Wahlpartei), eine feststehende „Liste“ von Kandidaten, gewählt. Der Wähler kann einzelne Personen der Liste nicht auswählen, er muss die Liste insgesamt akzeptieren oder ablehnen. Durch die Vergabe von Vorzugsstimmen für eine Person der Liste kann der Wähler (innerhalb der Liste) eine (unbedeutende) Verschiebung der Reihung der Kandidaten erreichen.

→**Materiengesetz** [405] [1476]: Ein Materiengesetz ist ein Gesetz, das (zumindest überwiegend) →materielles Recht zum Inhalt hat. Materiengesetze beinhalten mitunter auch Bestimmungen des Verfahrensrechts. Materiengesetze sind etwa die Oö Bauordnung 1994 (Oö BauO 1994), LGBl 66, die bestimmte Bauten ohne Bewilligung der Baubehörde verbietet; das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl 1985/311 idGF, das die inhaltlichen Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft festschreibt; die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), welche die Voraussetzungen für einen Berufsantritt bestimmt; die das Gebot der Rechtsfahrordnung normierende Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) ua.

→**Mehrheitswahlrecht** [173]: Im Mehrheitswahlrecht fällt das in einem Wahlkreis zu vergebende Mandat an jene Person, die – eventuell nach einer Stichwahl – die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Die Person des Kandidaten steht im Vordergrund, seine Parteizugehörigkeit im Hintergrund. Das Mehrheitswahlrecht ist ein Persönlichkeitwahlrecht.

→**Militarismus** [95]: Der Militarismus will aggressive Macht nach innen und nach außen aufbauen und organisiert sowohl den Staat als auch die Gesellschaft hierarchisch nach militärischem Muster. Weite Teile der Gesellschaft sind in paramilitärischen Formationen organisiert.

→**Monarchie** *monarchy* [40] [196]: Die Monarchie ist eine Staatsform, in der ein Monarch (= griechisch Alleinherrscher, meist König oder Kaiser) die Staatsgewalt ausübt. Wir unterscheiden eine absolute Monarchie und eine konstitutionelle Monarchie. Gegenentwurf zur Monarchie ist die →Republik.

→**Monistische Theorie** [258]: Die Monistische Theorie verneint die fragwürdige rechtstheoretische Trennung von →öffentlichem Recht und Privatrecht, weil das Recht unteilbar ist und es in beiden Bereichen um das Recht des Staats und um Normen geht, die auf der Grundlage des staatlichen Rechts erzeugt wurden.

→**Moral** [8]: Moral ist das Streben der Menschen, das „Gute“ tun zu wollen – was immer das „Gute“ in einer pluralistischen Gesellschaft sein mag.

→**Nachhaltigkeit** [144]: Das →BVG Staatsziele (§ 1) gibt dem Staat (Bund, Länder und Gemeinden) – im Interesse künftiger Generationen – das →Staatsziel der Nachhaltigkeit bei Nutzung der natürlichen Ressourcen vor. Ökologisch gesehen dürfen danach nur so viele Rohstoffe verbraucht werden, wie nachwachsen können (etwa bei Holz); ökonomisch betrachtet schließt das Prinzip der Nachhaltigkeit einen verbrauchenden Rohstoffabbau allerdings nicht vollständig aus (etwa bei Erdgas und Erdöl).

→**Nationalrat** *National Council* <www.parlament.gv.at/WWER/NR> [366] [895]: Das Parlament des Bundes ist ein Zwei-Kammern-Parlament, es besteht aus dem Nationalrat und dem Bundesrat. Beide Kammern gemeinsam besorgen die Bundesgesetzgebung (Art 24 B-VG). Der Nationalrat ist ein →allgemeiner Vertretungskörper, er besteht aus 183 vom Volk aufgrund der Wahlrechtsgrundsätze der Bundesverfassung gewählten Abgeordneten. Seine Legislaturperiode beträgt fünf Jahre (Art 27 B-VG). Eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode ist möglich, wenn der Nationalrat seine →Selbstauflösung beschließt oder der Bundespräsident den Nationalrat

auföst (Art 29 B-VG). Nationalrat und Bundesrat tagen in einem gemeinsamen Gremium als →Bundesversammlung, die besondere Aufgaben außerhalb der Gesetzgebung hat.

→**Nationalsozialismus** [94]: Nationalsozialismus ist eine faschistische Bewegung (→Faschismus), welche die „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)“ verkörperte. Die NSDAP mit ihrem faschistischen Regime beherrschte 1933 bis 1945 Deutschland, 1938 bis 1945 auch Österreich.

→**Naturrecht** *law of nature* [21]: Das Recht ist Teil der Natur und der natürlichen Ordnung. Der Mensch muss das Naturrecht erkennen, er kann es nicht verändern. Das Naturrecht steht im Gegensatz zum →Rechtspositivismus.

→**Nazismus** [94]: Nazismus ist ein Synonym für Nationalsozialismus. Der Staatsvertrag von Wien 1955 verwendet diesen Begriff, um durch den Gebrauch des Wortes national, „sozialistisch“ den Sozialismus nicht zu diskreditieren.

→**Neutralität** *neutrality* [101]: Der Begriff Neutralität stammt aus dem Kriegsvölkerrecht (Haager Landkriegsordnung). Er bedeutet die Nichtbeteiligung eines Staats an der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten. Als staatspolitischen Grundsatz erklärt Österreich im →Neutralitätsgesetz 1955 seine immerwährende Neutralität und meint damit, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zuzulassen. Das B-VG (Art 9a Abs 1) verpflichtet die Staatsorgane, die Neutralität aufrechtzuerhalten und zu verteidigen (umfassende Landesverteidigung). Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union schränkt die Neutralitätsverpflichtung bezüglich der Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Art 23j B-VG) entsprechend ein.

→**Neutralitätsgesetz 1955** *Federal Constitutional Law on the Neutrality of Austria* [70] [101]: Im Neutralitätsgesetz 1955 [= Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, BGBl 1955/211] erklärt Österreich seine immerwährende →Neutralität und verpflichtet sich, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zuzulassen.

→**Nicht-Akt** [352]: Ein Nicht-Akt ist eine – wie Staatshandeln aussehende und als solche in Erscheinung tretende – Handlung eines Menschen, der kein staatlicher Organwalter ist. Ein Nicht-Akt ist kein Staatshandeln und kann dem Staat niemals zugerechnet werden. Der Nicht-Akt ist daher auch von der →absoluten Nichtigkeit einer Rechtsnorm zu unterscheiden.

→**Norm** [5]: Eine Norm ist ein unter Sanktion stehender Sollenssatz („Du sollst ...“), den ein Mensch an einen anderen Menschen in der Erwartung richtet, dass dieser sich wie erwartet verhält, etwas tut oder unterlässt. Die Norm ist ein unter Sanktion stehendes „Verhaltensmuster“.

→**öffentliches Auftragswesen** [399]: Art 14b B-VG normiert einen besonderen Kompetenztatbestand öffentliches Auftragswesen. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände treten in der Wirtschaft als Nachfrager für Sachgüter und Leistungen auf; sie vergeben etwa Bau-, Liefer-, Dienstleistungsaufträge (= öffentliche Auftragsvergabe). Im Grundsatz stehen die Kompetenzen für Aufträge des Bundes dem Bund, für Aufträge des Landes dem Land zu. Die Gesetzgeber schufen auf dieser Kompetenzgrundlage das →Vergaberecht.

→**öffentliches Recht** *public law* [258]: Öffentliches Recht ist – im Gegensatz zum Privatrecht (→Privatrechtsordnung) – das Recht des Staats und hat den Staat und die Ausübung der die Staatsgewalt regelnden Rechtsnormen zum Inhalt. Organisation und Handeln der Staatsgewalt sind öffentliches Recht. Ein Streit mit der Staatsgewalt ist ein öffentlich-rechtlicher Rechtsstreit. Kernbereiche des öffentlichen Rechts sind das →Verfassungsrecht und das →Verwaltungsrecht.

→**Okkupationstheorie** [61]: Die Okkupation bewirkt die vorübergehende Handlungsunfähigkeit eines militärisch besetzten, aber als Völkerrechtssubjekt weiter bestehenden Staats. Die Okkupationstheorie vertritt – anders als die Annexionstheorie – den Standpunkt, dass Österreich in der Zeit von 1938 bis 1945 trotz des Anschlusses an das Deutsche Reich im Jahre 1938 als Staat und damit als Völkerrechtssubjekt – wenn auch bis zur Befreiung handlungsunfähig – weiter bestand. Die Okkupationstheorie setzte sich nach 1945 als Staatsdoktrin gegen die Annexionstheorie durch. Anlass des Theorienstreits war vor allem die Frage, ob das vom Ständestaat 1933 (Ständische Verfassung 1934) abgeschlossene Konkordat für die nach 1945 wieder hergestellte Republik noch gilt.

→**Oktoberverfassung 1918** [59]: Die Oktoberverfassung 1918 [= Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1] richtete nach dem Zusammenbruch der Monarchie →revolutionär die „Republik Deutschösterreich“ als zentralistischen Einheitsstaat ein. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) löste die Republik Deutschösterreich 1920 mit der als Bundesstaat konzipierten „Republik Österreich“ ab.

→**Parlament** *Parliament* <www.parlament.gv.at> [155]: Das Parlament ist in der Demokratie die Volksvertretung. Es besteht aus Abgeordneten, die das Volk nach bestimmten Wahlrechtsgrundsätzen wählt. Das Parlament übt insbesondere die Gesetzgebung aus. Der Bundesstaat hat ein Bundesparlament (Nationalrat und Bundesrat, Art 24 B-VG) und die Landesparlamente (Landtage, Art 95 B-VG). Auch die Europäische Union kennt ein vom Volk gewähltes Europäisches Parlament, auch wenn das Europäische Parlament nur eingeschränkte Gesetzgebungsbefugnisse hat.

→**parlamentarische Demokratie** [155]: In der parlamentarischen Demokratie (= indirekte Demokratie, = mittelbare Demokratie, = repräsentative Demokratie) ist das Volk – anders als in der plebiszitären Demokratie – von den Sachentscheidungen des Staats ausgeschlossen. Es wählt stattdessen in regelmäßigen Abständen

Vertreter in ein Parlament, die als Abgeordnete (= Volksvertreter) im Parlament die Entscheidungen – stellvertretend für das Volk – treffen. Österreich ist eine parlamentarische Demokratie.

→ **parlamentarisches Regierungssystem** [213]: Im parlamentarischen Regierungssystem wählt das Parlament die Regierung und kann sie auch abwählen. Die Regierung ist somit vom Vertrauen des Parlaments abhängig, dem Parlament verantwortlich. Das parlamentarische Regierungssystem gilt uneingeschränkt in den Ländern, das Landesparlament (Landtag) wählt die Landesregierung (Art 101 Abs 1 B-VG). Im Bund gilt ein parlamentarisches Regierungssystem mit präsidentiellem Einschlag. Das Bundesparlament (Nationalrat) wählt nicht die Bundesregierung; Bestellung und Abberufung der Bundesregierung obliegen dem Bundespräsidenten (Art 70 Abs 1 B-VG). Die Bundesregierung ist dennoch vom Vertrauen des Parlaments abhängig, dem Parlament wegen des möglichen → Misstrauensvotums politisch, wegen Kontrollrechten des Parlaments und der möglichen → Ministeranklage auch rechtlich verantwortlich.

→ **Parteiengesetz 2012 (PartG)** *Political Parties Act 2012* [71] [186]: Das Parteiengesetz 2012 [= Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl I 2012/56] regelt die für eine Demokratie wichtigen → politischen Parteien. Das Parteiengesetz 2012 garantiert in § 1 – einer Verfassungsbestimmung – die Gründungsfreiheit politischer Parteien.

→ **passives Wahlrecht** [161]: Das passive Wahlrecht ist als → politisches Grundrecht das Recht zu kandidieren, gewählt zu werden und während der gesamten Wahlperiode gewählt zu bleiben (Recht auf ungehinderte Ausübung und Beibehaltung des Mandats). Alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben (sofern kein Wahlausschlussgrund vorliegt) das passive Wahlrecht zum Nationalrat (Art 26 Abs 4 B-VG). Gleiches gilt grundsätzlich für die Wahl zum Landtag (Art 95 Abs 2 B-VG), zum Gemeinderat (Art 117 Abs 2 B-VG), zum Bürgermeister, sofern das Landesrecht nicht ein niedrigeres Wahlalter (Art 26 Abs 4 B-VG) festlegt. Alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet haben, können zum Bundespräsidenten gewählt werden (Art 60 Abs 3 B-VG). Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament besitzen neben österreichischen Staatsbürgern auch Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das passive Wahlrecht (Art 23a Abs 3 B-VG).

→ **persönliches Wahlrecht** [167]: Das persönliche Wahlrecht verlangt die physische Präsenz des Wählers vor der Wahlbehörde und schließt die Ausübung des Wahlrechts durch einen Stellvertreter aus. Jeder Wähler muss seine Stimme selbst – persönlich – abgeben. Blinde, schwer Sehbehinderte und gebrechliche Wähler können sich von einer Begleitperson führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Das B-VG ordnet die Geltung des persönlichen Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1), zum Nationalrat (Art 26 Abs 1), zu den Landtagen (Art 95 Abs 1), zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6) an. Besonderes gilt für die Stimmabgabe durch → Briefwahl (Art 23a Abs 4, Art 26 Abs 6, Art 60 Abs 1 letzter Satz, Art 95 Abs 4, Art 117 Abs 2 und 6 B-VG).

→ **Persönlichkeitswahlrecht** [173]: Im Persönlichkeitswahlrecht wählt der Wähler nicht eine Wahlpartei (Liste), sondern eine einzelne Person, die in einem Wahlkreis kandidiert. 183 Abgeordnete würden 183 Wahlkreise erfordern. Das → Mehrheitswahlrecht ist ein Persönlichkeitswahlrecht.

→ **plebiszitäre Demokratie** [154]: In der plebiszitären (Plebiszit = griechisch Volksabstimmung) Demokratie (= unmittelbare Demokratie = direkte Demokratie) trifft das Volk – anders als in einer parlamentarischen Demokratie – unmittelbar selbst durch Volksabstimmungen die Entscheidungen im Staat. Niemand, auch nicht das Parlament, kann das Volk hindern, eine Volksabstimmung durchzuführen. Die Schweiz gilt als Beispiel für eine plebiszitäre Demokratie.

→ **Politik** *politics* [78]: Politik ist das Bemühen um die Aufgaben des → Staats; sie erörtert, wie der Staat handeln, wie und wofür er seine Staatsgewalt einsetzen soll. Der Begriff leitet sich vom griechischen *πολις* (*pólis*) ab und bedeutete in der Antike „Staat“ oder „Staatsgewalt“. Politik ist im → Rechtspositivismus die Vorstufe des Rechts, weil politische Vorstellungen erst durch die demokratisch legitimierten Abgeordneten der Parlamente zu verbindlichen Rechtsnormen werden.

→ **Politische Partei** *political party* [187]: Eine – im → Parteiengesetz 2012 (PartG) – geregelte politische Partei ist eine auf Dauer organisierte Verbindung von Menschen, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielt (§ 1 Abs 2 PartG). Eine politische Partei soll also die politischen Meinungen in der Gesellschaft beeinflussen, durch Wahlen staatliche Macht erringen und so ihre politischen Ansichten in die Willensbildung des Staats, insbesondere in die Rechtsnormen, einbringen. Das PartG (§ 1 Abs 3) gewährleistet die Gründungs- und Betätigungsfreiheit politischer Parteien. Eine politische Partei ist eine juristische Person des privaten Rechts; sie ist von der Wahlpartei zu unterscheiden.

→ **politische Verantwortung der Regierung** [212]: Politische Verantwortung der Regierung bedeutet, dass ein Staatsorgan – in der Regel das Parlament – sie abberufen kann. Die Verantwortung ist „politisch“, wenn die Abberufung allein im Entzug des politischen Vertrauens besteht und nicht begründet werden muss (→ Misstrauensvotum). Ist die Abberufung hingegen an das Vorliegen eines konkreten Grunds (gesetzwidriges Verhalten) gebunden, sprechen wir von rechtlicher Verantwortung (Ministeranklage). Es gibt auch eine persönliche Verantwortung der Regierungsmitglieder (→ Organhaftung, strafrechtliche Verfolgung).

→ **Polizeistaat** *police state* [35]: Polizeistaat ist der begriffliche Gegensatz zum → Rechtsstaat (Verfassungsstaat). Im Polizeistaat wird – wie in der vorkonstitutionellen absoluten Monarchie – die Staatsgewalt uneingeschränkt und unkontrolliert, ohne Gewaltenteilung und ohne Bindung an Gesetze ausgeübt.

→ **positive Diskriminierung** [133]: Positive Diskriminierung ist eine – ein bestimmtes Geschlecht (idR Frauen) bevorzugende – Maßnahme zur Herstellung der faktischen Gleichstellung von Mann und Frau. Art 7 Abs 2 B-VG

formuliert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann als Staatsziel. Bis zur Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, müssen die Staatsorgane iSv Art 7 Abs 2 B-VG derartige (idR Frauen)Förderungsmaßnahmen ergreifen, die – im Fall einer tatsächlichen Schlechterstellung der Frau – auch sachlich gerechtfertigt iSd Gleichheitssatzes (Art 7 Abs 1 B-VG) sind. Eine unsachliche Diskriminierung von Männern erlaubt das Staatsziel nicht.

→**positives Recht** [19]: Der Staat hat das Rechts(setzungs)monopol. Nur das vom Staat gesetzte Recht (= positives Recht = *ius positum*, von lateinisch *ponere* = setzen) ist Recht. Ohne Belang sind Gottesrecht, Naturrecht, Vernunftrecht ua.

→**Präambel** [28]: Präambel (lateinisch *praeambulare* = „vorangehen“) meint eine erklärende Einleitung von Urkunden, Verfassungen, Staatsverträgen.

→**präsidentielles Regierungssystem** [213]: Im präsidentiellen Regierungssystem (zB USA) werden sowohl Parlament als auch das Staatsoberhaupt direkt vom Volk gewählt. Das Staatsoberhaupt, der Präsident, bekleidet zugleich die Funktion des Regierungschefs. Parlament und Präsident sind (nur) dem Volk verantwortlich, insbesondere eine Absetzung des Präsidenten durch ein Misstrauensvotum des Parlaments ist nicht vorgesehen.

→**Privatautonomie** [255]: Privatautonomie ist das Recht der Menschen, auf Grundlage und im Rahmen der Privatrechtsordnung ihre privaten Angelegenheiten untereinander frei zu gestalten, so insbesondere durch Abschluss verbindlicher Verträge (Vertragsfreiheit). Die Vertragsfreiheit erlaubt es privaten Vertragspartnern, alle erdenklichen Inhalte zum Gegenstand vertraglicher Bindungen zu machen, um so (staatlich) sanktionierte Rechtsfolgen zu begründen. Verfassungsgesetzliche Grundlage der Privatautonomie ist das Grundrecht der Eigentumsfreiheit.

→**Privatrecht(sordnung)** [255]: Mit der Privatrechtsordnung (= Privatrecht, = Bürgerliches Recht, = Zivilrecht) gibt der Staat der freien Gesellschaft ein gesetzliches Fundament, auf dem die Privaten insbesondere durch Vereinbarung (Konsens) Konsensualnormen erzeugen und so private Angelegenheiten untereinander verbindlich regeln können. Das gesetzliche Fundament ist nicht nur, aber vor allem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Den Privaten kommt bei der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen →Privatautonomie, insbesondere Vertragsfreiheit, zu. Hält sich der einzelne Private nicht an eine vereinbarte Konsensualnorm, so kann sie – nach Klagen bei den Zivilgerichten – durch den Staat gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt durchgesetzt werden.

→**Querschnittsmaterie** [414]: Eine Querschnittsmaterie ist ein Aufgabenbereich, der in der Enumeration (Aufzählung) der Sachmaterien des B-VG nicht genannt ist und keinem einzelnen Kompetenztatbestand allein zuzuordnen ist, sondern – „quer“ über die gesamte Kompetenzverteilung – auf zwei oder mehrere Kompetenztatbestände des Bundes und/oder des Landes aufgeteilt ist. So ist beispielsweise der Bund zuständig, jene Ausschnitte aus der komplexen Materie Umweltschutz zu regeln, die sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), das Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), die Abfallwirtschaft (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) ua beziehen; das Land ist zur Regelung jener Ausschnitte aus der Materie Umweltschutz kompetent, die im Naturschutz, in der Landwirtschaft ua Deckung finden (Art 15 Abs 1 B-VG). Querschnittsmaterien sind etwa Raumordnung, Umweltschutz, Wirtschaftslenkung, umfassende Landesverteidigung, Katastrophenbekämpfung, E-Government.

→**Rassismus** [95]: Der Rassismus teilt die Menschen nach ihrer Abstammung und ihrem Aussehen pseudowissenschaftlich in Rassen ein und bewertet sie als höherwertig oder minderwertig.

→**Recht** /*law* [18]: Recht (im rechtspositivistischen Sinn) sind die Normen des Staats, nur seine Normen sind Rechtsnormen.

→**Rechtserzeugungsregeln** [265]: Rechtserzeugungsregeln legen fest, in welchen Formen die einzelnen Staatsteilgewalten Recht erzeugen (→Rechtssatzformen) dürfen und welches Verfahren (→Verfahrensrecht) sie dabei einzuhalten haben. Die Verfassung, die den Staat und die Staatsgewalt verrecktlicht, trifft diese Anordnungen.

→**Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** <www.ris.bka.gv.at> [276]: Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ist eine vom Bundeskanzler betriebene elektronische Datenbank. Das RIS dient erstens der authentischen Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (BGBl) zu verlautbarenden Rechtsnormen und – weil landesgesetzlich angeordnet (Art 101a B-VG) – auch der authentischen Kundmachung der in einem Landesgesetzblatt (LGBl) zu verlautbarenden Rechtsnormen (§ 6 Z 1 und Z 2 BGBIG); zweitens der nicht-authentischen Information über Rechtsnormen (§§ 6 Z 3, 13 BGBIG); und drittens hat das RIS umfangreiche Judikaturdatenbanken zum Inhalt. Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) steht jedermann ohne Einschränkung im Internet zur Verfügung.

→**Rechtsmonopol** [18]: Aufgrund des Gewaltmonopols kann nur der Staat Normen mit körperlicher Gewalt durchsetzen. Nur die Normen des Staats sind Rechtsnormen. Der Staat verfügt über das Rechtsmonopol.

→**Rechtsnorm** [18]: Eine Rechtsnorm (im rechtspositivistischen Sinn) ist eine verbindliche Anordnung des Staats, die der Staat gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt (Gewaltmonopol) durchsetzt.

→**Rechtspositivismus** /*legal positivism* [19]: Der Staat hat das Rechts(setzungs)monopol. Nur das vom Staat erzeugte (= positive) Recht ist Recht. Der Rechtspositivismus, der eng mit Vorstellungen der Demokratie verknüpft ist, lehnt Gottesrecht, Naturrecht oder Vernunftrecht ab.

→**Rechtssatzform** [267]: Eine Rechtssatzform ist ein Typus einer Rechtsnorm. Die Verfassung, die den Staat und die Staatsgewalt verrecktlicht, legt fest, in welchen Formen die einzelnen Staatsteilgewalten Recht erzeugen.

gen (= Rechtssatzformen) dürfen. So erzeugt die Gesetzgebung etwa Recht in der Rechtssatzform → Gesetz, die Verwaltung in den Rechtssatzformen → Verordnung und → Bescheid und die Gerichtbarkeit in den Rechtssatzformen → Urteil (Erkenntnis) und → Beschluss. Außerhalb dieser verfassungsgesetzlich festgelegten Rechtssatzformen kommt eine verbindliche Rechtsnorm nicht zustande (→ geschlossenes Rechtssystem).

→ **Rechtsschutzstaat** [260]: Der Rechtsstaat ist nicht nur ein Gesetzesstaat, er ist auch ein Rechtsschutzstaat. Handelt die Vollziehung rechtswidrig ohne gesetzliche Grundlage oder verstößt die Gesetzgebung rechtswidrig gegen die Verfassung, so kann sich der Betroffene dagegen auf den in der Rechtsordnung vorgegebenen gerichtlichen Rechtswegen zur Wehr setzen.

→ **Rechtsstaat** *state under the rule of law* [249]: Im Rechtsstaat ist das staatliche Vollziehungshandeln für den Einzelnen vorhersehbar und berechenbar, weil die Vollziehung nur aufgrund von Gesetzen handeln darf und die Gesetze allgemein kundgemacht sind. Der Rechtsstaat ist ein Gesetzesstaat und ein Rechtsschutzstaat. Einen Staat, der kein Rechtsstaat ist, bezeichnen wir als → Polizeistaat.

→ **Rechtsverordnung** [311] [1137]: Die Rechtsverordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene Verordnung, die – im begrifflichen Gegensatz zur → Verwaltungsverordnung – Rechte und Pflichten für Personen außerhalb der Verwaltung festlegt und daher einer allgemeinen Kundmachung bedarf, damit die Normadressaten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

→ **Regierung** *government* [212]: Die Regierung ist die Spitze, das oberste Organ der Vollziehung. Sie vollzieht die Gesetze, hat aber auch politische Aufgaben (→ Regierungsakt). Die Regierung ist ein Kollegialorgan, besteht aus mehreren Mitgliedern (= Ministern) und einem Regierungschef (= Kanzler). Das B-VG kennt eine → Bundesregierung und eine → Landesregierung (mit abweichenden Bezeichnungen der Regierungsmitglieder; Regierungschef der Bundesregierung ist der Bundeskanzler, der Landesregierung der Landeshauptmann; die Mitglieder der Bundesregierung sind die Bundesminister, der Landesregierung die Landesräte).

→ **Regierungsübereinkommen** [355] [1030]: Der Bundespräsident schließt auf Vorschlag der Bundesregierung (Art 67 Abs 1 B-VG) die Staatsverträge des Bundes und auf Vorschlag der Landesregierung (Art 16 Abs 2 letzter Satz B-VG) die Staatsverträge der Länder (Art 65 Abs 1 B-VG) ab. Den Abschluss von Staatsverträgen in Verordnungsrang kann der Bundespräsident generell der Bundesregierung (Art 66 Abs 2 B-VG) bzw der Landesregierung (Art 66 Abs 3 B-VG) übertragen (= Regierungsübereinkommen). Mit EntschlieÙung vom 31.12.1920 (BGBl 1921/49) ermächtigte der Bundespräsident die Bundesregierung generell zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen des Bundes in Verordnungsrang.

→ **relative Nichtigkeit** [342]: Relativ nichtig ist eine Rechtsnorm, die trotz Rechtswidrigkeit nicht von vornherein ungültig ist, sondern – vorerst bis zu ihrer Überprüfung und Aufhebung durch die Rechtsschutzeinrichtungen (zB die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) – gilt (→ Fehlerkalkül).

→ **relative Verfassungsautonomie der Länder** [372]: Der Landesverfassungsgesetzgeber kann in Verfassungsautonomie alles frei regeln, solange er der Bundesverfassung nicht widerspricht (= → Widerspruchsfreiheit). Die Länder haben in diesem Sinn eine relative Verfassungsautonomie (Art 99 Abs 1 B-VG). Dem Bund hingegen kommt eine absolute → Verfassungsautonomie zu, er kann ohne Einschränkung alles regeln.

→ **Religionsgesellschaften** [87]: Religionsgesellschaften sind organisierte Gemeinschaften der Anhänger eines bestimmten (nicht-christlichen) Bekenntnisses. Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts. In Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften (Art 15 StGG 1867) sind die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, die Israelitische Religionsgesellschaft, die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft und Jehovas Zeugen.

→ **Republik** *republic* [196]: Als Staatsform steht die Republik im Gegensatz zur Monarchie. In der Republik wird das Staatsoberhaupt ernannt oder gewählt, es ist für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Republik ist historisch mit der Demokratie verbunden, jedoch bezeichnen sich auch Diktaturen als Republik, weil sie keine Monarchien sind.

→ **Ressortübereinkommen** [355] [1030]: Der Bundespräsident kann den Abschluss von Staatsverträgen des Bundes in Verordnungsrang nicht nur der Bundesregierung (→ Regierungsübereinkommen), sondern auch ressortzuständigen Mitgliedern der Bundesregierung (Art 66 Abs 2 B-VG) übertragen (= Ressortübereinkommen). Mit EntschlieÙung vom 31.12.1920 (BGBl 1921/49) ermächtigte der Bundespräsident den ressortmäßig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Außenminister zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen des Bundes in Verordnungsrang.

→ **Revolution** [64]: Revolution im Rechtssinn bedeutet „Diskontinuität“ von Verfassungsordnungen. Verfassungen sehen meist ein Verfahren zu ihrer Abänderung vor. Wird eine geltende Verfassung nach ihren eigenen Regeln abgeändert und durch eine neue Verfassung ersetzt, so spricht man von „Kontinuität“ der Verfassungsordnung. Entsteht die neue Verfassung unter Missachtung der alten Verfassung, so spricht man von „Diskontinuität“. Diskontinuitäten in den österreichischen Verfassungsordnungen bestehen 1918 (von der konstitutionellen Monarchie zur demokratischen Republik), 1934 (von der demokratischen Republik zum Ständestaat) und 1945 (vom Ständestaat zur demokratischen Republik).

→ **richterliche Privilegien** [220]: Die richterlichen Privilegien schützen die → Richter – insbesondere zur Vermeidung von Kabinettsjustiz – vor politischer Beeinflussung und vor politischen Pressionen. Zu den richterlichen Privilegien zählen die richterliche Unabhängigkeit, das ist die Weisungsfreiheit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes (Art 87 Abs 1 B-VG), die Unabsetzbarkeit (Art 88 Abs 2 B-VG) und die Unversetzbarkeit der Richter (Art 88 Abs 2 B-VG).

- rückwirkende Aufhebung** [344]: Die rückwirkende Aufhebung (= *ex tunc* Aufhebung) einer auf Grund des Fehlerkalküls geltenden rechtswidrigen Rechtsnorm wirkt – im Gegensatz zu einer →Aufhebung für die Zukunft – nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend vom Zeitpunkt ihrer Geltung an; die Rechtslage ist so, als hätte es diese Rechtsnorm nie gegeben. Die Aufhebung individueller Rechtssätze der Vollzugsbehörden (Be-scheide, Urteile und Beschlüsse) wirkt regelmäßig *ex tunc* auf den Erlass der rechtswidrigen Norm zurück.
- Säkularismus** [88]: Der Säkularismus verlangt den Rückzug kirchlicher Institutionen aus den staatlichen Angelegenheiten und einen laizistischen Staat.
- schlichter Parlamentsbeschluss** [310] [911]: Ein schlichter Parlamentsbeschluss ist ein Beschluss des Parlaments, der nicht als Gesetz, sondern außerhalb des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens ergeht (zB der Beschluss des Nationalrats zur Genehmigung von Staatsverträgen, Budgetbeschlüsse in manchen Ländern, der Beschluss des Nationalrats über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Nationalratssitzungen).
- schlichtes Handeln** [262]: Als schlichtes Handeln bezeichnen wir – im Gegensatz zur →Rechtserzeugung – das einfache Handeln von Staatsorganen ohne rechtliche Verbindlichkeit.
- Sozialhilfe** [130]: Mit der Sozialhilfe gibt der Staat jedem auf seinem Staatsgebiet lebenden Menschen, der – aus welchen Gründen auch immer – für seinen Unterhalt aus eigenem Vermögen, aus eigenem Einkommen, aus Unterhaltsansprüchen oder aus Versicherungsleistungen nicht aufkommen kann, die für das Leben erforderlichen Geld- und Sachleistungen (Wohnung, Kleidung, Essen und ärztliche Versorgung). Nach der Kom-petenzverteilung ist das „Armenwesen“ (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) in der Grund-satzgesetzgebung Sache des Bundes, in der Aus-führungsgesetzgebung und in der Vollziehung Sache des Landes.
- Sozialstaat** [14] [116]: Sozialstaat ist ein Staat, der sich um eine sozial gerechte Gesellschaft bemüht und insbesondere für jeden eine ausreichende Versorgung mit allen lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sicherstellen will. Die Verfassungsordnung gibt den Sozialstaat als →Staatsziel vor, der Sozialstaat beruht insbesondere auf der egalitären Demokratie und auf der Menschenwürde.
- Sozialversicherungsträger** [129]: Sozialversicherungsträger sind Selbst-verwaltungskörper (→soziale Selbstverwaltung), welche die gesetzliche Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) administrieren. Der Bundesgesetzgeber richtete Sozialversicherungsträger für die Unfallversicherung, für die Krankenversicherung und für die Pensionsversicherung ein.
- Soziologie** *sociology* [5]: Soziologie ist die Wissenschaft vom gesellschaftlichen Verhalten der Menschen.
- Staat** *state* [11]: Der Staat ist eine Organisation, die das Ziel verfolgt, durch das mit körperlicher Gewalt sanktionierte Gewaltverbot eine friedliche Gesellschaft – frei von körperlicher Gewalt – zu bewirken und daher das Gewaltmonopol für sich beansprucht. Der Staat wird nicht nur durch das Gewaltmonopol, sondern auch durch die drei Staatselemente, nämlich Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definiert.
- Staats(teil)gewalt** [12] [201]: Die Staatsgewalt ist die Herrschaftsmacht eines Staats, beschränkt auf das eigene Staatsgebiet, der Anspruch des Staats, zur Durchsetzung seiner Rechtsnormen letztlich auch körperliche Gewalt (Gewaltmonopol) einzusetzen. Die Staatsgewalt ist auf die drei Teilorganisationen →Gesetzgebung (= Legislative), →Verwaltung (= Administrative) und →Gerichtbarkeit (= Rechtsprechung, = Judikative, = Justiz) aufgeteilt (Gewaltenteilung).
- Staatsbürgerschaft** *citizenship, nationality* [364]: Die Staatsbürgerschaft (= Staatsangehörigkeit) zeigt die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Staat. Die Rechtsordnung knüpft bei Zuordnung von Rechten und Pflichten häufig am rechtlichen Status der Staatsbürgerschaft an. So gewährt die Verfassung bestimmte Grundrechte nur den österreichischen Staatsbürgern (→Staatsbürgerrechte), das Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern setzt idR die österreichische Staatsbürgerschaft voraus. Art 6 Abs 1 B-VG legt die Einheitlichkeit der Staatsbürgerschaft für die Republik Österreich fest, dh es besteht keine – in Bundes-staaten übliche – Teilung der Staatsbürgerschaft in eine solche des Gesamtstaats und eine des Glied- oder Teilstaats. Wer die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, ist →Unionsbürger.
- Staatsform** [196]: Die Staatsform fragt, wer nach der Verfassung eines Staats Staats-oberhaupt ist, insbesondere den Staat völkerrechtlich vertritt. Die Republik und die Monarchie sind Staatsformen.
- Staatsgrundgesetz 1867 (StGG 1867)** [58] [70] [435] [470]: Das Staatsgrundgesetz 1867 (StGG 1867) [= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142 idgF] enthält einen Katalog von Grund- und Freiheitsrechten. Es wurde durch Art 149 Abs 1 B-VG in die Bundesverfassung rezipiert und ist der einzige heute noch (größtenteils) in Geltung stehende Teil der →Dezemberverfassung 1867.
- Staatskirchenrecht** [91]: Das Staatskirchenrecht ist – im Gegensatz zum →Kirchenrecht – das Recht des Staats, das die Kirchen und Religionsgesellschaften, das Verhältnis der Kirchen und der Religionsgesellschaften zum Staat und das Verhältnis der Kirchen und Religionsgesellschaften zu ihren Mitgliedern regelt. Grundlage des Staatskirchenrechts ist insbesondere Art 15 StGG 1867.
- Staatslehre** [75]: Staatslehre ist die Wissenschaft, die sich beschreibend und wertend mit dem Phänomen Staat auseinandersetzt. Soweit sie nicht bloß einen konkreten Staat erfasst, sondern sich auf das Staatsphänomen allgemein bezieht, spricht man von „Allgemeiner Staatslehre“.
- Staatsoberhaupt** *head of state* [197]: Staatsoberhaupt ist die Person, die – jedenfalls formell – an der Spitze des Staats steht. Das Staatsoberhaupt vertritt den Staat im völkerrechtlichen Verkehr mit anderen

Staaten. Die innerstaatlichen Befugnisse des Staatsoberhauptes bestimmt die Verfassung. Nach dem B-VG ist der →Bundespräsident Staatsoberhaupt der „Republik Österreich“ (Art 60 bis 68 B-VG).

→**Staatspolitischer Grundsatz** [79]: Ein staatspolitischer Grundsatz ist ein – zur Beschränkung des freien politischen Handelns – in der Verfassung verankertes Prinzip, das der Politik konkrete Inhalte vorgibt. Staatspolitische Grundsätze sind der →Antimonarchismus, der →Laizismus, der →Antifaschismus, die →Neutralität sowie die →Atomwaffen- und Atomenergiefreiheit. Die staatspolitischen Grundsätze sind von den Staatszielen (= Verfassungsaufträgen) und insbesondere von den Grundprinzipien der Bundesverfassung zu unterscheiden.

→**Staatsrecht** [2] [676]: Staatsrecht ist im Gegensatz zum →Völkerrecht das nationale Recht des Staats (= innerstaatliches Recht). Innerstaatlich wird der Begriff Staatsrecht manchmal mit dem Begriff Verfassungsrecht gleichgesetzt.

→**Staatsprache** [137]: Die Staatssprache (= Amtssprache) ist die offizielle Sprache eines Staats. In der Staatssprache werden die Rechtsnormen erlassen und kundgemacht sowie Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren geführt. Die Staatssprache der Republik Österreich ist – mit gesetzlichen Ausnahmen für Volksguppen – die deutsche Sprache (Art 8 Abs 1 B-VG).

→**Staatsvertrag des Bundes** [355] [698] [1022] [1024]: Ein Staatsvertrag des Bundes ist ein Staatsvertrag, den der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung (Art 65 Abs 1 iVm 67 Abs 1 B-VG) für die Republik Österreich mit Staaten oder internationalen Organisationen abschließt. „Republik Österreich“ meint den Gesamtstaat, der sowohl den Bund als auch die Länder umfasst. Gegenstand von Staatsverträgen des Bundes können alle Angelegenheiten sein, auch solche, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung den Ländern zustehen (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG). Staatsverträge des Bundes in Gesetzesrang (Art 50 Abs 1 B-VG) bedürfen der Genehmigung des Bundesparlaments und der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl III, Art 49 Abs 2 B-VG). Zum Abschluss von Staatsverträgen des Bundes in Verordnungsrang kann der Bundespräsident die Bundesregierung (= Regierungsübereinkommen) oder ressortzuständige Bundesminister (= Ressortübereinkommen oder Verwaltungsübereinkommen) ermächtigen (Art 66 Abs 2 B-VG). Der Nationalrat kann anlässlich der Genehmigung eines in Gesetzesrang stehenden Staatsvertrags des Bundes einen →Erfüllungsvorbehalt erklären; bei einem Staatsvertrag in Verordnungsrang kann dies der Bundespräsident bzw die ermächtigte Bundesregierung (Bundesminister) tun.

→**Staatsvertrag des Landes** [355] [698] [1022] [1025]: Ein Staatsvertrag des Landes ist ein Staatsvertrag, den der Bundespräsident auf Vorschlag der Landesregierung und mit Zustimmung der Bundesregierung (Art 65 Abs 1 iVm 16 Abs 2 B-VG) für die Republik Österreich mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließt. Gegenstand von Staatsverträgen der Länder können nur Angelegenheiten sein, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung den Ländern zustehen (Art 16 Abs 1 B-VG). Staatsverträge der Länder in Gesetzesrang bedürfen der Genehmigung des Landesparlaments gemäß den Bestimmungen der Landesverfassungen (zB Art 57 Abs 4 Oö L-VG). Zum Abschluss von Staatsverträgen des Landes in Verordnungsrang kann der Bundespräsident die Landesregierung ermächtigen (Art 66 Abs 3 B-VG). Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines in Gesetzesrang stehenden Staatsvertrags des Landes einen →Erfüllungsvorbehalt erklären, bei einem Staatsvertrag in Verordnungsrang kann dies der Bundespräsident bzw die ermächtigte Landesregierung tun.

→**Staatsvertrag** *state treaty* [72] [691]: Das B-VG bezeichnet einen völkerrechtlichen Vertrag (= internationaler Vertrag) als Staatsvertrag und unterscheidet zwischen →Staatsverträgen des Bundes und →Staatsverträgen der Länder.

→**Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919** [73]: Der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919, StGBI 1920/303 idgF, abgeschlossen zwischen Österreich einerseits und insbesondere den USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan (den fünf Hauptmächten des Ersten Weltkriegs) andererseits regelte das Ende der österreichischen →Monarchie und das Entstehen der neuen Republik →Deutschösterreich unter Aufteilung seines Territoriums. Der III. Teil Abschnitt V des Staatsvertrags (Art 62-69) steht in Verfassungsrang, er wurde durch Art 149 Abs 1 B-VG in die Bundesverfassung rezipiert. Der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919 schreibt insbesondere Diskriminierungsverbote für Minderheiten (Art 67), einen Minderheitenschutz im Schulbereich (Art 67 und 68) sowie die Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit (Art 63 Abs 2) vor.

→**Staatsvertrag von Wien 1955** [73] [96] [99]: Der Staatsvertrag von Wien 1955 [= Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 1955/152], abgeschlossen zwischen Österreich einerseits und den USA, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion (den vier Alliierten des Zweiten Weltkriegs) andererseits stellt Österreich als souveränen, unabhängigen, demokratischen und antifaschistischen Staat wieder her, verbietet den Anschluss Österreichs an Deutschland und schreibt Grundrechte der slowenischen und der kroatischen Volksguppe in Österreich fest (→Minderheitenrechte). Ob der Staatsvertrag von Wien 1955 völkerrechtlich noch gilt, ist wegen der Auflösung der Sowjetunion fraglich. Die Art 4, Art 7 Z 2, 3 und 4, Art 8, 9 und 10 stehen im Rang eines Verfassungsgesetzes (Art II Z 3 BVG Staatsvertragssanierung, BGBl 1964/59).

→**Staatsziel** [79]: Ein Staatsziel ist ein Verfassungsauftrag, der den Staatsorganen die Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt bzw die Beachtung materieller Wertvorstellungen vorgibt. Staatsziele sind verfassungsgesetzlich verankert, sie geben dem Einzelnen aber kein auf dem Rechtsweg durchsetzbares verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Staatszielbestimmungen des B-VG sind ua der →Sozialstaat, die Gleichstellung von Frau und Mann (→positive Diskriminierung), die Gleichbehandlung von Behinderten und nichtbehinderten Menschen, die Achtung der autochthonen →Volksguppen, die umfassende →Landesverteidigung und das →gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. Weitere Staatszielbestimmungen enthält das →BVG Staatsziele, so den →Umweltschutzstaat, die →Nachhaltigkeit, den →Tierschutz, die Sicherstellung der →Wasser- und Lebensmittel-

telversorgung sowie die Forschung. Die Staatsziele sind von den staatspolitischen Grundsätzen und insbesondere von den Grundprinzipien der Bundesverfassung zu unterscheiden.

→ **Stalinismus** [100]: Der Stalinismus gilt als extreme und pervertierte Form des Kommunismus. Josef Stalin führte 1924 bis 1953 die Kommunistische Partei (KPdSU) und den Staat in der Sowjetunion (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken – UdSSR). Mit brutalen und blutigen Mitteln versuchte er, die kommunistische Gewaltherrschaft im Inneren zu sichern und nach außen zu verbreiten.

→ **Ständische Verfassung 1934** [60]: Die Ständische Verfassung 1934 [= Verfassung des Bundesstaates Österreich, BGBl 1934 I/239 bzw 1934 II/1] richtete 1934 Österreich als autoritären „Ständestaat“ ein und setzte – unter Bruch der Verfassungsordnung (→ revolutionär) – das → Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) außer Kraft. Ideologisch fußt der Ständestaat auf der christlichen Soziallehre der Katholischen Kirche, der Verfassungstext beruft sich in der Präambel auf Gott. Die ständisch-autoritäre Verfassung 1934 will eine Gesellschaftsordnung auf berufsständischer Grundlage errichten. Grundlage eines Stands ist der gemeinsame Beruf, der Selbständige und Unselbständige zusammenfasst. Eine allgemeine Demokratie fand nicht statt.

→ **status negativus** [254]: Status negativus ist jener gesellschaftliche Freiraum, der sich aus dem Fehlen gesetzlicher Grundlagen ergibt. Die Gesellschaft ist zwar der (verrechtlichten) Staatsgewalt unterworfen und an die Gesetze gebunden; überall dort, wo keine gesetzlichen Grundlagen für staatliches Handeln bestehen, sind die Menschen aber von staatlichen Beschränkungen frei. Die in der Verfassung festgeschriebenen → Freiheitsrechte sichern die Freiheit der Gesellschaft gegenüber dem Staat ab.

→ **Stufenbau der Rechtsordnung** [314]: Der Stufenbau der Rechtsordnung erklärt die Geltung von Rechtsnormen. Nach der Lehre der „bedingenden und der bedingten Norm“ gibt es verschiedene Stufen von Rechtsnormen, wobei das ranghöhere Recht für das rangniedrigere Recht bedingend ist, das rangniedrigere Recht ist im ranghöheren Recht bedingt. Im Kollisionsfall geht das ranghöhere Recht vor. Das einfache Stufenbaumodell enthält vier Stufen: Die erste Stufe bilden die Verfassungsgesetze, die zweite Stufe die einfachen Gesetze, die dritte Stufe die Verordnungen und die vierte Stufe die Bescheide, Urteile und Beschlüsse.

→ **sukzessive Zuständigkeit** [232]: Unter sukzessiver Zuständigkeit verstehen wir, wenn in ein und derselben Sache im Instanzenzug sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch ein ordentliches Gericht entscheiden, das ordentliche Gericht sohin als Kontrollinstanz zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Bescheids einer Verwaltungsbehörde vorgesehen wird. Der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber dürfen eine sukzessive Zuständigkeit – einen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte – und damit eine Ausnahme vom Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art 94 Abs 1 B-VG) und dem damit einhergehenden Verbot wechselseitiger Instanzenzüge nach Art 94 Abs 2 B-VG in einzelnen Angelegenheiten vorsehen.

→ **Tierschutz** [145]: Das → BVG Staatsziele (§ 2) gibt dem Staat (Bund, Länder und Gemeinden) als → Staatsziel den Tierschutz vor, um einen verantwortungsvollen Umgang des Menschen mit den Tieren zu gewährleisten.

→ **Trennung von Staat und Gesellschaft** [254]: Im Rechtsstaat gilt der Grundsatz der Trennung von Staat und Gesellschaft. Die Gesellschaft ist zwar der (verrechtlichten) Staatsgewalt unterworfen und an deren Gesetze gebunden; wo keine gesetzlichen Bindungen bestehen, ist die Gesellschaft jedoch frei. Die in der Verfassung festgeschriebenen → Freiheitsrechte sichern die Freiheit der Gesellschaft gegenüber dem Staat ab und verwehren dem einfachen Gesetzgeber zu weit gehende Eingriffe in die freie Gesellschaft.

→ **Übergangsgesetz 1920** [427] [1303]: Das Übergangsgesetz 1920 [= Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, BGBl 1920/2 idgF] enthielt provisorische Regelungen im Zusammenhang mit der Erlassung des → Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) im Jahr 1920. Mangels Einigung wurde vorläufig die Zuständigkeitsabgrenzung der Dezemberverfassung fortgeschrieben; die bundesstaatliche Kompetenzverteilung des B-VG trat erst mit 01.10.1925 in Kraft (Versteinerungszeitpunkt). Bis zum Inkrafttreten des in Art 120 B-VG angekündigten Bundesverfassungsgesetzes (BVG) betreffend die Einführung der → Gebietsgemeinde wurde außerdem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern vorläufig im Übergangsgesetz 1920 geregelt. Der Bundesverfassungsgesetzgeber erließ jedoch kein entsprechendes BVG, die provisorischen Regelungen des Übergangsgesetzes 1920 (§ 8 Abs 5) stehen teilweise heute noch in Geltung.

→ **Umlagesystem** [127]: Die → gesetzliche Sozialversicherung beruht auf dem Umlagesystem. Die (Pflicht)Versicherten zahlen finanzielle Beiträge ein, die dann den bedürftigen Versicherten ausbezahlt werden. Dabei wird kein Kapital angehäuft, das einbezahlte Geld wird den Berechtigten sofort ausbezahlt. Das Umlagesystem ist vom Kapitalmarkt unabhängig. In einem Kapitaldeckungssystem würden die Beiträge des Versicherten angehäuft, am Kapitalmarkt angelegt und im Versicherungsfall ausbezahlt.

→ **Umweltschutzstaat** [142]: Österreich ist ein Umweltschutzstaat (= Ökostaat). Die Bundesverfassung erklärt den umfassenden Umweltschutz in § 3 → BVG Staatsziele zu einem ausdrücklichen Staatsziel. Umfassender Umweltschutz meint die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie die Vermeidung von störendem Lärm.

→ **Unabhängigkeitserklärung** *Declaration of Independence* [41]: In der Unabhängigkeitserklärung vom 04.07.1776 erklärten die amerikanischen Kolonien ihre Unabhängigkeit von Großbritannien und die Bildung eines souveränen Staats – der Vereinigten Staaten von Amerika. Ursache des Konflikts mit Großbritannien waren insbesondere vom britischen Parlament beschlossene neue Steuern für die Kolonien. Da im britischen Parlament keine Amerikaner vertreten waren, anerkannten die Amerikaner die Steuergesetze nicht (no taxation without representation) und beriefen sich auf die Gleichheit, die Menschenrechte und das Recht jedes Volks, sich selbst zu regieren: „*We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are*

endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness."

→ **unbestimmter Gesetzesbegriff** [424]: Ein unbestimmter Gesetzesbegriff (= unbestimmtes Tatbestandselement, = unbestimmte Formulierung) ist – im Gegensatz zu einem bestimmten Gesetzesbegriff – ein solcher Textteil einer Rechtsvorschrift, dessen präzise Bedeutung nicht von vornherein klar ist und dessen Sinn daher durch →Auslegung erforscht werden muss.

→ **Unionsrecht** *Union law* [2] [764]: Das Unionsrecht ist erstens das von den Mitgliedstaaten erzeugte primäre Völkerrecht, auf dem die Europäische Union (EU) beruht, insbesondere die zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Staatsverträge (→primäres Unionsrecht); und zweitens die auf der Rechtsgrundlage des primären Unionsrechts von den Organen der Europäischen Union (EU) erzeugten Normen (→sekundäres Unionsrecht). Unionsrecht genießt vor dem nationalen (staatlichen) Recht der EU-Mitgliedstaaten →Anwendungsvorrang.

→ **unmittelbares Wahlrecht** [166]: Das unmittelbare Wahlrecht verlangt, dass die Wähler die zur Auswahl stehenden Kandidaten direkt wählen. Es darf keine Zwischenschaltung von Wahlmännern oder Wahlkollegien geben, die dann anstelle der Wähler die gewählten Personen bestimmen. Das B-VG ordnet die Geltung des unmittelbaren Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1), zum Nationalrat (Art 26 Abs 1), zu den Landtagen (Art 95 Abs 1), zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 1) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6) an.

→ **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)** [71] [974]: Das aufgrund Art 19 Abs 2 B-VG ergangene Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) [= Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre, BGBl 1983/330 idgF] regelt die (Un)Zulässigkeit von Tätigkeiten in der Privatwirtschaft (= →Unvereinbarkeit) für bestimmte Staatsorgane. So für die Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats und der Landtage; für die in Art 19 Abs 1 B-VG bezeichneten obersten Organe der Vollziehung; sowie für Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Stadtsenatsmitglieder. Weiters statuiert es für die Abgeordneten zu den Parlamenten (Nationalrat, Bundesrat, Landtage) umfassende Offenlegungs- und Meldepflichten betreffend Nebeneinkünfte sowie für die Regierungsmitglieder (Bundesregierung, Landesregierungen) und die Staatssekretäre eine Offenlegungspflicht ihrer Vermögensverhältnisse. Für die Abgeordneten zu den Parlamenten (Nationalrat, Bundesrat, Landtage) gilt aufgrund des Unv-Transparenz-G ein →Lobbying-Verbot.

→ **Verbotsgesetz 1947** [98] [194]: Das Verbotsgesetz 1947 [= Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP, StGBI 1945/13 idgF] verbietet im Verfassungsrang die Neubildung aller nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen und untersagt es jedermann, sich für den Faschismus und den Nationalsozialismus, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Verschiedene Delikte im Zusammenhang mit der „Wiederbetätigung“ werden mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft; es besteht für jedermann Anzeigepflicht. Das Verbotsgesetz 1947 macht Österreich zum antifaschistischen (→Antifaschismus) Staat.

→ **Vereinbarung nach Art 15a B-VG** [356] [699]: Eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG (= Glied- oder Teilstaatsvertrag) ist ein staatsrechtlicher (innerstaatlicher) öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern (Art 15a Abs 1 B-VG: Bund-Länder-Vereinbarung) oder zwischen den Ländern (Art 15a Abs 2 B-VG: Ländervereinbarung) über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereichs (so die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen, BGBl I 1997/51). Vereinbarungen nach Art 15a B-VG sind keine völkerrechtlichen Verträge, sondern innerstaatliche öffentlich-rechtliche Verträge, weil Rechtsgrundlage der Vereinbarungen die nationale Verfassung ist und der Bund und die Länder zwar Staaten, sie aber keine – von der „Republik Österreich“ verschiedenen – eigenen Völkerrechtssubjekte sind.

→ **Vereinte Nationen (VN)** *United Nations Organization* (UNO) <www.un.org> [107] [436] [737]: Die 1945 gegründeten Vereinten Nationen (VN) lösten den Völkerbund als politische Friedensorganisation ab. Den Vereinten Nationen gehören fast alle Staaten der Erde an. Ziel der Organisation sind nach Art 1 der UNO-Charta (Satzung der Vereinten Nationen), BGBl 1956/120, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher zwischenstaatlicher Beziehungen sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet. Über den Weltfrieden wacht der Sicherheitsrat. Im Interesse eines weltweiten Schutzes der Menschenrechte verabschiedeten die Vereinten Nationen 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Declaration of human rights). Der Gerichtshof der Vereinten Nationen ist der →Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag.

→ **Verfassung** *constitution* [34]: Die Verfassung (= Konstitution, von lateinisch „constitutio“) eines Staats verrecktlicht den Staat und die Staatsgewalt. Sie schreibt die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich fest. Ein Staat, der eine Verfassung hat, ist ein →Verfassungsstaat (= konstitutioneller Staat). Da die österreichische Rechtsordnung einen Stufenbau kennt, unterscheiden wir zwischen der →Verfassung im materiellen Sinn und der →Verfassung im formellen Sinn. → **Verfassung im formellen Sinn** [50]: Die Verfassung im formellen Sinn besteht – im Gegensatz zur Verfassung im materiellen Sinn – ohne Rücksicht auf den Inhalt insbesondere aus allen förmlichen im Parlament mit der notwendigen qualifizierten Mehrheit beschlossenen und regelmäßig in der Kundmachung ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ bezeichneten (Art 44 Abs 1 B-VG) Verfassungsgesetzen. [Zur Verfassung im formellen Sinn zählen auch die parlamentarisch genehmigten als „verfassungsändernd“ bezeichneten Staatsverträge]. → **Verfassung im materiellen Sinn** [44]: Verfassung im materiellen Sinn beschreibt – ohne Rücksicht auf ihre Form – den nach den Vorstellungen des Konstitutionalismus idealtypischen Inhalt einer Verfassung(surkunde): So konkrete →Rechtserzeugungsregeln, die →Gewaltenteilung, die →parlamentarische Demokratie und die →Freiheitsrech-

te. Ohne Bezugnahme auf die historischen politischen Forderungen des Konstitutionalismus sind Verfassung im materiellen Sinn alle Rechtsnormen, welche die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt regeln.

→**Verfassungsautonomie** [324]: Verfassungsautonomie bedeutet im →Stufenbau der Rechtsordnung, dass das Parlament als demokratisch legitimierter Gesetzgeber in Verfassungsgesetzen alles frei regeln darf. Einzige Einschränkung: Nach dem B-VG bedarf eine →Gesamtänderung der Bundesverfassung durch Bundesverfassungsgesetz einer Volksabstimmung. Die Verfassungsautonomie der Landesparlamente ist eingeschränkt, weil die Landesverfassungen der Bundesverfassung nicht widersprechen dürfen (= →relative Verfassungsautonomie der Länder, Art 99 Abs 1 B-VG).

→**Verfassungsgeschichte** [56]: Die Verfassungsgeschichte befasst sich mit der Entstehung der geltenden und mit den früher geltenden Verfassungsgesetzen, mit der historischen Entwicklung der →Verfassungen.

→**Verfassungslehre** [74]: Die Verfassungslehre ist eine politische Wissenschaft. Sie beschreibt wertend die Verfassungsordnung, die einzelnen Verfassungsbestimmungen, ihre politischen und sachlichen Anliegen.

→**Verfassungsrecht** *constitutional law* [74]: Es ist zwischen Verfassungsrecht im formellen Sinn (Verfassung im formellen Sinn) und Verfassungsrecht im materiellen Sinn (Verfassung im materiellen Sinn) zu unterscheiden. Das Verfassungsrecht als normative Wissenschaft ist Teil des öffentlichen Rechts und umfasst vor allem die →Verfassungsgesetze (des Bundes und der Länder), und zwar sowohl die →Verfassung im formellen Sinn als auch die →Verfassung im materiellen Sinn.

→**Verfassungsstaat** *constitutional state* [34]: Der Rechtsstaat ist ein Gesetzesstaat. Die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt müssen gesetzlich geregelt sein. Sieht die Rechtsordnung einen →Stufenbau der Rechtsordnung und damit eine →Verfassung im formellen Sinn vor, ist der Gesetzesstaat ein Verfassungsstaat.

→**Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945** [62] [68]: Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 [= Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, StGBI 1945/4] ist die Grundlage der in Österreich heute geltenden Verfassungsordnung. Die provisorische Staatsregierung erließ 1945 nach der Befreiung Österreichs dieses Verfassungsgesetz, formulierte dabei aber keinen neuen Verfassungstext, sondern übernahm die früheren – 1934 durch den Ständestaat außer Geltung gesetzten – Verfassungstexte, nämlich insbesondere das →Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

→**Verhältnswahl** [175]: Bei der Verhältnswahl (→Listenwahl) steht bei der Wahl der allgemeinen Vertretungskörper anders als beim Mehrheitswahlrecht nicht die Persönlichkeit des Kandidaten, sondern die Parteizugehörigkeit der Kandidaten im Vordergrund. Bei der Verhältnswahl erhält jede an der Wahl teilnehmende Wahlpartei einen dem Verhältnis ihrer erreichten Stimmen entsprechenden Anteil an den zu vergebenden Mandaten, dh der prozentuale Stimmenanteil einer wahlwerbenden Partei spiegelt sich in der Mandatsverteilung im allgemeinen Vertretungskörper wider. Damit dieses Verhältnis arithmetisch möglich ist, können die Kandidaten nicht als einzelne Person, sondern nur als Gruppe (= Wahlpartei, = Liste) kandidieren. Das B-VG ordnet die Geltung der Verhältnswahl für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 23a Abs 1), zum Nationalrat (Art 26 Abs 1), zu den Landtagen (Art 95 Abs 1) und zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2) an.

→**Vernunftrecht** [22]: Der vernunftbegabte Mensch kann die gesellschaftlichen Notwendigkeiten einsehen und dieser Einsicht gemäß handeln. Das Recht kommt aus dieser Einsicht, also aus der Vernunft, aus dem Menschen selbst, aus der Kraft seiner Argumente. Das Vernunftrecht steht im Gegensatz zum →Rechtspositivismus, der das Recht als freie demokratische Rechtsetzung des Volks und des Staats begreift.

→**Verordnung** [237] [1125]: Die Verordnung ist die generelle Rechtsnorm einer →Verwaltungsbehörde. Verordnungen können generell-abstrakt (etwa eine Befähigungsnachweisverordnung für ein Gewerbe) und generell-konkret (etwa das durch Verkehrszeichen kundgemachte Halteverbot) sein. Wir unterscheiden →Rechtsverordnungen und →Verwaltungsverordnungen, →Durchführungsverordnungen und →selbständige Verordnungen.

→**Versteinerungstheorie** [425]: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) verwendet die Versteinerungstheorie (= Versteinerungsprinzip, = Versteinerungsmethode) vor allem zur Auslegung der in der Kompetenzverteilung enthaltenen Kompetenztatbestände. Er versteht den Begriff, mit dem eine Sachmaterie beschrieben ist, mit dem Inhalt, den er im Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Kompetenzbestimmung hatte (= Versteinerungszeitpunkt ist in der Regel der 01.10.1925, als die Kompetenzbestimmungen des B-VG großteils erstmals in Kraft traten). Das historische Begriffsverständnis ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Verfassungstext, weil der Verfassungstext unverändert geblieben ist. Zur Ermittlung des historischen Begriffsverständnisses eines Kompetenztatbestands zieht der Verfassungsgerichtshof die im Versteinerungszeitpunkt geltenden einfachen Gesetze heran. Bestanden im Versteinerungszeitpunkt bezügliche einfache Bundesgesetze, dann ist der Bund zur Regelung der Angelegenheit zuständig, war eine Angelegenheit im Versteinerungszeitpunkt in Landesgesetzen geregelt, dann ist das Land zur Regelung zuständig.

→**Verwaltung** *administration* [222]: Im gewaltenteiligen Staat bildet die Verwaltung (= Administrative) mit der Gerichtsbarekeit (= Judikative) die Vollziehung des Staats. Wir kennen zwei Begriffe von Verwaltung. Erstens: Das B-VG versteht die →Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn. Und zweitens: Der Konstitutionalismus versteht idealtypisch die →Verwaltung im materiellen Sinn. →**Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn** [229]: Das B-VG versteht die Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn als die den weisungsgebend und weisungsgebunden tätigen staatlichen Vollziehungsorganen zugewiesenen Aufgaben. Verwaltung im formell-organisatorischen Sinn ist demnach jener Teil der Staatsgewalt, der weder von den Gesetzgebungsorganen (Parlament) noch von den unabhängigen Richtern ausgeübt wird (= Subtraktionsbegriff). →**Verwaltung**

im materiellen Sinn [222]: Der Konstitutionalismus versteht die Verwaltung im materiellen Sinn als das der →Daseinsvorsorge dienende Vollziehungshandeln.

→**Verwaltungslehre** [76]: Die Verwaltungslehre ist eine empirische Wissenschaft, die sich mit dem tatsächlichen Verwaltungsgeschehen befasst; ihr Ziel ist es, auf systematisch und methodisch gesicherte Weise Erkenntnisse über die Verwaltung zu gewinnen. Themen der Verwaltungslehre sind beispielsweise die Effizienzforschung, die Bürokratieforschung, die Verwaltungsreform, die Aufgabenkritik ua.

→**Verwaltungsrecht** *administrative law* [76]: Das Verwaltungsrecht ist eine normative Wissenschaft und Teil des öffentlichen Rechts. Es umfasst die Gesetze, welche die Organisation der Verwaltung und die Ausübung der Staatsgewalt durch die Verwaltung regeln. Zum Verwaltungsrecht gehören beispielsweise das Gewerberecht, das Baurecht, das Raumordnungsrecht, das Polizeirecht, das Gemeindeorganisationsrecht, das Verwaltungsverfahrenrecht usw.

→**Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)** [408] [1472]: Das auf der Grundlage der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG erlassene Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 1991/52 idGF, regelt insbesondere erstens das →Allgemeine Verwaltungsstrafrecht (§§ 1 bis 22) und zweitens das →Verwaltungsstrafverfahren (§§ 24 bis 52a) in den im EGVG (Art I Abs 2 Z 2 und Abs 3) bezeichneten Angelegenheiten.

→**Verwaltungsstrafrecht** [234] [1529]: Strafrecht ist materielles Recht, das den Menschen ein bestimmtes Verhalten bei →Strafe verbietet. Verwaltungsstrafrecht ist jener Teil des Strafrechts, den der Gesetzgeber zur Vollziehung den Verwaltungsbehörden überantwortet. Das Verwaltungsstrafrecht normieren der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber als →Annexmaterie (Materiengesetze des Bundes und der Länder), das →allgemeine Verwaltungsstrafrecht jedoch regelt der Bundesgesetzgeber einheitlich auf der Kompetenzgrundlage des Art 11 Abs 2 B-VG (Bedarfskompetenz) im Verwaltungsstrafgesetz (§§ 1 bis 22 VStG). Das Verfahrensrecht zur Ahndung der Verwaltungsstrafatbestände (= Verwaltungsstrafverfahren) ist im Verwaltungsstrafgesetz (§§ 24 bis 52a VStG) geregelt. Neben dem Verwaltungsstrafrecht gibt es ein →Justizstrafrecht.

→**Verwaltungsübereinkommen** [355] [1030]: Der Bundespräsident kann den Abschluss von Staatsverträgen des Bundes in Verordnungsrang nicht nur der Bundesregierung (→Regierungsübereinkommen), sondern auch einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung (Art 66 Abs 2 B-VG) übertragen (= Ressortübereinkommen oder Verwaltungsübereinkommen). Verwaltungsübereinkommen sind Staatsverträge des Bundes in Verordnungsrang, die – anders als die Ressortübereinkommen – in der Regel nicht vom zuständigen Bundesminister, sondern von dem Bundesminister nachgeordneten Verwaltungsorganen abgeschlossen werden.

→**Verwaltungsverordnung** [311] [1137]: Die Verwaltungsverordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde verwaltungsintern (Innenrecht) an Verwaltungsorgane gerichtete Verordnung. Sie legt – im begrifflichen Gegensatz zur →Rechtsverordnung – keine Rechte und Pflichten von Personen außerhalb der Verwaltung fest und muss daher auch nicht allgemein kundgemacht werden. Verwaltungsverordnungen sind häufig als „Erlass“ bezeichnet.

→**Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)** [408] [1473]: Das auf der Grundlage der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG erlassene Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl 1991/53 idGF, regelt die zwangsweise Vollstreckung (= Exekution) von Leistungsbescheiden und anderen Vollstreckungstiteln durch Verwaltungsbehörden (→Verwaltungsvollstreckung, = politische Exekution).

→**Völkerrecht** *public international law* [2] [676]: Völkerrecht sind die Normen, welche die Beziehungen zwischen Staaten (und internationalen Organisationen) auf internationaler Ebene verrechtlichen (= internationales Recht). Die Staaten und die internationalen Organisationen sind die →Völkerrechtssubjekte.

→**Volksgruppe** [135]: Eine Volksgruppe ist eine ethnische Minderheit mit eigenständigem kulturellem Hintergrund, nach dem Volksgruppengesetz (BGBl 1976/396 idGF) eine in Teilen Österreichs „beheimatete Gruppe österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.“ Das B-VG (Art 8 Abs 2) verpflichtet die Staatsorgane iS eines →Staatsziels zur Achtung und Förderung der autochthonen Volksgruppen in Österreich. Bestimmte Volksgruppen haben das Recht auf Verwendung ihrer Muttersprache als Amtssprache (Staatsprache). Insbesondere der →Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye 1919 und der →Staatsvertrag von Wien 1955 gewähren den Volksgruppen spezifische Grundrechte (→Minderheitenrechte).

→**Vollstreckung** [256] [1116]: Vollstreckung ist die Durchsetzung einer individuell-konkreten Rechtsnorm (Bescheid oder Urteil) mit körperlichem Zwang. Der Staat (Verwaltungsbehörden und Gerichte) vollstreckt mit Zwangsgewalt individuell-konkrete Rechtsnormen (→Leistungsbescheid oder Leistungsurteil), wenn der Adressat der Anordnung nicht folgt. Bescheide unterliegen der →Verwaltungsvollstreckung.

→**Vollziehung** *executive* [208]: Im gewaltenteiligen Staat setzt die Vollziehung (= Exekutive), die in die →Verwaltung und in die →Gerichtsbarkeit unterteilt ist (Art 94 B-VG), nach der Gewaltenteilung im materiellen Sinn das generell-abstrakte Recht der Gesetzgebung durch individuell-konkretes Recht um (und gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt durch). Nach der dem B-VG zugrundeliegenden Gewaltenteilung im formellen Sinn umfasst die Vollziehung im Bereich der Rechtserzeugung die Umsetzung der Gesetze durch generelle →Verordnungen der Verwaltungsbehörden, durch individuelle →Bescheide der Verwaltungsbehörden sowie durch individuelle →Urteile und →Beschlüsse der Gerichte.

→**Vorzugsstimme** [175]: Der Wähler wählt bei der Verhältnisswahl eine Kandidatengruppe (= Wahlpartei, = Liste), nicht einzelne Personen. Wer an welcher Stelle auf der Liste aufscheint, bestimmt die Wahlpartei, der Wähler kann nur die Liste insgesamt wählen. Die Vorzugsstimme gibt dem Wähler die Möglichkeit, einen Kandidaten der gewählten Liste zu bevorzugen. Bei der Nationalratswahl kann der Wähler drei Vorzugsstimmen vergeben, jeweils eine für einen Kandidaten der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalpartei-

liste der gewählten Wahlpartei (§§ 79, 98 Abs 3, 102 Abs 3 NRWO). Erhält der Kandidat der Liste eine entsprechende Anzahl von Vorzugsstimmen, kann sich dadurch die Reihung der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag ändern, weil die Mandate den Kandidaten der Liste nach ihrer Reihenfolge zugeordnet werden und die vorne gereihten Kandidaten eine größere Chance haben.

→**Wahlpartei** [175] [189]: Eine Wahlpartei (wahlwerbende Partei) ist eine Gruppe von Personen, die auf einer gemeinsamen Liste unter einer bestimmten Bezeichnung bei einer Wahl (etwa zu einem allgemeinen Vertretungskörper) kandidiert (§ 2 Z 2 PartG). Die Wahlpartei besteht nur für diesen einen Zweck, ist keine juristische Person und ist auch nicht auf Dauer angelegt. Regelmäßig kandidieren bei den Wahlen politische Parteien als Wahlparteien.

→**Wahlrecht** *suffrage, right to vote* [161]: Das Wahlrecht ist das Recht der Menschen, in einem demokratischen Staat durch Stimmabgabe an einer Wahl teilzunehmen (= →aktives Wahlrecht) bzw das Recht, in einer Wahl gewählt zu werden (= →passives Wahlrecht). Das B-VG regelt das Wahlrecht zum Europäischen Parlament (Art 23a), zum Nationalrat (Art 26), zu den Landtagen (Art 95) und den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2), sowie das Wahlrecht zum Bundespräsidenten (Art 60) und zum Bürgermeister (Art 117 Abs 6). Das Wahlrecht ist ein politisches Grundrecht.

→**Wahlrechtsgrundsätze** [164]: Für die Entsendung der Abgeordneten in die Parlamente (konkret in den Nationalrat und in die Landtage) in demokratischen Wahlen schreibt das B-VG (Art 26 Abs 1 und Abs 4, Art 95 Abs 1 B-VG) einheitliche Grundsätze, die Wahlrechtsgrundsätze, fest: Das →allgemeine Wahlrecht, das →gleiche Wahlrecht, das →unmittelbare Wahlrecht, das →geheime Wahlrecht, das →persönliche Wahlrecht, das →freie Wahlrecht und die →Verhältnisswahl (Listenwahl). Diese Grundsätze gelten über die Parlamentswahlen hinaus auch für die Wahl zum Europäischen Parlament (Art 23a B-VG), für die Wahlen zu den Gemeinderäten (Art 117 Abs 2 B-VG) sowie – mit Ausnahme der Verhältnisswahl – für die Wahl des Bundespräsidenten (Art 60 B-VG) und – im Fall einer Direktwahl – auch für die Wahl des Bürgermeisters (Art 117 Abs 6 B-VG).

→**Wasser- und Lebensmittelversorgung** [146]: Das →BVG Staatsziele (§§ 4, 5) gibt dem Staat (Bund, Länder und Gemeinden) als →Staatsziel die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in entsprechender Qualität, mit hochqualitativen heimischen Lebensmitteln sowie mit natürlichen Ressourcen vor.

→**Widerspruchsfreiheit** [323]: Widerspruchsfreiheit bedeutet im →Stufenbau der Rechtsordnung den Vorrang der Rechtsnorm der höheren Stufe vor der Rechtsnorm der niedrigeren Stufe. Jede Rechtsnorm darf alles anordnen, soweit sie dabei Rechtsnormen höherer Stufen nicht widerspricht. Der Landesverfassungsgesetzgeber kann alles frei regeln, solange er der Bundesverfassung nicht widerspricht (= relative Verfassungsautonomie der Länder), der einfache Gesetzgeber darf alles frei regeln, soweit die Regelungen nicht den Verfassungsgesetzen widersprechen (= Gesetzgebungsautonomie).

→**Wohlfahrtsstaat** *welfare state* [117]: Anders als der →Sozialstaat will der Wohlfahrtsstaat nicht nur die Versorgung eines jeden mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sicherstellen, sondern darüber hinaus durch staatliche Maßnahmen den materiellen Wohlstand aller mehren.

→**Zensuswahl** [165]: In der egalitären Demokratie hat jeder Staatsbürger eine Stimme mit gleichem Zählwert („one man, one vote“). In der historischen Entwicklung des Wahlrechts waren die Stimmen nach Ständen, nach Steueraufkommen und anderen Gesichtspunkten ungleich gewichtet. Es galt ein Zensuswahlrecht.

→**Zustellgesetz (ZustG)** [300] [1503]: Das insb auf der Grundlage der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG erlassene Zustellgesetz (ZustG) [= Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl 1982/200 idgF] regelt die →Zustellung behördlicher Dokumente (§ 1) der Gerichte und der Verwaltungsbehörden (schriftliche Bescheide, Urteile, Beschlüsse). Es normiert sowohl die herkömmliche Übermittlung von papierenen Dokumenten (physische Zustellung) als auch die Zustellung elektronischer Dokumente (elektronische Zustellung). Die Zustellung von Erledigungen der ordentlichen Gerichte allerdings ist – vom Zustellgesetz (ZustG) abweichend – im Gerichtsorganisationsgesetz (§§ 89a ff GOG) geregelt: Sie erfolgt grundsätzlich im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

→**zweistufiges Verfassungsrecht** [319]: Zweistufiges Verfassungsrecht würde bedeuten, dass es im →Stufenbau der Rechtsordnung innerhalb der Verfassung ranghöhere und rangniedrigere Rechtsnormen gäbe. Dies ist im Bundesverfassungsrecht nicht der Fall. Alle Bundesverfassungsgesetze sind gleichrangig. Insbesondere sind die besonderen Charakteristika der Verfassung (→Grundprinzipien der Bundesverfassung), die der Bundesverfassungsgesetzgeber nur mit Volksabstimmung abändern darf (Art 44 Abs 3 B-VG), nicht bedingend für die anderen Verfassungsnormen und daher keine eigene hierarchische Stufe. Für den Fall der Abänderung eines Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung verlangt das B-VG lediglich ein anderes Gesetzgebungsverfahren, nämlich ein Bundesverfassungsgesetz und eine obligatorische Volksabstimmung.

→**zwingendes Recht** [334]: Von zwingendem Recht (in der Privatrechtsordnung) spricht man, wenn Konsensualnormen Privater gesetzliche Regelungen des Privatrechts durch Vereinbarung nicht abändern können, und widersprechende Konsensualnormen nichtig sind.